System

der

Polizeigesetzgebung

nach metaphysischen Prinzipien bearbeitet

von

Jos. Mich. Vinc. Burkardt.

Erlangen. 1808.
bei Johann Jakob Palm.

Urgesetze des Staates und seiner nothwendigen Majestätsrechte

systematisch bearbeitet

von

Jos. Mich. Vinc. Burkardt.

I. Theil. III. Heft.

Erlangen. 1808.
bei Johann Jakob Palm.

Den

Hochwohlgebohrnen und Hochgelehrten

Herren

Philipp Joseph Schmittlein

beider Rechten Doktor, öffentlichen Lehrer der Rechtsgelehrtheit und Syndikus der Julius-Universität zu Würzburg

dann

Ignaz Strasberger

der heil. Schrift und der Philosophie Doktor, bischöfflichem geistlichen Rathe, des geistlichen Seminars Regens und ehemaligen öffentlichen Lehrer der Experimental-Physik daselbst

und

Andreas Metz

der heil. Schrift und der Philosophie Doktor, öffentlichem Lehrer der theoretischen und praktischen Philosophie wie auch der Mathematik ebendaselbst.

Meinen verehrungswürdigsten Lehrern

als ein

Denkmal meiner Dankbarkeit, Verehrung und Liebe

gewidmet

vom

Verfasser.

Vorrede zum dritten Hefte.

Zunächst der nach metaphysischen Prinzipien eingerichteten Staatsgrundverfassung ist eine weise Polizeigesetzgebung das wichtigste Moment, auf welchem die Realisirung des Gesammtzweckes des Staates beruhet.

Derjenige Zustand, in welchem sich ein Volk befindet, wenn ihm alle Polizeigesetzgebung mangelt, ist der Zustand der Barbarei. Noch bei weitem schlimmer ist ein Volk daran, wenn dasselbe zwar einige Spuren von Polizei-Verfügungen aufzuweisen vermag; allein denn doch bei den meisten dieser Verfügungen den Stachel der zügellosen Willkühr eines leidenschaftlichen Despoten fühlet. —

Noch viele Völker der bekannten Welt, und unter diesen vorzüglich der Orient und der

der mahomedanische Antheil von Afrika unterliegen bald dem ersteren Zustande, bald der zweitern traurigen Lage, der Regel nach aber beiden zugleich.

Vergebens sucht man bei diesen Völkern solche Anstalten, welche Geist und Herz bilden, vergebens erwartet man auf ihrem Gebiete die einladenden Gefilde ländlicher Industrie, welche den Reichthum und die Anmuth der Natur in tausend verschiedenen Formen darstellet, vergebens spürt man der Heimath des Kunstfleifses nach, unbefriediget sieht man sich nach Zufluchtsörtern des menschlichen Elendes um, und umsonst hoffet man allda Unterstützung zur Abwendung schädlicher Zufälle und Sicherheit der Person und des Eigenthumes. —

Gänzliche Indolenz gegen alle Thätigkeit des Geistes befödert vielmehr in diesen unglücklichen Ländern die gemeinschädliche Verbreitung der zahllosesten Vorurtheile, welche von selbstsüchtigen Betrügern unterhalten und immer mehr befestiget werden. Man rufet zur desto besseren Erreichung dieses Zwek-

Zweckes den Fanatismus zu Hülfe, und verdirbt auf diese Weise die gesammte Denk- und Handlungsweise des Volkes. Kein Wunder, wenn dann Grausamkeit und Selbstsucht mit allen Lastern ihres Gefolges an die Stelle der den Menschen so sehr veredelnden Sympathie treten! — Oedungen, Sümpfe und Steppen ermüden das Auge des Reisenden, die Ruinen der prachtvollsten und gemeinnützlichsten Werke des Alterthums sind die unverkennbaren Belege des gesunkenen Zeitgeistes und der herrschenden Apathie, elende Hütten sind der Aufenthalt der Unreinigkeit und der drückendsten Armuth, welcher man sich deſswegen nicht entschlagen will, noch kann, weil jedes Errungene sogleich von der auflauernden Habsucht einer despotischen Regierung verschlungen wird; ohne Hülfe jammert der Preſshafte, der Kranke ist den mörderischen Händen eines Gauklers, eines Charletans anvertraut, und ganze Heere von privilegirten und nicht privilegirten Räubern drohen unausgesetzet der Person und dem Eigenthume die gröſste Gefahr. Kein Wunder, wenn in solchen Ländern der edle Keim der Menschheit durchaus nicht gedeihet, und

wenn

wenn Entvölkerung immer mehr das traurige Loos desselben wird! * —

* Anmerk. Dieses Gemälde ist bei allem seinen gräulichen Aussehen dennoch bis auf die geringsten Züge der Wahrheit gemäſs, es entspricht vollständig den einhelligen Zeugnissen mehrerer der angesehensten und glaubwürdigsten Reisenden.

Aber welche Absicht kann wohl der moralischen Weltordnung zu Grunde liegen, daſs sie diesen schreckensvollen Zustand der Barbarei und des Despotismus Jahrtausende hindurch duldet, und warum macht sie dieser nachtheiligen Epoche nicht früher ein Ende?

Diese Frage ist allerdings von praktischem Nutzen, und ihre Beantwortung dienet einem jeden Staate zum Denkspruche, welcher ihn stäts an die hier nächstfolgende Wahrheit erinnern soll: Die moralische Weltregierung kann nämlich die Menschen nicht auf eine wundervolle Art zum Besitze ihres vollendeten Gutes hinführen; denn diese Weise würde den letzten Grund des Besitzes jenes

nes absoluten Gutes nicht einzig und allein in die eigene feste Ueberzeugung und in den freien Willen des Menschen setzen, und folglich einen Widerspruch *in adjecto* nothwendig veranlassen; vielmehr sind diejenigen leidvollen Zustände, welche die nothwendigen Resultate aller Abweichung von der Wahrheit sind, am besten geeigenschaftet, die Menschen auf ihren barbarischen Zustand aufmerksam zu machen, dieselben von der absoluten Unstatthaftigkeit jenes Zustandes immer nachdrücklicher zu überzeugen, und zur Verbesserung ihrer Barbarei anzuspornen. Geht diese Verbesserung nicht von der Regierung selbst aus, so strafet die Weltregierung diesen an der Menschheit begangenen Hochverrath auf eine fürchterliche Weise. Die Auflösung des Staates rücket immer näher, und der Staat stürzet zuverläſsig durch die inneren Erschütterungen sowohl, als auch durch den Einfluſs seiner weit vollkommener gewordenen benachbarten Staaten! * — Dann tritt die Epoche der Civilisation des bisher barbarischen Volkes ein. Je gröſser hiernächst die vormalige Barbarei und das dadurch verursachte Elend desselben war, desto stärker

ist

ist dann auch der Trieb, das schreckliche Joch der Barbarei abzuschütteln, und sich dem milden und wohlthätigen Einflusse einer besseren Regierung zu unterwerfen. — Dieſs ist der natürliche aber nothwendige Hergang, auf welchem die Vorsehung der Barbarei der Völker und der Staaten ihren gewissen Untergang vorgezeichnet hat, und auf welchem sie die vereinte Menschheit mit allmächtiger Kraft von Stufe zu Stufe der Vollkommenheit näher führt! —

* Anmerk. Ein Beispiel giebt uns hiezu die dermalige Lage des türkischen Reiches.

Schon in dem grauesten Alterthume erschienen Männer von Thatkraft und ausgebreiteten Kenntnissen, und übernahmen das Amt als Sachwalter der Menschheit. Verdienstvoll ist die Gesetzgebung Moses zur Sicherstellung der Rechte der Personen und des Eigenthumes, wie auch für die religiöse Bildung seiner Zeitgenossen. Vortrefflich sind viele Grundsätze über die Einrichtung und Regierung des Staates vom Plato und Aristote-

stoteles, und auf diese Weise reifte das Staatsregiment durch die biederen Beiträge noch vieler Anderen bis auf unsere Zeiten zu einer grofsen Vollkommenheit, welcher Epoche erst das Glück aufbehalten war, durch den Kritizismus die letzten Grundsteine der überschwenglich wichtigen Regierungswissenschaft unter der Eigenschaft der Apodixis aufzufinden.

Der Kritizismus war es, welcher die bisher stäts strittige Bahne brach, und die Urbedingungen alles physischen und moralischen Seyns in derjenigen absoluten Wesenheit darstellte, wie sie aus der Urquelle aller Realität aus der Intelligenz selbst hervorgehen. So wie sich sein wohlthätiger Einflufs auf die Berichtigung und Vereinfachung aller Theile der Philosophie erstrecket, eben so trefflich stellet derselbe auch das Rechtsgebiet und die absolute Staats - und Regierungswissenschaft in das hellste Licht. Wir finden dieses vorzüglich bei der Polizeiwissenschaft bestätiget. Wie unsicher und schwankend waren bisher die Begriffe, welche von derselben aufgestellet wurden, und welche wider-

widerrechtliche und gemeinschädliche Resultate wurden aus jenen Theils unvollständigen, Theils mit ganz fremdartigen Merkmalen angefüllten Begriffen gezogen! — Vermittelst der Empirie strebte man ein Ganzes zu formen, welchem man den ehrwürdigen Namen einer Wissenschaft gab, und man fand am Ende aller Orten, wie sehr man sich in der Erwartung betrogen habe. Ein buntschäckigtes Aggregat war das Kleinod, welches man, aller angewandten Mühe und Sorgfalt ungeachtet, errungen hatte, dem alle Uebereinstimmung und Konsequenz und folglich auch diejenige Eigenschaft mangelte, welche in Gemäſsheit der absoluten Einheitsform aller Realität die nothwendige Erfodernifs dieser Wissenschaft zur vollkommenen Erfüllung ihres Berufes ist.

Es wäre ein trauriges Loos der Nationen, wenn die Polizeigesetzgebung, deren Gegenstand gerade das Heiligste der Menschheit betrifft, keinen zuversichtlicheren Leitfaden, als das vorläufige Probiren auf gutes Glück aufgestellter Maximen hätte. Jeder, auch dem ersten Anscheine nach sehr unbedeutende,

Miſs-

Mifsgriff rächet sich in diesem wichtigen Gebiete sehr fürchterlich an der Ruhe und Festigkeit der Staaten! —

Aus diesem Grunde ist es die unumgänglich nothwendige Verbindlichkeit des Gesetzgebers, den durch den Kritizismus aufgefundenen apodiktischen Leitfaden in einem jeden Falle zu Grunde zu legen, und an ihm vorläufig diejenige Maxime zu prüfen, welche zum Gewinne einer guten Polizei als Gesetz sanktioniret werden soll. Widerspricht die gedachte Maxime jener apodiktischen allgemeinen Form, dann ist ihre absolute Verwerflichkeit ausser allem Zweifel, und kein Scheingrund ihrer Nützlichkeit kann dieselbe retten. Denn es ist eine ewige Wahrheit, dafs nur dasjenige, was von der Intelligenz als gut und rechtlich anerkannt wird, auch das einzig und wahrhaft nützliche sey, und dafs im Gegentheile alles dasjenige, was von der Intelligenz als nicht gut und als widerrechtlich verdammt wird, nothwendig in keiner Hinsicht erspriefslich werden könne. Durch dergleichen widernatürliche Mittel wird im Staate gerade derselbe Zustand erzeuget, welcher in dem

mensch-

menschlichen Körper so oft seine verheerende Eigenschaft an den Tag leget; indem man durch beständig vermehrte Reizmittel die Thätigkeit des Organismus desselben auf eine sehr widernatürliche Weise erreget, und auf diese Art den krankhaften Zustand desselben zwar eine kurze Zeit hindurch verheimlichet, allein auch zugleich ein Gift demselben beibringet, welches seine Zerstöhrung um so frühzeitiger und zuverläſsiger herbeiführet.

Zunächst der Wichtigkeit des gedachten apodiktischen Leitfadens der Polizeigesetzgebung, welcher aus dem Kritizismus hervorgehet, ist auch der groſse Vortheil zu erwägen, welcher durch die gedachte Philosopheme in Ansehung der genauen Beantwortung der Frage hervorgehet: in welche Gränzen ist die Polizeigesetzgebung als ein vollendetes Ganze geschlossen? —

Auch diese Frage betrifft nicht nur die Rechtlichkeit der Polizeigesetzgebung, sondern zielet auch auf die Beruhigung des Gesetzgebers hin, daſs kein Theil, welcher seiner Wesenheit nach zur Polizeigesetzgebung gehöret, noch

noch ganz unbearbeitet, oder doch nach einer irrigen Ansicht bisher erwogen worden sey.

So wie es keinem Zweifel unterlieget, daſs aus der polizeimäſsigen Behandlung eines Falles, welcher keinesweges in das Gebiet der Polizei zu ziehen ist, ein unbefugter Eingriff in die Rechte der dabei interessirten Personen dem Staate zur Last falle, so wichtig muſs dem Staate die Sorgfalt seyn, daſs derselbe durch die Vernachläſsigung eines Theilungs-Gliedes der Polizei ja nicht eine schädliche Lücke in seinem organischen Ganzen übrig lasse, durch welche alle seine Funktionen mehr oder weniger gebrechlich und hinkend werden, nachdem der Grad jener Vernachläſsigung gröſser oder geringer und das vernachläſsigte Theilungs-Glied selbst von gröſserer oder geringerer Wichtigkeit ist.

Erst dann, wenn der Kardinal-Begriff der Polizei *a priori* festgesetzet ist, und aus demselben nach logischen Grundsätzen ihre besonderen Theilungs-Glieder jedes Mal gezogen sind, erst dann ist somit die ganze Aufgabe der Polizeiwissenschaft gelöset, und zugleich

auch der Gesetzgebung möglich gemacht, ein vollständiges und vortrefflich gerathenes Polizei-Gesetzbuch zu entwerfen, dessen Nothwendigkeit für den Staatsbedarf sich unverkennbar ankündiget.

In diesem Werke wage ich es nun, aufgemuntert durch den schätzbaren Beifall, welchen das gelehrte Publikum meinen beiden vorhergehenden Heften angedeihen liefs, die metaphysischen Anfangsgründe für eine jede nur mögliche Polizei-Gesetzgebung darzustellen. Die ganze Tendenz desselben hängt innigst mit jener der beiden ersteren Hefte der von mir verfafsten Urgesetze des Staates zusammen, und ich zweifle nicht, dafs die Richtigkeit des im ersten Hefte aufgestellten höchsten Grundsatzes der gesammten Staatswissenschaft sich noch deutlicher bei der genauen Reflexion auf diejenigen Prinzipien darstellet, welche in diesem Hefte vorgetragen sind.

Dafs diese von mir unternommene Arbeit bei dem bisher noch so schwankenden Gebiete der Polizei keinesweges eine leichte Sache war, glaube ich, wird mir ein jeder Sachverstän-

ständiger gerne zugestehen. Ob und wie ferne ich durch dieselbe aber den mir vorgesteckten grofsen Endzweck erreichet habe, mag das unpartheiische gelehrte Publikum entscheiden; genug ist mir mein Bewufstseyn, dafs ich alle Sorgfalt und Mühe angewandt habe, nicht nur das hier vorgetragene Materiale, sondern auch die damit verbundene systematische Form an den absoluten Kriterien der Wahrheit zu prüfen, welches Bewufstseyn mir zugleich auch die objektive Ueberzeugung zusichert, dafs ich nicht unberufen diese meine Arbeit dem gelehrten Publikum übergebe.

Uebrigens kenne ich allerdings die mannichfaltigen Klippen und kitzlichen Materien, welche ihre Stelle in einem Lehrbuche der Polizei nothwendig erhalten müssen. Oefter schimmert etwas Gehässiges manchen Menschen aus der wahrheitsliebenden Behandlung derselben hervor; allein ich hoffe, dafs dieses Gehässige in den Augen eines jeden Edeln verschwinden wird, da ich mich bestrebte, mit aller Schonung und Bescheidenheit meine Ueberzeugung vorzutragen, und indem ich nur da eine etwas schärfere Mischung von

Licht und Schatten beifügte, wo ich es für durchaus nothwendig fand, wegen der ausserordentlichen Wichtigkeit des Gegenstandes die Aufmerksamkeit des Lesers desto mehr zu fixiren. —

Hiernächst sichert mich die vorgängige Prüfung und Approbation dieses Werkes von unserer erhabenen Landes-Regierung gegen alle boshaften Konsequenzen mancher Menschen, von denen ich ohnediess schon bereits manche unverdiente Kränkung zu erdulten hatte. Jedoch für diese Kränkungen entschädigte mich auch bisher die Achtung mehrerer angesehenen und allgemein verehrten Männer, welche ich mir durch mein fortgesetztes Streben nach Gemeinnützigkeit erworben habe, und diesen Edeln zolle ich auch hiemit öffentlich meinen innigsten Dank für die Ermunterung zur Fortsetzung meiner Thätigkeit, welche ich in Ihrem schätzbaren Umgange erhielt. —

Würzburg, den 1. April 1808.

Der Verfasser.

In-

Inhalts - Anzeige

des

dritten Heftes.

Einleitung.

Übergang zu der ausführlichen Darſtellung des gesammten Umfanges der Polizei - Geſetzgebung. §. 1 — 3. einschlüssig.

Begriff der Polizei - Wissenschaft. §. 4.

Erster Eintheilungsgrund der Polizei. §. 5.

Beweiſs der Richtigkeit dieses Eintheilungsgrundes. §. 6 — 8.

Erste Eintheilung der Polizei im Allgemeinen. §. 9.

I. Abschnitt.

Von der Polizei der allgemeinen Bildung.

Begriff der Polizei der allgemeinen Bildung. §. 10.

Eintheilung der Polizei der allgemeinen Bildung. §. 11.

II. Ab-

II. Abschnitt.

Von der Polizei der moralischen Bildung überhaupt.

Begriff der Polizei der moralischen Bildung überhaupt. §. 12.

Objekt und Endzweck der moralischen Bildung überhaupt. §. 13.

Fernere Entwickelung dieser beiden Begriffe. §. 14—17.

Eintheilungsgrund der Polizei der moralischen Bildung überhaupt. §. 18.

Eintheilung derselben. §. 19.

III. Abschnitt.

Von der Polizei der allgemeinen moralischen Bildung.

Begriff der Polizei der allgemeinen moralischen Bildung. §. 20.

Erörterung der in der allgemeinen moralischen Bildung enthaltenen Momente:

a. Tugend - und Religions - Bildung. §. 21.

Begriff der Tugend - Bildung. §. 22.

Begriff der religiösen Bildung. §. 23.

Fernere Erörterung dieses Begriffes. §. 24.

Endzweck der religiösen Bildung. §. 25.

Begriff einer Sekte in theoretischer Rücksicht. §. 26.

Begriff einer Sekte in praktischer Bedeutung. §. 27.

Folgerungen für beide Arten der Sekte. §. 28—29.

Gesetz der Sekte in praktischer Hinsicht. §. 30.

Quelle dieser Gesetzgebung. §. 31.

b. Aestetische Bildung der Bürger. §. 32.

Begriff

Begriff derselben. §. 33.

Einfluſs derselben auf die Bürger. §. 34.

c. Unterricht über das allgemeine und besondere Rechts-Verhältniſs der Bürger. §. 35 — 38.

d. Bildung für den Beruf als Hauſsvater und Hauſsmutter. §. 39 — 40.

e. Practische Logik. §. 41 — 42.

f. Psychologie. — Welt- und Menschen-Kenntniſs. §. 43 — 44.

g. Pragmatische Metaphyſik. §. 45 — 47.

Nothwendigkeit der pragmatischen Metaphyſik für die allgemeine moralische Bildung. §. 48 — 50.

Bestimmung derselben für die allgemeine moralische Bildung. §. 51.

Von der wahren Aufklärung als dem Resultate aus dem Vorigen. §. 52.

Anstalten zu der Realisirung der allgemeinen moralischen Bildung. §. 53.

Eintheilung der Polizei der allgemeinen moralischen Bildung. §. 54.

IV. Abschnitt.

Von der Polizei der Erziehung.

Von dem Endzwecke der Erziehung. §. 55.

Begriff der guten Erziehung. §. 56.

Begriff und höchstes Prinzip der Polizei der Erziehung. §. 57.

Eintheilung der Erziehung. §. 58.

Anstal-

Anstalten für die Begründung einer guten öffentlichen Erziehung:
A. In Ansehung der künftigen öffentlichen Erzieher:
1. Bildungs-Örter für die künftigen öffentlichen Erzieher. §. 59 — 62.
2. Bildungs-Zeit für dieselben. §. 63 — 65.
3. Unterricht und Disziplin der Candidaten. §. 66 — 71.
4. Von den Beförderungen derselben. §. 72.
B. Anstalten für die würklichen öffentlichen Erzieher. §. 73.
a. Von dem physischen Bestande derselben. §. 74 — 76.
b. Von ihrem moralischen Bestande. §. 77.
Mittel zur Befestigung des moralischen Bestandes der würklichen Erzieher. §. 78 — 80.
Resultat aus der Staats-Sorge für den physischen und moralischen Bestand der öffentlichen Erzieher. §. 81.
Anstalten in Hinsicht des Würkungskreißses der öffentlichen Erzieher. §. 82.
A. Von der zweckmäßsigen Leitung derselben. §. 83.
Zweifache Rücksicht dieser Leitung. §. 84.
a. In Hinsicht des Materiale zur guten Bildung. §. 85 — 87.
b. In Hinsicht der Form des Materiale zur Bildung. §. 88 — 91.

B. Von

B. Von der beständigen Aufsicht über die öffentlichen Erzieher. §. 92.
Von den besonders hiezu bestimmten Behörden. §. 93—94.
Ausführliche Darstellung des Würkungskreises dieser Behörden. §. 95—98.
Anstalten für die Würklichmachung einer guten Privat-Erziehung. §. 99.
Vorzügliche Nothwendigkeit derselben. §. 99. Anmerk.
Eintheilung dieser Anstalten. §. 100.
Anstalten in Hinsicht des ersten Theilungsgliedes. §. 101—104.
Anstalten in Hinsicht des zweiten Theilungsgliedes. §. 105—107.

V. Abschnitt.

Von der Polizei der Volks-Bildung.

Endzweck der Volks-Bildung. §. 108.
Begriff der Volks-Bildung. §. 109.
Resultate aus diesem Begriffe. §. 110.
Prinzip der Polizei der Volks-Bildung. §. 111.
Anstalten der Polizei der Volks-Bildung. §. 112.
a. Von den besonders bestellten Volks-Lehrern. §. 113—119.
b. Von den Volks-Schriften. §. 120—121.
c. Von den National-Festen. §. 122—125.
Von den Triebfedern zur Beföderung der Volks-Bildung. §. 126—128.

VI. Ab-

VI. Abschnitt.

Von der Polizei der besonderen moralischen Bildung, oder der Bildung des Gelehrten.

Übergang zu dieser Materie. §. 129.
Begriff der Bildung des Gelehrten. §. 130.
Begriff der Polizei der Bildung des Gelehrten. §. 131.
Eintheilung derselben. §. 132.
Prinzipien für das erste Theilungsglied:
a. Wissenschaftlicher Umfang. §. 133 — 139.
b. Anstalten zum Behufe der wissenschaftlichen Bildung künftiger Gelehrten. §. 140 — 143.
Prinzipien für das zweite Theilungsglied: — Gelehrte Anstalten. §. 144 — 158.
Beschlufs der Bildung des Gelehrten. §. 159.

VII. Abschnitt.

Von der Polizei der allgemeinen physischen Bildung.

Übergang zu dieser Materie. §. 160.
Begriff der allgemeinen physischen Bildung. §. 161.
Begriff der Polizei der allgemeinen physischen Bildung. §. 162.
Eintheilung der Polizei der allgemeinen physischen Bildung. §. 163.
Beweifs der Richtigkeit diefer Eintheilung. §. 164.
Begriff der allgemeinen physischen Bildung der Staatsbürger. §. 165.
Begriff der Polizei der allgemeinen physischen Bildung der Staatsbürger. §. 166.
Fernere Erörterung dieses Begriffes. §. 167 — 168.

Begriff der allgemeinen Bildung der zum Sachenreiche des Staates gehörigen Gegenstände. §. 169.

Begriff der Polizei der allgemeinen Bildung der zum Sachenreiche des Staates gehörigen Gegenstände. §. 170.

Fernere Entwickelung dieses Begriffes. §. 171 — 172.

Eintheilung der Nahrungsquellen. §. 173.

Rechtfertigung dieser Eintheilung. §. 174 — 178.

Von der nothwendigen Beschaffenheit der eigentlichen Nahrungsquellen. §. 179 — 181.

Von den Mitteln zur Würklichmachung dieser Beschaffenheit der eigentlichen Nahrungsquellen:

a. Vermehrung derselben. §. 182.

Unzuläſsigkeit der Monopolien und der Propolien im Anbetrachte des durch die Vermehrung der Nahrungsquellen von der Polizei der physischen Bildung beabsichtigten Zweckes. §. 182. Anmerk.

b. Vervielfältigung der Nahrungsquellen. §. 183.

c. Vertheilung der Nahrungsquellen in alle Diſtrikte des Staates. §. 184.

Unterabtheilung der eigentlichen Nahrungsquellen. §. 185.

Begriff der Landwirthschaft im weiteren Sinne. §. 186.

Allgemeines Prinzip derſelben. §. 187.

Eintheilung der Landwirthschaft im weiteren Sinne. §. 188.

Ein-

Eintheilung der Viehzucht und des Pflanzenbaues. §. 189.
Begriff der Landwirthschaft im engeren und eigentlichen Sinne. §. 190.
Würkungskreiſs der Polizei in Hinsicht derſelben. §. 191 — 196.
Begriff des Forstwesens. §. 197.
Würkungskreiſs der Polizei bei demselben. §. 198.
Begriff der Jagd. §. 199.
Würkungskreiſs der Polizei bei derselben. §. 200.
Von der rechtlichen Ansicht, unter welcher die Jagdgerechtigkeit als ein Regale zu betrachten ist. §. 200. Anmerk.
Begriff des Bergbaues. §. 201.
Würkungskreiſs der Polizei bei demselben. §. 202 — 203.
Begriff der Kunſt - Produkte und der städtischen Gewerbe. §. 204.
Einfluſs der städtischen Gewerbe auf den Staat. §. 205.
Würkungskreiſs der Polizei bei denselben. §. 206.
Von der Handlung. §. 207 — 209.
Von den ausserordentlichen Nahrungsquellen. — Begriff der Armen - Polizei. §. 210.
Resultate aus diesem Begriffe. §. 211 — 212.
Anstalten der Armen - Polizei. §. 213 — 219.

VIII. Ab-

VIII. Abschnitt.

Von der vollziehenden Gewalt der Polizei der allgemeinen Bildung.

Von dem Organe derselben, und dessen wesentlicher Beschaffenheit. §. 220 — 225.

Resultate der Polizei der physischen und moralischen Bildung des Staates:

a. Objektive Wohlfarth des Staates. §. 226.

b. Steigende Bevölkerung. §. 227.

c. Objektive Schönheit des Staates. §. 228.

d. Patriotismus der Bürger und wahre Festigkeit des Staates. §. 229.

e. Resultat für das zweite zunächst folgende Obereintheilungsglied der Polizei ins Besondere. §. 230.

IX. Abschnitt.

Von der Polizei des strengen Rechtes.

Übergang zur Polizei des strengen Rechtes. §. 231.

Begriff der Polizei des strengen Rechtes. §. 232.

Eintheilungsgrund der Polizei des strengen Rechtes. §. 233.

Beweiſs der Richtigkeit desselben. §. 234.

Eintheilung der Polizei des strengen Rechtes. §. 235.

Eintheilungsgrund der Strafgesetzgebung im strengen Sinne. §. 236.

Eintheilung derselben. §. 237.

X. Abschnitt.

Von der Polizei im engeren Sinne.

Begriff der Polizei im engeren Sinne. §. 238.

Begriff

Begriff der minderwichtigen Verletzungen. §. 239.
Nähere Beleuchtung dieses Begriffes. §. 240.
Unterabtheilung der Polizei im engeren Sinne. §. 241.

XI. Abschnitt.

Von der Polizei der Sitten und der Wahrheit.

Begriff der Polizei der Sitten und der Wahrheit. §. 242.
Anstalten der Polizei der Sitten. §. 243.
Anstalten der Polizei der Wahrheit. §. 244—247.

XII. Abschnitt.

Von der Polizei des physischen Rechtsstandes.

Begriff der Polizei des physischen Rechtstandes. §. 248.
Unterabtheilung derselben. §. 249.
a. Von der Unverletzbarkeit des menschlichen Körpers. §. 250.
Rechtliche Ansicht des Selbstmordes und der Selbstverletzungen überhaupt. §. 250. Anmerk.
Anstalten zum Zwecke dieses ersten Theilungsgliedes. §. 251.
b. Von der Unverletzbarkeit des Würkungskreißes. §. 252.
Eintheilung der Vergehungen gegen den Würkungskreiß. §. 253.
1. Von der Unverletzbarkeit der moralischen und konventionellen Ehre. §. 254.
Anstalten zu der Sicherstellung derselben. §. 255.
2. Von der Unverletzbarkeit des Eigenthumes. §. 256.

Ein-

Eintheilung der Verletzungen des Eigenthumes. §. 257.

Anstalten gegen die erste Klasse von Verletzungen des Eigenthumes. §. 258 — 265.

Zweifache Entstehungsart der zweiten Klasse von Vergehungen gegen das Eigenthum. §. 266.

Anstalten gegen den Luxus. §. 267 — 269.

Von der Maut - Ordnung. §. 270.

Anstalten gegen den zügellosen groben Genuſs. §. 271.

XIII. Abschnitt.

Von der Polizei der schädlichen Natur - Phänomene.

Begriff der Polizei der schädlichen Natur - Phänomene. §. 272.

Eintheilung der schädlichen Natur - Phänomene. §. 273.

Anstalten gegen dieſelben. §. 274.

Beschluſs. §. 275.

XIV. Abschnitt.

Von der Polizei - Gerichtsbarkeit.

Begriff der Polizei - Gerichtsbarkeit. §. 276.

Nähere Beleuchtung dieses Begriffes. §. 277.

Von dem Verhältnisse der Polizei - Gerichtsbarkeit zu den übrigen Zweigen der richterlichen Gewalt. §. 277. Anmerk.

Cautelen der Polizei - Gerichtsbarkeit bei der Subsumtion. §. 278 — 281.

Von

Von dem rechtlichen Erkenntnisse der Polizei - Gerichtsbarkeit. §. 282 — 284.
Von der rechtlichen Exemtion von Polizei - Strafen. §. 285 — 289.
Von dem rechtmäfsigen Forum der Polizei. §. 290—295.

XV. Abschnitt.

Von der Executiv - Gewalt der Polizei.

Begriff der Exekutiv - Gewalt der Polizei. §. 296.
Von dem Bewaffnungs - Rechte der Polizei. §. 297.
Von dem Verhältnisse der Exekutiv - Gewalt der Polizei zur Polizei - Gerichtsbarkeit. §. 298 — 299.
Von der Beschaffenheit der eigentlichen Polizei - Strafen. §. 300 — 302.
Zweckwidrigkeit aller anzüglichen Strafarten. §. 302. Anmerk.
Von der Vollstreckung der Polizei - Strafen. §. 303.
Resultate der Polizei des strengen Rechtes:
a. In Hinsicht der allgemeinen Bildung. §. 304.
b. In Hinsicht der Staats - Ökonomie. §. 305.
c. In Hinsicht der bürgerlichen Gesetzgebung. §. 306.
Beschluſs der Metaphyſik der Polizei im Allgemeinen. §. 307.

System der Polizei-Gesetzgebung

nach metaphysischen Grundsätzen bearbeitet.

Einleitung.

§. 1.

Uebergang zur ausführlichen Darstellung des gesammten Umfanges der Polizei-Gesetzgebung.

In dem vorhergehenden Hefte habe ich den Begriff der Polizei überhaupt aufgestellet, und die wesentliche Unterabtheilung derselben in die *Criminal*-Gesetzgebung und in die *Polizei im engeren Sinne* festgesetzet, wobei die Sicherstellung der Urrechte gegen *widerrechtliche Menschen* das beiden Theilungsgliedern gemeinschaftliche, und somit generische — die *Verschiedenheit der Schwere* des Angriffes aber das spezifische Merkmal ausmachte. *

* Anmerk. Man sehe den §. 16. u. folg. im zweiten Hefte.

§. 2.

Fortsetzung.

Ob es nun gleichwohl in die Augen fällt, daſs diese Eintheilung der Polizei überhaupt eben

nicht die *höchste* sey; so stehet doch die gegebene Metaphysik der Criminal-Gesetzgebung als ein nach seinen wesentlichen Bestandtheilen geschlossenes System fest, und indem ich mich auf diese Weise am besten nach der bisher gewöhnlichen Ansicht richtete, hatte ich eben nicht zu befürchten, daſs die systematische Darstellung der Polizei-Gesetzgebung hiebei verlieren möchte, und zwar dieses um so weniger; da ich nur nöthig haben werde, im Verlaufe diejenige Stelle kürzlich nachzuweisen, wohin die Criminal-Gesetzgebung im Gegensatze mit der Polizei im engeren Sinne, zu Folge der strengen systematischen Ordnung, gehöret.

§. 3.

Fortsetzung.

Im zweiten Hefte (§. 11.) ward der Begriff der Polizei im Allgemeinen dahin festgesetzet: *daſs sie in dem Umfange derjenigen Gesetze und Anstalten bestehe, welche die Urrechte der Menschheit gegen eine jede Gewaltthätigkeit unbedingt garantiren, und sicherstellen.* Unter dieser Erörterung sind eben so alle besonderen Zweige der Polizei-Gesetzgebung enthalten, wie gleichfalls durch dieselbe die Sphäre der Polizei genau von einem jeden anderen Theile der Gesetzgebung geschieden ist. *

* Anmerk. Die bisher gewöhnlichen Erörterungen der Polizei-Gesetzgebung konnten

nicht nur allein keineswegs auf diese beiden Requisite zureichenden Anspruch machen, sondern waren auch durchaus nicht geeignet, den Cardinal-Begriff eines wissenschaftlichen Gebäudes der Polizei darzustellen. — Dadurch, daſs man die Aufzählung der einzelnen Zweige der Polizei für die Erörterung derselben gelten lieſs, kehrte man den wissenschaftlichen Gang um; weil die Erkenntniſs der gedachten Zweige erst das Resultat der vorhergehenden Erörterung seyn soll. Man konnte bei einer solchen umgekehrten Verfahrungsart noch um so viel weniger ein allgemeines Prinzip finden, welches die Polizei-Gesetzgebung für alle ihre einzelnen Theile nothwendig anerkennen muſs, verfiel somit ohne Rettung in das Feld der Rapsodie, deren Erkenntniſs-Quelle die Erfahrung ist, und unterlag ebenmäſsig mehr oder weniger dem Heere von Miſsgriffen, welche den bloſsen Empiriker gemeiniglich treffen; je nachdem der Beobachtungsgeist eine geringere oder eine gröſsere Sphäre einzelner Erfahrungen umfaſste. Die vielfältigsten Erörterungen des Begriffes der Polizei findet man im ersten Theile des Handbuches des teutschen Polizeirechtes von Berg. Ich wage es, meine Überzeugung beizusetzen, daſs alle diese in dem gedachten Werke angeführten Erörterungen des Begriffes der Polizei unrichtig seyen, und daſs bloſs allein die oben

 fest-

festgesetzte Erörterung die einzig richtige sey. Dabei bitte ich den Leser wegen der Wichtigkeit dieses Begriffes meine Erörterung desto genauer zu prüfen, jedoch aber nur nach aufmerksamer Durchlesung dieses meines ganzen Systems zu beurtheilen. —

§. 4.

Begriff der Polizei - Wissenschaft.

Das System derjenigen Prinzipien, welche die ewigen und absolut nothwendigen Modifikationen einer jeden nur möglichen Polizei - Gesetzgebung in sich enthalten, und zum Unterschiede mit einer jeden statutarischen Gesetzgebung *a priori* erkannt werden, macht die *Polizei - Wissenschaft* im strengen Sinne * aus.

* Anmerk. Daſs die von Bensen in seinem Versuche eines systematischen Grundrisses der reinen und angewandten Staatslehre, 2te Abtheil. §. 238. gegebene Erörterung der Polizei - *Wissenschaft* keinesweges im strengen Sinne der wesentlichen Erforderniſs des Ausdruckes *Wissenschaft* genommen werden, sondern vielmehr nur im weiteren Sinne höchstens gelten könne, ist kaum einer Erwähnung bedürftig! —

§. 5.

Erster Eintheilungsgrund der Polizei.

Diejenige Thätigkeit, welche die Polizei einschlägt, um ihren Endzweck zu realisiren, äussert

sert sich entweder durch eine solche Bildung des Staates und aller seiner einzelnen Theile, welche dem höchsten Zwecke des Staates entspricht, und in so ferne wird durch dieselbe Thätigkeit die Ausübung der Urrechte besonders *unterstützet*; * Theils beschränket sich dieselbe einzig nur auf die Sorge, die einem jeden Individuum des Staates anheimgestellte freie Ausübung seiner Urrechte vor Beeinträchtigung durch Zwangsmittel zu schützen.

* Anmerk. Man lese hiezu: Berg Handbuch des teutschen Polizei-Rechtes, im zweiten Bande S. 1. u. f. wo nebst einer kurzen Widerlegung der gegentheiligen Meinung aus Schlözers allgemeinem Staatsrechte folgende energische Stelle angeführt ist. "Beym Fortgange der Cultur, heifst es in diesem Werke S. 18., entdeckte man, dafs das heilige Depot von Millionen durch den Staat vereinter Kräften noch zu weit mehrerem als zum blofsen Schutze hinreiche; dafs ein Volk glücklicher, wie ein anderes sey, wenn es *reich*, *zahlreich* und *aufgeklärt* wäre; dafs eine weise Regierung in alle diese drey Spezial-Zwecke mächtig würken könne. Seit dieser Entdeckung und nach Erwachen aus einem langen Schlummer fodern die Völker von ihren Beherrschern diese Einwürkung als *Pflicht*, was ehemals für *Gnade* galt."

§. 6.

§. 6.

Beweiſs der Richtigkeit dieses Eintheilungsgrundes.

Diese zweifache Thätigkeit des Staates gehet aus der Verbindlichkeit desselben hervor, sein Streben für die Sicherstellung des höchsten Urrechtes nicht auf den Grad der *Mittelmäſsigkeit* zu beschränken, sondern vielmehr zur Vollkommenheit zu bringen. Die Intelligenz fodert somit allen Kraftaufwand des Staates zur Realisirung ihrer Bedürfnisse. Daher muſste das Prädikat der *bestmöglichsten* Sicherstellung sowohl den höchsten Grundsatz der wissenschaftlichen Staatslehre * karakterisiren, als dasselbe in dem Begriffe der Polizei - Gesetzgebung ins Besondere zum Voraus gesetzet werden muſs; da letztere als das Resultat aus dem gedachten höchsten Grundsatze nothwendig zu betrachten ist.

* Anmerk. Man sehe den §. 22. im 1sten Hefte.

§. 7.

Fortsetzung.

Ferner wird der Staat durch eine jede dieser beiden Arten seiner Thätigkeit der unmittelbare und unaufgefoderte Garant * der ungestörten Thätigkeit der Urrechte. Denn während dem er eines Theiles eine jede Beeinträchtigung zu verhindern

dern suchet, gehet sein Streben anderen Theiles dahin, den Willen und sogar die äusseren Verhältnisse eines jeden einzelnen Bürgers auf eine solche Art zu lenken, daſs derselbe in seinem inneren Zustande sowohl, als auch in seiner äusseren Lage hinreichende Bewegungsgründe wahrnimmt, nicht nur nicht von der rechtlichen Ordnung abzuweichen, sondern vielmehr dieselbe aus eigenem Antriebe einzuhalten und zu unterstützen. **

* Anmerk. Man sehe den §. 11. im zweiten Hefte.

** Anmerk. Diese hier dargestellte Ansicht des Strebens des Staates ist dabei keineswegs als *bloſses Mittel* zur desto gröſseren Befestigung des Rechtsstandes zu betrachten, vielmehr ist dieselbe in der Wesenheit des höchsten Grundsatzes des Staatsvereines, wie derselbe seyn soll, mit unbedingter Strenge *als für sich bestehender absoluter Zweck* ausgesprochen, und als die nothwendige Bedingung eines jeden nur möglichen Vereines vernünftiger Wesen festgesetzet.

Daſs gerade die Erreichung dieses absoluten Selbstzweckes zugleich auch den ersprieſslichsten Einfluſs auf die äussere Sicherheit hat, ist die Folge der absoluten Einheit aller Realität, welche nur durch die einfachen und ewigen Formen der Intelligenz ihr Daseyn erhält. —

§. 8.

§. 8.

Fortsetzung.

Nebstdem, daſs der obige (§. 3.) Eintheilungsgrund der Polizei durch die wesentliche Eigenschaft des höchsten Grundsatzes der Staatslehre nothwendig gemacht, und in dem Begriffe der Polizei gegründet ist; so trägt derselbe auch die logische Form an sich; da die aus ihm hervorgehenden beiden Theilungsglieder gerade so entgegengesetzet sind, wie dieses bei dem *Setzen* der Realität und dem *bloſsen Vermeiden* der Negation eintrifft.

§. 9.

Erste Eintheilung der Polizei im Allgemeinen.

Da auf diese Art der Eintheilungsgrund der Polizei gerechtfertiget ist; so unterlieget auch die demselben entsprechende Eintheilung der Polizei im Allgemeinen keinem weiteren Zweifel, welche Eintheilung daher mit der Polizei *der Bildung im Allgemeinen* und mit der Polizei des *strengen Rechtes* bezeichnet werden kann. *

* Anmerk. Bei der Bezeichnung dieses zweiten Eintheilungsgliedes ist aus dem Grunde das Prädikat *strenge* hinzugefüget; weil die unter diesem Eintheilungsgliede enthaltenen Normen von einer solchen wesentlichen Beschaffenheit sind, daſs sie ohne alle Voraussetzung zu dem Umfange der *Zwanges*-

Ge-

Gesetzgebung gehören. Der Staat ist *rechtlich verbunden*, dieselben Normen zu sanktioniren, und ein jeder Bürger ist *ebenmässig rechtlich gehalten*, jene Normen genau zu befolgen; wenn er sich nicht den Würkungen der rechtlichen Strafgewalt des Staates preiſs geben will. — Bei diesem Eintheilungsgliede ist also ein zweifaches unbedingtes Rechtsverhältniſs vorräthig. Nicht so aber bei dem ersten Eintheilungsgliede — bei der Polizei der allgemeinen Bildung. Denn bei dieser ist zwar der Staat zu Folge des Staats-Grund-Vertrages zu ihrer bestmöglichsten Sanktion rechtlich verbunden; allein auf Seite des einzelnen Bürgers kann unendlich Mal mehr durch Überzeugung und freien Willen als durch physische Gewalt gerichtet werden. — Das beigefügte Prädikat *strenge* drücket also zugleich den wesentlichen Unterschied der beiden Theilungsglieder noch deutlicher aus. Hiernächst kann ich aus dem dieser Eintheilung vorstehenden Eintheilungsgrund unmöglich der Meinung Bensens beitreten, zu Folge welcher derselbe a. a. O. §. 224. und §. 401. den gesammten Würkungskreiſs der Polizei auf die Sphäre des obigen zweiteren Eintheilungsgliedes mit gänzlicher Verwerfung des ersteren beschränken will. Nebst dem, daſs der von Bensen angegebene Grund, welcher ihn dazu berechtigen soll, keinesweges zureichend, son-

sondern selbst sehr willkührlich und als eine *petitio principii* eigentlich zu betrachten ist; so entstehet aus einer solchen gewaltsamen Trennung für den Polizei - Lehrer dadurch eine grofse Verlegenheit, dafs er am Ende nicht weifs, wie er diesem ganz isolirt stehenden Zweige der Gesetzgebung (welcher eigentlich die Staatssorge für die allgemeine Bildung ausmachet) zu Folge der einzig richtigen Eintheilung der Gesetzgebung in ihre Zweige seinen eigenthümlichen Posten anweisen soll. Durch eine blofs oberflächliche Reflexion auf das §. 4. u. folg. im zweiten Hefte Vorgebrachte kann man sich schon hinlänglich hievon überzeugen. — Übrigens mache ich den Leser noch auf die Inkonsequenz aufmerksam, welche Bensen begehet; indem derselbe der gedachten willkührlichen Begränzung des Würkungskreises der Polizei zuwider doch solche Materialien an mehreren Orten seiner Polizei - Wissenschaft wesentlich einverleibet, welche einzig zum Gebiethe der allgemeinen Bildung gehören! —

I. Ab-

I. Abschnitt.

Von der Polizei der Bildung im Allgemeinen.

§. 10.

Begriff der Polizei der Bildung im Allgemeinen.

Die *Polizei der Bildung im Allgemeinen* bestehet in demjenigen Umfange von Gesetzen und Anstalten, welche die bestmöglichste Vervollkommnung des ganzen Staates und eines jeden einzelnen Bürgers zur bestmöglichsten Sicherstellung der Urrechte unbedingt bezwecken.

§. 11.

Eintheilung der Polizei der Bildung im Allgemeinen.

In Gemäſsheit des zweifachen Gegenstandes der Vervollkommnung ist die Polizei der Bildung im Allgemeinen gleichfalls zweifach. Sie betrifft nämlich entweder die physische oder die moralische Bildung des Staates überhaupt. —

II. Abschnitt.

Von der Polizei der moralischen Bildung überhaupt.

§. 12.

Begriff der Polizei der moralischen Bildung überhaupt.

Unter der Polizei *der moralischen Bildung überhaupt* sind diejenigen Gesetze begriffen, welche die vollständigste Cultur der Erkenntnifskraft und des Willens bezwecken. Die Cultur der Erkenntnifskraft ist — sammt den ihr untergeordneten Vermögen — nur mittelbar, die Cultur des Willens aber unmittelbar unter diesem Unterabtheilungsgliede enthalten.

§. 13.

Objekt und Endzweck der Polizei der moralischen Bildung überhaupt.

Das Objekt der Polizei der moralischen Bildung bestehet daher in den höheren und niederen Seelenkräften sowohl in theoretischer als in praktischer Hinsicht; und die Ausbildung derselben für den Gesammtzweck der Intelligenz machet den Endzweck dieses Theiles der Gesetzgebung aus.

§. 14.

Fernere Entwickelung dieser beiden Begriffe.

Den Willen dem Sozial - Gesetze und der höchsten Norm der Ethik gemäſs zu bilden, ist der höchste Punkt, auf welchen sich das Streben aller Kräfte des Staates vereinigen muſs, wenn derselbe anderst seiner erhabenen Bestimmung ein Genüge leisten will. * Die Ausbildung der Erkenntniſskraft und derjenigen Anlagen des Menschen, welche jene unterstützen, (nämlich die Anlagen zu Anschauungen und Begriffen, die Urtheilskraft, die Vernunft als Schluſsvermögen, das Gedächtniſs und die Phantasie) ist nicht nur allein zur Möglichmachung und zur Beförderung jenes höchsten Zweckes der Menschheit schlechterdings nothwendig, sondern auch bei dem bürgerlichen Zustande noch aus diesem speziellen Grunde erfoderlich, um den Staatsbürger zu einen *brauchbaren* Mann im Staate zu machen.

* Anmerk. Man sehe die §§en 18 bis 21 in dem ersten Hefte.

§. 15.

Fortsetzung.

Gleichwie Unwissenheit und Vorurtheile nicht nur das Gedeihen des Guten zu hindern im Stande sind, und sogar auf solche Abwege zu leiten vermögen, welche mit dem, was in der That sittlich gut, rechtmäſsig und im Einklange mit die-

diesen Eigenschaften — wahrhaft nützlich ist, gerade im Widerspruch stehen, eben so wird das bloſse Wissen der objektiven Wahrheit noch nicht zureichen, ihren Eigenthümer dazu zu bewegen, seine Handlungsweise in stäter Übereinstimmung mit seiner Erkenntniſs zu bringen. Die Metaphysik, welche in einem jeden besonderen Theil des Erkenntniſskreises ihr untrügliches Licht verbreitet, giebt uns den nöthigen Fingerzeig zur Lösung dieser Aufgabe, welche sie in der ebenmäſsigen Bildung des *Gefühles* vorfindet. — Nur derjenige, welcher der Wahrheit mit Energie und als kaltprüfender Mann nachforschet, und die erkannte Wahrheit aber mit Wärme fühlet, nur derjenige kann auf die Würde eines Weisen mit Recht Anspruch machen, welcher dem Besitze des höchsten Zweckes der Menschheit mit aller menschlichen Kraft entgegenschreitet! —

§. 16.

Fortsetzung.

Aus dem Begriffe der moralischen Bildung überhaupt und aus dem Objekte und Endzwecke derselben erhellet: daſs keinesweges die herrschenden Meinungen in einem Staate, oder die Eigenheiten einer zufälligen Regierungs-Verfassung oder die Lehrsätze einer besonderen Sekte als die Erkenntniſsquellen jener Modifikationen der moralischen Bildung überhaupt angesehen werden können. So wenig durch dergleichen zufällige und

und willkührliche Verhältnisse der Menschen die Wahrheit in Unwahrheit, und das Sittlichgute in das Sittlichböse umgewandelt werden kann; so wenig sind solche Zufälligkeiten im Stande, der moralischen Bildung überhaupt ihre *absolut-gültigen* Bedingungen vorzuschreiben. — Denn jene Fundamental-Begriffe weisen mit einer unabänderlichen Appodixis auf eine solche Gesetzgebung hin, welche von einer jeden willkührlichen und nicht absolut-gültigen — obgleich etwa allgemein-geltenden — Gesetzgebung verschieden ist, und somit in und mit der Intelligenz selbst ihre unumgänglich nothwendige Sanktion erhält. — — Die moralische Bildung soll die Erkenntnifskraft bilden. Das Erkenntnifs-Vermögen, d. i. der Grund der Möglichkeit der Erkenntnifskraft aber enthält die schlechthin nothwendigen und allgemeinen Formen aller Realität in theoretischer Hinsicht, und zwar so; dafs Alles, was existiret, diese allgemeinen Formen als die schlechthin erfoderlichen Bedingungen seiner Existenz an sich tragen, und im entgegengesetzten Fall aber seiner Realität nach als absolut unmöglich angesehen werden mufs. — Die moralische Bildung soll ferner die Vernunft als die Anlage, zu schliessen, bilden. Die Analitik dieses Vermögens aber stellet die absoluten Normen der Richtigkeit der Schlüsse auf. Sie soll das Gedächtnifs und die Phantasie zweckmäfsig üben; wie wird aber dieses auf eine andere Weise möglich seyn, als durch eine, der Wesenheit dieser Anlagen entspre-

sprechenden Behandlung. — Die moralische Bildung soll endlich auch die Erkenntniſs und den Willen des Guten begründen und befestigen. Das Gute aber findet eben so durch die Form des oberen Begehrungs-Vermögens seine schlechthin unabänderliche Form, wie der blinde sinnliche Trieb durch das Daseyn des unteren Begehrungs-Vermögens unverkennbar seine Existenz ankündiget. Endlich sind sogar die Wege, auf denen es möglich ist, der Erkenntniſs des Sittlichguten und Rechtlichen den erfoderlichen Eingang in das Herz zu verschaffen, damit dieselbe ebenmäſsig ausgeübt werden möge, keinesweges willkührlich; sondern vielmehr durch die Natur des menschlichen Gemüthes bestimmt, welche Wege daher einzig aus der Psychologie (deren Kardinal-Begriffe aus der Metaphysik hervorgehen) ihre Bestimmung erhalten.

§. 17.

Fortsetzung.

Diese Eigenschaft des Menschen, vermöge welcher derselbe die höchste Gesetzgebung aller Wahrheit sowohl in theoretischer als in praktischer Hinsicht *in sich selbst* vorfindet; diese Eigenschaft ist es einzig, auf welche das höchste Urrecht der *Autonomie*, d. i. der Denk- und Handlungs-Freiheit beruhet. — Der Mensch ist nach untrügbaren höheren Prinzipien der Philosophie ein *absolutes* Wesen, und sein Wissen grün-

gründet sich gleichfalls auf *absolute* Bedingungen. Die moralische Bildung des Menschen ist daher schlechthin keinen wandelbaren — nicht allgemeinen und strenge nothwendigen Bedingungen unterworfen; vielmehr sind die ewigen, unwandelbaren und absoluten Bedingungen seiner eigenen wesentlichen Anlagen schlechthin die einzig wahre und rechtmäſsige Grundlage derselben! —

§. 18.

Eintheilungsgrund der Polizei der moralischen Bildung überhaupt.

Obgleich der zweite wesentliche Bestandtheil der moralischen Bildung überhaupt — die Bildung *des Willens* — zu Folge der einem jeden Menschen *a priori* vorgezeichneten Bestimmung mit gleicher kategorischer Strenge auf einen jeden bezogen werden muſs, und obgleich die moralische Bildung überhaupt in diesem Anbetrachte schlechterdings keinen Unterschied zuläſst; so ist doch in Hinsicht des ersten wesentlichen Bestandtheiles der moralischen Bildung überhaupt, nämlich in Ansehung der Bildung *der Erkenntniſskraft* allerdings ein wesentlicher Unterschied denkbar, welcher nicht minder in der Realität seine Stelle behauptet. — Keinesweges aber kann die Verschiedenheit der Erkenntniſs*quelle* diesen Unterschied erzeugen Denn diese ist, wenigstens den Urbedingungen der Erkenntniſskraft nach, *a priori* bestimmet (§. 16.). Die Erkenntniſs*art* viel-

mehr ist es, welche eine Unterabtheilung der Polizei der moralischen Bildung überhaupt nach ihrer theoretischen Bestimmung nothwendig machet.

§. 19.

Eintheilung der Polizei der moralischen Bildung überhaupt.

In Hinsicht dieses Unterschiedes ist die Polizei der moralischen Bildung überhaupt entweder strenge allgemein, d. i. für alle Bürger geeignet; oder sie ist nur relativ dieselbe. Ich nenne die erstere die *allgemeine* moralische Bildung, und die letztere enthält die Bildung *des Gelehrten.* —

III. Abschnitt.

Von der Polizei der allgemeinen moralischen Bildung.

§. 20.

Begriff der Polizei der allgemeinen moralischen Bildung.

Die Polizei *der allgemeinen moralischen Bildung* bestehet in dem Umfange derjenigen Gesetze und Anstalten, welche die bestmöglichste Bildung des gesunden Menschenverstandes und des Willens bezwecken. — Die Wichtigkeit dieses

ses Begriffes erfodert es, denselben nach einem jeden seiner einzelnen Bestandtheile genau kennen zu lernen.

§. 21.

Erörterung der in der allgemeinen moralischen Bildung enthaltenen Momente. A. *Praktischer Umfang derselben.* a. *Tugend - und Religions - Bildung.*

Da der höchste Zweck der Menschheit auch zugleich der höchste Zweck des Staates * seyn muſs, in so ferne es demselben durch ein äusseres Einwirken auf den unsichtbaren Gemüthszustand der Bürger immer möglich ist; so folget, daſs die Bildung aller Bürger zur Tugend und zur Religion schlechthin ein wesentliches Bestandstück der Bestimmung und des Wirkungskreiſses des Staates seyn müsse. Es ist zwar ein unleugbarer Satz: daſs der Staat Niemand *gebiethen* könne, tugendhaft zu seyn, und Religion zu haben; weil ihm weder von der Befolgung oder Nichtbefolgung dieses Gebothes (welches einen in der Wechselwürkung nicht erscheinenden Gegenstand betrift) die erforderliche Erkenntniſs zukömmt, noch je eine Gewalt denkbar ist, durch welche der Staat jenes Geboth vollstrecken könnte. Allein dieses ändert dem ungeachtet gar nichts an seiner gedachten Wesenheit. Denn der Staat muſs sich doch als eine moralische Person ** zur unabänderlichen und heiligen Vorschrift machen:

Nicht nur Nichts zu verfügen, oder zu dulten, welches auf je eine Art die Moralität seiner Bürger schwächen könnte***; sondern auch alle nur mögliche Quellen darzubieten, aus welchen die Bürger die Erhöhung ihrer Sittlichkeit und Religion schöpfen können, und so fort die Benützung jener dargebotenen Quellen so einladend als möglich zu machen. — Diese letztere Erfordernifs ist um so nöthiger; da der freie Wille der Bürger als der einzige Bestimmungsgrund, der dieſsfalsigen Absicht des Staates zu entsprechen, gedacht werden muſs, und keinesweges ein Zwang statthaft seyn kann, als welcher bei der Begründung legaler Heuchler jene Absicht zuverläſsig zerstöhren würde! —

* Anmerk. Man sehe die §§. von 18 — 22. im ersten Hefte.

** Anmerk. Man sehe die Anmerkung zum §. 22. eben daselbst.

*** Anmerk. Man sehe den §. 38. eben daselbst.

§. 22.

Begriff der Tugend-Bildung.

Eine jede Verfügung des Staates, welche die Bildung des Willens der Bürger nach dem höchsten Sittengesetze: *Nur so zu handeln, daſs die Hand-*

Handlungsweise zur allgemeinen Norm für alle freie Wesen erhoben werden könne; beabsichtiget, gehört zu der *Tugend - Bildung* der Bürger. — Nicht vorgefaſste Meinungen, noch willkührliche Gewohnheiten können etwas an diesem Begriffe ändern; derselbe ist vielmehr, nach dem bereits (§. 16.) Gezeigten ewig und unbedingt wie die Intelligenz selbst! —

§. 23.

Begriff der religiösen Bildung.

Die *religiöse Bildung* der Bürger bestehet in derjenigen Gemüthseigenschaft derselben, *daſs sie durch ihre sittlichgute Gesinnung genöthiget werden*, eine moralische Weltordnung zu glauben, welche sowohl das Daseyn eines heiligen Regenten des Weltalls, als auch die Gewiſsheit einer ewigen der Bestimmung des Menschen entsprechenden Fortdauer in sich schlieſset. —

§. 24.

Fernere Erörterung dieses Begriffes.

Hierinn lieget nicht nur das Wesen der Religion, und somit auch der religiösen Bildung; sondern es kann auch diesem Begriffe durchaus kein anderes Merkmal hinzugethan werden, ohne diesen Begriff selbst aufzuheben. — Denn, was Religion sey? kann nicht *a posteriori*, sondern einzig *a priori* bestimmt werden, und in die-

dieser Hinsicht ist derselbe vollkommen geschlossen. — *

* Anmerk. Diese Ansicht der Religion stehet allen Einwendungen einer jetzigen Sekte von anmaſslichen Gelehrten ungeachtet fest, welche zum Nachtheile der *Heiligkeit* derselben dem *Mistizismus* das Wort sprechen. — Die Verwegenheit, mit welcher diese Leute das höchste Kleinod der Menschheit — die moralische Anlage angreifen, würde allerdings wichtig genug seyn, den Äusserungen ihrer Afterweiſsheit nachdrucksamst zu steuern, wenn nicht ihre Philosopheme durchgängig die unsinnigsten Widersprüche sonnenklar darstellte, und auf diese Weise für sich schon die ihr zu Grunde liegende sophistische Tendenz brandmarken und somit unschädlich machen würde. —

§. 25.

Endzweck der religiösen Bildung.

Der Endzweck der religiösen Bildung ist die Belebung des Glaubens an eine moralische Weltordnung. — Dieser Glaube stärket und befestiget die sittliche Güte des Menschen eben so sehr, als derselbe aus dieser hervorgehet. Diese Stärkung und Befestigung der sittlichen Güte realisiret somit den Hauptkarakter im höchsten Urrechte der totalen Vervollkommnung, und stehet auf die-

diese Art mit dem höchsten Staatszwecke in der engsten Verbindung, wie aus den bereits aufgestellten Grundsätzen zu Genüge erhellet.

§. 26.

Begriff einer Sekte in theoretischer Bedeutung.

Von der Religion, welche auf dem ganzen Erdenkreiſse und unter allen mit einer moralischen Anlage begabten Wesen nur *einzig* ist — ist die *Sekte* unterschieden. — Ich bemerke aber hier sogleich, daſs man diesen Begriff entweder im theoretischen oder im praktischen Sinne nehmen kann. In ersterer Hinsicht wird man unter diesem Ausdrucke die *versinnlichte* Darstellung des religiösen Glaubens (§. 23.) verstehen. — Allein grober Anthropomorphismus, welcher dem Zwecke der Religion (§. 25.) schnurstraks widerstrebet, ist nun ihre unumgängliche Eigenschaft. Intoleranz und Verfolgungssucht gegen einen Jeden, welcher sich den religiösen Glauben entweder gar nicht, oder doch anders zu versinnlichen gewohnt ist, schwingt die Fackel zum Scheiterhaufen. Der Egoismus, — welcher nirgends gefährlicher wüthet, als dann, wenn er in Fanatismus übergehet, — überredet einen jeden theoretischen Sektiker, mit Ausschlusse aller übrigen Sekten, einzig zu dem auserwählten Volke Gottes — zu den Israeliten — zu gehören, wird so fort auf die mannichfaltigste Weise die Veranlassung zu Sophismen, welche die Stimme des

Ge-

Gewissens betäuben, denselben zu den widerrechtlichsten und schändlichsten Handlungen befähigen, und zu einem stäts unruhigen und eben so selbstsüchtigen als menschenfeindlichen Bürger machen, wie der Lebenswandel der Pietisten unverkennbar beweifset! — *

* Anmerk. Derjenige, welcher bei der Analyse der hier einschlagenden Karaktere nicht hinlängliche Überzeugung für die Wahrheit dieser Sätze zu schöpfen vermag, lese die Leidensgeschichte *Jesu* mit der ihr würdigen Aufmerksamkeit, und zunächst derselben werden die tausendfachen Beispiele von Märtirern der Wahrheit zu den verschiedensten Zeitaltern und unter den verschiedensten Nationen gewifs allen Zweifel zu heben im Stande seyn! — Hieher gehören ferner die Annalen des Inquisitions - Gerichtes gegen Ketzer, die Nachrichten von der Verfolgungssucht der mahomedanischen Sekte, Nachrichten von dem türkischen Reiche nach seiner neuesten Religions - und Staats - Verfassung von Ch. Wilh. Lüdecke. Mungo Parks Reise in das Innere von *Afrika*. Mit Rechte sagt Zimmermann in seinem Werke: Über die Einsamkeit, 2 Thle. S. 407. "Die Grausamkeit hebt immer ihr Haupt am meisten empor, im Gefolge des Aberglaubens und der Dummheit!"

§. 27.

Begriff einer Sekte in praktischer Bedeutung.

Das Wort *Sekte* * in *praktischer* Bedeutung aber bezeichnet das durch die Umstände nöthig gemachte Vehikel der rein-moralischen und ächt-religiösen Bildung des Volkes. — Unter dieser Ansicht können Sekten nicht nur allein höchst heilsam für den Staat und für seine einzelnen Bürger werden, sondern sie sind sogar so lange ein unumgängliches Bedürfniſs für ihn, als er sich nicht mit Wahrheit davon zu überzeugen vermag: daſs alle seine Bürger auf dem erhabenen Standpunkte eines Weisen stehen, welcher mit einem Scharfblicke seine Pflichten erkennet, und unerschütterlich schon durch die Idee des Gesetzes zum unverbrüchlichen Gehorsame sich neiget; und aus diesem Grunde ist die praktische Sekte als die gesetzlich-sanktionirte Anstalt der Tugend- und Religions-Bildung zu betrachten. — **

* Anmerk. Ich ersuche den Leser genau den Begriff zu bemerken, welchen ich mit dem Worte *Sekte* verbinde, um sich nicht durch die Verwechslung der hier unter diesem Ausdrucke gefaſsten Merkmale mit dem sonstigen Begriffe des religiösen Irrglaubens zu Resultaten verleiten zu lassen, welche mir und keinem vernünftigen Manne beifallen können. Diese Materie ist von der gröſsten Wichtigkeit, es ist daher mein inniger Wunsch, daſs

dafs der Leser sich recht genau an meinem Ideengange halten möge, weil die Resultate der hier aufgestellten Grundsätze in diesem Lehrbuche sich sehr weit erstrecken, und auf das Heiligste — auf die Seele und das Leben des Staates unmittelbaren Einflufs haben.

** Anmerk. Um einem jeden Mifsverstande dieser Sätze desto mehr vorzubeugen, berufe ich mich auf die gegebene Ansicht der positiven Religion in meiner Philosophie des Lebens. S. 55. u. folg.

Von dieser gegebenen Ansicht der Religion sticht die gehaltvolle Schilderung der After-Religion ab, welche Filangieri in dem 8ten Bande S. 133. seines Werkes "System der Gesetzgebung" aufstellet, indem er sagt: "Aber diese Religion hat auch eine äusserst vortheilhafte Seite. Sie schmeichelt dem Menschen ungemein. Sie ergötzet ihn durch ihren Kultus, und belästiget ihn nicht mit der Moral; sie drohet ihm Strafen, aber sie bietet ihm leichte Mittel dar, dieselbigen abzuwenden; sie richtet den Menschen gegen die Gewissensbisse auf, ohne ihn von den Leidenschaften hinwegzureifsen; sie fodert Büfsung und keine Reue, Opfer und nicht Besserung. — Wenn nur das Blut auf den Altären rauchet; wenn nur die Tempel nicht leer stehen; so werden ihre Götter durch die Abwesenheit der Tugend nicht beleidiget."

"Die-

"Diese Religion also, die den religiösen Instinkt des Menschen nähret, ohne wider seine Neigungen anzustoſsen, ist zu eben der Zeit, wo sie am meisten der Herabwürdigung ausgesetzet ist, sogar noch am geschicktesten, sich aufrecht zu erhalten, mit Wuth aufrecht erhalten zu werden."

§. 28.

Folgerungen für beide Arten der Sekte.

Die nothwendige Folge derjenigen Sätze, welche (§. 26.) von der Sekte nach ihrem theoretischen Gehalte aufgestellet worden sind, und deren Wahrheit eben so sehr dem Psychologen *a priori* zu Folge der unveränderlichen Resultate eines besonderen Gemüthszustandes sich aufdringet, als dieselbe durch die tägliche Erfahrung und durch die Geschichte der verschiedenen sektischen Comunitäten erwiesen ist, kann somit keine andere seyn, als diese: daſs der Staat keine Sekte nach je einem theoretischen Gehalte (§. 26.) innerhalb seinen Gränzen dulde. * Denn dieselbe zerstöhrt unausbleiblich die moralische Bildung, trennet die Gemüther der Bürger unter einander, gefährtet somit den absoluten Rechtsstand auf das Höchste, und hindert die Wirklichmachung des Staatszweckes in dem nämlichen Grade, als der in ihr vorräthige Anthropomorphismus Statt findet. Dabei wird Niemand von der erfoderlichen Einsicht glauben: daſs eine sol-

che

che Ausartung menschlicher Erfindungen in einem Staate nothwendig sey. Denn der reine religiöse Glauben kündiget sich dem Menschen durch seine moralische Anlage laut und unverkennbar an, und es ist nur eine solche zweckmäſsige Unterstützung für das Volk nöthig, welche diese inneren Erscheinungen gehörig zu ordnen, zur Einheit zu bringen und in stäter Regsamkeit zu erhalten weiſs. — War Manko Capack im Stande, den *Peruanern* das reine Gesetz der Natur, und unter dem Bilde der Sonne einen *heiligen*, *allgütigen* Vater und *einzigen* Gott aller Menschen begreiflich zu machen; ** warum wäre es wohl den *Römern* und *Griechen* und vielen anderen Nationen ein unumgängliches Bedürfniſs gewesen, das Volk mit einer Mythologie zu bethören, deren Helden alle Laster und Schwachheiten der Barbarei hatten; und somit ihren Verehrern ein eben so unwürdiges Beispiel für ihre blinde Nachahmung darstellten! — ***

* Anmerk. Die Waffen, mit welchen der Staat eine jede Sekte nach ihrer *theoretischen* Tendenz bekämpfet, müssen der Regel nach in einer zweckmäſsigen Belehrung bestehen, wozu noch die strengste Sorgfalt hinzukommen muſs, alle Veranlassungen derselben *in ihrem ersten Keime* zu ersticken; und endlich kann der Staat nur in demjenigen Falle sich seiner Strafgewalt bedienen, wenn jene Vorurtheile zum widerrechtlichen Nachtheile des

Staa-

Staates oder eines einzelnen Bürgers sich *sichtbar* äussern. — Man sehe Bensen a. a. O. §. 300.

** Anmerk. Die Geschichte der religiösen Meinungen unzähliger Völker beweiſset dieselbe Empfänglichkeit für diese erhabenen Ideen in den frühesten Zeiten. Man sehe hierüber die klassischen Auszüge der religiösen Meinungen der Völker aus den älteren und neueren Geschicht- und Reise-Beschreibern, welche Filangieri a. a. O. S. 175. als Beweiſsstellen zu den Thatsachen anführet.

*** Anmerk. Es ist ein merkwürdiger Vorzug, welchen die *Christus*-Religion zu Folge ihrer originellen Göttlichkeit haben muſs, daſs alle ihre Sätze einen rein-pracktischen Endzweck haben, und somit diesen Prinzipien *a priori* genau entsprechen, welche als die Polizei der religiösen *Anstalten* betrachtet werden müssen. Die Wahrheit dieser Ansicht der *Christus*-Religion kann bei der gehörigen Reflexion auf ihre wesentlichen Säzze leicht eingesehen werden, und ist bereits von den verehrungswürdigsten Lehrern derselben auf die ausgezeichneteste Weise anerkannt, und gegen alle Verunglimpfungen derselben (welche nur auf Miſsbräuche zum Schaden des Guten hinausgehen) vertheidiget worden. — Eine eben so kurze als bündige und gehaltvolle Darstellung derselben enthält

das

das kleine aber vortreffliche Werkchen von Jakob Danzer "über den Geist *Jesu* und seine Lehre" betitelt. Nicht minder weisen auf denselben erhabenen Endzweck der Christuslehre mit cathegorischer Strenge hin die für die allgemeine moralische Bildung so verdienten Werke eines Jais, eines Mutschelle und a. m.

§. 29.

Fortsetzung.

Eben so sehr, als der Staat eine jede Sekte im theoretischen Anbetrachte innerhalb seinen Gränzen zu zerstören bedacht seyn muſs (§. 28.); eben so sehr muſs derselbe sich bestreben, die Sekte nach ihrem pracktischen Inbegriffe unter seinen Bürgern auf eine solche Art zu begründen, und zu beleben, daſs sie den Umständen gemäſs am zuträglichsten ist, das zuverläſsigste Vehikel der rein-religiösen Bildung abzugeben (§. 27.), und somit zu der Herbeischaffung des höchsten Staatszweckes das Ihrige beizutragen geeignet ist. —

§. 30.

Gesetz der Sekte in pracktischer Hinsicht.

Das Gesetz, welchem eine jede Sekte in pracktischer Hinsicht als ihrer höchsten Bedingung unterlieget, gehet aus ihrer wesentlichen Bestimmung

mung hervor, vermöge welcher sie das Vehikel der religiösen Bildung seyn soll, und bestehet somit einzig darin: *Alles dasjenige, was zur Unterstützung der Sittlichkeit, d. i. der göttlichen Gesetzgebung, und somit zur Erhöhung des rein-religiösen Glaubens den Umständen nach nothwendig ist; Alles das muſs zu der Summe der Kirchen-Gebothe gehören, im Gegentheile aber ist dasselbe als ein Auswuchs des theoretischen Aberglaubens schlechterdings verwerflich.* — *

* Anmerk. Die *Liturgie* oder der sogenannte Gottesdienst (— !) muſs diesem Prinzipe genau angemessen seyn; wenn derselbe von der Polizei der allgemeinen moralischen Bildung gedultet werden soll! — Daſs übrigens die zweckmäſsigsten kirchlichen Statute, welche nach dem Zeitgeiste die heilsamsten Resultate des so eben aufgestellten Grundsatzes sind, von Fanatikern und von schlauen Pietisten zu einer *blos* theoretischen und eben deswegen verwerflichen Tendenz verdrehet werden können, ist, leider, nicht selten der Fall. Der *Polizei der Wahrheit*, von welcher an Ort und Stelle die Rede noch seyn wird, ist dann die Obsorge anvertrauet, daſs dergleichen wissentliche oder unwissentliche Verunglimpfungen der erhabenen Verfügungen des Staates unterbleiben. —

Man sehe Montesquieu Geist der Gesetze im 2ten Bande 24sten Buche und 19ten Ab-

Absatze über die gute und nachtheilige Anwendung der Glaubensartikel. Sehr schön sagt derselbe: "Auch die richtigsten, ja die heiligsten Lehrsätze können schädlich werden, wenn sie mit dem Prinzipe der bürgerlichen Gesellschaft in Einverständnifs nicht gebracht werden, und wiederum können die irrigsten Lehrsätze sehr heilsame Folgen haben, wenn diese Vorsicht beobachtet wird! — —

§. 31.

Quelle dieser Gesetzgebung.

Die Quelle dieser Gesetzgebung wird aus dem bereits Gesagten allerdings unverkenntlich seyn. Denn wenn man ihre Bestimmung erwäget, vermöge welcher sie einzig das Beförderungs-Mittel der Religion seyn soll (§. 27.); wenn man so fort die enge Verbindung berücksichtiget, welche zwischen der Bildung dieser und dem absoluten Staatszwecke Statt findet; so wird man ohne Schwierigkeit den Schlufs ziehen müssen, dafs die Sekte eben so sehr der Erkenntnifs des Staates zuständig seyn müsse, als die Religion selbst mit demselben verwebet ist. Denn, wenn der Endzweck der Sekte — die Religion — dem Staate unveräusserlich eigen ist; so mufs der Staat — als ein Vereinfreier, blofs von ihrer eigenen Gesetzgebung abhängiger Wesen — auch ein unveräusserliches Recht haben, die Mittel zu jenem ihm unveräusserlichen Zwecke vorzuschreiben.

Die

Die mannichfaltigsten Erfahrungen beweisen nicht minder die Nothwendigkeit, dafs der Staat mit allem Nachdrucke dieses sein Urrecht schütze; wenn derselbe die sittliche und intelligible Bildung seiner Bürger, den Wohlstand der einzelnen Familien, die allgemeine Sicherheit und Ruhe, und den Bestand der *rechtmäfsigen* gesetzgebenden Gewalt gegen die drohende Gefahr des Unterganges zu sichern die Absicht hat! — *

* Anmerk. Diese Sätze schliefsen übrigens das Recht des Gesetzgebers nicht aus, vermöge welchem derselbe einsichtsvolle und sachkundige Männer als seine Subdelegirten zur zweckmäfsigsten Leitung der Angelegenheiten der Sekten in seinem Staate zu ernennen befugt ist.

§. 32.

b. *Ästethische Bildung der Bürger.* *

Mit der Tugend- und religiösen Bildung der Bürger mufs die *reine ästethische* Bildung derselben einen gleichen Schritt halten; wenn erstere selbst zu ihrer Reife gedeihen soll.

* Anmerk. Man sehe den §. 21.

§. 33.

Begriff derselben.

Die *reine ästethische Bildung* bestehet aber in derjenigen Bildung *des Gefühles*, vermöge wel-

cher das Gefühl den Anfoderungen der Sittlichkeit sowohl, als auch allen wahren gesellschaftlichen Tugenden genau entspricht. *

* Anmerk. Die gesellschaftlichen Tugenden sind nur *mittelbar*, d. i. zu Folge der moralischen Klugheit zur Beföderung und Befestigung der Tugend- und religiösen Bildung erfoderlich; in wie ferne sie nämlich nicht nur zum Bestande, sondern auch zur engeren Vereinigung der Gesellschaft unumgänglich erfoderlich sind, und auf diese Art zugleich die bessere Erreichung des höchsten Zweckes der Menschheit möglich machen. — Man lese hiezu, was Wieland im 4ten Thle seines rühmlichst bekannten goldenen Spiegels über die Nothwendigkeit des Unterrichtes *in der Höflichkeit* sagt.

§. 34.

Einfluſs derselben auf die Bürger.

Die reine ästethische Bildung ist das unumgänglich nothwendige Bedürfniſs, um Tugend und Religion zum festen Karakter-Zug zu machen, und um die Bande des gesellschaftlichen Vereines durch das höhere Interesse der absoluten Zweckmäſsigkeit bei einer sanften und gefälligen Weise enger zu knüpfen, und dauerhafter zu machen. — Ohne ästethische Bildung bleibt der Mensch entweder bei der ihm eigenen Gutartigkeit (als bloſse Temperaments-Eigenschaft) ste-

stehen, oder läſst er die Imperative der höheren Gesetzgebung lediglich bei dem Wissen derselben bewenden. Desgleichen ist Rohheit der entgegengesetzte Zustand der reinen ästethischen Bildung. Die Rohheit erreget öfter das Gefühl des Eckels, beleidiget nicht selten das Schaam- und Ehrgefühl, und erzeuget auf diese Art unvermeidlich einen solchen Widerwillen gegen die Urheber jener Gefühle, welcher der Bestimmungsgrund wird, sich von jenem, oder gar von der Gesellschaft selbst zu trennen. Die reine ästethische Bildung erzeuget endlich diejenige vortheilhafte Erscheinung in dem Menschen, vermöge welcher ein dunkles Gefühl denselben von einer Handlungsweise aus dem Stegreife abhält, und zu einer anderen antreibet, noch ehe er die sittliche oder conventionelle Zuverläſsigkeit derselben nach einem ihr entsprechenden Prinzipe deutlich beurtheilet hat. *

* Anmerk. Eins der vorzüglichsten Mittel für die ästethische Bildung ist die Tonkunst. — Diese wirket mit magischer Kraft auf die Empfänglichkeit, vermag bei ihrem zweckmäſsigen Gebrauche die ungestümmen Triebe zu mildern, entfesselt immer mehr von den Lastern der Rohheit und der Barbarei, der rohen Brust flöſset sie Menschlichkeit ein, schwellet das Herz des Bürgers mit dem Gefühle der edlen Thatkraft, und der zu jedem Guten ermunternden Heiterkeit, bildet im hohen Grade das Organ der Geselligkeit,

entwickelt und stärket das moralische Gefühl, und ist somit vorzüglich diejenige Potenz, welche zu dem desto besseren Gedeihen der reinen Ästethik (als des liebenswürdigen Abdruckes eines durchaus edlen Karakters —) hinwirket! — Wenn gleich die Tonkunst nicht von einem Jeden in einem sehr hohen Grade erlernet werden kann; weil es öfter an der dazu (erfoderlichen Muſse und besonderen Anlage gebricht; so hebt dieses dem ungeachtet die Aufgabe nicht auf, welche die stäts zu erweiternde und zu erhöhende Aufnahme derselben vorschreibet; vielmehr stehet der objektive Wunsch fest: daſs die Tonkunst in dem letzteren Falle doch wenigstens durch die Erlernung gehaltvoller Gesänge und Lieder sich äusseren möge. — Ein Völkchen, das seine Ruhestunden durch Singen und Musik begehet, ist gewiſs vom besseren Schlage und von einer zufriedenen und glücklichen Lage!

§. 35.

c. Unterricht über das allgemeine und besondere Rechts-Verhältniſs der Bürger.

Hier zu nächst komme ich in der Darstellung derjenigen Momente, welche zur allgemeinen, d. i. für alle Bürger geeigneten moralischen Bildung gehören, auf den Unterricht über das allgemeine und besondere Rechts-Verhältniſs der Bür-

Bürger — den Bürger mit den allgemeinen Prinzipien des Sozial-Vereines bekannt zu machen; demselben über sein Verhältnifs zum Staate und des Staates zu ihm einen zureichenden Unterricht zu ertheilen, wird nicht nur die innere Ruhe nicht gefährten, sondern dieselbe vielmehr befestigen. Denn dadurch, dafs der Bürger eine richtigere Ansicht erhält: wie das Ganze des Staates durch eine zweckmäfsige Organisation jeder einzelnen Theile, und wie diese durch die vollkommenste Einrichtung und Verwaltung des Ganzen zum Besitze des wirksamsten Rechts-Verhältnisses und der wahren Wohlfahrt gedeihen; nur dadurch wird er ein folgsamer Bürger gegen die höchsten Verordnungen; ein jedes Murren (welches so oft der Lohn weiser Regierungen von kurzsichtigen und vorurtheilvollen Bürgern wird) wird verstummen, und an die Stelle des schläfrigen Mitwirkens zu dem gesammten Zweck des Staates wird das belebte Streben gepflanzet werden, welches einem jeden aus eigener Überzeugung und Einsicht Handelnden eigen ist! —

§. 36.

Fortsetzung.

So sehr die Kenntnifs derjenigen Verbindlichkeiten, welche der Bürger gegen einen jeden seiner Mitbürger und vorzüglich gegen den Staat nach den allgemein-gültigen Prinzipien des absoluten Rechtsstandes hat, der Aufrechthaltung und

Befe-

Befestigung der allgemeinen Ordnung ersprieſslich wird; so nützlich ist auch die Kenntniſs derjenigen Verbindlichkeiten, welche der Staat und dessen Repräsentanten gegen ihn haben. Denn diese Kenntniſs belehret ihn über die Gränze, über welche hinaus er keine Foderungen mehr an den Staat und an dessen Repräsentanten rechtlich zu machen vermag, und, indem er die Rechtlichkeit der höchsten Staatsgewalt zu beurtheilen im Stande ist, und sich hinlänglich von derselben überzeugen kann, wird er der Gefahr überhoben, ein unruhiger und mit der gegenwärtigen Lage stäts unzufriedener Bürger zu werden, welcher Gefahr im Gegentheile ununterrichtete Bürger so sehr ausgesetzet sind; wie dieses die Geschichte der Revolutionen und Unruhen der Regel nach unverkennbar beweiſset. — Zugleich dienet auch die Voraussetzung: daſs der Bürger die Verbindlichkeiten des Staates gegen ihn genau kenne, zum mächtigen Zügel für die höchste Gewalt, um nicht durch ein willkührliches Regiment in den Augen des Bürgers als der Ausfluſs des Despotismus verabscheuet zu werden; und ein Repräsentant des Staates, welcher sich selbst diese wohlthätigen Zügel angeleget wissen will, so fort die zweckdienlichsten Maaſsregeln einschlägt, um den Bürger über diese wichtigen Momente auf die beste Weise aufzuklären, ein solcher Repräsentant, sage ich, hat in dieser einzigen Unternehmung einen gröſseren Beweiſs seiner Vortrefflichkeit an den Tag geleget; als wenn

der-

derselbe, wie *Cäsar* und *Alexander*, mit eitlem Stolze auf die Legionen der von ihm unterjochten und gefesselten Völker herabsehen würde! —

§. 37.

Fortsetzung.

So wie die Kenntniſs des *absoluten* Rechts-Verhältnisses eines jeden einzelnen Bürgers im Staate unumgänglich erfoderlich ist, um demselben seine bürgerliche Würde, d. i. seine Autonomie, zu garantiren; * eben so nothwendig ist der erfoderliche Unterricht über die *statutarische* Gesetzgebung des Staates. — Es ist ja schon dem Begriffe nach ein ausgemachtes Erfoderniſs der Gesetze, daſs dieselben gehörig bekannt gemacht seyn müssen, damit man seine Handlungsweise nach ihrer Vorschrift genau einrichten könne.

* Anmerk. Man sehe den §. 150. im ersten Hefte.

§. 38.

Fortsetzung.

Alle statutarischen Gesetze gehören entweder zur Polizei oder zu der Gesetzgebung für die Derivativ-Rechte. * Im ersteren Falle ist ihre Kenntniſs die schlechterdings nothwendige Bedingniſs der zu verhängenden Strafe. Im zweiten Falle aber würde der Staat ohne Ausrede ungerecht handeln; wenn er gegen einen seiner Bürger ein Prä-

Präjudiz geltend machen wollte, welches ein Gesetz gegen den Ungehorsamen verhängen würde; obgleich jener Ungehorsame weder böslich, noch durch seine Schuld der eigene Veranlasser des fraglichen Ungehorsames wäre. Nicht minder würde der Staat die mannichfaltigsten Ungerechtigkeiten arglistiger Menschen begünstigen, welche sich in den Besitz der Kenntnifs der geltenden Rechts-Grundsätze gesetzet hätten, um dieselben auf eine schlaue Art gegen den Unerfahrnen zum widerrechtlichen Dienste ihrer Selbstsucht zu benützen, und dem arglosen und seiner gerechten Sache sich bewufsten Manne allerlei Schlingen zu legen, welche diesem auch seine gerechtesten Ansprüche zu entwinden geeignet sind. **

* Anmerk. Man sehe den §. 4. im zweiten Hefte.

** Anmerk. Man bedenke daher, wie dringend diese Rücksichten vor der Hand eine hinlängliche Genugthuung zur Sicherheit des Rechtsstandes eines jeden Bürgers erfodern, ehe und bevor die bekannte Rechts-Regel: "*ignorantia juris nocet*" nach ihrem vollen Inhalte durchgängig mit Strenge eingehalten werden kann. —

§. 39.

d. *Bildung für den Beruf als Hausfsvater und Hausfsmutter.*

Der Beruf des Hausfsvaters und der Hausfsmutter verbreitet sich schlechthin über alle Menschen,

schen, welchen die erfoderlichen moralischen und physischen Bedingnisse zukommen, und begründet somit auch ein unveräusserliches Recht auf denselben. — * Gleichwie aber kein Recht möglich ist, ohne zugleich auch eine gleichmäſsige Verbindlichkeit zu denken, welche dem Rechts-Besitzer gegen Andere zukommt, um den Stand der totalen Gleichheit nicht aufzuheben; so folget, daſs das unveräusserliche Recht auf den Vater- und Mutter-Namen auch unveräusserliche Verbindlichkeiten in sich schlieſse, und diese beziehen sich zunächst auf die Kinder; durch diese aber auf alle Bürger, ja — auf die ganze Menschheit! — **

* Anmerk. Man sehe den §. 34. im ersten Hefte.

** Anmerk. Dieses ist in der That eine goldene Wahrheit, und doch wird sie so selten und so oberflächlich berücksichtiget! — An Ort und Stelle werde ich diejenigen kathegorischen Aufgaben des Staates ausführlicher vortragen, welche zur Wirklichmachung dieses überschwenglich wichtigen Punktes durchaus nothwendig sind.

§. 40.

Fortsetzung.

Die Polizei der allgemeinen moralischen Bildung hat daher auch die wichtige Sorge auf sich,

daſs

dafs die Bürger durch einen zweckmäfsigen und beständig fortdauernden Unterricht auf eine stäts vollkommenere Art in den Stand gesetzet werden, diesen grofsen Verbindlichkeiten ein Genüge zu leisten; und hiemit schliefset sich der eigentlich praktische Theil der Polizei der allgemeinen moralischen Bildung.

§. 41.

B. *Theoretischer Umfang der in der allgemeinen moralischen Bildung enthaltenen Momente.* *

1. *Praktische Logik.*

Zu der Polizei der allgemeinen moralischen Bildung gehören ferner alle diejenigen Wissenschaften, welche unseren Erkenntnifskreifs über die allgemein-nöthigen Gegenstände des menschlichen Wissens zu berichtigen, die Bestimmung haben, um auf diese Weise den Zweck des bereits erörterten praktischen Theiles der Polizei der allgemeinen moralischen Bildung zu erreichen. — Unter diesen Wissenschaften ist die *praktische Logik* die erste; weil dieselbe *auf eine gemeinfafsliche Weise* den Leitfaden für das richtige Denken an die Hand giebt.

* Anmerk. Man sehe oben den §. 21.

§. 42.

Fortsetzung.

Dieser Unterricht ist einem jeden Menschen nöthig. Denn ohne ihn wird die Menge derje-

nigen Vorurtheile erzeuget, welche den gemeinen Mann so oft irre leiten, und ihn sogar zu solchen Handlungen anführen, wodurch er der guten Sache, sich selbst, seinen Mitbürgern und somit in dem nämlichen Maaſse auch dem Staats-Vereine merkliche Nachtheile zufüget. Die Grundsätze für das richtige Schlieſsen müssen vorzüglich durch mannichfaltige Beispiele erkenntlich gemacht werden, um dieselben nicht nur desto begreiflicher darzustellen, sondern auch um die Urtheilskraft und den Scharfsinn zu wecken, und für die Anwendung jener Grundsätze auch ohne Beihülfe Anderer zu eignen. Im gleichen Grade sind diejenigen Gesetze schlechterdings nicht zu vermissen, welche die Wahrheit geschichtlicher Überlieferungen betreffen. Denn diese sind öfter die Voraussetzungen, nach welchen zu handeln man sich vornimmt, oder nach welchen man sogar handeln muſs. — Daſs also ein jeder Bürger in den Stand gesetzet werde, diese seine Voraussetzungen auf die beste Art selbst zu prüfen, ist eine zu wichtige Aufgabe der wahren Aufklärung, als daſs dieselbe noch in Zweifel gezogen werden könnte, und eine weitere Ausführung nöthig haben sollte! —

§. 43.

2. *Psychologie. — Welt- und Menschen-Kenntniſs.*

Auf die Logik folgen diejenigen Kenntnisse, welche den Erkenntniſskreiſs erweiteren. — Die Unter-

Untersuchung des Menschen wird mit Rechte als das Fundament aller weiteren Nachforschungen auch für denjenigen angesehen, dessen Beruf eben nicht das *wissenschaftliche* Nachforschen im strengen Sinne ist. Der ganze Unterschied lieget nur darin: daſs der Beruf des Letzteren bis zu der allerhöchsten Quelle sich emporheben, auf *alle* Theile des wissenschaftlichen Umfanges mit gleicher Strenge sich erstrecken, und somit ein vollendetes Ganze erzeugen muſs; indessen der Beruf des Bürgers sich mit der Erkenntniſs derjenigen Sätze begnüget, welche eben keines weiteren Beweiſses *bedürfen*, da sie in dem gesunden Menschen-Verstande die Würde unbezweifelbarer Sätze behaupten; ob sie gleich nach der wissenschaftlichen Strenge noch lange nicht auf diese Eigenschaft Anspruch machen dürfen, und indessen dieser letztere Beruf des Bürgers nur in so ferne eine treue Consequenz aus diesen unbezweifelbaren Wahrheiten erfodert, in wie ferne diese Schluſsfolge nöthig ist, um seine Bestimmung als Mensch und Bürger auf die vollständigste Weise erfüllen zu können. — Diese gedachte Untersuchung des Menschen erstrecket sich vor Allem auf die Anlagen und Kräfte des Gemüthes, und in wie ferne durch diese Untersuchung die Wechselwirkung der Kräfte des Gemüthes bestimmet werden soll, nennet man dieselbe *Psychologie*.

§. 44.

§. 44.

Fortsetzung.

Die Psychologie würde für den Bürger überhaupt ein sehr unnöthiger Theil seines Erkenntnifskreifses seyn; wenn dieselbe nicht der einzige Weg wäre, mannichfaltige Erscheinungen des inneren Sinnes zu erklären; wenn nicht zahlloser Aberglauben und Vorurtheile aller Art (deren schädlicher Einflufs auf die Handlungsweise der Bürger sich dem Beobachter so klar vor Augen stellet) durch diese richtige Ansicht einzig getilget, und wenn nicht die unübersehbaren Vortheile, welche die Welt- und Menschen-Kenntnifs gewähret, blos allein dadurch dem Bürger überhaupt zugeeignet werden könnten, dafs derselbe in der pragmatischen, d. i. *für ihn* bearbeiteten Psychologie die festen Gründe und die gehörige Anleitung für seine eigenen Beobachtungen erhält. — * Wie Mancher, welcher bei einer solchen zweckmäfsigen Vorbereitung nur mit geringem Nachtheile geborgen gewesen wäre, mufs seine Erfahrungen beinahe mit seinem irdischen Untergange erkaufen, bis derselbe ein gleiches Maas von Klugheit mit seiner unwandelbaren Rechtschaffenheit zu verbinden vermag! —

* Anmerk. Der Unterricht in der Psychologie für den Bürger im Allgemeinen mufs daher mit dem Unterricht in der Welt- und Menschen-Kenntnifs verbunden werden. Dieses

ses kann unmaſsgeblich dann am zweckmässigsten ausgeführet werden, wenn, Erstens, die natürliche Beschaffenheit einer jeden Kraft des Gemüthes für sich genau bestimmet wird, wie es ihre Wesenheit erfodert; wenn, Zweitens, die Resultate, welche aus dem Zusammentreffen mehrerer Kräfte entspringen, dargestellet; wenn, Drittens, bei dieser doppelten Reflexion aber bloſs analytisch mit den Begriffen der zu verhandelnden Kräfte zu Werke gegangen wird, und Beispiele in der Erfahrung nicht sowohl zur Belege der gezogenen Resultate, als vielmehr zu ihrer gröſseren Verständlichkeit jedes Mal angeführet werden; wenn, Viertens, ein trefflicher Auszug aus der Geschichte der Menschheit, der Staaten und der Sekten hiezu benützet; und wenn endlich, Fünftens, die Urtheilskraft durch zu beurtheilende Beispiele geübet wird.

§. 45.

3. *Pragmatische Metaphysik.*

So wie die Psychologie die Kenntniſs der Kräfte des Gemüthes und der Wechselwirkung lehret; so lehret die Metaphysik die nothwendigen Formen der jenen Kräften zu Grunde liegenden Vermögen. — Da in dem ganzen Reiche der Realität eine absolute Übereinstimmung herrschen muſs; so sind zugleich jene Formen die höchsten,

sten, unwandelbaren und schlechthin nothwendigen Bedingnisse aller Existenz. Alle besonderen Eigenschaften der letzteren sind nur deſswegen und in so ferne; weil, und in wie ferne jene Ersteren sind. — Diese Sätze, welche der wissenschaftliche Metaphysiker ohne alles weitere Bedenken unterzeichnet, lassen das Resultat ziehen, daſs die Kenntniſs der Formen aller Realität für einen jeden Bürger geeignete Gegenstände seines Erkenntniſskreiſses seyn müssen. Denn sie sind eben so die nothwendigen Bedingungen der wirklichen Realität; wie die logischen Gesetze die Bedingungen der logischen Realität sind. —

§. 46.

Fortsetzung.

Es wäre aber ein unüberwindbares Hinderniſs; wenn die Erkenntniſs dieser Formen bloſs in die Sphäre des wissenschaftlichen Kopfes im strengen Sinne gehören würden, und somit einen jeden Anderen als einen Profanen schlechthin von sich ausschlöſsen. — Es wäre sogar ein Widerspruch in der Intelligenz selbst; wenn dieselbe zwar einem jeden Menschen die Erkenntniſs der realen Wahrheit zum Vorwurfe gemacht hätte, demselben jedoch den Zutritt in das Heiligthum: — *der Wahrheit mit untrüglicher Gewiſsheit nachzuforschen*, — versaget hätte. — Es findet hier kein Trugschluſs Statt. Denn die Bearbeitung der intelligiblen Natur sowohl, als die

Bear-

Bearbeitung der physischen ist die Aufgabe eines jeden Bürgers. —

§. 47.

Fortsetzung.

Um allen Zweifel hiebei zu heben, genüget es hinlänglich; wenn ich zeige: wie sehr die Analyse jener Formen, und die Überzeugung von der unbezweifelbaren Wahrheit derselben in dem gesunden Menschenverstande gegründet sey, welcher das allgemeine Erbtheil aller Menschen seyn kann. — Die Kenntnisse der Arithmetik, der Mathematik und der Mechanik, in welchen beinahe alle Resultate der Natur-Philosophie entschöpfet sind, sind nicht nur allein heute zu Tage für den Erkenntnifskreifs des Laien in der Metaphysik geeignet, sondern hatten auch schon lange in der grauen Vorzeit ihre vorzüglich merkwürdigen Epochen; obgleich die Metaphysik selbst der Sprössling unseres neuesten Zeitalters ausschliesslich genennet zu werden verdienet; und die allgemeine Form für die freie Handlungsweise, welche die Metaphysik der Sitten und des Rechtes aufstellet, wird man so oft in dem Räsonnemente eines jeden gemeinen Mannes gewahr, dass man kein Bedenken trägt, dieselbe auch für den gesunden Menschenverstand auf eine zureichende Weise anpassend zu halten. * Demjenigen, welchem die Kräfte des gesunden Menschen-Verstandes gehörig bekannt sind, und so fort auf die

die an Ort und Stelle noch vorkommenden Mittel reflektiren wird, welche für die allgemeine moralische Bildung nothwendig sind, wird eben so wenig die Möglichkeit der allgemeinen Ausführung dieser Anfoderungen (jedoch nach der §. 43. schon vorgetragenen Einschränkung) bezweifeln, als derselbe ihre gleichfalls allgemeine Nothwendigkeit bei der sattsamen Erwägung des Nachfolgenden mifskennen wird. —

* Anmerk. Schon ein einfältiger Landmann kündiget die Belege dieser Sätze durch seine Äusserungen über unsittliche und rechtswidrige Handlungsweifsen an, indem er sagt: "Wie? Wenn ein Jeder unter uns so handeln würde, was würde dann aus der Welt werden!" — Das objektiv - richtige Gefühl, welches das Criterium der sittlichen Güte und der Rechtlichkeit einer Handlungsweise, oder der Unsittlichkeit und Widerrechtlichkeit derselben ist, lieget schon lange in dem Menschen, ehe und bevor dasselbe zur deutlichen Erkenntnifs wird, durch welchen Vorschritt dasselbe ungleich höhere Schärfe und Thätigkeit erhält. — Das Daseyn jenes Gefühles in einem jeden schon etwas gebildeten Menschen setzet somit die Möglichkeit dieses wichtigen Vorschrittes selbst ausser allem Zweifel.

§. 48.

Nothwendigkeit der pragmatischen Metaphysik für die allgemeine moralische Bildung.

Die Nothwendigkeit der pragmatischen Metaphysik für die allgemeine Bildung lieget eben nicht so ferne, als daſs dieselbe nicht leicht erkannt werden könnte. — Denn da der gemeine Menschen-Verstand eben so die Erkenntniſs der Wahrheit zur Bestimmung hat, als der Verstand des wissenschaftlichen Forschers; so folget, daſs für den gemeinen Menschen-Verstand diejenigen Gründe eben so nothwendig seyn müssen, auf welchen derselbe seine objektive Überzeugung einzig und auf eine hinlängliche Weise zu begründen im Stande ist, als dieses bei dem wissenschaftlichen Forscher eintrifft.

§. 49.

Fortsetzung.

Die Kenntniſs der absoluten Eigenschaften derjenigen Formen, welche die unbedingten Bedingungen aller Realität, sowohl in der physischen als in der moralischen Natur enthalten, fasset aber den einzig zuverläſsigen Grund in sich, auf welchen alle reale Wahrheit gebauet werden muſs. Dabei erzeuget die Analyse jener Formen solche Prinzipien, welche für den gemeinen Menschen-Verstand so wie für die wissenschaftlichen Nachforschungen zur Einsicht ihrer absoluten Gültig-

tigkeit keinen weiteren Beweiſs erfodern. Es ist also hieraus ersichtlich, daſs diese Erkenntniſs für die objektive Überzeugung des gesunden Menschen-Verstandes eben so nothwendig als hinlänglich sey.

§. 50.

Fortsetzung.

Die Geschichte der Aufklärung beweiſset dabei hinlänglich: daſs der Einfluſs der Metaphysik auf die Erkenntniſs der Wahrheit der Menschen eben so mächtig wirke, als unumgänglich erfoderlich sey. Wie gefährlich die Beurtheilung von dem, was *ist*, und *geschiehet*, sowohl als von dem, was seyn *soll*, und seyn *darf*, selbst für den erfahrnen Mann sey, dem die Analyse dieser überaus wichtigen Gesetze mangelt; wie schwer, ja unmöglich die Bekämpfung der Vorurtheile in Hinsicht der physischen und moralischen Natur werde, wenn man nicht von der unerschütterlichen Grundfeste dieser ewigen Bedingnisse aller Realität den Stoſs vollbringen kann, welcher das Gebäude der Finsterniſs in sein Nichts stürzen soll; diese Schwierigkeiten, sage ich, liegen nicht minder auffallend am Tage, als die Wahrheit des Satzes: daſs der gemeine Bürger, im Falle die ihm gelehrten und von ihm geglaubten Begriffe (sogar bei aller ihrer Übereinstimmung mit der objektiven Wahrheit) sich nicht auf die Einsicht jener untrüglichen Gesetze, sondern vielmehr auf die Autorität Anderer gründen,

keinesweges auf eine bessere Überzeugung Anspruch machen kann, als dieses bei dem vorurtheilvollsten Kopfe eintrifft, welcher in der Einsicht seiner Amme und in der Ehrlichkeit mancher Menschen (die ihre Weisheit in ein heilig schauerliches Dunkel zu hüllen wissen) das Orakel göttlicher Untrüglichkeit vorzufinden glaubet! — *

* Anmerk. Auf diese Ansicht der objektiven Nützlichkeit und Zweckmäſsigkeit der richtigen Begriffe gründet sich zugleich die Klugheitsregel, welche schon unser weise Religions-Lehrer *Jesus* seinen Jüngern empfahl, nemlich: "*margaritas non ante porços*" d. h. Man solle keine helleren und höheren Begriffe *plötzlich* zu verbreiten suchen, als die zu belehrenden Subjekte nach dem dermaligen Standpunkte ihres Erkenntniſskreiſses als *wahr* und *wohlgegründet* einzusehen, und selbst nach ihrem moralischen Zustande zu ertragen im Stande sind. So bald man diese Klugheitsregel ausser Acht läſst; hat man es sich zum Glücke zu rechnen, wenn man der guten Sache durch seine unberufene Voreiligkeit nicht offenbar schadet. —

§. 51.

Bestimmung der pragmatischen Metaphysik für die allgemeine moralische Bildung.

Die Bestimmung der pragmatischen Metaphysik für die allgemeine moralische Bildung ist aus

aus dem bereits Gesagten leicht ersichtlich. — Sie soll den Bürger die für den gesunden Menschen-Verstand zureichenden höchsten Gründe der Wahrheit in Hinsicht der physischen und moralischen Natur lehren, und somit denselben in den Stand setzen, eines Theiles von der physischen Natur einen zweckmäſsigen Gebrauch zu machen, und anderen Theiles sich in Hinsicht seiner moralischen Natur über das Reich der blossen Thierheit zu erheben, und sich zu solchen Wesen empor zu schwingen, welche mit Rechte auf eigene Überzeugung und auf Autonomie Anspruch machen können. — Wer also läugnen will, daſs die pragmatische Metaphysik für die allgemeine moralische Bildung gehöre, der läugne diese Bestimmung derselben, und mit ihr die Würde des Bürgers! —

§. 52.

Von der wahren Aufklärung, als dem Resultate aus dem Vorigen.

In diesen bereits dargestellten Aufgaben für die allgemeine moralische Bildung ist das Materiale der *wahren Aufklärung* nach seinem allgemeinen und schlechthin nothwendigen Umfange begriffen. — Das Recht eines jeden Menschen, diese Aufgabe an sich selbst, so viel in seinen Kräften stehet, zu entschöpfen, ist ein Urrecht. Denn es erfüllet gröſsten Theiles die Sphäre des höchsten Urrechtes — der totalen Vervollkomm-

nung.

nung. — Das Recht, mit welchem also ein jeder Bürger von dem Staate fodern kann, daſs die Realisirung jener Aufgabe an ihn nicht gestöhret werde, ist die absolute Bedingung des Staatsgrund-Vertrages, und die Verbindlichkeit des Staates, daſs der Staat diese Aufgabe der allgemeinen moralischen Bildung an einem jeden Bürger auf die vollkommenste Weise zu realisiren bestrebt seyn soll, gehet aus der Wesenheit des Staatszweckes hervor, und ist eben so unwandelbar als die höchste Urgesetzgebung in der Intelligenz, nach deren unbedingten Norm der Staat schlechterdings erst möglich wird. — An diesen Aufgaben ist daher durchaus keine Modifikation möglich, welche diese ihre Wesenheit verändern würde. — Sie zu realisiren in dem vollkommensten Grade muſs vielmehr der ewige Endzweck der Polizei der allgemeinen moralischen Bildung und somit der höchsten Staatsgewalt seyn! — *

* Anmerk. Diese bereits aufgestellten Gegenstände machen den Umfang desjenigen Materiale aus, dessen Besitz zu der Würde des Menschen überhaupt und folglich auch eines jeden Bürgers schlechthin nothwendig gehöret. Ausser diesen giebt es noch mehrere empirische Kenntnisse, welche dem Bürger überhaupt nothwendig und nützlich seyn können. Diese der allgemeinen moralischen Bildung beizufügen, ist stäts eine kategorische Verbindlichkeit des Staates; weil der Staat

sich nie beruhigen darf, nach dem Grade der Mittelmäſsigkeit den ihm *a priori* vorgesteckten höchsten Zweck realisiret zu haben, sondern weil derselbe vielmehr mit aller ihm beiwohnenden Thatkraft zu streben verbunden ist, das Höchste zu leisten, was ihm in einer jeden Epoche nach den Umständen möglich ist. Nur sorge der Staat dafür, daſs jedes Mal eine strenge Auswahl unter den fraglichen empirischen Kenntnissen getroffen werde; damit nicht bei der unternommenen Ausführung des *Vielerlei* die Wahrheit des Sprüchwortes sichtbar werde: *Ex omnibus aliquid et ex toto nihil!* — —

§. 53.

Anstalten zur Realisirung der allgemeinen moralischen Bildung.

Die vorzüglichsten Anstalten zur Realisirung der allgemeinen moralischen Bildung sind zweifach. Sie zerfallen, Erstens, *in die Erziehung der Jugend*, und Zweitens, *in die fortgesetzte Bildung des Volkes.* —

§. 54.

Eintheilung der Polizei der allgemeinen moralischen Bildung. *

Die Polizei der allgemeinen moralischen Bildung zerfällt daher in eine gleichmäſsige Unterabthei-

abtheilung, nämlich a. in die Polizei *der Erziehung der Jugend*, und b. in die Polizei *der Volksbildung.* —

* Anmerk. Man sehe den §. 20. in diesem Hefte.

IV. Abschnitt.

Von der Polizei der Erziehung.

§. 55.

Von dem Endzwecke der Erziehung.

Der zwar noch im Zustande der bloſsen Thierheit sich befindende junge Weltbürger muſs dem ungeachtet als Selbstzweck betrachtet und behandelt werden. Denn obgleich dessen Personalität sich noch nicht als Kraft äussert; so lieget doch der Grund der Möglichkeit — die Anlage zu derselben unveräusserlich in ihm, durch deren Kultur er sich allmählig bis zu der höchsten Stufe der Vollkommenheit empor zu schwingen vermag. Es sind daher die *beliebigen* Zwecke nicht nur schlechterdings unzuläſsig bei dem Begriffe der Erziehung, sondern es muſs sich vielmehr der Zweck derselben an die Resultate der praktischen Philosophie, an die höchsten Prinzipien der Staatslehre, und daher auch an das bereits vorgetragene Materiale der allgemeinen moralischen Bildung anschlieſsen. — Der Endzweck der

der allgemeinen moralischen Bildung ist daher auch der absolute Endzweck der Erziehung. —

§. 56.

Begriff der guten Erziehung.

Man verstehet daher unter dem Begriffe der *guten Erziehung* die bestmöglichste Begründung des Endzweckes der allgemeinen moralischen Bildung der Jugend. *

* Anmerk. Man sehe Niemeier "Grundsätze der Erziehung und des Unterrichtes für Ältern, Hauslehrer und Schulmänner, 1ster Theil §. 7.

§. 57.

Begriff und höchstes Prinzip der Polizei der Erziehung.

Die *Polizei der Erziehung* bestehet daher in demjenigen Umfange von Gesetzen und Anstalten, welche die gute Erziehung der Jugend auf die vollkommenste Weise zu bewirken geeignet sind. — *Eine jede Anstalt und eine jede Verordnung also, welche nach dem Zeitgeiste zu Folge dieses Begriffes nothwendig gemacht wird, muſs der Staat als Gesetz sanktioniren; im Gegentheile aber ist sie unter dem Brandmale der bloſsen Willkühr schlechthin verwerflich.* —

§. 58.

Eintheilung der Erziehung.

Die Erziehung ist nun entweder die *öffentliche*, oder die *Privat*-Erziehung; nachdem nämlich der Erzieher entweder von dem Staate dazu berufen worden ist, oder durch die Geburt * ein Recht auf die Erziehung erhalten hat. — Beide greifen in einander, unterstützen sich wechselseitig, und sind daher gleich wichtig. Der Staat hat daher Sorge zu tragen: daſs zu Beiden ein guter Grund geleget, und daſs auf demselben bestmöglichst fortgebauet werde. —

* Anmerk. Man sehe den §. 35. im ersten Hefte.

§. 59.

Anstalten für die Begründung einer guten öffentlichen Erziehung. A. *In Ansehung der künftigen öffentlichen Erzieher.* 1. *Bildungs-Örter.*

Tüchtige Erzieher zu haben, ist für den Zweck der Erziehung das erste und nothwendigste Requisit. Denn diese sind als die Quellen anzusehen, aus welchen der Zögling seine physische und moralische Bildung schöpfet. — *Tüchtig* nach dem vollen Inbegriffe dieses Wortes aber sind nur dann die Erzieher, wenn sie mit den nöthigen Kenntnissen versehen sind, deren faſsliche Darstellung den Erkenntniſskreiſs der Kinder entwickeln, erweitern und befestigen soll,

wel-

welche so fort mit dem lebhaftesten Willen der vollständigsten Erfüllung ihres Berufes sich bestreben, dieser Entwickelung des jugendlichen Verstandes auch praktisches Interesse für das Herz der Zöglinge zu geben, und dieses Interesse durch ihren ausgezeichnet guten Lebenswandel immer mehr zu beleben bemühet sind. — Künftigen Erziehern diese grofsen Eigenschaften einzupflanzen, sich zugleich auch von der Wahrheit auf die zuverläfsigste Weise zu überzeugen; dafs diese Eigenschaften auch in der That ihnen zukommen, hiezu sind besondere Bildungs-Örter der künftigen öffentlichen Erzieher erfoderlich, welche man im gemeinen Sprachgebrauche mit dem bildlichen und sehr passenden Ausdrucke *Seminarien* beleget.

§. 60.

Nothwendigkeit der Bildungs-Örter für die künftigen öffentlichen Erzieher.

Das vorzüglichste Requisit eines Erziehers, *wie er seyn soll*, bestehet darin: dafs er die Weisheit seiner Lehren zum praktischen Interesse für das Herz seiner Eleven zu eignen im Stande sey. Eigene moralische Güte, welche ein ununterbrochenes gutes Beispiel und eine solche Darstellung der Anfoderungen der Sittlichkeit für die Kinder zur Folge hat, aus der man das eigene lebhafte Interesse wahrzunehmen vermag, mufs somit als die unumgänglich nöthige Grundlage angesehen

wer-

werden, aus welcher jenes vorzügliche Requisit hervorgehet. *

* Anmerk. Ohne allen Zweifel richtig sagt Rousseau in seinem für die Verbesserung der Erziehung so verdienten Werke "*Emil*, oder über die Erziehung" betitelt, S. 385. "Erinnert euch, daſs ehe man sichs unterfängt, einen Menschen zu bilden, man sich erst selbst zum Menschen gemacht haben, man in sich selbst das Beispiel finden muſs, welches jener sich vorsetzen soll." Und mit der vollsten Überzeugung und Wahrheit ist die zu dieser vortrefflichen Stelle beigefügte Bemerkung von Campe und Trapp ausgesprochen: "Ein goldener Spruch! Wo derselbe ausgeübet wird, da bedarf es beinahe keiner anderen Erziehungs-Regeln, wo er nicht ausgeübet wird, da werden alle anderen Erziehungs-Regeln beinahe vergeblich angewandt."

§. 61.

Fortsetzung.

Da der Staat so fort verbunden ist, in einem jeden Falle und für eine jede Zeit das Bestmöglichste zu leisten, um seinen Zweck zu realisiren; so folget, daſs der Staat auch hier diejenige Anstalt wählen müsse, durch welche nicht nur allein die Bildung eines guten Karakters für die künftigen Erzieher, sondern auch die Beurtheilung

lung desselben mit der gröſsten Zuverläſsigkeit erzielet werden kann.

§. 62.

Fortsetzung.

Diese Anstalt ist einzig in der zweckmäſsigen Errichtung der Bildungs-Örter für künftige Erzieher zu finden. Denn die daselbst herrschende Disziplin (welche bei einer jeden anderen Weise nicht so genau und vielumfassend seyn kann), der beständige Umgang mit den Vorgesetzten dieser Institute, das stäts sichtbare gute Beispiel dieser Letzteren und die ununterbrochene Aufsicht auf ein jedes dieser Subjekte läſst mit eben so vieler Gewiſsheit hoffen, daſs die ihnen vorgetragenen Prinzipien auch *habituell* werden, als eine möglichst zuverläſsige Beurtheilung der Tüchtigkeit eines Jeden derselben für den Beruf der öffentlichen Erziehung mit der gröſsten Zuversicht zu erwarten ist. *

* Anmerk. Die weisen und für die Bestimmung des Menschen und des Bürgers mit väterlicher Sorgfalt thätigen Fürsten und Regierungen der Vorzeit erkannten schon dieses Bedürfniſs nach seiner vollen Wichtigkeit. Sie stifteten daher Seminarien für die künftigen Volks- und Schul-Lehrer; weil sie überzeuget waren, daſs die auf das Privat-Leben (z. B. auf Privat-Quartiere und Kosthäuſser) berechnete Bildung nach den geendig-

digten Lehrstunden mehreren Hindernissen unterworfen sey. Weil sie sofort einsahen, dafs die Bildung und Beurtheilung des Karakters für diese beiden Klassen von Geschäftsmännern, welche vorzüglich auf die Moralität ihrer künftigen Untergebenen wirken sollen, eine weit gröfsere Sorgfalt verdiene, als bei der Bildung eines anderen Geschäftsmannes, dessen Beruf die Wirklichmachung der Moralität an Anderen eben nicht unmittelbar, sondern blofs entfernter Weise in Anrechnung zu bringen geeignet ist. —

§. 63.

2. *Bildungs - Zeit der künftigen Erzieher.* *

Die Bildungs - Zeit der künftigen öffentlichen Erzieher in dergleichen Bildungs - Örtern kann nicht sowohl kategorisch bestimmet werden, als dieselbe vielmehr zur vollständigen Erreichung des Endzweckes solcher Bildungs - Anstalten selbst zureichen mufs.

* Anmerk. Man sehe oben den §. 59.

§. 64.

Fortsetzung.

Der Erzieher soll nicht nur die in der Lehre von dem allgemeinen Materiale der Polizei der allgemeinen moralischen Bildung vorgetragenen Kenntnisse sich vorzüglich eigen gemacht haben;

er soll nicht nur diejenigen empirischen Kenntnisse und Geschicklichkeiten besitzen, welche den Bürger überhaupt zu seiner besseren Brauchbarkeit im Staate nothwendig sind; sondern er soll sich auch nebst diesem allerdings beträchtlichen Umfange von Kenntnissen eine Fertigkeit erworben haben, um seinen Schatz von Kenntnissen auf die faſslichste und in den Verstand und das Herz der Zöglinge eindringendste Weise mittheilen zu können. — Bei einer kurzen Bildungs-Zeit ist es aber nicht anders möglich, als daſs die Kandidaten, Statt einem wohlgeordneten Erkenntniſskreiſse, ein Chaos von Vielerlei sich erwerben, aus dem sie sich nicht nur selbst nicht herauszufinden wissen, sondern das sogar den originellen gesunden Menschen-Verstand zerstöret; indem es für denselben analogisch eben so wirket, als wie ein dämmerndes Licht in einer Finsterniſs, welches den Gesichtskreiſs verwirret, und das Auge betrüget. — Endlich ist die Begründung und Befestigung eines sittlich guten Karakters sowohl, als die Beurtheilung des moralischen Zustandes der Kandidaten in einer kürzeren Zeit höchst unsicher und beinahe geradezu unmöglich. — Eine schnell vorübergehende Kraft ist eben so wenig in der moralischen Natur als in der Körper-Welt im Stande, einen dauerhaften Eindruck zu bewirken. — So wie die elastische Kraft bei der letzteren alle Spuren der geschehenen Einwirkungen augenblicklich wieder zernichtet, so zerstören gleichfalls in der Geister-

Welt

Welt die der rein - moralischen Tendenz entgegen gesetzten Triebe die Eindrücke für höhere Zwecke, und nur eine fortgesetzte Beobachtung der Handlungsweise der Menschen in den mannichfaltigsten Verhältnissen und Gemüthslagen vermag einen sicheren Schlufs über ihren moralischen Zustand auszumitteln, und den verschlagenen Heuchler von dem wahrhaft Sittlichen mit Zuverläſsigkeit zu unterscheiden! —

§. 65.

Fortsetzung.

Es ist daher ein unabänderlicher Grundsatz für die Dauer der Bildungs-Zeit: daſs der Kandidat nicht eher aus der Bildungs - Anstalt entlassen werde, als bis derselbe entweder als untauglich verworfen, oder bis derselbe zum praktischen Studium der Pädagogik bei wirklichen Erziehungs - Stellen für fähig befunden, oder zu einer wirklichen Anstellung als öffentlicher Erzieher für würdig erkannt worden ist. — Daſs der Staat somit Sorge tragen müsse, diese Bildungs - Anstalten für das Bedürfniſs der betreffenden Provinz zureichend zu errichten, um nicht durch die Besetzung der von Zeit zu Zeit erledigten Schul-Stellen gezwungen zu werden, von jenem Grundsatze eine Ausnahme zu machen, ist für sich schon klar.

§. 66.

3. *Unterricht und Disziplin der Kandidaten.* *

Der Unterricht über die zur Bildung eines Erziehers nöthigen Wissenschaften und Kenntnisse sowohl, als die Aufsicht über die Kandidaten mufs mehreren *wissenschaftlichen Pädagogen*** anvertrauet seyn. Jener mufs planmäfsig geordnet, und sowohl das Materiale als auch die Form (die wissenschaftliche und pädagogische) der zu ihrem Berufe erfoderlichen Kenntnisse enthalten; und letztere mufs ununterbrochen fortgesetzet werden. Dieser vielumfassende Beruf kann daher nur von mehreren Männern, denen die Oberaufsicht anvertrauet ist, ausgeführet werden. —

* Anmerk. Man sehe oben den §. 59.

** Anmerk. Nicht handwerksmäfsig und blofs dem Namen nach müssen diese Männer Pädagogen seyn, vielmehr müssen sie ihre Berufskenntnisse an die höheren Grundsätze der gesammten Philosophie anzureihen vermögen. — Was von dem Menschen *a priori* erkannt werden kann, mufs nach der strengsten systematischen Einheit in ihrem Erkenntnifskreifse liegen. — Ihre *Wahrnehmungen* dürfen nicht sowohl als ein *Aggregat* betrachtet werden können, dessen Wahrheit noch im Zweifel stehet; sie müssen sich vielmehr unter sich im Einklange befinden, und wenigstens analogisch nach jenen Prinzipien *a prio-*

priori sich rechtfertigen lassen, als deren Resultate sie eigentlich anzusehen sind. Endlich müssen diese Männer mit ganzer Seele, und mit der höchsten Energie in ihrem Berufe wirken, und für ihre Kandidaten die vortrefflichsten Beispiele eines erhabenen und liebenswürdigen Charakters in ihrer Handlungs-Weise darstellen.

§. 67.

Fortsetzung.

Kompendien für die Vorlesungen dieser wissenschaftlichen Pädagogen (§. 66.), und eine ausgesuchte Bibliothek der besten pädagogischen Schriften ist ein unumgänglich nothwendiges Bedürfniſs für diese Anstalten.

§. 68.

Fortsetzung.

Der Gebrauch der Ersteren überhebet die Kandidaten von der schädlichen * Nachschreiberei der Vorträge. Dabei sind gute Kompendien kurz, gründlich, vollständig und systematisch. Sie zwingen somit nicht nur zur gröſseren Aufmerksamkeit bei den Vorträgen, um die gehörten Erklärungen der einzelnen Aphorismen des Kompendiums zu behalten; sondern sie gewähren auch eine leichtere Übersicht über eine Wissenschaft, üben die Urtheilskraft, und den Scharfsinn am

mei-

meisten, und leiten am zweckmäſsigsten nicht nur zu dem systematischen Verstehen der Vorträge, sondern auch zu dem systematischen Selbstdenken. — Im Falle daher keine vollständig zweckdienliche Kompendien für einen jeden einzelnen Theil der Pädagogik vorhanden wären; so muſs der Staat dies Bedürfniſs durch ausgesetzte Prämien zu befriedigen bedacht seyn. —

* Anmerk. Die Nachschreiberei der Vorträge raubt nicht nur die Zeit zum eigenen Studium, sondern verleitet auch schnurstracks zur blinden Nachbeterei. Denn Kollegien-Vorträge entschöpfen und zergliedern die verhandelten Materien gemeiniglich noch mehr als Kommentare. Der minder fleiſsige Kandidat wird sich also leicht überreden, in der Zusammensetzung der todten Buchstaben jener Vorträge seinen unerschöpflichen und stäts prompten Mentor zu schaffen; er wird höchstens aus diesen Schulheften manches Mal etwas memoriren, um auch im Examen (gleichwohl nur als Papagey) zu bestehen; er wird aber nie, wie er eigentlich sollte, das Gehörte und Niedergeschriebene in Saft und Kraft umzuwandeln bestrebet seyn. — Daher wäre nur das Niederschreiben der *vorzüglichsten* Bemerkungen bei mündlichen Vorträgen zu dulten. —

§. 69.

Fortsetzung.

Wenn der junge Mann stäts an seinen Kompendien - und Kollegien - Vorträgen hängen soll; so ist Überdruſs vor dem schon oft Gelesenen und Gehörten die leidige Folge. Dieses Übel wird durch eine zweckmäſsig gewählte pädagogische Bibliothek gehoben. — Verschiedene Ansichten von einem und demselben Objekte, neue Bemerkungen und Entdeckungen versüſsen das Studium, vermehren den Fleiſs, und schärfen die Urtheilskraft; indem man anfängt, selbst zu vergleichen, und die Haltbarkeit der aufgefundenen Grundsäze zu untersuchen.

§. 70.

Fortsetzung.

Da der Schul - Kandidat nicht sowohl den Beruf eines bloſs am Studier - Pulte spekulirenden Gelehrten hat, sondern vielmehr wirklicher Geschäftsmann — praktischer Erzieher werden soll; so ist der Bildungs - Plan desselben in Hinsicht einer jeden Sparte seiner Theorie nicht bloſs auf das *Erlernthaben* beschränket. Selbst das *Wissen* der Grundsätze der Methodik genüget für sich allein bei weitem nicht. — *Wirkliche Anwendung* der gesammten Theorie, und *eine groſse Fertigkeit* in derselben ist das Ergänzungs - Moment, in dessen Ermangelung alles Wissen desselben für seinen künftigen Beruf unnütz ist! —

§. 71.

Fortsetzung.

Die einzigen Mittel, jene Fertigkeit dem Kandidaten zuzueignen, bestehen nach vorgängigem pragmatischem Unterrichte: *a.* in dem fleifsigen Assistiren derselben bei dem wirklichen Unterrichte in Schulen, * und *b.* in öfteren mündlichen Vorträgen, bei welchen der Schul-Kandidat in Gegenwart seiner wissenschaftlichen Lehrer und Vorgesetzten (§. 66.) die Stelle des Lehrers einnehmen, und über je eine vorgelegte Materie aus dem Stegreife Unterricht geben mufs. Endlich, *c.* in schriftlichen Aufsätzen, zu welchen demselben eine kurze Skizze gegeben wird.

* Anmerk. Es ist daher höchst nöthig, dafs wenigstens in den Hauptstädten (wo eigentlich der Regel nach die Bildungsörter für künftige öffentliche Erzieher sich befinden) die Lehrstühle der Trivial-Schulen mit gründlichen und wissenschaftlichen Pädagogen (§. 66.) besetzet werden. Denn diese können, und sollen dann das für die Schul-Kandidaten leisten, was wissenschaftliche und gute Beamte und Ärzte für den praktizirenden Studenten der Rechtsgelehrtheit und der Arzneikunde zu thun vermögen, deren grofser Einflufs für die vorzügliche Befähigung dieser Subjekte doch allerdings unverkenntlich ist.

§. 72.

4. *Von den Beförderungen der Kandidaten.* *

In Ansehung der Beförderungen der Kandidaten zu würklichen öffentlichen Erziehern treten genau diejenigen Grundsätze ein, welche oben von den Beförderungen zu Staatsämtern überhaupt ** aufgestellet worden sind. *Der Würdigste* — nach den bereits (§. 59.) gegebenen Eigenschaften — hat schlechterdings den nächsten Anspruch auf die bevorstehende Beförderung. Allein in dem vorliegenden Falle kömmt zu jenen Vorschriften für die Beförderungen der Staatsbeamten überhaupt zu Folge der besonderen Eigenschaft des statthabenden Berufes eines Erziehers (§. 60. u. folg.) noch diese besondere Modifikation: daſs nur Subjekte aus dem — für das Bedürfniſs des Staates zureichenden Seminare auf die erledigten Stellen der öffentlichen Erzieher Anspruch machen dörfen. —

* Anmerk. Man sehe oben den §. 59.

** Anmerk. Man sehe den §. 110. u. f. im ersten Hefte.

§. 73.

B. *Anstalten für die wirklichen öffentlichen Erzieher.* *

Die Anstalten, welche die Polizei der Erziehung zum Behufe ihres Endzweckes zu treffen hat,

hat, gehen zunächst ihrer bereits erörterten Sorge für die Bildung guter Erzieher auf den praktischen Erzieher selbst hin, und betreffen unter dieser Beziehung entweder seinen physischen und seinen moralischen Bestand, oder seinen Wirkungskreiſs.

* Anmerk. Man sehe oben den §. 59.

§. 74.

a. *Von dem physischen Bestande derselben.*

Daſs der Staat einem Jeden seiner Diener für den erlittenen Nachtheil seiner eigenen häuſslichen Lage, welcher durch die genaue Besorgung seiner Berufs-Verbindlichkeiten unvermeidlich entstehen muſste, eine angemessene Entschädigung zu geben schuldig sey; wie auch, worinn der Maaſsstab dieser Entschädigung bestehe, ist schon oben * nach strengen Rechts-Prinzipien erörtert worden. Alle jene Gründe treten auch hier ein. Denn der Erzieher hat keine geringere Aufgabe, als die wesentlichsten Grundzüge der Seele des Staates zu bilden. Seine Bemühungen wirken mit dem sichtbarsten Nachdrucke auf ganze Generationen. Ihm ist die Begründung und sogar grossen Theiles die Ausführung des höchsten Staatszweckes — der totalen Vervollkommnung der ihm untergebenen jungen Weltbürger anvertrauet, und der physische und moralische Wohlstand der Letzteren ist nach dem vielumfassenden Inbegriffe dieses Wortes das wichtige Resultat der genauen Erfül-

füllung seines Berufes. — — Wie kann es daher nur noch einen Augenblick im Zweifel stehen, daſs der öffentliche Erzieher unter die Kategorie *der Staatsdiener* ** gehöre, und daſs er auf diese Weise mit einem jeden Staatsdiener ein gleiches Recht auf eine angemessene Bestallung habe, welche der Staat eben so wenig zu verringeren, d. i. unter dem bereits erwähnten rechtlichen Maaſsstab der Besoldungen der Staatsdiener überhaupt herabzusetzen, als gänzlich vorzuenthalten befugt ist.

* Anmerk. Man sehe die §§en 125. bis 128. im ersten Hefte.

** Anmerk. Man sehe die zweite Anmerk. zu dem §. 129. im ersten Hefte.

§. 75.

Fortsetzung.

Allein diese Rechtsgründe, aus welchen eine strenge Verbindlichkeit des Staates erwächst, einem jeden seiner Diener, und somit auch den öffentlichen Erziehern eine angemessene Entschädigung zu geben, diese Rechtsgründe kommen in dem vorliegenden Falle nicht einzig in Erwägung. — Die Staatsklugheit fodert vielmehr die Erfüllung dieser Verbindlichkeit mit vorzüglichem Nachdrucke. Denn, indem die Staatsklugheit eines Theiles den wohlthätigen Einfluſs einer guten Erziehung auf alle Theile des Staates erkennet,

net, und indem sie vollkommen überzeuget ist, dafs sittlich-gute Menschen auch die besten und treuesten Bürger werden, dafs sofort die möglich höchste Kultur des Staates die stärkste und unerschütterlichste Grundfeste desselben gegen innere und äussere Feinde ausmachet, erkennet dieselbe zugleich auch anderen Theiles den schädlichen Einflufs, welcher für die Wirklichmachung dieses ihren vielumfassenden Zweckes entspringt; wenn der Erzieher mit Nahrungssorgen kämpfet; wenn er niedergebeuget durch sein trauriges Loos allmälig seinen Eifer in der Bildung der jungen Staatsbürger sinken läfst; wenn er durch seine Dürftigkeit bei einem grofsen Theile des Pöbels (der nur für das Äusserliche einen Sinn hat) einer verächtlichen Behandlung ausgesetzet ist, die auch auf die Meinungen seiner Zöglinge einen sehr nachtheiligen Einflufs äussert; wenn derselbe sich durch seine Armuth zu entwürdigenden Handlungen verleiten läfst, und auf diese Art den Zweck der Erziehung geradezu unmöglich machet! —

§. 76.

Fortsetzung.

Diese Reflexionen sind zu wichtig, als dafs sie nicht die genaueste Berücksichtigung verdienten. — Nur dann; wenn Statt einem kummervollen Leben die Hoffnung auf den Besitz der edleren Erden-Freuden dem verdienten jungen

gen Manne zuwinket; nur dann ist zu hoffen, daſs wahrhaft verdiente junge Männer, welche mit den nöthigen Wissenschaften nach ihrem ganzen Umfange und Inhalte gründlich ausgerüstet, eines eben so gebildeten und stäten Karakters sich erfreuen, daſs solche Männer, sage ich, die weisen Leiter der Jugend werden; und nur in diesem Falle, wenn sie sich in dem Besitze eines mäſsigen Überflusses befinden, welchen sie zunächst ihrem Bewuſstseyn des erfüllten Berufes, als die Frucht ihrer Bemühungen ansehen; nur in diesem Falle werden sie mit Energie das Werk vollenden, auf welches sie sich mit edlem Eifer vorbereitet, und das sie mit dem heiligen Vorsatze eines biederen Geschäftsmannes übernommen haben! — *

* Anmerk. Diese Resultate, welche aus der Befestigung des physischen Bestandes der öffentlichen Erzieher entspringen, lassen keinen Zweifel für ihre Wahrheit zu, denn sie sind in den Lehrsätzen der Psychologie gegründet, und haben so fort objektive Gültigkeit. — Daſs es übrigens selbst bei den gemeiniglich äusserst geringen Besoldungen dieser Geschäftsmänner hie und da auch ein ausgezeichnet thätiges und in einer jeden Hinsicht sehr verdientes Subjekt geben könne, verringert die dargestellte Nothwendigkeit der die Befestigung des physischen Bestandes der öffentlichen Erzieher betreffenden

Ma-

Maxime der Staatsklugheit nicht um das Geringste; vielmehr sind solche ausgezeichnete Beispiele die unverkennbarsten Belege: dafs in denjenigen Subjekten, von welchen sie herrühren, eine wahrhaft grofse Seele wohnet, welche sich nicht durch die ihr im Wege stehenden Hindernisse zurückschrekken läfst, sondern vielmehr wo möglich die Hinwegräumung derselben unternimmt, um sodann der eigentlichen Tendenz ihres Berufes folgen zu können. — Zur Widerlegung dieser Bedenklichkeit erwäge man nur, was *diese* Männer leisten würden; wenn sie nicht so oft die traurige Erfahrung zu machen hätten, dafs ihre Kräfte beinahe schon ganz erschöpfet sind, da sie die gedachten aus ihrem schwankenden physischen Zustande entspringenden Hindernisse besieget haben, und was nicht minder der Mann von mittleren Talenten leisten würde; wenn er sich durch die gedachte zweckmäfsige Erkenntlichkeit des Staates ermuntert und unterstützet sehen würde! —

Die Erfüllung dieser wichtigen Verbindlichkeit des Staates vermehret zwar allerdings die Staatsausgaben sehr beträchtlich, sie bleibt aber denn doch unumgänglich nothwendig. In dieser Erwägung lege ich die Frage einem jeden unbefangenen Polizei-Gelehrten zur reiflichen Prüfung vor: "ob es nicht

weit

weit vortheilhafter sey, den Beruf der öffentlichen Jugend-Erzieher den betreffenden Volkslehrern gleichfalls zu übertragen." Die Gründe, welche mich zur unmafsgeblichen bejahenden Beantwortung dieser Frage bestimmen, sind folgende:

Erstens sind — oder sollen und können die Volkslehrer solche Männer seyn, welche sich die Wissenschaften weit gründlicher eigen gemacht haben, als dieses bei den Schullehrern eintrifft.

Zweitens werden die Volkslehrer auf diese Weise nicht mit Berufsgeschäften *überhäufet*, sie erhalten vielmehr einen reichhaltigeren Stoff für ihre Berufswirksamkeit, ohne dafs jedoch dieser Stoff ihre Kräfte übersteiget, und diese Veränderung des Berufskreifses mufs nothwendig für den Charakter mancher Volkslehrer sehr zuträglich seyn. Denn der Psycholog ist von der Richtigkeit des Grundsatzes überzeuget: dafs ein Beruf, welcher seinen Eigenthümer gut belohnet, ohne ihn hinreichend zu beschäftigen, sehr leicht zum Müssiggange und allen den Lastern anführet, welche aus dem Letzteren hervorgehen, dafs im Gegentheile ein solcher Beruf, welcher den Kräften eines Geschäftsmannes angemessenen Stoff zur Thätigkeit darbietet, die vortrefflichste Triebfeder zum Fleifse und zur Gemeinnützigkeit abgiebt! —

Drit-

Drittens ist der Beruf des öffentlichen Erziehers mit jenem des Volkslehrers innigst verwandt, und

Viertens würde der Staat durch die gedachte Vereinigung, deren Möglichkeit und Zweckdienlichkeit nach der Natur der Sache somit keinem Zweifel unterlieget, nicht nöthig haben, den physischen Bestand *zweier* Behörden zu fondiren, da der Zweck desselben schon von *einer einzigen* erreichet würde.

Die Ausführung dieser Vereinigung würde übrigens bei der nöthigen weisen Vorsicht nicht schwer seyn. —

§. 77.

b. *Von dem moralischen Bestande der Erzieher.* *

Nebst dem anständigen Gehalte ist der Staat dem öffentlichen Erzieher, gleichwie einem jeden anderen Staatsdiener, eine seinen wichtigen Verdiensten für die bürgerliche Gesellschaft angemessene Auszeichnung schuldig, und durch diesen schuldigen Tribut wird der moralische Bestand desselben gesichert. — Der Pädagog, wenn er das ist, was er seyn soll, hat durch seine Wissenschaften, durch seinen moralischen Charakter und durch seine wichtigen Verdienste um den Staat den gegründetesten Anspruch auf eine ausgezeichnete moralische und bürgerliche Achtung; und da die Ehrfurcht der Zöglinge gegen ihren Leh-

Lehrer das erste und edelste Kleinod für das Gedeihen der Erziehung ist; da sich die geringe Achtung Anderer und vorzüglich der Ältern gegen einen solchen Mann allmälig auch auf die Zöglinge verbreitet; so ist die Zerstörung dieses wichtigen Kleinods so lange zu befürchten, als jenes Übel fortdauert.

* Anmerk. Man sehe oben den §. 73.

§. 78.

Mittel zur Befestigung des moralischen Bestandes der Erzieher.

Die Mittel, welche der Staat daher zur Sicherstellung des moralischen Bestandes seiner öffentlichen Erzieher anwenden muſs, stehen zum Theile unmittelbar, zum Theile aber nur mittelbar in seiner Gewalt. — Beide Arten dieser Mittel sind zugleich erfoderlich; denn sie unterstüzzen einander wechselseitig.

§. 79.

Fortsetzung.

Diejenigen Mittel, welche zu der ersteren Klasse gehören, bestehen darin: daſs der Staat selbst durch sein eigenes Beispiel den öffentlichen Erzieher einer ausgezeichneten Achtung würdige,* und jede Verletzung der ihm schuldigen Achtung von Seite je eines seiner Bürger mit einer angemessenen und nachdrücklichen Ahndung belege.**

* An-

* Anmerk. Hier kommt somit auch der erfoderliche Gehalt und eine anständige Wohnung des Erziehers mit in Anrechnung, damit der Staat durch den gänzlich oder doch gröſsten Theiles vernachläſsigten Glückeszustand desselben nicht in der That zu erkennen gebe, daſs er eben die Person und das Verdienst eines solchen Mannes keiner besonderen Rücksicht für würdig halte! —

** Anmerk. Die hier erwähnte Befugniſs zu strafen, ist das Resultat der Polizei des strengen Rechtes, und wird daher noch an Ort und Stelle ihre Erörterung finden.

§. 80.

Fortsetzung.

Die letztere Art jener Mittel (§. 78.) aber bestehet darin: daſs der Staat bei seinen öffentlichen Erziehern einen wahrhaft ehrwürdigen Charakter begründe, und nie eine Abweichung von demselben durch seine eigene Schuld veranlasse. — Derjenige, welcher in seiner ganzen Handlungsweise den Abdruck seiner erhabenen Denkart und das liebenswürdige Bild seiner Edelmuth zeiget, erzwinget sich mit einer unsichtbaren Gewalt die Achtung und die Ehrfurcht derjenigen, mit welchen das Schicksal ihn in Wechselwirkung setzet, und nur dieser darf mit Gewiſsheit den Bestand dieses seines gesellschaftlichen Verhältnisses erwarten; indessen der stolze Glückes-

Sohn, welcher bei seinem verwahrlosten Herzen und öfter auch bei seinem ganz ungebildeten Verstande mit eitlen Vorzügen sich brüstet, als das treffliche Seitenstück des merkwürdigen Esels jenes griechischen Weisen überal verlachet wird! —

§. 81.

Resultat aus der Staatssorge für den physischen und moralischen Bestand der öffentlichen Erzieher.

Dadurch, daſs die Existenz der öffentlichen Erzieher sowohl im Anbetrachte ihres physischen Zustandes als in Hinsicht ihrer moralischen Verhältnisse gesichert ist, wird sowohl die Gerechtigkeit der Anfoderung des Staates an denselben: Alle ihre Kräfte, und zwar im vollkommensten Grade, ihrem Berufe zu widmen, — begründet; als auch die Ausführung jener Anfoderung selbst erst möglich gemacht.

§. 82.

Anstalten in Rücksicht des Wirkungskreiſses der öffentlichen Erzieher. *

Hierzu nächst muſs die Staatsſorge dahin gehen: Erstens, die Thätigkeit der öffentlichen Erzieher zweckmäſsig zu leiten, und, Zweitens, dieselbe durch eine beständige Aufsicht stäts wirksam zu erhalten. — Der Umfang aller derjenigen Vorschriften des Staates für die öffentlichen

Er-

Erzieher, welche die Mittel zu diesem doppelten Zwecke enthalten, macht die sogenannte *Schulordnung* aus.

§. 83.

A. *Von der zweckmäſsigen Leitung der öffentlichen Erzieher.*

Die zweckmäſsige Leitung der öffentlichen Erzieher muſs sich der Staat deſswegen zu einer so wichtigen Aufgabe machen; weil eines Theiles durch dieselbe am zuverläſsigsten der Zweck der guten Erziehung befördert wird, anderen Theiles aber zu befürchten ist, daſs der praktische Erzieher hinter dem fortschreitenden Zeitgeiste zurückbleiben, und (ohne eben deſswegen als schuldig befunden zu werden) somit für die, der Vollkommenheit des Zeitgeistes entsprechenden Bildung seiner Zöglinge einen öfter unverbesserlichen Schaden veranlassen würde. —

§. 84.

Zweifache Rücksicht derselben.

Diese zweckmäſsige Leitung der öffentlichen Erzieher aber muſs den gesammten Wirkungskreiſs derselben umfassen. Sie erstrecket sich daher sowohl auf das zur guten Bildung der Zöglinge erfoderliche *Materiale*, als auch auf die *Form* des gedachten Materiale.

§. 85.

a. *In Hinsicht des Materiale zur guten Bildung.*

Unter dem zur guten Bildung der Zöglinge gehörigen *Materiale* verstehet man alle, zum Unterrichte derselben gehörigen Gegenstände. Daher ist es

§. 86.

Fortsetzung.

Als eine wesentliche Aufgabe für die zweckmäſsige Leitung der öffentlichen Erzieher zu betrachten, daſs denselben eine genaue Vorschrift derjenigen Gegenstände gegeben werde, über welche sie ihren Zöglingen Unterricht zu geben haben. — Obgleich die vorzüglichsten Theile dieser Gegenstände durch das Materiale der allgemeinen moralischen Bildung ihre Bestimmung erhalten (§. 55.), und daher die Norm einzuhalten suchen: daſs ein jeder Gegenstand zu dem Materiale des gedachten Unterrichtes gehöre, welcher dem Menschen überhaupt oder einem jeden Bürger insbesondere vorzüglich nothwendig oder doch gewiſs sehr nützlich ist; so stehet doch unter diesen Gegenständen selbst eine Rangordnung fest, welche die gröſsere oder geringere Wichtigkeit eines jeden derselben bestimmet, und der Zeitgeist (in seinem weitesten Sinne) entscheidet, wie weit der Umfang des gedachten Materiale von den unumgänglich nothwendigen Lehrgegenstän-

ständen angerechnet sich zu den weniger nothwendigen erstrecken könne. — Endlich machet auch die allmälige Entwickelung der Kräfte des jungen Menschen eine Auswahl der verschiedenen Lehrgegenstände für die verschiedenen Klassen der Zöglinge nothwendig, und eröffnet auch in diesem Anbetrachte dem Staate ein wichtiges Feld für seinen auf den Zweck der guten Erziehung berechneten Einfluſs. —

§. 87.

Fortsetzung.

Die Bestimmung der Lehrgegenstände ist daher keinesweges bloſs willkührlich, und zwar, Erstens, in Ansehung des Staates: weil dieser die heilige Verbindlichkeit auf sich hat, die Aufgaben der allgemeinen moralischen Bildung so vollkommen zu realisiren, als es ihm in Gemäsheit des Zeitgeistes möglich ist. * Dann, Zweitens, in Ansehung der öffentlichen Erzieher. Denn für diese ist die gedachte Bestimmung von Seite des Staates ein unverbrüchliches Gesetz, welches ihnen weder erlaubet, einige von den vorgeschriebenen Lehrgegenständen aus ihrem Unterrichte hinwegzulassen, noch neue, ohne vorgängige Anfrage und Genehmigung, hinzuzusetzen.

* Anmerk. Ein jedes willkührliche Verfahren des Staates hiebei erschlaffet den Forschungs-Geist, und verdirbt den Charakter

 des

des Menschen. — Der Erzieher gewöhnt sich allmälig an jene sklavischen Fessel, um ihre Bürde nicht mehr so drückend zu empfinden, er gewöhnet sich allmälig den gemeingeltenden Ton zu heucheln: als sey derselbe seine wahre Überzeugung, und überredet sich sogar (da auf diese Art das rein-praktische Interesse immer mehr erlöschet, und an dessen Stelle die Zufriedenheit mit dem, und ein Streben nach dem, *was fröhnet*, tritt) als habe er mit der gerügten statutarisshen Gränze auch den letzten Punkt des menschlichen Erkenntnifskreifses und der Wahrheit erreichet, und somit keine weitere Pflicht zu ferneren — für den Menschen und den Bürger würdigen — Streben auf sich! —

Diese Bemerkung, welche der Beobachter, leider, so oft und vielfältig zu machen Gelegenheit hat, ist gewifs wichtig genug, um eine nähere Erwägung zu verdienen. Denn aus ihr gehet die richtige Beurtheilung mancher Resultate hervor, welche nicht nur allein für den besonderen Zweck der Erziehung, sondern auch für den Staatszweck überhaupt und in mehrfacher Rücksicht sehr nachtheilig sind, und deren Bekämpfung dem Staatsmanne, ohne dieser Reflexion so viel vergebliche Mühe machet. —

§. 88.

§. 88.

b. *In Hinsicht der Form des Materiale zur Bildung.* *

Unter der *Form* des zur Bildung der Zöglinge gehörigen Materiale verstehet man diejenige Art und Weise, auf welcher das Materiale (§. 85.) am vollständigsten an den Zöglingen realisiret wird.

* Anmerk. Man sehe oben den §. 84.

§. 89.

Fortsetzung.

In wie ferne aber das gedachte Materiale, Erstens, durch die Entwickelung der Erkenntnifskraft der Zöglinge, und Zweitens durch die Bildung ihrer moralischen Anlage — ihres Charakters wirklich gemacht werden soll; so ist die Form der Bildung zweierlei, nämlich: die Form des Unterrichtes, und dann jene der Behandlung des Zöglinges.

§. 90.

Fortsetzung.

Die Form *des Unterrichtes* bestehet in der Art und Weise, auf welcher den Zöglingen die vorgeschriebenen Lehrgegenstände nicht nur mit der gehörigen Gründlichkeit, sondern auch mit der höchsten Verständlichkeit vorgestellet werden. —

Die

Die Form *der Behandlung* der Zöglinge aber bestehet in der zweckmäſsigen — d. i. mit den Prinzipien der Psychologie übereinstimmenden Disziplin.

§. 91.

Fortsetzung.

So wie nun der Staat die Form des Unterrichtes durch die Sorgfalt für die Bearbeitung gründlicher und gemeinfaſslicher Lehrbücher, und durch die gesetzliche Vorschrift derselben vorzüglich zu leiten und zu unterstützen suchet; so ist auch derselbe verbunden, den Erkenntniſskreiſs des Erziehers über einen jeden Theil seines Berufes, besonders aber in Hinsicht der Form der Behandlung der Zöglinge durch die besten Anstalten aufzuklären, und die erkannte gute Methode immer mehr bei ihm zur Fertigkeit zu bringen. — Diese Anstalten aber bestehen eigentlich darinn: daſs ein jeder Erzieher mit den Entdekkungen der besten Köpfe seines Faches gehörig bekannt gemacht werden möge, um diese Entdeckungen in vorkommenden Fällen zu Rathe zu ziehen, und ebenmäſsig zu benützen. — Eine auf die allgemeine Volks-Bildung berechnete Zeitschrift und eine kleine auserlesene Bibliothek der besten pädagogischen Schriften müssen daher als die gesetzlichen Anstalten von dem Staate eingeführet, und für eine jede Erziehungs-Behörde vorgeschrieben werden. *

* Anmerk. Die Bearbeitung solcher guten Schriften kann der Staat dadurch befördern, daſs derselbe gerecht gegen das wahre schriftstellerische Verdienst ist. — Um diese seine Gerechtigkeit zu zeigen, stehen ihm die mannichfaltigsten Wege offen, welche um so zweckdienlicher sind, je weiter die durch dieselben erzeugte Triebfeder von dem groben Eigennutze entfernet ist, und je mehr jene Wege die Triebfedern des oberen Begehrungs - Vermögens zu erregen geeignet sind.

Die Anlegung der Schulbibliotheken müſste nach der vorgeschriebenen Auswahl der Bücher aus den Mitteln einer jeden Gemeinde, oder im Falle diese unzureichend wären, aus dem Landes - Schul - Fonde von Zeit zu Zeit bestritten werden. Das Gemeinde - oder Rathhauſs müſste zur Aufstellung derselben den nöthigen Verschluſs gewähren, über welchen der Volks - und Schullehrer zugleich die Oberaufsicht allein auch die Garantie hätten. Diese Bücher - Sammlungen müſsten vorzüglich den eben erwähnten beiden Behörden zu Dienste stehen; aber auch von den Bürgern der Gemeinde benützet werden dürfen, wodurch dieselben in mehrfacher Rücksicht ein groſser Schatz für die Bildung des Verstandes und des Herzens der ganzen Gemeinde werden würden! —

§. 92.

§. 92.

B. *Von der beständigen Aufsicht über die öffentlichen Erzieher.* *

Wenn der Staat die zweckdienlichsten Anstalten trifft, durch welche tüchtige Erzieher gebildet, und durch welchen dieselben in ihrem erhaltenen Geschäftskreifse auf die beste Weise geleitet werden mögen; so mufs es auch dem Staate darum zu thun seyn, sich zu überzeugen, dafs die auf diese Weise gut begründete, als auch zweckmäfsig geleitete Thätigkeit der öffentlichen Erzieher weder von Aussen gehemmet, noch durch ihre eigene Schuld mangelhaft werde. —

* Anmerk. Man sehe oben den §. 82.

§. 93.

Von den besonders hiezu bestimmten Behörden.

Diese Überzeugung des Staates ist ein fortwährendes und ununterbrochenes Bedürfnifs. Denn der dazu antreibende Endzweck kann in einem jeden Augenblicke beeinträchtiget werden. — Hieraus ist daher ersichtlich, dafs nicht nur eine eigene Behörde von dem Staate delegiret werden müsse, deren Beruf in der Wirklichmachung der gedachten Überzeugung des Staates (§. 92.) bestehet, sondern auch dafs diese eigene Behörde einer jeden ihrer Aufsicht anvertrauten öffentlichen Erziehungs-Anstalt beständig nahe genug seyn müsse, um dieselbe unausgesetzet mit der erfoderlichen Genauigkeit beobachten zu können.

§. 94.

Fortsetzung.

Die wesentlichen Eigenschaften der zu jenen Behörden fähigen Personen gehen sofort aus ihrem Berufe hervor, und bestehen in der wissenschaftlichen Kenntnifs der Pädagogik (§. 66.) verbunden mit der Wissenschaft der reinen Staatslehre überhaupt und mit dem theoretischen und praktischen Theile der Polizei insbesondere. * Endlich müssen diese Personen als wahre, biedere Staatsdiener den guten Willen haben, ihren Wirkungskreifs zum Gedeihen des Zweckes der guten Erziehung mit aller Thatkraft auszufüllen. — Um mich im Verlaufe aller Umschreibung zu überheben; so nenne ich diese Personen *Distrikts-Bildungs - Commissarien.*

* Anmerk. So sehr diese wissenschaftlichen Erfodernisse der gedachten Behörden aus der Natur ihres Wirkungskreifses hervorgehen; so gewifs ist auch die Behauptung: dafs bei solchen Behörden der Regel nach ein tumultuarisches Verfahren und ein schädlicher *Patriarchialismus* in ihrer Amtsführung eintrete; wenn sie in Hinsicht der Rechtswissenschaft als Laien anzusehen sind. — Die leidige Erfahrung stellet hinlängliche Belege hierüber auf, und zwar zum grofsen Nachtheile der Polizei der allgemeinen moralischen Bildung sowohl, als auch des Rechtsstandes jener Einzelnen, welche die Igno-

ranz und das ungezügelte und willkührliche Verfahren solcher Behörden verletzte! —

§. 95.

Ausführliche Darstellung des Wirkungskreifses dieser Behörden.

Die Distrikts-Bildungs-Commissarien haben somit das Recht der Aufsicht über die ihrem Bezirke einverleibten öffentlichen Erzieher, und daher zugleich die strenge Verbindlichkeit, dieses Recht auf das Genaueste für das Bedürfnifs des Staates auszuüben. Hieraus erwächst die Befugnifs für sie, die Schulen unvermuthet und nach Gutdünken zu visitiren, Prüfungen zu halten, und die Früchte des Fleifses und des guten Beispieles der öffentlichen Erzieher selbst zu untersuchen. — Je mehr sie die Erzieher zu überzeugen vermögen: dafs Letztere zu einer jeden Zeit ihren Besuchen ausgesetzet seyen, desto mehr werden sich dieselben auf ihre Besuche gefafst halten, und desto mehr wird ihre Thätigkeit zur Erfüllung ihres Berufes gewecket werden. Der Mann vom eigenen Eifer wird durch ihren öfteren Beifall von Zeit zu Zeit mehr ermuntert, und der weniger Edle wird aus Furcht vor diesem Besuche zum Fleifse gezwungen. —

§. 96.

Fortsetzung.

Damit die öffentlichen Erzieher aber auch, wenn sie sich selbst überlassen sind, die höchst mög-

mögliche Thätigkeit beweifsen; damit sie den wichtigsten Punkt für den Pädagogen — das Studium der Zöglinge mit desto gröfserem Eifer betreiben möchten; damit die Vorgesetzten am zuverläfsigsten ihre schwachen Seiten entdecken, und durch Belehrung ersetzen können; so halte ich nicht nur für zweckdienlich, sondern sogar für unumgänglich nothwendig, dafs die öffentlichen Erzieher unter einer nachdrücklichen Strafe dazu angehalten werden, zu festgesetzten Zeiten den Stand der Lokal-Erziehung an die Distrikts-Bildungs-Commissarien spezifisch zu berichten, und somit über die ganze Summe ihrer Berufs-Verbindlichkeiten Rechenschaft abzulegen. — *

* Anmerk. Dieser Bericht müfste folgende Stücke erörtern: 1tens die Nahmen der Zöglinge; 2tens das Alter eines jeden derselben; 3tens die Klasse, in welcher sich derselbe in der Schule befindet; 4tens dessen Körper-Beschaffenheit, ob er wohl gebaut oder gebrechlich ist, und warum? 5tens den Grad der Fähigkeit desselben, wobei die hervorstechenden Seelenkräfte anzumerken sind; 6tens wie oft er in der Schule gegenwärtig und wie oft er abwesend war, und warum? 7tens die Angabe des Temperamentes desselben, welche 8tens durch die Angabe der hervorstechenden Neigungen der Gutartigkeit oder Bösartigkeit unterstützet werden mufs. Dann ferner 9tens sind die

wahr-

wahrscheinlichen oder ausgemacht zuverlässigen Ursachen der Bösartigkeit, wie auch 10tens die vorzüglich angewandten Mittel zur Verbesserung der Letzteren, und 11tens deren Erfolg gehörig zu bemerken. — Gleichfalls wäre 12tens bei den gröſseren Kindern die hervorstechenden *Karakter*-Eigenschaften eines Jeden anzuführen, jedoch unter demjenigen Grade von Gewiſsheit, welchen der Lehrer nach seinen besten Einsichten zu verbürgen vermag; nicht minder 13tens die eingeschlagenen Mittel zur sittlichen Verbesserung, und 14tens deren Erfolg zu erörtern. Hiernächst hätten 15tens die Fortschritte eines jeden Einzelnen in den besonderen Lehrgegenständen ihre Stelle. Diese Anzeige würde beweisen, ob der Lehrer die für eine jede Klasse bestimmten Lehrgegenstände einhält. 16tens Würden nicht minder die Ursachen des Zurückbleibens, wie auch 17tens die angewandten Mittel jene zu heben, und 18tens endlich ihr Erfolg bestimmet werden müssen.

So wie diese Punkte am füglichsten und mit der gröſsten Kürze *tabellarisch* erörtert werden könnten; so hätte anbei der diese Tabelle begleitende Bericht noch folgende Requisite zu erörtern: 1. Schlüsse auf den bestehenden Zustand der ganzen Erziehungs-Anstalt: *a.* In Hinsicht der körperlichen,

und

und *b.* in Hinsicht der Geistes-Bildung. 2. Vorschläge: wie die Lokal-Erziehung, oder auch die Erziehung überhaupt, bei sich ergebenden Mängeln, zu verbessern sey. —

Wie genau würde man durch diese Arbeiten der öffentlichen Erzieher ihre Fähigkeiten und ihren Fleiſs zu würdigen im Stande seyn! — Sie würden die vorläufige Erkenntniſsquelle für die weiteren Beföderungen und für die Zuerkennung wirklicher Belohnungen seyn. Sie würden somit die erste und mächtigste äussere Triebfeder abgeben, um die Erziehung zu ihrer Vollkommenheit zu bringen; indem nicht minder die speziellen Erfahrungen der einzelnen Erzieher auf diese Weise am leichtesten das Eigenthum aller Übrigen werden könnten.

So lange im Gegentheile der öffentliche Erzieher sich selbst überlassen bleibt, und keiner strengen und beständigen Aufsicht untergeordnet wird; so lange nicht alle möglichen Mittel angewandt werden, die Thätigkeit desselben auf das Höchste zu treiben, — — ohne eben unbillig in seinen Foderungen zu seyn; — — so lange wird die vorzüglichste Grundlage der religiösen und intellektuellen Bildung der Bürger mangeln, und in dem nämlichen Grade die steigende Vervollkommnung derselben sowohl in morali-

ralischer als in physischer Hinsicht zurückgehalten und unmöglich gemacht. — — Die Intelligenz dultet keine Beschränkung bei ihren Anfoderungen; sie genüget sich keinesweges mit der *Mittelmäſsigkeit*, oder mit dem so oft *miſs*brauchten Sprüchworte: *moderata durant;* sie fodert vielmehr das Beste, was in einer jeden Epoche geleistet werden kann, und stellet in dieser Absicht ihr Ideal zum höchsten Ziele alles menschlichen Strebens und der stäts steigenden Annäherung auf! — Das Beste also zur deutlichen Erkenntniſs zu bringen, und, die erfoderlichen Triebfedern anzufachen, ist der Beruf des Schriftstellers, welchen derselbe jedoch mit Bescheidenheit und — *Salvo meliori* ausführet. — Was jedoch von diesem erkannten absoluten Gute von Zeit zu Zeit bei aller Sorgfalt in der That ausgeführet worden ist, dienet sodann als die Belege: *wie viel den bestehenden Umständen nach ausführbar war, und wie viel dem kommenden Zeitalter aufgehoben sey!* —

§. 97.

Fortsetzung.

Desgleichen sind die Distrikts-Bildungs-Commissarien verbunden, nicht nur über ihre persönlichen Schulen-Besuche, und über die bei diesen Gelegenheiten aufgefaſsten Bemerkungen und getroffenen Verfügungen periodisch zu berichten, son-

sondern auch zugleich eine, auf vorgängiges Studium der von den einzelnen Erziehungs - Behörden eingesandten Berichte gegründete Relation an die betreffende höchste Landes - Stelle einzusenden, welcher Relation für den ersteren dieser beiden Fälle die über die Schulen - Besuche abgehaltenen Protokolle, und im letzteren Falle aber die von den öffentlichen Erziehern eingesandten Berichte über den Stand der Lokal - Erziehung als die nöthigen Belege beigefüget werden müssen. — Die Wirkung der so organisirten Erziehungs - Anstalten ist keine andere, als die Befriedigung jenes dringenden Bedürfnisses, dafs alle Staatsdiener im Erziehungs - Fache ein *organisches Ganze* ausmachen, und dadurch jenes grofse Resultat für den Staat erzeugen, welches nach seiner Wichtigkeit schon zu Genüge * dargestellet worden ist.

* Anmerk. Man sehe den §. 101. und folg. im ersten Hefte.

§. 98.

Fortsetzung.

Dafs den öffentlichen Erziehern in Hinsicht des zum vollständigen Unterrichte ihrer Zöglinge nöthigen Apparates nichts abgehe; dafs die denselben schuldige öffentliche Achtung nicht nur von keinem ihrer Zöglinge, sondern auch von keinem aus den Erwachsenen eine Beeinträchtigung erleide; dafs ferner die Zöglinge zur fleissigen Beiwohnung des öffentlichen Unterrichtes an-

angehalten werden, und daſs endlich die *häuſsliche* Erziehung der Kinder bestmöglichst begründet, und fortgesetzet werden möge, machet den Umfang desjenigen Theiles des Berufes der Distrikts-Bildungs-Commissarien aus, welchen die Sorge zustehet, daſs die vorschriftsmäſsige Thätigkeit der öffentlichen Erzieher nicht *von Aussen* (§. 92.) gehemmet werden möge.

* * *

§. 99.

Anstalten für die Wirklichmachung einer guten Privat-Erziehung. *

Die Anstalten für die Beföderung einer guten Privat-Erziehung müssen dem Staate ein ebenmäſsig wichtiger Gegenstand seiner Sorgfalt seyn. Denn die Privat-Erziehung machet dasjenige Moment aus, welches für die Resultate der vortrefflichsten öffentlichen Erziehungs-Anstalten eben so zerstörend werden kann, als dasselbe jene Resultate auf die nachdrucksamste Weise zu beföderen vermag. **

* Anmerk. Man sehe oben den §. 58.

** Anmerk. Mit einer vortrefflichen öffentlichen Erziehungs-Anstalt *muſs* eine wohlbestellte Privat-Erziehung gleichen Schritt halten; wenn diese nicht eine jede Wirkung der Ersteren in ihrem Keime ersticken soll! — Der Zögling ist längere Zeit zu Hauſse bei sei-

seinen Ältern, Hausſsgenossen und Gespielen, als in der Schule. Die längere Dauer, die öftere Wiederholung derjenigen Eindrücke, welche derselbe daher an diesen Orten erhält, muſs nothwendig einen überaus groſsen Eindruck auf ihn machen. — Ohne mich auf den für sich schon einleuchtenden Nachtheil einzulassen, welcher durch unwissende und vorurtheilvolle Ältern für den Erkenntniſskreiſs und für die Wiſsbegierde der Zöglinge erwächst, gehe ich sogleich zu der Erwägung des Einflusses einer bösen häuſslichen Erziehung auf den sittlichen Charakter der Zöglinge über.

In der That schreiend genug sind die traurigen Beispiele, welche hinlänglich beweissen, daſs Lehrkinder der tüchtigsten öffentlichen Erzieher bloſs durch eine moralisch-böse Privat-Erziehung zu den gröſsten Verbrechern reiften! — Gemeiniglich ist Verwöhnung, schädliche Nachsicht jugendlicher Ausschweifungen, das böse Beispiel und sogar die bösen Maximen der Ältern das schrekliche Übel, welches mit den Kindern aufwächst, zu einer beinahe unverbesserlichen Stärke reifet, und als derjenige Grund desjenigen Grades sittlicher Verworfenheit zu betrachten ist, welcher sie einst zu äusserst gefährlichen Bürgern machet! —

Im Gegentheile erzeuget eine hellere Erkenntniſs-Sphäre der Ältern ein Streben der-

selben, den Grundsätzen des Schulunterrichtes durch ihre Übereinstimmung und gutes Beispiel nachdrucksamen Eindruck zu verschaffen, die erwünschte Wirkung: daſs die jugendliche Bildung zur *vollständigen* Reife des *Verstandes* und des *Herzens* gedeihe. —

§. 100.

Eintheilung dieser Anstalten.

Die Anstalten zur Wirklichmachung einer guten Privat-Erziehung sind entweder solche, welche die vorläufige Bildung der zum Ehestande fähigen Subjekte betreffen, oder beziehen sich dieselben auf wirkliche Eheleute und Ältern.

§. 101.

Anstalten in Hinsicht des ersten Theilungsgliedes.

Die Anstalten, welche in Hinsicht des ersten Theilungsgliedes getroffen werden müssen, und sich auf die zweckmäſsige Bildung der zum Ehestande reifen Subjekte beziehen, sind also solche, vermöge welchen ein jedes dieser gedachten Subjekte verbindlich gemacht wird, diejenigen besonders hiezu bestimmten Schulstunden zu besuchen, in welchen der erfoderliche Unterricht über Gatten-Ältern- und Hauſshaltungs-Pflichten gegeben wird. Im Gleichen hat der Staat darauf zu sehen, daſs ein gemein-verständliches und gründliches Unterrichtungs-Buch über diese Gegenstände verfasset werde, welches nicht nur allein

lein zureichet, den Menschen und Bürger über alle zur allgemeinen moralischen Bildung gehörigen Kenntnisse gründlich zu unterrichten, sondern auch besonders noch zu einem deutlichen Aufschlusse über alle zu diesem bevorstehenden dreifachen Beruf gehörigen Verhältnisse geeignet, und endlich mit der nämlichen Stärke für das Herz des aufmerksamen Lesers berechnet wäre, als dasselbe mit der erfoderlichen Bündigkeit den Erkenntnifskreifs zu erweitern, und den Verstand zu überzeugen im Stande ist.

§. 102.

Fortsetzung.

Dieser besondere Schulunterricht sowohl, als das ebenerwähnte, zu den Vorlesungen und zur Privat-Lektüre berechnete Buch müssen ihrer besonderen Bestimmung gemäfs folgende Requisite enthalten. Erstens mufs das Verhältnifs der Gatten unter einander und ihre gegenseitigen Pflichten genau dargestellet werden. — Die zweckmäfsige Beiwohnung derselben, das Verhalten vor, während und nach der Schwangerschaft, sammt den Kennzeichen derselben, * und ein sanftes liebevolles gegenseitiges Behandeln, edle Festigkeit des Karakters des Mannes, und sanfte Hingabe des Weibes, wie auch unverbrüchliche eheliche Treue werden allerdings in den Augen des aufmerksamen Beobachters als solche Momente gewürdiget werden, welche den wichtigsten

Einfluſs auf die physische und moralische Bildung der erfolgenden Kinder haben. — So wie Unmäſsigkeit in der Liebe nicht nur die Eheleute selbst, sondern auch ihre erfolgenden Kinder entnervet; so wirket das stäte Ansichtigwerden der sittlichen Güte der Ältern und die stäts unter ihnen herrschende Eintracht mit unwiderstehlicher Gewalt auf die Kinder, und der Gemüths-Zustand der Letzteren wird noch eher für diese Tugenden geeigenschaftet, als dieselben den Imperativ kennen lernen, welcher sie zur unabänderlichen Ausübung jener Tugenden auffodert. — Zweitens müssen die Pflichten der Ältern gegen ihre Kinder, und der Kinder gegen ihre Ältern dargestellet werden. — Mit dieser Pflichtenlehre muſs nothwendig die Unterweisung in den wesentlichen Grundsätzen der Pädagogik verbunden werden. Denn die physische und die moralische Erziehung der Kinder ist als die wichtigste und heiligste Pflicht der Ältern gegen ihre Kinder zu betrachten. Es muſs daher nothwendig die genaue Kenntniſs des Objektes der pflichtmäſsigen Realisirung desselben vorausgehen. Hiezu kömmt noch, daſs diese Unterweisung der Ältern in der Pädagogik und die Gemüthsstimmung derselben für die genaue Befolgung der Resultate der Pädagogik ein um so wichtigeres Bedürfniſs ist; da das Recht der älterlichen Gewalt ein Urrecht ist, ** und folglich nur unter der Voraussetzung einer schreiend bösen Erziehung denselben vom Staate genommen werden kann. Denn die Heiligkeit

ligkeit und Unveräusserlichkeit der Urrechte läfst die Hinwegnahme eines derselben nur bei schweren Vergehungen zu, wo aber auch der bereits erwachsene Schade gemeiniglich unverbesserlich ist. Um also die Ältern mit desto grösserer Sicherheit für den allgemeinen Rechtsstand in der freien Ausübung dieses ihres Urrechtes belassen zu können, ist es nothwendig, sie gleichfalls über die anderen Theiles entspringenden Verbindlichkeiten gründlich zu belehren, und sie für die gewissenhafte Befolgung derselben zu stimmen. — Endlich drittens müssen in einem solchen Unterrichte die Haushaltungs-Pflichten und Verbindlichkeiten genau erörtert werden. — Denn abgesehen, dafs das Beispiel der Ältern: wie sie ihre Dienstbothen behandeln, ebenmäfsigen Einflufs auf den moralischen Karakter ihrer Kinder hat; so ist keinem weiteren Zweifel unterworfen, dafs die Kinder ein wohl begründetes Recht haben, zu fordern: dafs die Ältern mit einer weisen Ökonomie zum Besten der Kinder das Ihrige zu Rathe halten. Denn die Zeugung des *Menschen* ertheilet dem Erzeugten gegen seinen Erzeuger das nächste Recht zur Begründung einer solchen Existenz, welche ihm die intensive Thätigkeit seines Urrechtes auf einen äusseren Würkungskreifs auf eine hinlängliche Weise zusichert. Dabei ist es auch eine ausgemachte Wahrnehmung: dafs die Liederlichkeit und die Verschwendung, wie auch anderen Theils der Geitz der Ältern auf ihre Kinder sich verer-

vererbet, und somit in ihren moralischen und politischen Folgen ein zahlloses Heer von nachtheiligen Resultaten begründet! — ***

* Anmerk. Man sehe Franks medizinische Polizei im zweiten Bande und siebenten Abschnitte.

** Anmerk Man sehe den §. 35. im ersten Hefte.

*** Anmerk. Wie oft ist es der Fall, dafs Ältern, indem sie ihre Kinder gegen den Hang zur Verschwendung schon sehr frühzeitig sicher stellen wollen, dieselben zu dem entgegengesetzten — noch häfslicheren Laster des Geitzes anleiten. — Der Fehler in dieser ihrer Handlungsweise liegt darinn: dafs sie keinen richtigen und ihnen habituell gewordenen Begriff von dem wahren — durch die Intelligenz selbst vorgezeichneten Werthe der Glücksgüter haben. —

Würden die Ältern eine lebhafte Überzeugung davon haben: dafs die Glücksgüter nach dem Ausspruche der Intelligenz nur in so ferne als begehrungswürdige Gegenstände von dem Menschen angesehen werden können, in wie ferne der Besitz derselben die Ausführung des erhabenen Adels der Menschheit in der Sinnenwelt begünstiget und erleichtert, dafs jener Besitz ferner nach einer entgegengesetzten Ansicht den Besizer selbst ent-

entwürdiget, und folglich aufhöret, ein wahrhaft wünschenswürdiges Gut für ihn zu seyn; wenn diese lebhafte Überzeugung, sage ich, den Ältern recht genau eingepräget wäre, welchen vortrefflichen Einfluſs würde dieses auf die Behandlung der Kinder haben, und welches wünschenswürdige Gut würde zugleich auf diese Weise für den Staat ausgeführet werden; da es nur zu gewiſs ist, daſs nicht nur die häufigen gerichtlichen und aussergerichtlichen Befehdungen, welche viele Bürger unter sich beginnen, durch diesen Unterricht allein am nachdrücklichsten seltener gemacht und beendiget, sondern auch, daſs das Ehrgefühl — der Sporn zu allem Guten und Edlen im hohen Grade in den Bürgern gewecket und gestärket würde. — Dieses ist allerdings ein zu wichtiger Gegenstand, als daſs derselbe mit Stillschweigen hätte übergangen werden können! —

§. 103.

Fortsetzung.

Wenn der Staat auf diese Weise die nöthigen Vorkehrungen getroffen hat; daſs der Ehestandsfähige die ihm in Gemäſsheit seines neuen Berufes zuständigen Verhältnisse und Pflichten zu erkennen, in den Stand gesetzet werde; wenn er gleichfalls nichts an der Sorgfalt mangeln lieſs, daſs diese deutlichen Erkenntnisse auch habi-

habituell werden möchten; dann darf und muſs er auch schlechthin die Verordnung machen: *daſs Keiner zum Ehestande zugelassen werden solle; es sey dann, er habe vor Allem seine erfoderlichen Kenntnisse bewiesen, und die nöthigen, unbezweifelbaren Belege dargebracht; daſs derselbe diese Kenntnisse stäts in seiner Handlungsweise ausgeübt habe.* *

* Anmerk. Man sehe den 5ten Absatz des §. 38. im ersten Hefte.

§. 104.

Fortsetzung.

Diesem unverbrüchlichen und aus der Wesenheit des Urrechtes zum Ehestande hervorgehenden Gesetze der Polizei der Erziehung gemäſs hat der Ehelustige sich bei seinem Distrikts-Bildungs-Commissär zu melden, demselben die erfoderlichen Zeugnisse *a.* über seinen Fleiſs in der Beiwohnung und Erlernung des für ihn besonders bestimmten Unterrichtes (§. 101. u. 102.), wie auch *b.* über sein sittliches Verhalten vorzulegen; endlich hat sich derselbe einem genauen — nicht für das Auswendiggelernthaben, sondern vielmehr für das Verstehen der zu jenem Unterrichte gehörigen Kenntnisse geeigneten — Examen zu unterwerfen; und erst dann *, wenn der Ehelustige alle ** diese Erfodernisse geleistet hat, kann derselbe, in Hinsicht seiner zum Ehestande gehörigen moralischen Eigenschaf-

schaften, mit Rechte vom Staate verlangen: daſs ihm kein weiteres Hinderniſs in den Weg geleget werde, sein unveräusserliches Recht zum Ehestande wirksam zu machen, sobald er nur auch im Stande ist, seinen Nahrungsstand zu erweisen. — Denn dann hat er Alles geleistet, was von ihm in dieser Hinsicht gefodert werden kann, wie schon an Ort und Stelle *** gezeiget worden ist.

* Anmerk. Ganz vortrefflich sagt Rousseau a. a. O. S. 120: "Wer die Pflichten eines Vaters nicht erfüllen kann, hat nicht das Recht, es zu werden!" —

** Anmerk. Allerdings darf jedoch dieses Gesetz nicht in einer solchen Strenge genommen werden, daſs es den *beschränkteren* Kopf zu einem beständigen Cölibate verdammen würde. — Denn es tritt hier die Rechtsregel ein: *ad imposibilia non datur obligatio!* — Bei *diesem* genüget es daher; wenn er nur die wesentlichen Momente jenes Unterrichtes sich eigen gemacht, und den Mangel der übrigen Kenntnisse durch seine desto gröſsere sittliche Untadelhaftigkeit, wie nicht minder durch die fortgesetzte Benützung der auf die Bildung wirklicher Eheleute berechneten Anstalten zu ersetzen im Stande ist. — Die Natur zeiget in Ansehung dieser Subjekte wieder ihre Weisheit; indem sie die Moralität jener verwahrlosten Menschen durch eine

ne Leidenschaftenfreiere Gemüthsstimmung sicherte. Man sehe Kampe's erfahrnen Rathgeber für die erwachsene männliche Jugend. Wien 1784. Seite 157 u. f.

*** Anmerk. Man sehe den §. 34. im ersten Hefte.

§. 105.

Anstalten in Hinsicht des zweiten Theilungsgliedes. *

Diejenigen Anstalten, welche der Staat in Hinsicht der *wirklichen* Eheleute für den Zweck der Privat-Erziehung zu treffen hat, sind Theils negativ, d. i. dafs nichts Zweckwidriges von ihnen unternommen werde, Theils positiv, und in so ferne gehen sie auf die fortgesetzte Bildung der Eheleute hin. —

* Anmerk. Man sehe den §. 100.

§. 106.

Fortsetzung.

In wie ferne die Polizei der Erziehung dafür zu sorgen hat, dafs von den wirklichen Eheleuten in Hinsicht der häufslichen Erziehung ihrer Kinder nichts Zweckwidriges geschehe, in so ferne macht sie einen Theil der Polizei der Wahrheit und der Sitten aus, welche an Ort und Stelle noch ihre Erörterung finden wird. Sie dringet in die Häufser der Ältern, und Belehrung und Ermahnungen der Letzteren, ja sogar im äussersten Fal-

Falle angemessene Strafen * sind die Mittel, diejenigen Ältern zum Gewinne einer guten Privat-Erziehung zurecht zu weifsen; im Falle sie der Anfoderung ihres Gewissens und ihrer Ältern-Pflichten entgegen handeln, und die physische oder die moralische Erziehung vernachläfsigen, oder gar durch ihr böses Beispiel und durch schändliche Maximen werkthätig verschlimmeren sollten. — Die öffentlichen Erzieher sind bei ihrer Anstellung zugleich dahin zu verpflichten, dafs sie die Distrikts-Bildungs-Commissarien von dergleichen Vorfällen benachrichtigen, ** als welche zur desto besseren Handhabung ihres Wirkungskreifses von dem Staate zugleich mit einer zweckmäfsigen Strafgewalt angethan sind. Endlich gehet aus diesem dem Staate zustehenden Rechte der Aufsicht über die Privat-Erziehung die Befugnifs desselben hervor, den verwaifsten Kindern Vormünder zu geben, deren vorzüglichste Verbindlichkeit darin bestehet, an Ältern Statt die Privat-Bildung ihrer Mündel zu besorgen. ***

* Anmerk. Der Rechtsgrund, aus welchem *Strafen* in diesem Falle zuläfsig sind, bestehet allerdings mit dem obersten Grunde des Strafrechtes (1stes Heft § 61. u. folg.) Denn Kinder sind nicht sowohl dem Grunde der Wirklichkeit nach, als vielmehr nur zu Folge ihrer blofsen Anlage als moralisch-freie Wesen anzusehen. Das untere Begehrungs-Vermögen äussert bei ihnen seinen vorzüglich-

lichsten Einfluſs, und würde auf die nachtheiligste Weise nicht nur mit der ihm eigenthümlichen Blindheit auch bei dem reiferen Alter die einzig bestimmende Kraft werden; sondern es würde sogar noch Gefahr laufen, in die gröbste Thierheit auszuarten, wenn dasselbe nicht in der frühesten Jugend schon die erfoderliche Leitung erhalten würde. — Aus diesem Grunde kommt solchen Ältern, welche die gute Erziehung ihrer Kinder zu hinderen suchen, allerdings dieselbe Verantwortung zur Last, welche demjenigen zugerechnet werden muſs, der absichtlich oder doch wenigstens durch seine Schuld die Veranlassung zu der Existenz eines widerrechtlichen Subjektes wird, welches einstens den Rechtsstand zuversichtlich beeinträchtiget. — Dabei ist es ferner für sich schon klar, daſs dergleichen Ältern sehr frevelhaft den Vertrag brechen, welchen sie in Hinsicht der guten Erziehung ihrer Kinder bei dem Verehelichungs-Akte dem Staate feierlich angelobt haben. — Es ist übrigens kein Zweifel, daſs diese Strafgewalt nicht sowohl ein Ausfluſs der Polizei *der Bildung*, als vielmehr jener *des strengen Rechtes* sey. —

** Anmerk. Dieses Bedürfniſs wird durch die allgemeine Einführung des oben erwähnten tabellarischen Berichtes (§. 96. Anmerk.) um so zuverläſsiger befriediget werden; wie aus einer

einer aufmerksamen Berücksichtigung desselben zu Genüge erhellet.

*** Anmerk. Hieher gehöret auch die Aufsicht auf die Kostleute und Quatier - Eigenthümer von ihren Ältern entfernter Kinder.

§. 107.

Fortsetzung.

Da der positive Antheil (§. 105.) der für die Beföderung einer guten Privat - Erziehung geeigneten Anstalten in der *fortgesetzten* Bildung der Eheleute bestehet, und diese eigentlich den vorzüglichsten Theil des *Volkes* ausmachen; so gehören diese Anstalten zu der Polizei der *Volks-Bildung*, zu welcher ich daher sogleich übergehe. *

* Anmerk. Unter den rühmlichst bekannten Schriften eines Campe, Salzmann, Resewitz, Vilaume, Basedow, Locke, Rousseau und anderer mehreren grofsen Pädagogen führe ich das schon einmal angezeigte eben so gründliche als vollständige Werk von Niemeier an, in welchem die vortrefflichsten Vorschläge zur Verbesserung der Lehr - und Erziehungsanstalten angegeben sind. Zu wünschen wäre es, wenn diese wohlgemeinten Vorschläge genau beherziget und in das Werk gesetzet würden, gewifs würde auf diese Art so manches Problem der Staatsklugheit seine vollkommene Lö-

Lösung erhalten, welche doch manchem guten Fürsten und manchem biederen Staatsmanne so groſse und vergebliche Nachforschungen machet! —

V. Abschnitt.

Von der Polizei der Volks-Bildung.

§. 108.

Endzweck der Volks-Bildung.

So wie der Endzweck der guten Erziehung in der bestmöglichsten *Begründung* des Endzwekkes der allgemeinen moralischen Bildung bestehet (§. 56.); so unterlieget es keinem Zweifel, daſs die *stäts vollkommenere Wirklichmachung* des Endzweckes der allgemeinen moralischen Bildung der einzig wahre und absolute Zweck der Volks-Bildung sey. —

§. 109.

Begriff der Polizei der Volks-Bildung.

Die *Polizei der Volks-Bildung* bestehet daher in demjenigen Umfange von Gesetzen und Anstalten, welche die stäts vollkommenere Wirklichmachung des Endzweckes der allgemeinen moralischen Bildung bei den Erwachsenen bezwecken.

§. 110.

Resultate aus diesem Begriffe.

So wenig also die Polizei der allgemeinen moralischen Bildung *willkührliche* Verordnungen zu treffen befugt ist (§. 13. u. folg.); so wenig kann die moralische Bildung des Volkes *beliebigen* Zwecken unterliegen. Die Polizei der Volks-Bildung ist vielmehr ihren wesentlichen Eigenschaften d. i. ihrem Endzwecke nach durch die allgemeine moralische Bildung *a priori* bestimmet, somit ewig und unwandelbar eins und eben dasselbe. Blofs die Wege, auf welchen sie ihren absoluten Zwek wirklich zu machen streben mufs, sind als Gegenstände der Empirie veränderlich; denn doch aber keinesweges willkührlich. Vielmehr ergiebt sich aus dem kategorischen Imperative, mit welchem die Intelligenz die Wirklichmachung ihrer Zwecke von dem Staate fodert, in diesem Anbetrachte der Grundsatz:

§. 111.

Prinzip der Polizei der Volks-Bildung.

Eine jede Anstalt, und eine jede Verordnung, welche durch den Zeitgeist zu Folge des Begriffes der Volks-Bildung (§. 109.) *nothwendig gemacht wird, mufs der Staat als Gesetz sanktioniren. Im Gegentheile aber ist sie als ein schändlicher Angriff auf das höchste Urrecht des moralischen Lebens * schlechthin verwerflich.* —

* An-

* Anmerk. Man sehe den §. 30. u. folg. im ersten Hefte.

§. 112.

Anstalten der Polizei der Volks-Bildung.

Die Bildung des Volkes kann auf mehreren Wegen zu gleicher Zeit vorgenommen werden. Der Werth eines jeden dieser Wege hängt von der Übereinstimmung des ihm angehörigen zur Volks-Bildung bestimmten Materiale mit den bereits vorgetragenen (§. 110.) Prinzipien, und zweitens, davon ab: wie sehr derselbe Weg geeigenschaftet ist, das *a priori* bestimmte Materiale in einer für Kopf und Herz empfänglichen Form auf die bestmöglichste Weise dem Volke vorzutragen.

§. 113.

a. *Von den besonders bestellten Volks-Lehrern.* *

Unter allen diesen besonderen Anstalten behauptet die *Volks-Lehrer-Anstalt* den ersten Rang. Durch sie werden von dem Staate solche Männer gebildet und ernennet, welche den besonderen Beruf haben, das Volk in den zur Volks-Bildung gehörigen Kenntnissen (§. 109.) mit allem Fleiſse zu unterrichten, und zugleich Sorge zu tragen, daſs diese mitgetheilten Kenntnisse den bestmöglichsten Einfluſs auf das Herz und die Handlungs-Weise des Volkes erhalten möchten! —

* An-

* Anmerk. Ich glaube, daſs es nicht überflüſsig sey, gleich im Eingange dieser Abhandlung mich gegen manche Miſsdeutungen zu sichern, welche von Verläumdungssüchtigen oder doch wenigstens zu sehr voreiligen Urtheilen geneigten Menschen (wohin ich den Rezensenten meiner beiden vorhergehenden Hefte dieses Werkes in der Ienaer Allgem. Lit. Zeit. ebenfalls rechne) so leicht begangen werden können. —

Ich kenne und verehre mit der innigsten Anhänglichkeit den erhabenen Beruf des Volkslehrerstandes. Ich kenne sehr würdige Individuen desselben, und die groſsen und verdienstvollen Resultate ihrer eifrigen Verwendung; ich kenne aber auch in der That verworfene Geistliche, und habe mit Wehmuth den unübersehbaren Nachtheil erwogen, welcher aus der unter aller Kritik schlechten Geschäftsführung derselben für die *heilige* Kirche und den Staat erwächst. —

Nachfolgende Abhandlung ist das Resultat mehrjähriger Beobachtungen und meiner Pflicht als Schriftsteller, auf eine bescheidene Weise, jedoch unverrückt der Wahrheit zu huldigen, und keinesweges die Folge je eines *persönlichen* Verhältnisses, wie mir mein oben gedachter Rezensent sehr unwürdig vorwarf! —

§. 114.

Fortsetzung.

Wie äusserst wichtig es für den Staat sey, in einem jeden Anbetrachte dieses bereits vorgetragenen grofsen Berufes der Volks-Lehrer *tüchtige* Subjekte zu haben, ist für sich klar. Denn denselben ist die *Fortsetzung* desjenigen Werkes auf eine ausgezeichnete Weise anheim gestellet, welches durch eine gute Polizei der Erziehung bereits *begründet* (§. 108.) worden ist, dessen Einflufs auf den Staat aus den mannichfaltigsten Stellen des ersten und zweiten Heftes * dieses Werkes, wie auch aus den bisher vorgetragenen Grundsätzen der Polizei-Wissenschaft auf die deutlichste Weise in die Augen fällt. **

* Anmerk. Nämlich aus meiner Metaphysik der Organisation des Staates, und aus meiner Metaphysik der Kriminal-Gesetzgebung.

** Anmerk. Man lese hiezu die Karakter-Gemälde von den *guten* und von den *schlechten* Volkslehrern, welche Knigge in dem 3ten Theile und 4ten Kap. seines lehrreichen Werkes "Umgang mit Menschen" betitelt, meisterhaft darstellet, und man wird sich nicht nur allein auf eine hinreichende Weise in den Stand gesetzt finden, über die grofse Verschiedenheit der Sittlichkeit, der Aufklärung und des Wohlstandes überhaupt, welche in manchen ganz nahe an einander gränzen-

zenden Örtern herrschen, richtig zu urtheilen; sondern auch, man wird sich bei dieser Reflexion desto mehr überzeugen, wie nothwendig die Realisirung derjenigen Prinzipien, welche bereits vorgetragen worden sind, und welche noch folgen werden, für das absolute Interesse des Staates sey! — —

§. 115.

Fortsetzung.

In Hinsicht der Bildung *tüchtiger* Volkslehrer sind genau diejenigen Anstalten und Verordnungen nöthig, welche ich bereits bei der Bildung künftiger öffentlicher Erzieher erörtert habe. Denn der Volkslehrer hat mit dem Erzieher Theils einen genau gemeinschaftlichen, Theils einen innigst verwandten Beruf. — Es treffen daher hier auch die nämlichen Gründe ein, warum eben dieselben Anstalten zur Bildung der künftigen Volkslehrer als nöthig erachtet werden müssen, welche für die Bildung der öffentlichen Erzieher als erfoderlich dargestellet wurden. Es ist sofort ersichtlich, warum ebenmäſsig für die Bildung der künftigen Volkslehrer besondere Bildungs-Örter (*Seminarien*) errichtet (§. 60.); warum eine ebenmäſsige Disziplin in diesen Bildungs-Örtern eingeführt (§. 66.); warum durch zweckmäſsige Lehrvorträge, Lehrbücher und Bibliotheken der theoretische Unterricht (§. 67. u. folg.), durch Katechisiren, Predigten, schriftlichen

chen Ausarbeitungen und selbst durch fleifsiges Assistiren der Kandidaten bei dergleichen Funktionen wirklicher Volkslehrer der praktische Unterricht (§. 70. u. folg.) derselben vollendet werde, und warum endlich einzig und nur allein das wissenschaftliche und sittliche Verdienst, keinesweges aber das *Alter* der Kandidaten bei den Beföderungen zu den erledigten Volkslehrer-Stellen den Ausschlag geben könne. *

* Anmerk. Was das Interesse betrifft, welches der Staat nothwendig an der Wirklichmachung der Sittlichkeit und der Religion und somit auch an denjenigen Personen nimmt, deren Beruf unmittelbar in der Realisirung dieser erhabenen Güter bestehet, lese man noch zu dem bisher Gesagten das interessante Werk von Gregel: "das Landesherrliche Patronat-Recht" betitelt.

§. 116.

Fortsetzung.

Das physische und moralische Bestehen der *wirklichen* Volkslehrer ist der Staat aus den nämlichen Gründen zu garantiren schuldig, welche bei den öffentlichen Erziehern (§. 74. u. folg.) angemerket wurden. *

* Anmerk. Ich bemerke hier: dafs der Staat bei der Vertheilung der Besoldungen der Volkslehrer sich genau an den in der Metaphysik der Organisation des Staates §. 126. u.

u. folg. aufgestellten Maasstab der Besoldungen der Staatsdiener überhaupt halten müsse; wie auch, daſs der Staat schlechterdings nicht dulte, wenn Mancher dieser Subjekte die Achtung des Volkes gegen seine Person nicht sowohl auf die in seiner Handlungsweise stäts dargestellten Beweise von Weisheit und sittlicher Güte, als vielmehr auf eine ihm vorgeblich beiwohnende übersinnliche und geheimniſsvolle Kraft zu gründen suchet, um durch diesen Kunstgriff seinem Eigennutze sowohl, als auch seinem Ehrgeitze einen gröſseren Spielraum zu verschaffen. Denn dergleichen Attentate haben für den Kopf und für das Herz Vieler aus dem Volke, und sogar für den Rechtsstand den nachtheiligsten Einfluſs, wie die Erfahrung ohne alle Schwierigkeit die hinlänglichsten Belege darbiethet. —

§. 117.

Fortsetzung.

Hiernächst ist den Volkslehrern eine bestimmte Instruktion über alle ihre Amtshandlungen und über ihren gesammten Beruf zu ertheilen. — Soll diese Instruktion der Wesenheit der Polizei der allgemeinen Volksbildung entsprechen; so muſs dieselbe die Prinzipien der allgemeinen moralischen Bildung zur absoluten Grundlage haben, wie aus dem bereits Gesagten erhellet. — Diese

se Instruktion ist übrigens für den Volkslehrer ein unverbrüchliches Gesetz, von welchem er weder etwas hinweg- noch hinzuthun kann; wohl aber befugt und verbunden ist, bei statthabenden Mängeln der betreffenden höchsten Behörde seine unmaſsgeblichen Vorschläge zur Verbesserung zu machen. *

* Anmerk. Die Wesenheit des Berufes der Volkslehrer erfodert es, daſs sie sich nicht unterfangen (wie es doch so oft geschiehet) sich ein *physisches* Strafrecht anzumaſsen. Denn eine solche Herausnahme zerstöhret die Zutraulichkeit und die Liebe der Laien, und untergräbt somit unausbleiblich ihren Wirkungskreiſs. — Der Volkslehrer soll, — wie sich Gregel a. a. O. auf eine vortreffliche Art ausdrücket, — seine Hand nicht anders als — *zum segnen* aufheben! —

§. 118.

Fortsetzung.

Die Staatssorge, daſs der wirkliche Volkslehrer mit Treue und mit dem unermüdeten Eifer seinen Beruf erfülle, und der ihm gegebenen Instruktion gewissenhaft nachkomme, macht eine ebenmäſsige beständige Aufsicht nöthig, wie dieselbe bei den öffentlichen Erziehern und überhaupt bei einem jeden Staatsdiener für unumgänglich nothwendig befunden wurde. * Diese

Auf-

Aufsicht kann füglich dem Distriks-Bildungs-Commissär (§. 84.) übertragen werden. —

* Anmerk. Man sehe den §. 115. u. f. im ersten Hefte.

§. 119.

Fortsetzung.

Der Distrikts-Bildungs-Commissär hat folglich das Recht, die sämmtlichen Amtshandlungen der ihm untergeordneten Volkslehrer zu revidiren, über die gesetzliche Liturgie (§. 30.) zu wachen, die Predigtvorträge und Katechesen seiner Beurtheilung zu unterwerfen, * und selbst über den moralischen Wandel derselben überhaupt um so mehr zu wachen, da in diesem Momente das vorzüglichste Bestättigungs-Mittel guter Lehren bestehet! —

* Anmerk. Da der Distrikts-Bildungs-Commissär nicht in allen Vorträgen der Volkslehrer von seinem ganzen Distrikte zugleich persönlich gegenwärtig seyn kann; so würde es sehr zuträglich seyn, wenn die Volkslehrer bei nachdrucksamer Strafe dazu angehalten würden, ihre Predigten *wörtlich* und ihre Katechesen *der Haupt-Tendenz nach* dem Bildungs-Commissär jedes Mal in getreuer Abschrift zu übersenden. Diese Verordnung würde nicht nur der öfters statt habenden Faulheit und den vielfältigen Ränken am füglichsten steuern, sondern auch das wahre Ver-

Verdienst eines manchen biederen Volkslehrers an das Licht bringen, welches bisher gemeiniglich unerkannt im Dunkeln wirkte; indessen es seinen würdigen Eigenthümer zu einer höheren, seinen Kräften angemesseneren, Sphäre zum Gedeihen der guten Sache hätte hervorrufen sollen. — Diese Bemerkung muſs dem Staate von groſser Wichtigkeit seyn, und dieses zwar um so mehr; da ihm die kategorische Verbindlichkeit nach den hieher zu beziehenden Prinzipien des ersten Heftes oblieget, seine zu Staatsdiensten geeigneten Subjekte so genau als möglich kennen zu lernen, um den Würdigsten jedes Mal auszeichnen zu können, ohne von ihm eine eigene — dem Unbescheidenen besser als dem stillen Verdienste gelingende — Aufzählung seiner guten Eigenschaften zu verlangen! —

Nicht minder müſste den Volkslehrern zur Verbindlichkeit gemacht werden, zu festgesetzten Zeiten über den Stand der Local-Volks-Bildung an den Distrikts-Bildungs-Commissär mit ausdrücklicher Erwähnung der herrschenden Mängel und zweckmäſsigen Vorschlägen für deren Verbesserung zu berichten. — Diese Verordnung würde dem Volkslehrer das Studium seiner Gemeindeglieder nothwendig machen, und ihn eben dadurch befähigen, seine Lehr-Vorträge um

so

so zwekmäſsiger einzurichten. Der Distrikts-Bildungs-Commissär hätte endlich über den Stand der Volksbildung seines ganzen Distriktes an die betreffende höchste Stelle zu berichten, und diesem seinem Berichte die erhaltenen Arbeiten seiner untergebenen Volkslehrer sammt der von ihm verfaſsten Beurtheilung dieser Arbeiten als die erfoderlichen Belege anzuschlieſsen, um nicht nur der höchsten Stelle von dem Stande der Volksbildung selbst die erfoderliche offizielle Nachricht zu ertheilen, sondern auch um durch die von derselben zu erwartende Revision dieser Beilagen seinen eigenen Fleiſs und pflichtmäſsigen Diensteifer in stäter Regsamkeit zu erhalten. — *Dieses ist der einzig zuverlässige Weg, auf welchem die Polizei der Volksbildung den erfoderlichen Einklang aller subordinirten Behörden und somit die bestmöglichste Wirklichmachung aller ihrer Verordnungen, nebst der ihr so äusserst nöthigen genauen Kenntniſs des herrschenden Zeitgeistes, hoffen darf!* —

§. 120.

b. *Von den Volks-Schriften.* *

Zunächst der gut organisirten Volkslehrer-Anstalt sind *zweckmäſsige Volksschriften* die fernere Anstalt, durch welche der Zweck der Polizei Volksbildung realisiret werden kann. Man ver-

verstehet aber unter diesem Ausdrucke solche Schriften, welche das zu dem Zwecke der Volksbildung (§. 108.) erfoderliche Materiale enthalten, und mit diesem Materiale eine gemeinverständliche und die Handlungsweise der Leser auf eine entscheidende Art bestimmende Form verbinden.

* **Anmerk.** Man sehe den §. 112.

§. 121.

Fortsetzung.

Der Staat hat vorzügliche Sorgfalt auf die erspriefslichste Einführung dieser Anstalt zu verwenden. Denn die zweckmäfsigen Volks-Schriften dienen zu einer gemeinnützigen Privat-Lektüre für das Volk, und bestätigen, befestigen, und erhöhen den Eindruck, welchen der Unterricht der Volks-Lehrer erzeugte. Auch können durch dergleichen Schriften mannichfaltige Gegenstände zu der genauen Kenntnifs des gemeinen Mannes gebracht werden, welche demselben für seine Verhältnisse sehr wichtig sind, denn doch aber nicht von den Volks-Lehrern gehörig erörtert werden können; weil diesen Männern hiezu die erfoderliche Mufse gebricht; indem ihnen der Unterricht in den für den Menschen, Bürger, Gatten und Vater absolut-nothwendigen Kenntnissen eine so grofse und mannichfaltige Sphäre vorzeichnet, welche nur bei allem ihren Kraft- und Zeit-Aufwande von ihnen gründlich ausgefüllet werden kann. *

* An-

* Anmerk. Um dergleichen Volks-Schriften desto besser unter den gemeinen Mann zu bringen; so wären nicht nur die besten den schon erwähnten Schulbibliotheken (§. 91.) einzuverleiben; sondern der Staat müſste auch eine besondere periodische Schrift zu diesem Zwecke bei einem äusserst wohlfeilen Kaufpreiſse veranstalten, welche an Sonn- und Feiertagen von den Vorstehern der versammelten Gemeinde vorgelesen, und sodann gleichfalls in der gedachten Schul- und Gemeinde-Bibliothek aufgestellet würde. Dabei würde diese periodische Schrift eine um so vortrefflichere Bearbeitung zu hoffen haben; wenn die Redaktion derselben einer von dem Staate besonders hiezu verordneten Commission übertragen würde. Denn diese Commission würde von der Bündigkeit der gelieferten Arbeiten verantwortlich seyn, welches in einem jeden anderen Falle nicht möglich ist; daher auch nur durch die gedachte Einrichtung die Stätigkeit und innere Güte dieses unumgänglich nothwendigen Institutes auf eine zureichende Weise verbürget werden kann. —

Die Besorgniſs, daſs man den gemeinen Mann nicht geneigt und empfänglich genug für den fleiſsigen Gebrauch dieser wohlthätigen Anstalt finden möchte, verschwindet; sobald diese Schriften für denselben recht anpassend verfertiget werden, und alle seine

höhe-

höheren Vorsteher, und vorzüglich die Zusammenstimmung aller Verordnungen des Staates mit lebhaftem Interesse diese gemeinnützliche Anstalt begünstigen. — Wenn aber diese strenge Übereinstimmung mangelt, und der Staat vorzüglich in seinen Verordnungen sich nicht stäts konsequent bleibet; wenn sich endlich der Staat nicht bemühet, allen Verdacht *gegen sich* aus den Herzen der Unterthanen zu verscheuchen, und ihnen vielmehr ein rein kindliches Zutrauen gegen die Weisheit und Redlichkeit seiner Vorschriften einzuflöſsen; so wird auſser diesem noch Vieles unterbleiben, was den Menschen und den Bürger seiner angestammten Vorzüge würdiger machet; was seinen Erkenntniſskreiſs berichtiget und erweitert, und was ihn ethisch und rechtlich bildet, und somit seine wahrhafte Wohlfahrt — — in dem nämlichen Grade aber auch die alleinige Wohlfahrt des Staates auf eine unerschütterliche Weise befödert! —

§. 122.

c. *Von den National-Festen.* *

Endlich gehören die *National-Feste* zu der Reihe derjenigen Anstalten, welche vorzüglich auf die Volks-Bildung abzwecken. — Man verstehet aber unter den *National-Festen* diejenigen Feierlichkeiten, mit welchen periodisch gewisse Tage begangen werden, um das Andenken eines

nes wichtigen Vorganges für die Nation zu erneuern. —

* Anmerk. Man sehe oben den §. 112.

§. 123.

Fortsetzung.

Bei diesen Festen ist daher vorzüglich zu bemerken: daſs der Beweggrund der Feierlichkeit der Gegenstand des *allgemeinen* Interesse schlechthin seyn, und daſs ferner die Feierlichkeit selbst mit einer gehörigen Belehrung des Verstandes und mit einem nachdrucksamen Einfluſse auf das Gefühl-Vermögen des Volkes verknüpfet werden müsse; damit sowohl durch die Deutlichkeit der Erkenntniſs des zu feierenden Gegenstandes und der damit verknüpften Absicht als auch durch die Lebhaftigkeit des Eindruckes dieser Erkenntniſs das allgemeine Interesse gewecket, und erhöhet werden möge, und damit auf die erwähnte Art diese Feierlichkeiten selbst einen praktischen Einfluſs erhalten möchten. —

§. 124.

Fortsetzung.

Diese Feste können *eigentlich religiöse* Feste seyn; wenn ihr Gegenstand von einem unmittelbar religiösen Gehalte ist. Wenn z. B. eine Nation die Beginnung derjenigen Epoche feiert, wo dieselbe in religiöser (§. 23.) Hinsicht einen hohen Grad von Kultur erhielt; desgleichen, wenn sie

das

das Andenken derjenigen Männer begehet, welche die verdienstvollen Urheber dieser wichtigen Epoche waren. — *Profan* könnte man aber dann diese Feste nennen, wenn ihr Gegenstand und Endzweck *nicht unmittelbar* die Religion angehet, sondern sich vielmehr unter dieser Eigenschaft *auf den Staat* beziehet. — Unter dieser Klasse von National-Festen wäre z. B. die Feier der Promulgirung der Staatsgrund-Verfassung, * die Feier sehr wichtiger Ereignisse für den Staat in Rücksicht seiner äusseren oder inneren Angelegenheiten und das Begehen des Andenkens um den Staat sehr verdienter Männer begriffen. —

* Anmerk. Man sehe die Anmerkung zum §. 150. im ersten Hefte.

** Anmerk. Um aber diesen Festen den Reitz der Neuheit und somit ihre vorzüglichste Stärke des Eindruckes nicht zu nehmen; so wären dieselben durch eine äusserst scharfe Kritik der Würdigkeit ihres Gegenstandes vor jeder zweckwidrigen Vervielfältigung zu schützen. — Daher wären nur diejenigen Feste *für immer* beizubehalten, *welche ein ewiges und absolutes Interesse hätten, und deren Gegenstand durch keine neuere Thatsache aufgewogen werden könnte.* Wie dieses z. B. mit der Entstehung der Christus-Lehre und mit der Promulgirung der Metaphysik des Staates, als Staats-Grund-Verfassung der Fall ist. — Im Gegentheile dürften sie nur *temporär*

porär seyn. — Endlich dürften die letzteren temporären Feste keine Feiertage nach dem bisherigen Gebrauche seyn; sondern müſsten sich nach einigen Morgenstunden, welche für die Feierlichkeit selbst gewidmet wären, enden, und dann den Geschäftsmann seiner Arbeit wiedergeben. Übrigens wäre es allerdings viel zweckmäſsiger, wenn manche besonderen Tugenden, wie z. B. die bürgerliche und eheliche Treue, die Nächstenliebe, die Mäſsigkeit, die Häuſslichkeit u. d. gl. ihre besondere Feier erhielten, Statt daſs man bisher das Andenken eines manchen Menschen feierlich begieng, welchem ausser mehreren fanatischen Handlungen kein Verdienst zukam! —

Hieher gehört endlich auch noch, was der um die Beföderung der Philosophie auf der Universität zu *Mainz* so verdiente Professor Dorsch in seiner Geschichte der Weltweisheit S. 60. und 61. von der Errichtung eines *Tempels der Unsterblichkeit* zur Feier des Andenkens sehr verdienter Männer sagt. —

§. 125.

Fortsetzung.

Die Resultate dieser National-Feste sind zu klar, als daſs sie einer besonderen Erwähnung bedürfen. Nebstdem, daſs der Volks-Lehrer durch dieselben mehr Zeit und Gelegenheit erhält, den gan-

ganzen Umfang seines wichtigen Unterrichtes deutlicher und mehr individualisirt vorzutragen, wirket das feierliche Andenken solcher wichtiger Ereignisse mit Macht auf das Gefühlvermögen. Die Erinnerung an verdienstvolle Männer stellet ermunternde Beispiele für eine ähnliche Handlungsweise dar, und die Bildung der Erkenntnifskraft, die Veredlung des Herzens, die feste Begründung des edlen Gemeinsinnes und des wahren Patriotismus sind die vortrefflichen Folgen solcher Anstalten, welche daher eine weise Gesetzgebung durchaus nicht vernachlässigen wird. — Nur müfsten sie auf die möglichst zweckmäfsigste Weise eingerichtet werden, welches Bedürfnifs durch die Staatsklugheit befriediget werden könnte; wenn nach der statthaften Wesenheit des zu feiernden Gegenstandes und des Zeitgeistes die nöthigen Maasregeln genommen würden. — Der Distrikts-Bildungs-Commissär hätte über die Ausführung und genaue Beobachtung der *gesetzlichen Form* dieser Feste in Hinsicht der Volkslehrer zu wachen. —

* Anmerk. Ich bemerke zum Schlusse nur noch kürzlich, dafs nebst vielen anderen Mitteln, welche die allgemeine moralische Bildung beförderen, *ein gut bestelltes National-Theater* in den Städten einen ebenmäfsig beträchtlichen Einflufs auf die Volksbildung habe, wie nicht minder, dafs auch die getroffene Verfügung sehr nützlich werden

den müsse; wenn der Staat auf seine zirkulirenden Münzen treffende und sinnreiche Lebensregeln prägen läſst. —

§. 126.

Von den Triebfedern zur Beföderung der Volks-Bildung.

Zunächst der Einrichtung dieser gemeinnützlichen Anstalten hat der Staat noch dafür zu sorgen, daſs das Volk jene Anstalten mit Eifer benütze. Er muſs daher darauf bedacht seyn, so viele Triebfedern, als in seiner Gewalt stehen, zu diesem Zwecke zu wecken. Dieses ist bei der Volks-Bildung ein um so wichtigeres Moment; da hiebei der Regel nach aus schon angeführten Gründen (§. 21.) kein physischer Zwang statthaft ist.

§. 127.

Fortsetzung.

Die zweckmäſsige Einrichtung und Ausführung dieser Anstalten zusammengenommen, und das lebhafte Interesse, welches das Volk bei allen seinen Vorstehern in Hinsicht derselben wahrnimmt, machet zwar schon einen starken Eindruck und erzeuget eine mächtige Triebfeder im Volke zum Besten der guten Sache. Allein das Ergänzungs-Moment kömmt *vorzüglich* von der höchsten Staats-Behörde, welche überhaupt die Seele des Staates ist. —

§. 128.

Fortsetzung.

Dieses Ergänzungs-Moment bestehet nun eigentlich darin: daſs der Staat zeige, wie sehr er wahre Kultur und das Verdienst in einem jeden Bürger verehre, und daſs er nur dieses — keinesweges aber mächtige Connexionen oder sonstige zufällige Vorzüge seines erhabenen Beifalles für würdig erachte. — Wenn der Staat das ist, was er seyn soll, — die personifizirte Intelligenz, — nur dann ist er im Stande, mit derjenigen Wunderkraft auf ein jedes Individuum zu wirken, welche einzig das Attribut der Intelligenz ist. Denn bei einem solchen *Vereine* aller zur guten Sache antreibenden und nach den Umständen möglichen Kräfte *muſs* die gute Sache gedeihen, weil sie in der rein-praktischen Anlage des Menschen schon ihre absolute Würdigung findet. — — Ausserdem können die Vorschritte zum Guten höchstens nur schwach und mittelmäſsig seyn, ohne eben diesen Mangel auf die Rechnung des Volkes mit Rechte bringen zu können. —

VI. Ab-

VI. Abschnitt.

Von der Polizei der besonderen moralischen Bildung, oder der Bildung des Gelehrten.

§. 129.

Übergang zu dieser Materie. *

Die Prinzipien der Volks- und Jugend-Bildung sind zwar schon für den gesunden Menschen-Verstand erkennbar; allein sie sind ursprünglich doch nicht in demselben gegründet, sondern beruhen vielmehr auf die höheren Prinzipien der theoretischen und praktischen Philosophie, ohne welche jene selbst nicht zur deutlichen Erkenntniſs gekommen seyn würden. Aus eben diesem Grunde lassen sie noch ein Bedürfniſs für den Menschen übrig, welches darin bestehet: *daſs er bis zum Absoluten* vorzudringen sich genöthiget fühlet. —

* Anmerk. Man sehe oben den §. 19.

§. 130.

Begriff der Bildung des Gelehrten.

Diejenige Bildung, welche zunächst der allgemeinen moralischen Bildung auf die Erreichung des *Absoluten* abzwecket, ist die Bildung *des Gelehrten im strengen Sinne.*

§. 131.

Begriff der Polizei der Bildung des Gelehrten.

Unter der *Polizei der Bildung des Gelehrten* werden somit alle diejenigen Gesetze und Anstalten begriffen, welche die Erreichung des Absoluten bei besonders sich hiezu widmenden Subjekten bezwecken.

§. 132.

Eintheilung derselben.

Die Polizei der Bildung des Gelehrten zerfällt in diejenigen Gesetze und Anstalten, welche entweder auf die Bildung *künftiger* oder welche auf die Bildung *schon gereifter* Gelehrten hingehen. Erstere fassen daher die *hohen Schulen* und *die sogenannten akademischen Statuten*; letztere aber den Verein der Gelehrten — *die Fakultäten* — im engeren uud in weiteren Sinne dieses Wortes in sich. —

* * *

§. 133.

Prinzipien für das erste Theilungs - Glied.

a. *Wissenschaftlicher Umfang.*

Da das *Absolutum* nur einzig in seiner Art seyn kann, und da die Prinzipien der Philosophie dasselbe enthalten; so folget, daſs das Studium derselben die Grundlage der Wissenschaf-

 ten

ten *eines jeden* künftigen Gelehrten seyn müsse. — *

* Anmerk. Die Philosophie muſs von einem Jeden, welcher einst einen gerechten Anspruch auf die Würde *eines Gelehrten* machen will, nach allen ihren Zweigen mit Eifer betrieben werden. — Nebst der Metaphysik überhaupt ist also die Metaphysik der Natur, des Rechtes, der Sitten und endlich der Urgesetze des Staates und seiner nothwendigen Majestäts-Rechte unter dem oben berührten Bedürfnisse begriffen. Es ist auch schlechthin keine besondere Sparte der Gelehrsamkeit denkbar, bei welcher die gründliche Kenntniſs aller dieser Zweige nicht erfoderlich wäre.

§. 134.

Fortsetzung.

Zunächst dem Studium der Philosophie erhalten diejenigen Wissenschaften ihre Stelle, welche wegen ihrer Beihülfe, — sowohl zu dem vollkommeneren Studium als zur besseren und zweckmäſsigeren Ausübung einer jeden Sparte der Gelehrsamkeit einem jeden Gelehrten nöthig sind. Hieher gehören daher die Logik, * Anthropologie, Psychologie, Mathematik, Physik, und eine zweckmäſsige Auswahl von Geschichtkenntniſs, bei welcher jedoch mit der Geschichte der Menschheit der Anfang gemacht werden muſs.

* Anmerk. Die *Logik* hat zwar zu unserem Zeitalter von einem grofsen Manne einen tödtlichen Streich erhalten; indem sie derselbe nicht weiter als die absolute Gesetzgebung für die logische Wahrheit und Falschheit, sondern blofs *geschichtlich* gelten lassen will. — Allein demungeachtet darf meines Erachtens die Logik unter den Hülfswissenschaften ferner noch den ersten Platz behaupten; weil ich mit eben derjenigen Anhänglichkeit die sylogistische Form liebe, als jener Gelehrte ihr Feind ist! — —

§. 135.

Fortsetzung.

Erst nach dieser gehörig gebildeten Grundlage kann der junge Mann, welche sich die Erreichung des Berufes eines Gelehrten zum Vorwurfe gemacht hat, mit gutem Erfolge sich eine besondere Sparte der Gelehrsamkeit wählen, und sich derselben widmen. — Als praktischer Rechtsgelehrter wird er zwar (so lange die statutarische Gesetzgebung nicht gegen die *Ur*prinzipien des Rechtsstandes gehet) die gesetzlichen Vorschriften bei seinem Verfahren genau befolgen; allein er wird auch als solcher durch seine originelle Kenntnifs des absoluten Rechtes in vielfältiger Rücksicht nicht nur mehr Geist und Leben in seinen praktischen Wirkungskreifs bringen, sondern er wird sogar als spekulirender Rechtsgelehrter sein voll-

vollwichtiges Schärfchen zur Beföderung des absoluten Endzweckes des Staates beitragen. — Der religiöse Volkslehrer wird durch eine solche feste Grundlage geeignet, die absolute Einheit seines wahren Berufes mit dem Wesen der Polizei der allgemeinen moralischen Bildung (§. 108.) zu erkennen, er wird in dem nämlichen Grade mehr im Stande seyn, den Verstand und das Herz des Volkes zum Gewinne des höchsten Gutes zu leiten, und die ihm vom Staate vorgeschriebene Aufgabe überhaupt zu erfüllen, wie nicht minder wird er endlich mit desto gröſserem Gewichte zur Verbesserung *der statutarischen* Polizei der Volksbildung hinzuwirken vermögen, als derselbe nach der bereits gegebenen Bestimmung einen gerechten Anspruch auf die Würde eines Gelehrten machen darf. — Der Arzneigelehrte wird nicht als bloſser Empiriker (welcher an menschlichen Körpern nur probiret, und dem ein jedes zuverlässige Fundament seiner Handlungsweise, wie nicht minder die Kenntniſs des Gemüthes und somit auch die Kenntniſs der Macht des Einflusses desselben auf den Körper gebricht); sondern vielmehr unter derjenigen Eigenschaft verfahren, vermöge welcher er den Umfang seiner Berufskenntnisse an den absoluten Grundsätzen der Naturwissenschaft stets anzureihen suchet, und mit der immer vollständigeren Auflösung der Aufgabe bestrebet ist: wie die gesammte Arzneigelahrtheit zu einer strengen Wissenschaft zu bringen sey? — Hiernächst wird

er

er bei der Gesetzgebung der medizinischen Polizei ein um so zuverlässigerer Rathgeber, ja er wird sogar mit desto gröſserer Freimüthigkeit seine bescheidenen Vorschläge machen, je fester jene Grundprinzipien in ihm geleget sind, und je mehr er dieselben, wenn ich so sagen soll, mit seinem eigenen Wesen vereiniget hat! — Endlich ist der sogenannte Kammeralist nur dann im Stande, mit Festigkeit die Frage zu lösen: Welches ist das rechtliche Verhältniſs des Staats-Eigenthumes zum ganzen Staate und zu einem jeden einzelnen Bürger? — und nur dann, sage ich, wenn derselbe seine Berufswissenschaft auf gründliche Philosophie zurückzuführen vermag, nur dann ist er vor der Versuchung im hohen Grade geschützet, als rechtswidriger und gewissenloser Plusmacher den öffentlichen und Privat-Wohlstand durch ein verabscheuungswürdiges Finanz-System zu zerstöhren, den Erwerb-Eifer der Nation zu zernichten, und was das Meiste ist, — das Vertrauen der Bürger gegen ihre Regierung in ein gränzenloses Miſstrauen umzuwandeln! —

§. 136.

Fortsetzung.

Die besonderen Wissenschaften für den Rechtsgelehrten beziehen sich auf den theoretischen und praktischen Theil der gesammten statutarischen Gesetzgebung, zu welcher noch die Geschichte

schichte der Staaten und vorzüglich der wesentlichsten Theile der Gesetzgebungen derselben, sofort Pädagogik, gerichtliche Arzneikunde, medizinische Polizei und die Staats - Wirthschaftslehre wegen ihrer durchaus nöthigen Beihülfe zu der Vollendung seines Berufes hinzukommen. — Der Rechtsgelehrte soll ein gründlicher Pädagog seyn; weil die Pädagogik einen wichtigen Theil der Polizei ausmachet, und somit dem spekulirenden Rechtsgelehrten als auch dem gründlichen Geschäftsmanne durchaus erfoderlich ist. — Die gerichtliche Arzneikunde und medizinische Polizei ist dem Rechtsgelehrten zur Handhabung der Polizei - Gesetzgebung und zur Leitung gerichtlicher Verhandlungen eben so sehr erfoderlich, als dieses keinem weiteren Zweifel in Hinsicht der Geschichte der Staaten und ihrer Gesetzgebungen unterlieget, als welche nicht nur zur besseren Ausübung der Gesetze, sondern auch zur Vervollkommnung der Gesetzgebung selbst äusserst erspriesslich ist. Endlich hat die Staatswirthschaft die rechtliche Bestimmung und Verwaltung des Staats - Eigenthumes zum Gegenstande und gehört folglich eben so zu der Sphäre des Rechtes, als es mit dem sogenannten *bürgerlichen* Rechte der Fall ist. *

* Anmerk. Zur besseren Verständigung sehe man den §. 4. im zweiten Hefte nach.

§. 137.

§. 137.

Fortsetzung.

Der religiöse Volkslehrer hat als besondere Wissenschaften vor Allem die genaue Kenntniſs der statt habenden religiösen Gesetze nöthig, welche den bereits aufgestellten Prinzipien der *praktischen* Sekte (§. 27. u. 30.) entsprechen. * Als unvermiſsliche Hülfseigenschaften aber gehören die Pädagogik, Rhetorik, Ästhetik, die vaterländische Geschichte und vorzüglich jene der Kultur der Völker, Philologie, medizinische Anthropologie und Landwirthschaft in den Umfang der für seinen Beruf gehörenden Kenntnisse. Die Gründe hiezu liegen so klar in dem Berufe des religiösen Volkslehrers, daſs dieser Umfang von Kenntnissen weder in Hinsicht des spekulirenden noch im Anbetrachte des praktischen Volkslehrers noch einigem Zweifel unterworfen seyn kann. —

* Anmerk. So nöthig die Kenntniſs derjenigen Gesetze und Anstalten für den künftigen Volkslehrer ist, welche die *praktische* Sekte (§. 27.) betreffen; so zwecklos und höchst gefährlich wird der Unterricht in je einer theoretischen Sekte. —

Als *zwecklos* ist derselbe gerade zu verwerflich; weil *alles blos theoretische* nicht zu dem Berufe eines Volkslehrers gehöret, und nicht gehören darf, wie aus dem bereits Gesagten zu Genüge erhellet.

Als

Als *höchst gefährlich* aber mufs derselbe angesehen werden; weil durch einen solchen unnützen Unterricht vielen Subjekten selbst dasjenige feindselige Instrument in die Hände gegeben wird, durch welches derselbe dem absoluten Staatszwecke und somit auch der Religion den gröfsten Nachtheil zu versetzen im Stande ist.

Zur Belege dieses Satzes führe ich diese zweifache Wahrnehmung an, welche ein aufmerksamer Blick auf die Kultur-Geschichte der Völker bestätiget finden wird. Entweder ist das in einer theoretischen Sekte unterrichtete Subjekt mit natürlichen Verstandes-Fähigkeiten vorzüglich ausgerüstet, oder nicht. — Im letzteren Falle wird es *blind (ex ore magistri)* und mit einer schwärmerischen Anhänglichkeit dergleichen Lehrsätzen zugethan seyn, um so mehr, wenn sie gerade seinem Temperamente und seiner Empfindungsart angemessen sind. Es wird dieselben sofort ohne alle moralischen Klugheit und öfter noch mehr verunstaltet wieder von sich geben. — Im ersteren Falle aber wird sich ein solches Subjekt diese Lehre um so mehr einprägen, da es weifs, dafs diese Kenntnisse einmal wieder von ihm gefodert werden, und wenn es eine schwankende Sittlichkeit besitzet; so wird nicht nur seine schwache Tugend durch diese gebotene

Heu-

Heuchelei ihrem gänzlichen Untergange am nächsten gebracht, sondern diese Lehre erscheinet auch in ihrer wirklichen Praxis bei dem Laien als eine unversiegliche Quelle des reichlichsten Tributes an Ehre und an irdischen Gütern überhaupt, und wird somit unmittelbar die Veranlassung, daſs den reinen Prinzipien der religiösen Bildung die gröſsten Schwierigkeiten gerade durch diejenigen Personen entgegen gestellet werden, deren heiligster Beruf es ist, die religiöse Bildung mit aller Thatkraft zu befödern! —

Die theoretische Sekte (wo sie noch existiret) von den *Lehrstühlen* auf die nachdrucksamste Weise entfernen, heiſst *die ersten Veranlassungen* (§. 28. erste Anmerk.) auf die zuverläſsigste und leichteste Art vertilgen, und hiezu darf der Staat sein volles Ansehen und sogar seine Strafgewalt gebrauchen. Es genüget hiebei hinlänglich; wenn der Staat verordnet, daſs die Sätze der theoretischen Sekte bei dem Unterrichte bloſs mit Stillschweigen übergangen werden, ohne die ausdrückliche Widerlegung derselben zu unternehmen, welches Letztere sogar in vielen Fällen noch schädlich werden könnte; indem man hiebei leicht gegen die moralische Klugheit zu sündigen Gefahr lauft, und indem man etwas Schädliches niederzureissen gedenket, das Analogon der noch weit schädlicheren Anarchie erzeuget! —

§. 138.

§. 138.

Fortsetzung.

Da der Arznei-Gelehrte die Sorgfalt, Krankheiten des menschlichen Körpers nicht nur zu heilen, sondern auch ihnen zweckmäſsig vorzubeugen, auf sich hat; so sind vorzüglich die sämmtlichen Zweige der Heil- und Wund-Arznei-Kunde und die Makrobiotik sammt den dazu gehörigen Hülfswissenschaften für seine besondere Sphäre bestimmet, wozu noch ebenmäſsig die Kenntniſs der statutarischen Polizei-Gesetzgebung hinzukömmt.

§. 139.

Fortsetzung.

Der künftige Gelehrte im Kammeral- und Finanz-Fache endlich hat die gründliche Kenntniſs der vorräthigen Kammeral- und Finanz-Gesetze nöthig. Mit dieser ist die Kenntniſs der Staaten-Geschichte und vorzüglich jener der Finanz-Gesetzgebungen und endlich die Kenntniſs der physischen Staatskräfte * verbunden. — Zur physischen Staatskraft aber gehöret nicht nur die Summe der Landes-Produkte nach ihrer Quantität, Qualität und Intention betrachtet, sondern auch der aus zuverläſsigen Quellen erkannte National-Reichthum, die Summe der Bevölkerung und der Grad der Industrie.

* Anmerk. Vortrefflich sind die Grundsätze über das Verhältniſs der Staatswirthschaft

zur National-Ökonomie, welche Soden in seinsm rühmlich bekannten Werke: die National-Ökonomie betit., ersten Bande S. 15. u. f. aufstellet.

§. 140.

Fortsetzung.

b. *Anstalten zum Behufe der wissenschaftlichen Bildung künftiger Gelehrten.* *

Die Anstalten zum Behufe der wissenschaftlichen Bildung künftiger Gelehrten sind die *hohen Schulen*. Die innere zweckmäſsige Einrichtung der hohen Schulen, um alle Hindernisse der höheren wissenschaftlichen Bildung der Studierenden zu heben, und zugleich allen Vorschub für dieselben zu leisten, ist die *Polizei* der hohen Schulen, oder wie man im Sprachgebrauche zu sagen pfleget, die *Statute* derselben. —

* Anmerk. Man sehe den §. 133.

§. 141.

Fortsetzung.

Die wesentlichen Hindernisse der höheren Bildung der Studierenden bestehen theils in dem öfter statt habenden eigenen Hange derselben zu Ausschweifungen, Theils in der besonderen Verführung dazu. Die Begründung sittlicher Triebfedern, welche gegen die Ausschweifungen gerichtet sind, ist das erste und wichtigste Mittel gegen die gedachten Hindernisse, dessen Ausfüh-

rung

rung in die Sphäre der Polizei der Bildung gehöret, und im Falle dieses nicht zureichet; so ist es der Polizei des strengen Rechtes anheim gestellet, durch angemessene Strafen gegen den Verführer, und sogar nach der Beschaffenheit der Sache gegen den Verführten anzudrohen und zu verhängen.

§. 142.

Fortsetzung.

Die Anstalten zum Behufe der höheren Bildung der Studierenden bestehen in der Besetzung der öffentlichen Lehrstühle an der hohen Schule mit tüchtigen Lehrern, * in einer zweckmäſsigen Oberaufsicht über die Erfüllung ihres Berufes, in einem wohlgeordneten Studien-Plane für die Studierende, in der Sorgfalt für die nöthigen Lehrbücher, für eine erfoderliche Bibliothek, und für einen zweckdienlichen Apparat, welcher zur versinnlichten Darstellung der einzelnen Lehrgegenstände nicht vermisset werden darf, ** und endlich in der Begründung solcher Triebfedern, welche zur fleiſsigen Benützung der dargebottenen Gelegenheit, sich zum Gelehrten zu bilden, nachdrucksamst anspornen. ***

* Anmerk. Nicht der groſse Ruf eines Mannes kann für sich schon zureichend seyn, denselben zu einem so wichtigen Posten zu befördern. — Der groſse Ruf für sich allein erwogen kann eben so sehr mit dem

Werthe

Werthe eines glänzenden Metalles verglichen werden, welchem dem ungeachtet aller innerer Gehalt gebricht; als es anderer Seits nur eine zu gewisse Wahrheit ist, dafs das wahre Verdienst in der Stille sein Daseyn wirken läfst, und indem es sich nicht geeignet fühlet, die Vortrefflichkeit seines Ichs, wo es nur immer möglich ist, dem Publikum zu verkündigen, selbst bei seinem Hervortritte sich blofs im bescheidenen Kleide mit der Würde eines Weisen darstellet, welcher im Bewufstseyn seiner inneren Vollwichtigkeit jeden prahlenden Aushängschild als unwürdig verwirft. —

** Anmerk. Ausführlich zählt Berg a. a. O. 2. Thle S. 337. diese zum Behufe der Bildung der Studierenden erfoderlichen Gegenstände auf.

*** Anmerk. Diese Triebfedern liegen eines Theiles schon in dem Interesse, welches die Wissenschaften für sich haben, wenn deren Erlernung gehörig erleichtert wird. Ferner werden dieselben durch die Achtung und humane Behandlungsweise der Staatsbehörden gegen tüchtige Studierende sowohl als auch durch die Verheifsungen einer frohen Zukunft, welche der Staat jedes Mal dem Würdigsten verspricht, und endlich durch die fortgesetzte sittliche Bildung erzeuget, welche sowohl mit dem Unterrichte selbst, als

als auch mit dem väterlich-freundschaftlichen Umgang zwischen den öffentlichen Lehrern und den Studierenden zu verknüpfen ist. —

§. 143.

Fortsetzung.

Mit diesen Anstalten hat der Staat seine Hoffnung *begründet*, daſs derselbe beständig diejenigen Männer nachziehen wird, welche im Stande sind, das theoretische und praktische Interesse der Menschheit überhaupt und des Staates insbesondere bis zu dem höchsten Standpunkte des Absoluten zu realisiren. Allein mit dieser bloſsen Begründung dieser Aussicht hat er eben so wenig seiner Verbindlichkeit und seinem unbedingten Bedürfnisse ein Genüge geleistet, als durch dieselbe allein betrachtet die vollständige Ausführung seiner groſsen Erwartung abzusehen ist. — Der Staat ist daher verbunden, dafür die gehörige Sorge zu tragen, daſs es denjenigen Subjekten, welche bereits den erfoderlichen Grund zur Erreichung des Absoluten durch ihr akademisches Studium in sich geleget haben, nicht nur möglich gemacht, sondern auch auf die zweckmäſsigste Weise erleichtert werde, auf ihrer bereits erhaltenen Grundfeste fortzubauen, und sich auf diese Art immer mehr der vollendeten Würde eines Gelehrten zu nähern. —

*　　*
*

§. 144.

Prinzipien für das zweite Theilungsglied. *
Gelehrte Anstalten.

Die *gelehrten Anstalten* sind somit solche, welche die Vollendung des Gelehrten bezwecken. Da aber diese Vollendung in der Erreichung des Absoluten (§. 130.) bestehet, das Absolute sofort seinem Begriffe nach durch nichts von ihm Verschiedenes bedingt seyn kann; so folget: daſs die Resultate dieser Vollendung schlechterdings nicht der Kritik der statutarischen Gesetzgebung oder sonst einer in der bloſsen Empirie geltenden Thatsache unterworfen seyn können. Das Absolute ist unbedingt das, was es ist, alles Übrige aber kann oder darf nur deſswegen seyn; weil und in wie ferne es dem Absoluten entspricht. —

* Anmerk. Man sehe oben den §. 132.

§. 145.

Fortsetzung.

Hieraus ergiebt sich daher das absolute Vorrecht solcher Anstalten; *vermöge welchem dieselben frey von allem Statutarischen sind, und bloſs die Gesetzgebung der objektiven Wahrheit anerkennen.* —

§. 146.

Fortsetzung.

Aus dem angeführten Grunde (§. 144.) folget weiter, daſs der Staat die Verbindlichkeit auf sich

habe,

habe, die zur Erkenntniſs gebrachte *objektive* Wahrheit, im Falle sie noch nicht realisiret ist, auf eine zweckmäſsige Art, und so viel möglich ist, zur Wirklichkeit zu bringen, und allgemein geltend zu machen.

§. 147.

Fortsetzung.

Nachdem auf diese Weise die wesentlichen Eigenschaften der gelehrten Anstalten durch die Bestimmung ihres Endzweckes und freien Wirkungskreiſses dargestellet worden sind, kömmt es nun darauf an, die Bedingung anzugeben, nach welcher sie in der Erfahrung möglich werden. Diese Bedingung lieget einzig in der best-möglichsten Mittheilung der von Einzelnen gemachten Entdeckungen und Erfindungen für die gesammte Korporation der Gelehrten. — Wenn der Forschungsgeist eines Jeden bloſs sich selbst überlassen ist; wenn derselbe nirgends eine wohlthätige Nachhülfe und Unterstützung zu gewärtigen hat; so entschöpfet die Untersuchung der am nächsten gelegenen Wahrheiten denselben, und es ist ihm nie die frohe Hoffnung vergönnet, die Gränzen seines ferneren Strebens über diesen äusserst dürftigen Bezirk hinwegzusetzen. — Die Nothwendigkeit, Alles selbst erst entdecken und erfinden zu müssen, führet ungleich gröſsere Schwierigkeiten herbei, als dieses dann Statt findet, wenn man auf das bereits von Anderen Ent-

deckte und Erfundene zu reflektiren und dasselbe zur deutlichen Erkenntniſs zu bringen sich gezwungen sieht. Auf diese Vorschritte Anderer gestützet zeiget sich stäts ins Unendliche eine immer weitere Aussicht, und es wird auf diese Art die Wirklichmachung des Endzweckes der gelehrten Anstalten in der That immer mehr vollendet.

§. 148.

Fortsetzung.

Der Verein der Gelehrten zur Realisirung der Erkenntniſs der objektiven Wahrheit ist daher durchaus nothwendig, und der Staat muſs diesen Verein nicht nur selbst veranlassen, sondern auch, so viel ihm möglich ist, begünstigen; wenn er anders dem absoluten Staatszwecke entsprechen, und somit sich nicht des schrecklichsten Meineides an der durch den höchsten Staatszweck unwandelbar begründeten Staats - Grund - Verfassung schuldig machen will.

§. 149.

Fortsetzung.

Diese Republik von Gelehrten hat somit das Recht, mit der ihr zuständigen Freiheit (§. 145.) den Tausch ihrer Erkenntnisse und Prinzipien unter sich zu treiben, ohne deſswegen vor einem anderen Forum, als vor jenem ihrer eigenen Publizität zur Verantwortung stehen zu müssen. *

* Anmerk. Denn nur dieses Forum ist für die Untersuchung der objektiven Wahrheit kompetent. (§. 145.) Allein dieser Grundsatz ist nur so lange anwendbar, als dieses Gedanken-Kommerz innerhalb den Gränzen der Republik der Gelehrten verbleibet, und nicht auf eine *vorläufige*, d. i. durch die Gesetzgebung noch nicht erlaubte Art von Unberufenen zur ebenmäfsigen Angelegenheit *des Volkes* gemacht wird. — In diesem letzten Falle ist dem Staate allerdings erlaubt, sein Ansehen gegen die Handlungsweise jenes Unberufenen zu gebrauchen, ohne sich jedoch durch einen solchen Frevler verleiten zu lassen, sich in die Angelegenheiten der gedachten Republik zu mischen. Denn *das Volk* soll zwar nur ausschliefslich durch die Gesetzgebung aufgeklärt und gebildet werden; die Gesetzgebung selbst aber hat ihre Bildung einzig den gelehrten Anstalten zu verdanken. — So wenig also ein Dritter das ausschliefsliche Recht der Gesetzgebung auf die Bildung *des Volkes* streitig machen darf; so wenig ist es der Gesetzgebung erlaubt, die einzige Quelle *ihrer eigenen* Bildung durch eine despotische Anmassung zu verstopfen! —

§. 150.

Fortsetzung.

Dieser Tausch der Erkenntnisse und Prinzipien der Gelehrten unter sich kann Theils mündlich,

lich, Theils schriftlich geschehen. Ersteres geschiehet vorzüglich bei gelehrten Sitzungen; Letzteres aber durch die Arbeiten der gelehrten Schriftsteller.

§. 151.

Fortsetzung.

Die Mitglieder solcher gelehrten Sitzungen für eine jede Sparte der Wissenschaften in ebenmäſsig vielen besonderen Vereinen genommen heiſsen die *Fakultäten.*

§. 152.

Fortsetzung.

Die Eigenschaft der gelehrten Anstalten überhaupt, vermöge welcher sie als solche von allem Einflusse der gesetzgebenden Gewalt entbunden sind (§. 145.), und die somit auch den Fakultäten zukömmt, ist der Grund, daſs der Gesetzgeber kein Recht habe, die Mitglieder der Fakultäten bestimmen zu können, sondern daſs derselbe vielmehr diese Auswahl der Mitglieder lediglich den Fakultäten selbst anheimgestellet lassen müsse. Die Auswahl der Mitglieder ist für den Zweck der Fakultäten eins der wichtigsten Momente, und obgleich die gesetzgebende Gewalt mit den Weisesten im Staate besetzet seyn soll, * sind denn doch ihre Kräfte bloſs menschlich, und können sich somit durchaus nicht mit gleicher zu einer ausgezeichneten Höhe in *allen* besonde-

sonderen Sparten der Wissenschaften emporschwingen. **

* Anmerk. Man sehe den §. 50. im ersten Hefte.

** Anmerk. Daraus, daſs der Gesetzgeber der *Weiseste* der Nation seyn soll, folget nur: daſs er selbst ein Gelehrter sey, und als solcher als *ein Mitglied* der gelehrten Anstalten, keinesweges aber als *das Ganze* derselben betrachtet werden müsse. — Denn in wie ferne er das Ganze (die Nation) vorstellet, wird er durch die Delegation der Nation bloſs der Zentral-Punkt der *statutarischen* d. i. der allgemein angenommenen, keinesweges aber der *objèktiven* Wahrheit, welche höher lieget, in Hinsicht welcher Er selbst als Unterthan zu betrachten ist, und die sich ihm somit zur unverbrüchlichen Norm seiner Handlungsweise darstellet! —

Hiezu verdienet jene klassische Abhandlung über diesen Gegenstand im 2ten Theile des goldenen Spiegels von **Wieland** nachgelesen zu werden.

§. 153.

Fortsetzung.

Der zweite wesentliche Weg, auf welchem der Tausch der Erkenntnisse und Prinzipien der Gelehrten getroffen werden kann, nämlich die

Arbei-

Arbeiten der gelehrten Schriftsteller werden befödert durch die Errichtung der Pressen, durch die Prefsfreiheit und endlich durch die Bestellung einer öffentlichen Kritik der Wahrheit der bereits erschienenen gelehrten Schriften.

§. 154.

Fortsetzung.

Die Prefsfreiheit gehet ebenmäfsig aus dem absoluten Vorrechte der gelehrten Anstalten überhaupt hervor, und gründet sich daher wie diese auf die Unverletzbarkeit des Urrechtes der Denkfreiheit. Hieraus ist daher ersichtlich, dafs *gelehrte* Schriften im strengen Sinne dieses Wortes * schlechthin keiner *statutarischen* Censur unterliegen können. **

* Anmerk. Wenn ich diese Behauptung nur ausschliefslich für *gelehrte* Schriften geeignet finde, und im Gegentheile eine jede *Volks*schrift von dieser Befreiung ausschliefse; so gründe ich dieses Prinzip auf diejenige Ansicht, welche ich bereits (§. 149. Anmerk.) in Hinsicht der Volks-Kultur gegeben habe. Ein Gesetzgeber, wie er seyn soll, wird die Resultate der gelehrten Anstalten *prüfen*, und dieselben, wenn er sie *objektiv-gültig*, und *zur Zeit* für ausführbar findet, allerdings mit der möglichsten Thatkraft bestrebt seyn, zur *allgemeinen* Erkenntnifs zu bringen. — In wie vielen Fällen war aber nicht schon die

unwei-

unweise Verbreitung einer *einseitigen*, d. i. *nicht mit der sittlichen Gesinnung verbundenen* Aufklärung die leidige Quelle solcher Vorgänge, welche für den Endzweck der Menschheit und des Staates ebenmäſsig verheerend waren! — Sittliche und wissenschaftliche Kultur müssen, wenn beide wünschenswürdige Objekte seyn sollen, stäts in gleichen Schritten vorwärts schreiten. Läuft der erleuchtete Verstand allein voran; so ist kein anderer Gemüths-Zustand für ein solches Subjekt zu erwarten, als jener des Sophisten! — Im entgegengesetzten Falle aber kann man nur gutmüthige Simpel oder abergläubische Legulei hoffen. — Ob daher ein hellerer Lichtstrahl für den Verstand und das Herz des Volkes anpasse, untersuchet zuvor eine weise Gesetzgebung, welche überhaupt nicht eher ein neues Gebäude errichtet, als bis dieselbe hinlänglich überzeuget ist, vor der Hand einen festen und haltbaren Grund dazu geleget zu haben! — —

** Anmerk. Diese Freiheit der eigentlichen gelehrten Schriften von aller statutarischen Aufsicht gefährdet auch den Staat in keiner Hinsicht, wie Im. Kant in seinem Werke "Streit der Fakultäten" ganz richtig bemerket. Denn jene gehen über den Standpunkt der bloſsen Spekulation keinesweges hinaus, an welcher das Volk gar keinen Antheil nimmt,

noch

noch nehmen kann; weil ihm sowohl die hiezu erfoderliche Zeit als auch die nöthigen Kräfte abgehen. Diejenigen Subjekte aber, für welche die gelehrten Schriften ausschliefslich bestimmet seyn können, sind allerdings im Stande, den Inhalt derselben gehörig zu prüfen, ehe sie demselben beipflichten.

§. 155.

Fortsetzung.

Zum Behufe der objektiven Wahrheit ist jedoch ein kompetentes Forum (§. 149.) nöthig, bei welchem die Prinzipien der gelehrten Schriften öffentlich geprüfet werden. Durch die daraus entstehende Reibung wird die Reflexion auf alle Seiten der wissenschaftlichen Gegenstände gerichtet, und auf diesem Wege der Wahrheit der unausbleibliche Sieg zugewendet.

§. 156.

Fortsetzung.

Die Prinzipien, nach welchen dieses Forum organisiret werden mufs, gehen aus der Natur des eigentlichen Endzweckes desselben hervor, und bestehen: Erstens, in der Freiheit von dem statutarischen Zwange,* und Zweitens, in einer solchen Einrichtung, welche am zuverläfsigsten verspricht, dafs die rezensirten Schriften unpartheiisch, mit aller Genauigkeit und Strenge und von kompetenten Richtern beurtheilet werden würden.

* Anmerk. Aus den schon angeführten Gründen sind nur die kritischen Blätter der *gelehrten* Schriften von dem statutarischen Zwange frei. Jede Zeitschrift aber, deren Aufgabe die Beurtheilung der *Volks*-Schriften ist, muſs der gesetzgebenden Gewalt unterworfen bleiben. —

§. 157.

Fortsetzung.

Da es nun ein dringendes Bedürfniſs für die desto bessere Erreichung des Endzweckes der gelehrten Anstalten ist, daſs die Kompetenz eines solchen wissenschaftlichen Forums nicht nur *subjektive*, sondern auch *allgemein-objektive* entschieden sey; so stehet die Redaktion und die Verfassung von diesen gelehrten kritischen Blättern ausschlieſslich den Fakultäten zu, und ein jedes andere Subjekt, welches kein Mitglied derselben ist, muſs schlechthin von aller Mitarbeitung ausgeschlossen seyn, weil es entweder in der That zu den Laien gehöret, oder doch nicht mit dem erfoderlichen vollständigen Maaſse seine wissenschaftliche und moralische Kompetenz dem gelehrten Publikum zu verbürgen vermag.

§. 158.

Fortsetzung.

Läſst sich ein Fakultäts-Mitglied bei seiner Arbeit in diesen kritischen Blättern eine beträcht-

liche

liche Nachläſsigkeit oder gar eine böſsliche Herabwürdigung und Verunglimpfung einer schriftstellerischen Arbeit erweiſslich zu Schulden kommen; so ist der injurirte Schriftsteller befugt, gegen seinen widerrechtlichen Kritiker bei der betreffenden Fakultät (allenfalls in dem nämlichen kritischen Blatte) Beschwerde zu erheben. Die Fakultät hat diese Beschwerde dann selbst zu untersuchen, und wenn sie als statthaft befunden worden, und entweder ein hoher Grad von Nachläſsigkeit oder gar absichtlicher Partheilichkeit erwiesen ist; so hat die betreffende Fakultät dem beleidigten Subjekte nicht nur öffentliche Genugthuung zu verschaffen, sondern auch dem kulposen oder dolosen Beleidiger zu bedeuten: daſs er sich für die Zukunft keines ähnlichen Vergehens mehr schuldig mache, widrigen Falls derselbe als ein solcher Mann von der Fakultät selbst ausgeschlossen werden würde, der entweder wegen Mangel an dem nöthigen Eifer für die Herbeischaffung des Endzweckes der gelehrten Anstalt, oder aus Mangel von Wahrheitsliebe und Rechtschaffenheit zu diesem erhabenen Vereine unfähig ist. * —

* Anmerk. *Nur bei einer solchen strengen Aufsicht* läſst sich die Erreichung des Endzwekkes dieser gelehrten Anstalt mit Zuverläſsigkeit erwarten, und *nur unter diesen strenge eingehaltenen Maſsregeln* ist der Staat nicht befuget, sich zum Richter einzumischen. Allein,

lein, so lange nicht alle diese, oder doch ähnliche zureichende Kautelen sorgfältigst in Acht genommen werden; so lange hat der Staat ein Recht, ja sogar die kategorische Verbindlichkeit, sich desjenigen anzunehmen, welcher nach der Einsicht des Staates der widerrechtlich Beleidigte ist, und den Frevler, wie es einem öffentlichen Pasquilanten gehöret, nachdrucksamst zu strafen. — — Das Liliputen - Heer unberufener Rezensenten darf durchaus nicht gedultet werden; weil es die Ausmittelung der Wahrheit hindert, den Eifer talentvoller Schriftsteller schwächet, und öfter das wirkliche Verdienst auf die beissendste und nachtheiligste Weise beleidiget und verfolget! —

§. 159.

Beschluſs der Bildung des Gelehrten.

Da der Staat ein organisches Ganze ist, dessen einzelne Theile zum gemeinschaftlichen Zwekke berechnet seyn müssen; so ist ersichtlich, daſs durch den für die gelehrten Anstalten von der Intelligenz unmittelbar festgesetzten Standpunkt und Wirkungskreiſs der Adel der zum Staatsvereine verbundenen Menschheit erhöhet werde. Die Gesetzgebung wird durch dieselben nach den Normen des absoluten Rechtsstandes allmälig veredelt; und aus diesem Vorschube der Gesetzgebung gehet die allgemeine — nach der rechtlichen

chen und sittlichen Klugheit bemessene — Bildung aller Staatsbürger nach der ebenmäfsigen absoluten Form aller Wahrheit hervor. — Und gerade dieser Weg ist der einzig mögliche, durch welchen dem *Volke* das Urrecht auf das moralische Leben in dem bestmöglichsten Grade gesichert werden kann. Dafs dem Volke in Hinsicht der Denkfreiheit nicht jene absolute Entbundenheit von allem statutarischen Einflusse zugestanden werden dürfe, wie sie in der Republik der Gelehrten nothwendig herrschen mufs; dafs dasselbe vielmehr stäts unter der *Vormundschaft* der höchsten Staatsgewalt erhalten werden müsse; ist das Resultat der *immerwährenden Unmündigkeit* desselben, d. h. desjenigen Zustandes, vermöge welchem es sich nie zu einer solchen Höhe von Geistesstärke emporzuschwingen vermag, welche zu Folge des Zeitgeistes und des Standpunktes der Staats-Kultur nöthig ist, diese unbedingte Freiheit zu ertragen. — Hiezu kommt noch, dafs selbst diese Vormundschaft der gesetzgebenden Gewalt schlechthin nicht den Vorwurf einer auf den Obscurantism berechneten Despotie verdiene; da dieselbe keineswegs geeigenschaftet ist, die Fortschritte der Kultur aufzuhalten, sondern vielmehr einzig dahin strebet, dieselbe *mit Weisheit* zu leiten, damit sie desto sicherer und zuverläfsiger fortschreite, und somit auf einer festen Grundlage errichtet, nicht, wie wenn sie auf einem morschen Fundamente in schwärmerischer Übereilung errichtet ist, — in

sich

sich selbst zurückfalle, und den Staat somit auch die Tugend und Religion unter ihren Trümmern begrabe! * —

* Anmerk. Über wenige Gegenstände ist so viel schon geschrieben und gesprochen worden, als über die Freiheit des Gedanken-Kommerzes. Allein der Regel nach geschah es, dafs man diese Materie nicht nach allen ihren Seiten erwog, und daher nothwendig auf Extreme kommen mufste! — — Wenn das Recht auf jene Freiheit nicht sowohl der Befugnifs zur kindischen Schwatzhaftigkeit oder gar der Befugnifs, der guten Sache offenbar schädlich werden zu dürfen, gleichsehen soll; so kann es nur in so ferne als statthaft betrachtet werden, in wie ferne es einen objektiv-gültigen Endzweck aufzuweisen vermag, welchen es durch seine Thätigkeit realisiret. —

Daher ist ersichtlich, dafs diejenigen Rechts-Lehrer irrten, welche die Freiheit des Gedanken-Kommerzes als eine *unbedingte* rechtliche Nothwendigkeit erklärten. — Die Ausführung dieser kühnen Behauptung hatte unabsehbare nachtheilige Folgen, und erzeugte auf diese Weise bei einem Manchen die Meinung: dafs *alle* Aufklärung des Volkes so schädliche Resultate erzeuge; indessen dieses doch nur der *übereilten* und *unweisen* Aufklärung zugeschrieben werden kann, keineswe-

ges

ges aber derjenigen Kultur des Volkes eigen ist, *welche durch die Gesetzgebung, wie sie seyn soll*, auf die vorgezeichnete Weise bewirket wird. —

Diese vorgefaſste, den Fortschritten der allgemeinen Bildung so nachtheilige Meinung war es eines Theiles, wie nicht minder anderen Theiles die schändlichste Selbstsucht, welche die strengsten Antipoden jener Rechts-Lehrer erzeugte, deren Tendenz eben so sehr auf die *absolute Beschränkung* des Gedanken-Kommerzes auf gewisse *beliebige* Gränzen hingieng, und eben dadurch das Urrecht des moralischen Lebens unumgänglich nothwendig und geradezu verletzte, als erstere Rechts-Lehrer den Übergang der Thätigkeit dieses Urrechtes in Zügellosigkeit veranlaſsten. —

Zwischen beiden Extremen liegt die obige Mittelstraſse, welche die Steigerung der Kultur zwischen diesen beiden Abgründen durchführet. Ein jeder einsichtsvolle und gute Bürger wird daher diejenige Gesetzgebung verehren, welche ihrer Nation jene Mittelstraſse garantiret, und durch gelehrte Anstalten das Objektiv-Wahre ausmitteln läſst, und nach vorgängiger Prüfung desselben zur allgemeinen Erkenntniſs zu bringen bestrebt ist! —

VII. Abschnitt.

Von der Polizei der allgemeinen physischen Bildung.

§. 160.

Übergang zu dieser Materie. *

Da der Staat die bestmöglichste Sicherstellung aller — folglich auch den physischen Anlagen des Menschen anklebenden Urrechte vermöge seiner Urgesetzgebung zu besorgen hat; so folget, daſs nicht bloſs die Bildung der moralischen Anlagen zur bestmöglichsten Sicherstellung ihrer freien Wirksamkeit in dieser Aufgabe enthalten sey; sondern auch, daſs mit ebenmäſsigem kategorischen Nachdrucke die physische Bildung des Staates besorgt werden müsse, um die gleichmäſsige bestmöglichste Sicherstellung der freien Wirksamkeit der physischen Urrechte zu bewirken. —

* **Anmerk.** Man sehe oben den §. 11.

§. 161.

Begriff der allgemeinen physischen Bildung.

Die *allgemeine physische Bildung* bestehet in derjenigen Vervollkommnung aller zum Staate gehörigen und dem Causal-Nexus unterworfenen Gegenstände, welche zur Beföderung des absoluten Rechts-Standes unmittelbar oder mittelbar abzwecket.

§. 162.

Begriff der Polizei der allgemeinen physischen Bildung.

Die *Polizei* der allgemeinen physischen Bildung bestehet daher in demjenigen Umfange von Gesetzen und Anstalten, welche den Begriff der allgemeinen physischen Bildung (§. 161.) im Staate wirklich machen sollen.

§. 163.

Eintheilung der Polizei der allgemeinen physischen Bildung.

Die Polizei der allgemeinen physischen Bildung zerfällt in eine zweifache Eintheilung. Denn der physische Gegenstand derselben bestehet entweder in denjenigen Organen, welche mit den zum Staate gehörigen *Personen* unzertrennlich verbunden sind, oder in dem für den freien Wirkungskreiſs der einzelnen Bürger und des Staates überhaupt geeigneten *Sachen*. — Daher ist die Polizei der allgemeinen physischen Bildung entweder die Polizei der physischen Bildung der Staats-Bürger, oder der zum Staate gehörigen Sachen. —

§. 164.

Beweiſs der Richtigkeit dieser Eintheilung.

Die Eintheilung fixiret den eigentlichen Gegenstand der Polizei der allgemeinen physischen Bildung, und umfasset zugleich durch die logische

sche Statthaftigkeit dieser Disjunktion den gesamten Wirkungskreifs derselben; sie trägt daher die erfoderlichen Eigenschaften ihrer Richtigkeit an sich.

* * *

§. 165.

Begriff der allgemeinen physischen Bildung der Staatsbürger.

Der Begriff der allgemeinen physischen Bildung der Staatsbürger bestehet in der Erhaltung und Vervollkommnung aller zum menschlichen Leben erfoderlichen Organe eines jeden Staatsbürgers zur bestmöglichsten Sicherstellung des höchsten Urrechtes. *

* Anmerk. Einige dieser Organe des menschlichen Körpers sind zur Erhaltung des Lebens absolut nothwendig; andere aber steigern nur die Intension der Lebenskraft zu einem höheren Grade. Die Erhaltung und Vervollkommnung derselben sind daher die nothwendigen Bedingungen des erhöhteren Strebens nach Vervollkommnung und der längeren Dauer dieses Strebens in der Sinnenwelt.

§. 166.

Begriff der Polizei der allgemeinen physischen Bildung der Staatsbürger.

Die Polizei der allgemeinen physischen Bildung der Staatsbürger bestehet daher in demjeni-

gen Umfange von Gesetzen und Anstalten, welche den Begriff der allgemeinen physischen Bildung der Staatsbürger (§. 165.) realisiren.

§. 167.

Fernere Erörterung dieses Begriffes.

In diesem besonderen Theile der Gesetzgebung ist somit derjenige Theil der medizinischen Polizei enthalten, welcher darauf abzwecket, das Leben der Bürger zu erhalten und zu verlängeren, die Gesundheit derselben zu befödern, und die Wiedergenesung der Krankhaften zu besorgen.

§. 168.

Fortsetzung.

Wenn sofort die medizinische Polizei tüchtige Ärzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den einzelnen Distrikten des Staates aufstellet; wenn sie für zweckmäſsig eingerichtete Apotheken Sorge trägt; * wenn dieselbe Bäder und Gesundbrunnen errichtet; wenn sie eine zweckmäſsige Diätetik zur allgemeinen Erkenntniſs der Bürger gelangen läſst; die Jugend zu gymnastischen Übungen anführet, u. s. w. so sind dieses alles Ausflüsse dieses besonderen Theiles der Gesetzgebung, welche mit väterlicher Vorsorge, sowohl für die Befriedigung der körperlichen, als der moralischen Bedürfnisse aller Bürger bekümmert ist. —

* Anmerk. Daſs ein jeder Ort eine tüchtige Hebamme und einen hinlänglich geprüften

Chi-

Chirurgen habe, ist ein unumgängliches Bedürfnifs; da es der Fälle so viele giebt, in welchen schleunige und zweckmäfsige Hülfe den krankhaften Menschen nöthig ist. Ihre unverzügliche Gegenwart kann im äussersten Falle doch so viel bewirken, dafs die Ankunft eines Arztes von dem Unglücklichen ohne Erhöhung der Gefahr abgewartet werden kann.

Aufser diesem Personale müfste in einem jeden Polizei-Gerichts-Distrikte schlechterdings ein Arzt und eine Apotheke vorfindlich seyn. Der Arzt aber ist als Staatsdiener zu betrachten; es haben daher auch alle diejenigen Grundsätze in Hinsicht seiner vorgängigen Prüfung, Anstellung und Besoldung Statt, welche im ersten Hefte bereits ausführlich dargestellet worden sind.

* *
*

§. 169.

Begriff der allgemeinen Bildung der zum Sachen-Reiche des Staates gehörigen Gegenstände. *

Die allgemeine Bildung der zum *Sachen-Reiche* des Staates gehörigen Gegenstände vollendet die Sphäre der allgemeinen physischen Bildung, und bestehet in der Vervollkommnung aller zum Staate gehörigen physischen Objekte ausserhalb des Menschen zur desto besseren Erreichung des Staatszweckes.

* Anmerk. Man sehe oben den §. 163.

§. 170.

Begriff der Polizei der allgemeinen Bildung der zum Sachen-Reiche des Staates gehörigen Gegenstände.

Der Umfang derjenigen Gesetze und Anstalten, welche den Begriff der allgemeinen Bildung der zum Sachen-Reiche des Staates gehörigen Gegenstände wirklich zu machen geeignet sind, bestimmet daher den Begriff dieses Unterabtheilungsgliedes der Polizei.

§. 171.

Fernere Entwickelung dieses Begriffes.

Die zum Sachen-Reiche gehörigen Gegenstände sind der Existenz des Menschen sowohl in Hinsicht der Intension als der Extension derselben durchaus nöthig. Unsere unumgänglich nothwendigen Bedürfnisse, wie nicht minder die Erfodernisse zur Steigerung des frohen Lebensgenusses sind in diesem grofsen Umfange enthalten. —

§. 172.

Fortsetzung.

Da es somit bei der Polizei der allgemeinen Bildung der zum Sachen-Reiche des Staates gehörigen Gegenstände vor Allem darauf ankömmt, die *nothwendigen* Bedürfnisse der Bürger zu befriedigen (§. 171.); so folget, dafs die Begründung der erfoderlichen Nahrungs-Quellen der Bürger das

das vorzüglichste Moment der Sorgfalt dieses Theiles der Gesetzgebung seyn müsse.

§. 173.

Eintheilung der Nahrungsquellen.

Die in einem Staate statthabenden Nahrungsquellen zerfallen in solche, bei welchen die eigene Betriebsamkeit der betreffenden Subjekte die wesentlichste Ursache des Daseyns und der Fortdauer ihrer Nahrungsquellen ausmachet, oder in solche, bei welchen es wenig oder gar nicht auf die eigene Betriebsamkeit des genährten Subjektes, sondern bei denen es vielmehr lediglich auf eine mildthätige Unterstützung von Seite des Staates ankömmt. — Im ersten Falle verstehet man die *eigentlichen* und *ordentlichen Erwerbzweige;* im zweiten Falle aber ist eine *ausserordentliche* Nahrungsquelle, nämlich: *die Unterstützung der Armen*, d. i. solcher Personen begriffen, welche die Bedürfnisse ihres Lebens entweder gar nicht, oder doch nicht zureichend aus ihren eigenen Mitteln und durch ihren eigenen Erwerbfleiſs zu befriedigen vermögen. *

* Anmerk. Dieser so eben gegebene Begriff der *Armen* ist von wichtigen Resultaten: ich bitte daher, denselben gehörig zu berücksichtigen, um ihn bei der Abhandlung der Armen-Polizei desto genauer im Gesichte zu behalten.

§. 174.

Rechtfertigung dieser Eintheilung.

Die Rechtfertigung dieser Eintheilung der Nahrungszweige im Staate beruhet, zunächst ihrer logischen Haltbarkeit, auf der unbezweifelbaren Wahrheit dieser beiden Sätze: *A.* Der Staat wird bloſs durch die zweckmäſsigste Wechselwirkung aller Bürger zu derjenigen Stufe von Vollkommenheit gebracht, daſs er das ist, was er seyn *soll.* Diejenigen Vortheile, welche aus dieser Wechselwirkung für die einzelnen Bürger entspringen, gehen daher aus einer solchen Quelle hervor, welche zu Folge jenes kategorischen Bedürfnisses des Staates *die Regel* ausmachet. — *B. Ausnahmsweise* aber ist der Staat unumgänglich nothwendig verbunden, für alle diejenigen zu sorgen, denen es unmöglich ist, durch die gedachte Wechselwirkung sich die erwähnten Quellen von Vortheilen zu eröffnen, welche als die Regel der Erwerbarten anzusehen sind. —

§. 175.

Fortsetzung.

So einleuchtend die Wahrheit des so eben vorgetragenen ersten Satzes (§. 174.) ist; so leicht ist die Einsicht des zweiten Satzes, welcher dem Staate die Unterstützung seiner Hülfe bedürftigen Bürger zur ausdrücklichen Auflage machet, und der Anschein: als gehöre dieser Beruf nach seiner wesentlichen Eigenschaft keineswegs zu dem Rei-

Reiche *des Rechtes*, sondern vielmehr in den Umfang *der Pflichten*, verschwindet in sein Nichts; sobald man die Reflexion auf den Staatszweck zur Hand nimmt, welcher die absolute Einheit dieses besonderen Berufes mit dem Berufe des Staates überhaupt in rechtlicher Hinsicht sowohl als im ethischen Anbetrachte zum nothwendigen Resultate hat, * und somit der Hypothese das End-Urtheil spricht: daſs jene Eintheilung ein *bloſs willkührlich - adoptirtes* Pflegekind in die Staatsverfassung bringe! —

* Anmerk. Man sehe den §. 41. im ersten Hefte.

§. 176.

Fortsetzung.

Denn der Staatszweck spricht die totale Vervollkommnung eines jeden einzelnen Bürgers und somit auch die physische Bedingniſs hiezu, nämlich die Erhaltung des animalischen Lebens desselben als schlechthin nothwendig aus. Durch den Staats*vertrag* also verbindet sich ein jedes Staatsglied und daher auch der ganze Staat zur Wirklichmachung jenes Ausspruches, und auf diese Weise wird das Prinzip der wohlthätigen Hülfeleistung, welches in dem aussergesellschaftlichen Zustande in den meisten Fällen nur zu den *Pflichten* gehörte, ein *vollständiges Rechtsgesetz*, welches der Staat durchaus anerkennen und heilig halten muſs; wenn derselbe vollständigen Anspruch auf die Würde des *vollendeten* Rechtsstan-

des

des machen will! — Nebstdem endlich, daſs auf diese so eben erwähnte Art *vertragsweise* jenes Prinzip rechtskräftig wird; so ist unleugbar, daſs es im aussergesellschaftlichen Zustande solche Fälle gebe, in welchen es erlaubt ist, eine wohlthätige Hülfeleistung von Anderen sogar mit Gewalt zu fodern, wenn dieselbe von jenen verweigert werden sollte. Und diese Fälle treten dann jedes Mal ein, wo die Erhaltung der Urrechte nicht anders möglich ist, als nur dadurch, daſs der Andere einige seiner Derivativ - Rechte fahren lasse. * Denn die Intelligenz erkennet die Erhaltung der Urrechte als einen absoluten Zweck, jene der Derivativ - Rechte aber als einen abgeleiteten und lediglich unter der Voraussetzung des Bestandes der Urrechte gültigen Zweck. — Derjenige, welcher sich daher unterfängt, diese rechtliche Ordnung umzukehren, erkläret sich durch dieses sein Unterfangen als einen Feind der *höchsten* Rechtsprinzipien und ist allerdings als ein rechtswidriger Impugnant der Urrechte der Gegenstand der rechtmäſsigen Nothwehre. Da nun der Staat aller Selbsthülfe auf die bestmöglichste Weise zuvorkommen muſs; so ist derselbe auch rechtlich verbunden, in einem jeden Falle die zweckmässigsten Maasregeln einzuschlagen, und zu veranstalten, daſs der Bürger jener Selbsthülfe gar nicht mehr bedarf, sondern vielmehr in der gedachten Staats - Sorge selbst das wünschenswürdigste Aequivalent für seine aussergesellschaftliche und durch den Staatsverein verlohrne Befugniſs

nifs erkennen möge. — Diese Verbindlichkeit des Staates kündiget sich endlich dem Staate um so lauter an: da sogar *durch die Staats-Verhältnisse selbst*, ** in welche ein mancher Bürger kommen kann, eben so sehr der oben erwähnte traurige *Nothfall* veranlasset werden kann, als dieses immer dem blinden Schicksale möglich ist! *** —

* Anmerk. Wenn z. B. der Schiffbrüchige, während dem er in äusserster Lebensgefahr mit den Wellen kämpfet, einen Kahn antrifft, welcher mit den Waaren eines Anderen so schwer beladen ist, dafs er kaum mehr flott erhalten werden kann, und sich daher nur dann mit jenem Kahne aus dem Wasser zu erretten im Stande ist, wenn er ein verhältnifsmäfsiges Gewicht jener Waaren über Bord wirft; so ist er zu jener Handlungsweise unleugbar auch *gegen* den Willen des Eigenthümers rechtlich befugt. — Diese Fälle sind in der Erfahrung auf die mannichfaltigste Weise möglich.

** Anmerk. Wenn Jemand z. B. eine sehr grofse Familie hat, wenn sofort sein Nahrungszweig für die Bestreitung der Bedürfnisse seiner Haufshaltung nicht zureichet, und wenn die zur Erhaltung der allgemeinen Ordnung aufgestellten Gesetze ihm die Ergreifung eines anderen besseren Nahrungszweiges, zu welchem er sich vollkommen geschickt fühlet, dem ungeachtet nicht erlau-

lauben. — Oder wenn Jemand durch den unvorgesehenen Vermögensverfall seines Schudners gleichfalls um sein Vermögen kömmt, weil das für die allgemeine Nothwendigkeit berechnete Gesetz des Prioritäts-Rechtes alle seine Wachsamkeit vergeblich machet u. dgl. m.

*** Anmerk. Sehr schön sagt Fichte in seinen Grundsätzen des Naturrechtes, 2ten Theile S. 31. "Sobald also Jemand von seiner Arbeit nicht leben kann, ist ihm das, was schlechthin das Seinige ist, nicht gelassen, der Vertrag ist also in Absicht auf ihn aufgehoben, und er ist von diesem Augenblicke an nicht mehr rechtlich verbunden, irgend eines Menschen Eigenthum anzuerkennen. — Damit also diese Unsicherheit des Eigenthümers durch ihn nicht eintrete, müssen Alle von Rechtswegen und zu Folge des Bürgervertrages abgeben von dem Ihrigen, bis er leben kann.

§. 177.

Fortsetzung.

Ferner ist diese mildthätige Fürsorge auch im *ethischen* Anbetrachte für den Staat eine schlechterdings nothwendige Aufgabe — Denn der Staat muſs nicht bloſs nach seinem *rechtlichen* Verhältnisse betrachtet werden; sondern er erscheinet vielmehr auch als eine *moralische Person*, * welche

che somit zunächst ihrer rechtlichen Beziehung auch der *ethischen* Gesetzgebung unterworfen ist. — Der Staat *soll* daher die Gesetze der Menschlichkeit als ein absolutes Gut zu realisiren, unabänderlich hinstreben, und eben dadurch zunächst dem Bewufstseyn der von ihm selbst erfüllten Pflicht, einem jeden einzelnen Bürger ein ermunterndes Beispiel abgeben, welches im Kontraste mit aller niedrigen Selbstsucht die erhabene Edelmuth des der Regierung eigenthümlichen Geistes darstellet! — Ohne der Reflexion auf diese wesentliche Eigenschaft des Staates unterlieget das wissenschaftliche Gebäude dem Fehler der Einseitigkeit, und derjenige Staat selbst, dem dieser eben gerügte Fehler mit Rechte zur Last geleget werden kann, gleichet, hinabgeworfen von dem hohen — das Bedürfnifs der Menschheit umfassenden Standpunkte, einem verächtlichen *Leguleus*, welcher mit der Erfüllung des eisernen Sozial-Gesetzes für seine ganze Bestimmung ein hinlängliches Genüge gethan zu haben, sich überredet! — —

* Anmerk. Man sehe die Anmerkungen zu den §§en 22. und 41. im ersten Hefte.

§. 178.

Fortsetzung.

Beide Theilungsglieder sind folglich mit gleicher Stärke in dem Wesen des Staates gegründet, haben die erfoderlichen logischen Eigenschaften, und

und rechtfertigen sofort die obige Eintheilung. Ich stelle daher sogleich die Prinzipien des ersten Theilungsgliedes auf.

* * *

§. 179.

Von der Beschaffenheit der eigentlichen Nahrungsquellen. *

Die Nahrungsquellen, welche aus dem Erwerbfleiſse der Bürger hervorgehen (§. 173.), müssen zunächst ihrer ethischen und rechtlichen Zuläſsigkeit, keineswegs auf eine solche Weise beschaffen seyn, daſs sie bloſs eine *kärgliche* Befriedigung der nothwendigen Bedürfnisse derselben erzeugen; sondern sie müssen vielmehr einen mäſsigen Überfluſs bei einer standesmäſsigen und wirthschaftlichen Lebensart dem betriebsamen Manne gewähren. Diese Eigenschaft der Nahrungsquellen verdienet deſswegen das vorzüglichste und erste Augenmerk, weil dieselbe nicht nur als die gerechte Belohnung der Arbeitsamkeit anzusehen ist, sondern auch, weil sie zugleich die stärkste Triebfeder, und man darf im Allgemeinen sagen, die Bedingung ist, welche den Erwerbfleiſs der Bürger begründet und erhöhet, und ohne welche der Muth und die Freude zu Geschäften allmälig erschlaffet, und endlich ganz erlöschen würde. **

* Anmerk. Man sehe oben den §. 173.

** An-

** Anmerk. Die Wichtigkeit dieser wesentlichen Eigenschaft der eigentlichen Nahrungsquellen erfodert es, jede Staatsbehörde, welcher die Aufsicht über diesen Theil der Polizei anvertraut ist, vorzüglich darauf aufmerksam zu machen, um jederzeit mit desto gröſserer Sorgfalt ihre in Vorschlag gebrachten Maasregeln zu prüfen, bevor sie an die Ausführung derselben gedenket.

§. 180.

Fortsetzung.

In dem nämlichen Maaſse muſs der Staat dafür sorgen, daſs unter den Nahrungsquellen selbst eine verhältniſsmäſsige Gleichheit begründet und erhalten werde, und zwar so: daſs das Verhältniſs der Schätzung des Verdienstes eines jeden besonderen Erwerbzweiges unabänderlich kein anderes seyn könne, als welches nach Rechtsprinzipien *a priori* bestimmet ist, und einzig darin bestehet: daſs die längere oder kürzere Zeit, und die gröſsere oder geringere Anstrengung, welche zu der Erfüllung des Berufes einer jeden besonderen Nahrungsquelle erfodert wird, den *höchsten* und *allgemeinsten;* die mit dem besonderen Berufe aber verbundene gröſsere oder geringere *Geistes*-Thätigkeit oder Gefahr den *ferneren Maasstab* des rechtlichen Aequivalentes abgeben müsse, welches sich der betriebsame Mann durch und für seine geleistete Arbeiten erwirbt. —

§. 181.

Fortsetzung.

Dieses Prinzip, welches in der Polizei des strengen Rechtes seine ebenmäſsige Eigenthümlichkeit nur nach einer anderen Ansicht* behauptet, muſs die Polizei der Bildung der Nahrungsquellen berücksichtigen, um sich zu überzeugen: ob der Erwerb, welcher den Inhabern der besonderen Nahrungsquellen zuflieſset, zu kärglich sey; oder ob derselbe sich weit über den vorerwähnten mäſsigen Überfluſs hinauserstrecket; oder ob keines dieser beiden Extreme statthaft sey? — Wenn man nun den herrschenden Mittelpreiſs der allernothwendigsten Bedürfnisse des Lebens zu Grunde leget, und mit denselben die einfachsten und unbedeutendsten Erwerbzweige in das Verhältniſs der Gleichheit stellet, so giebt das gedachte Prinzip den Maasstab: wie der Erwerb bei den übrigen Erwerbzweigen gesteigert werden müsse, um als die vollwichtige Belohnung für die besonderen Erfodernisse eines jeden Erwerbzweiges angesehen werden zu können. Diese Ansicht ist um so mehr zu erwägen, da nach demselben Prinzipe zugleich die gröſsere oder geringere Wichtigkeit je eines besonderen Erwerbzweiges für den Staat erhellet, mit welcher daher ebenmäſsig eine gröſsere oder geringere Auszeichnung in dem Äusserlichen verbunden, und auf diese Weise zu den relativ-nothwendigen Bedürfnissen der Inhaber der besonderen Erwerbzweige zu rechnen ist. —

* Anmerk. Die Polizei des strengen Rechtes hat nämlich diesen Maasstab dazu nöthig, um erkennen zu können: ob ein Erwerb in die Kategorie des Wuchers gehöre, und somit zu verbieten und zu bestrafen sey, oder nicht.

§. 182.

Von den Mitteln zur Wirklichmachung dieser Beschaffenheit der eigentlichen Nahrungsquellen.

a. *Vermehrung derselben.*

Da somit das Prinzip festgesetzet ist, nach welchem der Erwerb einer jeden Nahrungsquelle zu beurtheilen ist, so kömmt es ferner darauf an: auf welche Weise es der Polizei der Bildung der Nahrungsquellen möglich werde, dieses Prinzip stäts aufrecht zu erhalten. Hiernächst ist daher zu erwägen: ob das erste oder das zweite von den obigen beiden Extremen (§. 181.) zu befürchten ist. In dem letzteren Falle ist *die zweckmässige Vermehrung* der Nahrungsquellen die trefflichste Weise, jenem Extreme abzuhelfen. Denn die Existenz desselben Extremes entstehet daher, wenn die Anzahl der Abnehmer unverhältnifsmässig gröfser ist, als jene der Produzenten, und eben defswegen der Produkte selbst. Es mufs sich daher der Staat zum Grundsatze machen: *einen und denselben Nahrungszweig auf so viele Bürger auszudehnen, als nur immer möglich ist, ohne dadurch den Erwerb Aller nach dem gegebenen Maasstabe* (§. 180.) *zu schwächen.* *

* Anmerk. *Monopolien* und *Propolien* stehen mit dieser Vermehrung der Nahrungsquellen im geraden Widerspruche. Sie sind daher so lange nicht zu dulten, als noch ein Ausweg für den Staat denkbar ist, durch welchen das durch jene zu erzielende überschwingliche Gut gleichfalls erreichet werden kann. Denn sobald ein Erwerbzweig für den Nahrungsstand einer grösseren Menge von Bürgern zureichet; so hat der Staat eben so wenig der Regel nach ein Recht, diesen Erwerbzweig nur einem Einzigen, oder nur Wenigen zu vergönnen, als diese Letzteren befugt sind, sich denselben ausschliesslich anzumassen. Im ersteren Falle würde der Staat selbst, und im zweiten Falle würden jene einzelnen Bürger die Urrechte der Übrigen auf die empfindlichste Weise (§. 171.) anfeinden. —

Ausführlich erörtert Joseph von Sonnenfels: Grundsätze der Polizei - Handlungs - und Finanz - Wissenschaft S. 215. die Schädlichkeit dieser beiden Privilegien. Ferner verdient gelesen zu werden die gekrönte Preisschrift: "Welches sind die besten Ermunterungsmittel zur Aufnahme des Ackerbaues" von I. P. Harl, Erlangen 1806. S. 234 u. f. Meisterhaft ist endlich diese Materie von Soden abgehandelt, in seiner National-Oekonomie, 2ten Bande S. 92. u. folg.

§. 183.

Fortsetzung.

b. *Vervielfältigung der Nahrungsquellen.*

Wenn aber der erstere Fall (§. 181.) zu befürchten stehet, dafs nämlich die bereits vorräthigen Erwerbzweige nicht mehr zureichen, um ihren Inhabern einen solchen Erwerb abzuwerfen, welcher dem gegebenen Maasstabe entspricht, so ist dieses ein Beweifs, dafs die Anzahl der Produzenten und der Produkte weit gröfser ist, als die Anzahl der Abnehmer. Bei diesen weit schwierigeren Umständen ist vor Allem darauf Rücksicht zu nehmen: ob dieses Mifsverhältnifs in *allen* Theilen des Staates eingetreten sey, oder nicht? — Im ersten Falle ist selbst die *Vervielfältigung* der Nahrungsquellen ein dringendes Bedürfnifs, welche darin bestehet, dafs der Staat *neue* Erwerbzweige unter seine Bürger einführet, um auf diese Art die eingetretenen Kollisionen zu heben, und einem Jeden ein gröfseres Feld für seine Betriebsamkeit zu öffnen. *

* Anmerk. Bei der Erweiterung der Summe der Nahrungsquellen der Bürger hat der Staat vorzüglich darauf zu sehen: ob dieselben auch *dauerhaft* sind, und ob sie nicht von der *Willkühr* einer *fremden* Nation gröfsten Theiles abhängen. Denn in diesem gesetzten Falle könnten viele Bürger, deren Existenz auf dergleichen unsicheren Nahrungsquellen beruhen würde, leicht nahrungslos werden,

 und

und der Staat wäre auf eben diese Weise in dem nämlichen Grade seiner Selbstständigkeit und Unabhängigkeit verlustig, welche doch eine eben so wichtige Aufgabe der National-Oekonomie als der Staatswirthschaft ist. Man lese hiezu noch: Soden National-Oekonomie, im 2ten Bande S. 54. u. fg. Wie leicht könnte durch eine solche unweise Erweiterung der Nahrungsquellen im Staate der schreckliche Zustand der *Übervölkerung* veranlafst werden, welche in einer so grossen Volksmenge bestehet, die bei aller ihrer bereitwilligen Produktionskraft nicht mehr Gelegenheit für ihre Wirksamkeit und für den Erwerb ihres zureichenden Unterhaltes findet. —

Endlich bemerke ich, dafs die Vermehrung und Vervielfältigung der Nahrungsquellen überhaupt dadurch bewerkstelliget wird, wodurch der Kapital-Stock lebendig gemachet, und dessen leichte Umsetzbarkeit begründet und befödert wird. Dieses wohlthätige *Etwas* aber heifset *allgemeine Befóderung des Genusses, so lange dieses nur immer nach sittlichen Gesetzen geschehen kann.* — Die Neigung zum Genufs spornet zur erhöhteren Produktion an, und es eröffnen sich eben auf diese Weise sogar mannichfaltige neue Erwerbzweige, indessen sich die bereits vorräthigen erweitern und erhöhen. — Möchten daher alle Polizei-Behörden von dem gros-

groſsen und gemeinschädlichen Irthume zurückkommen, vermöge welchem dieselben das Steigen der Neigung zum Genusse *ohne Ausnahme* als eine leidvolle Vorbedeutung ansahen, und eben deſswegen die gröſst mögliche Beschränkung aller Gelegenheiten dazu für das verdienstlichste Werk ihrer Obhut erachteten. — Wenn gleich die Beföderung des allgemeinen Genusses die Anhäufung der Schätze für einzelne Individuen hindert, so ist selbst dieses ein erwünschtes Resultat, und der *allgemeine* Wohlstand ist gewiſs ihr Werk! —

§. 184.

Fortsetzung.

c. *Vertheilung der Nahrungsquellen im Staate.*

Im letzteren (§. 183.) Falle sowohl, als auch wenn eine allzugroſse Mannichfaltigkeit der Nahrungsquellen an manchem besonderen Orte des Staates herrschet; so leistet *eine zweckmäſsige Vertheilung* der Nahrungsquellen in diejenigen Distrikte ihre guten Dienste, in welchen entweder das gedachte Miſsverhältniſs nicht statthaft ist, oder in welchen es überhaupt an Erwerbzweigen und an Gelegenheit zur Arbeit gebricht. — Diese Verfügung des Staates verdienet nach ihrer ganzen Wichtigkeit erwogen zu werden. Sie verschaffet nicht nur derjenigen Klasse von Produzenten, welche sie unmittelbar betrifft, einen verhältniſsmäſsigen Erwerb, sondern steuert auch zugleich

gleich den Bedürfnissen der übrigen Bürger in denjenigen Distrikten, in welchen dergleichen Erwerbzweige nicht hinreichend oder gar nicht eingeführet waren. Endlich hat sie auch nicht selten *den* grofsen Vortheil: dafs sie arbeitslosen Händen Gelegenheit zur Thätigkeit und zum Erwerbe verschaffet. Aus diesem Grunde ist es eine unerläfsliche Verbindlichkeit des Staates, dafs er die Nahrungsquellen gehörig und auf eine gleichmäfsige Weise in alle Theile seines Gebietes vertheile; damit *alle* Bürger einen ebenmäfsigen Genufs der Staatsvortheile erhalten, wie sie in eben demselben Verhältnisse an den Staatslasten Antheil zu nehmen haben. *

* Anmerk. Diese Aufgabe ist vorzüglich in gröfseren Staaten wichtig; wo es auf die Lösung der Frage ankömmt: Wie sind diejenigen Provinzen gehörig zu entschädigen, welche in einer grofsen Entfernung von der Hauptstadt des Staates liegen? —

§. 185.

Unterabtheilung der eigentlichen Nahrungsquellen.

Die Nahrungsquellen überhaupt sind nun entweder solche, bei deren Begründung der Staat einen höheren Zweck unmittelbar berücksichtiget; als der wesentliche Zweck der Nahrungsquellen selbst ist, oder findet dieses nicht Statt. — In dem ersteren Falle sind die Staatsämter begriffen;

fen; durch sie erwirbt nämlich der damit Belehnte dasjenige Aequivalent zu seiner Entschädigung und zu seinem Unterhalte, welches dem bereits* dargestellten Maasstabe der Besoldungen der Staatsdiener entspricht. — Der Staat ist somit allerdings verbunden, alle diejenigen Grundsätze bei der Begründung der Staatsämter einzuhalten, welche von den Nahrungsquellen überhaupt bisher aufgestellet worden sind, und dieses zwar so lange, als die Aufrechthaltung der gedachten Grundsätze mit dem höheren Zwecke der Staatsdiener nicht im Widerspruche stehen.** — In dem zweiten oben erwähnten Falle aber entstehen die Nahrungsquellen entweder *A.* durch die Erzeugung der Produkte, oder *B.* durch die Spedition derselben. In wie ferne die Nahrungsquellen aus der Erzeugung der Produkte entstehen, so ist entweder *a.* die Erzielung des Natural-Ertrages, oder *b.* die Erzielung der Kunstprodukte der vorwürfige Gegenstand. Die *Landwirthschaft* und die sogenannten *städtischen Gewerbe* vollenden also die Sphäre des ersten, die *Handlung* aber ist der alleinige Vorwurf des zweiten Eintheilungsgliedes.

* Anmerk. Man sehe den §. 126. u. flg. im ersten Hefte.

** Anmerk. Mit Rechte rüget Rössig a. a. O. S. 51. z. B. die Anhäufung mehrerer Ämter in einer Person, oder die allzugrofse Ausdehnung derselben, durch welche die damit Be-

Belehnten ein übermäſsig groſses Gehalt ziehen, welches allerdings mehrere fähige Subjekte standesmäſsig ernähren würde, wenn jene Ämter getheilet wären. — Doch dieses ist sogar noch nicht der gröſste Nachtheil, welcher hieraus entspringet! —

* *
*

§. 186.

Begriff der Landwirthschaft im weiteren Sinne.

Die *Landwirthschaft im weiteren Sinne* bestehet in der bestmöglichsten Erzeugung des gesammten Natural-Ertrages des Staates.

§. 187.

Allgemeines Prinzip derselben.

Da die Landwirthschaft im weiteren Sinne nicht nur für sich schon als ein überaus wichtiger Nahrungszweig zu betrachten ist; sondern auch, da dieselbe sogar als die Bedingniſs anzusehen ist, zu Folge welcher die unmittelbaren Bedürfnisse des Lebens und im gleichen Grade der Stoff für den Kunstfleiſs ausgemittelt werden kann; so ist dieselbe als die Grundlage aller Nahrungsquellen anzusehen, * und muſs daher *intensive*, d. i. nach der inneren Güte der durch sie erhaltenen Produkte, ohne alle Einschränkung, und *extensive*, d. i. im Anbetrachte der Gröſse des bebauten Landstriches, mit der Volhsmenge des Staates im zureichenden Verhältnisse stehen, um nicht

nicht nur für die unmittelbaren Bedürfnisse des Lebens der Bürger zuzureichen, sondern auch, um den hinlänglichen Stoff für die Erzeugung der Kunst-Produkte abzuwerfen. **

* Anmerk. Ausführlich und durch die bündigsten Belege zeigt dieses Hail a. a. O. Desgleichen verdienen hier nachgelesen zu werden: Berg Handbuch des deutschen Polizei-Rechtes im dritten Theile S. 243. Soden die National-Ökonomie im ersten Bande S. 103.

** Anmerk. Dieses so eben für die Extension der Landwirthschaft festgesetzte Verhältnifs darf nicht mifsverstanden werden. — Es begreifet allerdings einen *mäfsigen* jährlichen Überflufs in sich, um bei etwa eintreffenden Unglücksfällen, dergleichen z. B. der Mifswachs ist, geborgen zu seyn. Hiernächst wird bei diesem mäfsigen jährlichen Überflusse der Handel mit blofs rohen Produkten unstreitig der vortheilhafteste seyn; indem ein *allzugrofser* Überflufs der Produkte ebendenselben ihren Werth benimmt, und somit den Erwerbzweigen, zu welchen sie gehören, äusserst nachtheilig wird. — Bei der Überzeugung der Wahrheit dieses Grundsazzes bauen die handelnden Mächte von *Europa* auf ihren Kolonien nur eine so grofse Quantität von den edleren Früchten, als sie vortheilhaft absetzen können, und *Portugall*

läfst

läſst jährlich nur eine bestimmte Quantität Edelgesteine in *Brasilien* sammeln und dem Handel übergeben, damit dieselben durch ihre zu groſse Menge an ihrem Preiſse gleichfalls nichts verlieren möchten. Man sehe Chatelets Reise in Portugal im 126ten Kapitel.

§. 188.

Eintheilung der Landwirthschaft im weiteren Sinne.

Da der zu erzeugende Natural - Ertrag des Staates den Umfang der drei Reiche der Natur bezeichnet; so gehört derselbe auch entweder in das Thierreich, oder in das Pflanzenreich, oder in das Mineralreich — Die Landwirthschaft zerfällt daher gleichmäſsig in die Viehzucht, in den Pflanzen - und in den Bergbau.

§. 189.

Eintheilung der Viehzucht und des Pflanzenbaues.

So wie die Viehzucht in die Zucht des zahmen und des wilden Viehes zerfällt; so theilet sich ebenmäſsig der Pflanzenbau in den Bau der zahmen und der wilden Pflanzen. —

* * *

§. 190.

Begriff der Landwirthschaft im engeren Sinne.

Da die Zucht des zahmen Viehes * und der Bau der edleren oder zahmen Pflanzen die Sphäre der

der Objekte der *Landwirthschaft im engeren Sinne* erfüllet; so bestehet diese auch in der bestmöglichsten Erzeugung und Pflege des zahmen Viehes und der edleren Pflanzen.

* Anmerk. Zu dem zahmen Viehe werden hier auch die Fische in geschlossenen Teichen und Seen gerechnet; weil in Hinsicht dieser sowohl das Privat-Eigenthum als auch der wirkliche Besitzstand dieser Thiere aufser allem Zweifel gesetzet ist, indessen die Fische in fliefsenden Gewässern wegen der Ermangelung dieser beiden Eigenschaften nicht in diese Klasse von Thieren gehören.

§. 191.

Wirkungskreifs der Polizei in Hinsicht derselben.

Der Wirkungskreifs der Polizei der physischen Bildung des Sachen-Reiches in Hinsicht der Landwirthschaft im engeren Sinne bestehet somit darin: dafs sie die Landwirthe nicht nur nicht hindert, * sondern sogar unterstützet, den Begriff der Landwirthschaft immer vollständiger auszuführen.

* Anmerk. Mit vollem Rechte eifert der Prof. Harl gegen die Einführung der Monopolien in Hinsicht des Verkaufs der Natural-Produkte, und gegen die so schädlichen Fruchtsperr-Verordnungen. — Die Freiheit des Betriebes der Landwirthschaft nach allen ihren Zweigen ist nach der richtigen Darstellung des

des gedachten Gelehrten das erste und wichtigste Moment zur Aufmunterung der Landwirthschaft. Diese Freiheit läſst den fleiſsigen Landwirth im ungestörten Genusse der Vortheile seiner Betriebsamkeit, und dieses spornt denselben zur Verdoppelung seines Eifers und zur Vervollkommnung seines Gewerbes immer mehr án. — Ohne diese Freiheit sind alle Bemühungen der Regierungen fruchtlos, und haben bei der schimmerndsten Aussenseite den schlechtesten Erfolg! —

Von gleichgroſser Wichtigkeit sind diejenigen Grundsätze, welche Soden a. a. O. S. 255. u. f. über die Schädlichkeit *der ungleichen Vertheilung des Grundeigenthumes*, und *über die Bestimmung eines Maximum und Minimum des Grundeigenthums - Besitzes* aufstellet.

§. 192.

Fortsetzung.

Sie trägt daher Sorge, daſs mit der steigenden Volksmenge auch die Extension (§. 187.) des urbaren Feldes sich erweitere; * daſs sofort bei der fortschreitenden Extension des Feldbaues zugleich auch die intensive Nutzbarkeit immer mehr erhöhet werde, und in diesem Anbetrachte gehet ihr Streben dahin, nicht nur von einem und demselben Felde stäts eine gröſsere Quantität des Natural - Ertrages zu erzielen, ** sondern auch die inne-

innere Güte dieses Natural-Ertrages selbst zu erhöhen. Durch ihre Anleitung werden nicht nur alle diejenigen landwirthschaftlichen Produkte, welche im Staate als nothwendige oder doch nützliche Gegenstände betrachtet werden müssen, gebauet, so ferne dieses nur immer der Himmelsstrich erlauben mag, sondern sie bestrebet sich auch, für eine jede Gattung dieser Produkte die besten Arten zu erhalten. ***

* Anmerk. Die Erweiterung der Urbarkeit kann der Staat durch seine *unmittelbaren* Verfügungen bewirken, und dieses findet dann Statt, wenn er die Bearbeitung der Ödungen den Missethätern und Polizei-Übertretern aufleget. — Nebst dem, daſs auf diese Art die Zweckmäſsigkeit dergleichen Strafen (wie Kleinschrod a. a. O. Thl. III. §. 36—38. vortrefflich bemerket) weit erhöhet würde, so erhielten diese Menschen auch eine solche Beschäftigungsart, deren Resultate nicht von bloſs vorübergehender Nutzbarkeit für den Staat wären, sondern vielmehr als immerwährend vortheilhaft betrachtet werden müſsten. Ein urbar gemachtes Feld findet gewiſs seine künftigen Wirthe, und verspricht daher ein jedes Jahr seinen Beitrag für das Bedürfniſs des Staates. Ferner ist auch diese Beschäftigungsart jener Strafbaren, nebst unzähligen anderen Gründen, noch aus dem besonderen Grunde einer jeden anderen Beschäfti-

tigungsart vorzuziehen, weil durch dieselbe nicht zu befürchten ist, daſs den arbeitsamen freien Menschen eine Gelegenheit zur Arbeit entzogen wird, welche der Staat schon vorläufig für seine Missethäter in Beschlag genommen hätte. Dieses stehet aber allerdings zu befürchten, wenn dieselben zu solchen Handarbeiten angehalten werden, welche z. B. in Fabriken u. s. w. gehören. — Die Bearbeitung der Ödungen würde nicht minder auch für Polizei-Übertreter eine angemessenere Strafe abgeben, als dieses der sonst gewöhnliche Arrest, im welchem sie ihrer langen Weile überlassen werden, und als dieses der Regel nach Geldstrafen zu bewirken im Stande sind. — — (Füglich könnte zu diesem Zwecke auch das stehende Militär in Friedenszeiten nützlich gemacht werden, zu welchen Zeiten die Garnisons-Dienste und die inneren Sicherheits-Anstalten keine so groſse Menge von Soldaten beständig zu beschäftigen im Stande sind).

Endlich bewirket der Staat die Erweiterung der Urbarkeit *mittelbar* auf diese Weise: daſs er wohlhabende und fleiſsige Leute hiezu ermuntert; arme, arbeitsame hingegen sogar selbst mit den nöthigen Naturalien unter den gelindesten Bedingnissen unterstützet, und beiden die urbar gemachten Landstriche zur Belohnung ihres Fleiſses schenket. — Wie sehr

sehr eine solche Unternehmung bei ihren vor-
trefflichen Resultaten für das Interesse der
Polizei auch dem Interesse der *Staats* - Öko-
nomie wichtig sey, wird in der Metaphysik
der Staats - Ökonomie noch zu Genüge ge-
zeiget werden.

Ich kann bei dieser Gelegenheit nicht um-
hin, das groſse Verdienst unseres verewigten
Fürsten *Franz Ludwig*, des unsterblichen *Jo-
seph* des *Zweiten*, des groſsen *Peters* von *Ruſs-
land* und *Friedrich* des *Einzigen* gehörig zu
würdigen, und als ein ermunterndes Beispiel
darzustellen. — Diese biederen Fürsten sorg-
ten mit väterlicher Huld für die bestmöglich-
ste Erfüllung der Ihnen obliegenden groſsen
Verbindlichkeit: *die ergiebigsten Quellen für
den Nahrungsstand eines jeden Einzelnen zu
eröffnen!* — Ohne hier von den rastlosen
Bemühungen zu sprechen, mit welchen sie
den Kunstfleiſs zu wecken und immer mehr
zu beleben bestrebet waren, will ich nur ih-
rer ausgezeichneten Sorgfalt und selbst des
groſsen Aufwandes erwähnen, welchen diese
guten Väter ihrer Völker zur weiteren Ver-
breitung und Vermehrung des Natural - Ertra-
ges verwendet haben. Wie viele vortreffli-
che Anstalten und Vorschriften sind die ge-
meinnützigen Resultate dieses ihres biederen
Strebens, und wie viele glückliche Familien,
welche nun die zufriedenen Bewohner ergie-
biger

biger Gründe sind, segnen das Andenken dieser guten Fürsten, von denen sie nicht nur jene Gründe unentgeldlich erhalten, sondern sogar noch besondere Unterstützung sich zu erfreuen hatten, um jene Gründe in urbare Triften umzuwandeln. — Wenn nun sich diese Familien im Genusse des häufslichen Glückes befinden; indessen sie ohne dieser landesväterlichen Fürsorge allenfalls wegen drückender Armuth nie dieses Glückes theilhaftig geworden wären; wenn durch sie die Summe der guten und arbeitsamen Bürger und die Quantität des Natural-Ertrages vermehret wurde; so gehöret jenen verewigten Fürsten das Verdienst, welches aus diesen Resultaten nicht nur für diese Individuen für sich betrachtet, sondern auch für den Staat überhaupt erwächst! —

** Anmerk. Dieses geschiehet durch die Aufhebung der sogenannten *Brache*, und durch verbesserte Dung- und Bearbeitungsanstalten der Felder. Hiezu lese man noch den von mir abgefafsten und dem Kameral-Korrespondenten zu Erlangen 1806. Nro 99, 100 und 101. eingerückten Aufsatz: "Über das rechtliche Verhältnifs der Brache zu dem Hutrechte und zu den Grundsteuern." Ferner über die Vorzüge der in England bereits eingeführten sogenannten *Drill*wirthschaft von Hrn. E. v. S. ebendaselbst im Jahrgange 1807. Nro. 1.

*** An-

*** Anmerk. Hieher gehört die Sorgfalt für das Emporkommen der Kolonien, und für die Verpflanzung der Produkte derselben in den Mutterstaat, in so ferne dieselbe möglich ist.

§. 193.

Fortsetzung.

Im gleichen Maaſse unterstützet der Staat die Viehzucht, als welche nicht nur allein einen wichtigen Gegenstand für die Verbesserung und den Bau der Triften ausmachet; sondern auch für sich schon eine beträchtliche Nahrungsquelle begründet. Die Einführung und Zucht der jedes Mal statthabenden besten Raçen des zahmen Viehes, wie auch die vorzügliche Begünstigung derjenigen Arten desselben, welche auf alle Theile der Landwirthschaft mit gleichem entscheidenden Vortheile wirken, sind in diesem Anbetrachte, nebst der Erzeugung des hinreichenden und guten Futters, die wichtigsten Stücke, welche sich der Staat zum Vorwurfe machen muſs.

§. 194.

Fortsetzung.

Da jedoch die praktische Ausübung der Landwirthschaft nach ihren beiden vorzüglichsten Zweigen (§. 190.) ohne vorgängige gründliche Theorie sich entweder gar nicht, oder doch nur äusserst schwer und langsam zu einem vollkommeneren

Zustande erhebet; so trifft der Staat auch solche Maafsregeln, durch welche jene Schwierigkeiten beseitiget, die gedachte gründliche Theorie ausgemittelt und verbreitet werden möge. — Diese Maafsregeln aber bestehen in Gesellschaften gelehrter und erfahrner Landwirthe, und in den sogenannten Veterinär-Schulen. — Erstere haben die Bereicherung des landwirthschaftlichen Erkenntnifskreifses nach seinem ganzen Umfange, diese aber nur die diätetische Behandlung des gesunden, und die Wiederherstellung des kranken Viehes zur Aufgabe, und auf diese Weise werden diese beiden Anstalten der Mittelpunkt, von welchem der praktische Landwirth die Erweiterung seiner Erkenntnisse erhält. — Die sogenannten Industrie-Schulen und die eigentlichen Volksschriften (§. 120.) dienen zur Verbreitung dieser gemeinnützlichen Kenntnisse. *

* Anmerk. Da der gemeine Mann denn doch ein sehr grofses Vorurtheil für seine angestammten Gewohnheiten hat, und die Gebräuche seiner Väter ihn mit grofser Macht festhalten; so ist um so mehr nöthig, demselben *anschauliche* Beispiele der überwiegenden Güte dieser verbreiteten Kenntnisse zu geben. Diesem Bedürfnisse wird dadurch am besten ein Genüge gethan, wenn Beamten, Pfarrer, und Schullehrer (von welchen man der Regel nach eine bessere Aufklärung und eine vorurtheilfreie Denkart erwarten kann) vorzüg-

züglich zu der Anwendung dieser gemachten Entdeckungen ermuntert werden, und in dieser Absicht auch den Genuſs einiger liegenden Gründe zur Bestallung erhalten. Über die Nothwendigkeit, den Landwirth durch *praktische* Ökonomen zu belehren, sehe man Soden a. a. O. S. 172.

§. 195.

Fortsetzung.

Endlich ist die Unterstützung derjenigen Landwirthe, welche durch unverschuldete Unglücksfälle einen beträchtlichen Nachtheil in ihrem Erwerbzweige erlitten haben, ein um so wichtigerer Punkt, auf welchen die allgemeine Staatssorge hingehen muſs, da die Landwirthschaft einen so bedeutenden Einfluſs auf den Staat behauptet. — Die zweckdienlichste Anstalt hiezu sind die *Assekuranzen.*

§. 196.

Fortsetzung.

Man verstehet aber unter diesem Ausdrucke diejenigen Beiträge, welche zur Wiederherstellung eines durch unverschuldete Unglücksfälle beeinträchtigten Gutes nach dem Verhältnisse der Beschädigung und nach demjenigen Tarife von einem jeden einzelnen Mitgliede der besonders zu diesem Zwecke verbundenen Korporation dem Verunglückten gegeben werden, nach welchem Ta-

rife sich die Garantie des beschädigten Gutes zu der gegenseitigen Garantie der Güter eines jeden einzelnen Mitgliedes verhält. *

* Anmerk. Zur Vermeidung arglistiger Unternehmungen und Miſsbräuche können eigentlich bloſs solche Gegenstände zu der Assekuranz-Garantie für fähig gehalten werden, welche einem allgemein erkennbaren, und dabei nicht sehr wandelbaren Tax unterliegen. Billiger Weise können daher alle liegenden Güter und deren notorischer Ertrag gegen diejenigen Schäden garantiret werden, welche durch Brand, Kieselschlag und Überschwemmungen entstehen. Daſs übrigens unter den verschiedenen Erhebungsformen der Assekuranz-Beiträge nicht sowohl jährliche fixe Prämien (welche jederzeit nach der gewinnsüchtigen Maxime eines Hazartspielers berechnet sind) und mannichfaltige für die Landwirthschaft sehr drückende Vorschüsse, als vielmehr die für einen jeden einzelnen geschehenen Unglücksfall unternommene Berechnung und Erhebung der Assekuranz-Raten am zweckmäſsigsten hiebei benützet werden könne, brauche ich nicht weiter auszuführen, da diese Materie von anderen Schriftstellern bereits so vollständig abgehandelt worden ist.

* *
*

§. 197.

Begriff des Forstwesens.

Mit dem zweiten Eintheilungsgliede des Pflanzenbaues überhaupt (§. 189.) beschäftiget sich das *Forstwesen*, welches in derjenigen Behandlungsart der Wälder bestehet, durch die dieselben immer mehr in den Stand gesetzet werden, den höchst möglichen Grad wilden Holzes sowohl in Hinsicht der inneren Güte desselben, als im Anbetrachte der Quantität für das Bedürfniſs des Staates abzuwerfen.

§. 198.

Wirkungskreiſs der Polizei bei demselben.

Das Anpflanzen der Wälder mit solchen Holzarten, welche zu Folge des Himmelsstriches und in Gemäſsheit des Bedürfnisses des Landes die zweckmäſsigsten sind, machet das erste Moment der Sorgfalt aus, welche der Polizei in Hinsicht des Forstwesens zustehet. Hiernächst befödert sie das Wachsthum und Gedeihen der gepflanzten Bäume, und verordnet einen zweckmäſsigen Hieb des Holzes. Endlich errichtet sie besondere Schulen der Forstkunde, unterstützet und belohnet die nützlichen Versuche und Erfindungen der Forstmänner, und suchet überhaupt den Erkenntniſskreiſs derselben durch eine vollkommenere Theorie stäts zu erweitern und zu berichtigen. *

* Anmerk. Aus diesen Aufgaben der Polizei in Hinsicht des Forstwesens erhellet: daſs eine

eine Vertheilung der nöthigen Waldungen in die einzelnen Distrikte des Staates, wie nicht minder die Anlage der schlechtesten Felder mit den Forsten sehr zweckmäſsig sey. Hiernächst ist ebenmäſsig ersichtlich: daſs zwar wegen der Errichtung der Gebäude die Kultur des harten Holzes nothwendig sey, allein daſs doch zur Bestreitung des nöthigen Brenn-Materiale mehr auf die Kultur des weichen Holzes, seines ungleich stärkeren Wachsthumes wegen, gesehen werden müsse; daſs ferner in sehr bevölkerten Landstrichen, in welchen die Erweiterung des Feldbaues mit stäts gröſserer Beschränkung der Forsten erfoderlich ist, nicht nur durch die vorschriftsmäſsige Anlegung künstlicher Kamine (Spar-Öfen, Kastrole u. d. gl.) das Holzbedürfniſs vermindert, sondern auch durch andere Materiale (z. B. Torf, Steinkohlen u. s. w.) ersetzet werden müsse. Endlich ist es in mehrfacher Hinsicht zuträglicher, wenn der Staat das Eigenthum der Forsten zum ausschlieſslichen *Regale* erhebet. Denn nebst dem, daſs auf diese Weise die Forst-Kultur stäts besser betrieben wird, indem ein vollständigerer Unterricht und eine genauere Aufsicht bei den Forstbedienten, wie nicht minder eine schleunigere und nachdrücklichere Hülfe bei eintretenden Unglücksfällen unter der gedachten Voraussetzung zu gewärtigen ist; so sind auch die endlosen Holz-Defraudationen und Unter-

Unterschleife aller Art in dem angezeigten Falle weit seltener und unerheblicher, als dieses dann bevorstehet, wenn das Eigenthum der Forsten einzelnen Gemeinden oder gar Privatleuten zukömmt. Das grofse Interesse, welches der Staat an dem bestmöglichsten Zustande seiner Forsten nehmen mufs, da dieselben so wichtigen Einflufs auf alle Erwerbzweige haben, ja sogar die Materialien zur Befriedigung unmittelbarer Bedürfnisse liefern, erfodert also obige Exemtion der Forsten aus den gedachten Gründen durchaus nothwendig. — Man sehe Berg a. a. O. S. 345.

* * *

§. 199.

Begriff der Jagd.

Das zweite Theilungsglied der Viehzucht überhaupt (§. 189.) bestehet in dem *wilden* Viehe, dessen zweckmäfsige, d. i. dem Zwecke der Polizei der allgemeinen Bildung des Sachen-Reiches entsprechende (§. 172.) Hegung und Fang den Begriff der *Jagd* ausmachet. *

* Anmerk. Hieher gehöret ferner der Fang der Fische im Meere und in fliefsenden Gewässern, wie auch die Perlenfischerei.

§. 200.

Wirkungskreiſs der Polizei bei derselben.

Da die Hegung und der Fang der wilden Thiere dem Zwecke der Polizei der allgemeinen Bildung des Sachen-Reiches entsprechen muſs (§. 199.); so folget: daſs die Hegung und der Fang derselben nur in so ferne statthaft seyn könne, in wie ferne hieraus eine Vermehrung der Nahrungsquellen im Staate entstehet. — Dieses Resultat muſs sowohl in Hinsicht des eigenthümlichen Gegenstandes der Jagd für sich betrachtet, als auch in Hinsicht seines Verhältnisses zu den übrigen Nahrungsquellen erwogen werden, um aus dieser Reflexion eine Jagd-Ordnung, wie sie seyn soll, aufstellen zu können. *

* Anmerk. Die Landwirthschaft im engeren Sinne und das Forstwesen müssen als überschwenglich wichtigere Gegenstände für die Begründung und Vermehrung der Nahrungsquellen angesehen werden, als dieses die Jagd zu leisten vermag; sie verdienen daher auch den ausgezeichneten Schutz des Staates, und aus dem nämlichen Grunde ist ihre Unverletzlichkeit die absolute Bedingung der Hegung und des Fanges der wilden Thiere. — Wenn übrigens der Staat die Jagdgerechtigkeit zu einem *Regale* erhebet, und somit einem jeden Privatmanne das willkührliche Jagen verbietet, so ist dieses keineswegen als eine despotische Beschränkung der Freiheit der

der Bürger zu betrachten, vielmehr verdienet diese Verordnung als das Resultat der rechtlichen Klugheit des Staates die genaueste Befolgung, weil ohne dieselbe nicht nur die Wildbahne selbst bald verdorben seyn, und auf diese Art dem Staate eine ergiebige Nahrungsquelle entzogen würde, sondern auch vorzüglich, weil sonst die Jagdbegierde leicht allgemein und zügellos werden könnte, woraus für den Landmann die schädlichsten Folgen entspringen, und die Vernachläſsigung seines eigentlichen so wichtigen Berufsgeschäftes, wie nicht minder sogar die Verwilderung seiner Sitten, und somit der Untergang seines physischen und moralischen Wohlstandes unvermeidlich hervorgehet! — Mit Rechte sagt daher Soden a. a. O. S. 137.: "Ein Gesetz, das die Jagd ganz frei giebt, muſs der Nation schädlich werden, und den National-Reichthum vermindern; indem es die Bewegkraft von produktiveren Beschäftigungen abziehet, und zugleich die Civilisation hemmt, die moralische Verwilderung hingegen begünstiget."

Allein in dem nämlichen Maaſse dringt sich dem Staate nothwendig und sehr nachdrücklich die Reflexion auf: daſs der Staat die bereits angeführten Gründe aus der Polizei als die *höchsten* Motive dieser Exemtion anzuerkennen habe, und folglich in Gemäſsheit ihrer eigentlichen Tendenz die Jagd einrich-

richten müsse. Dafs es im Gegentheile nicht nur ein grofser Fehler gegen die Staatsklugheit, sondern auch ein Eingriff in die Sicherheit des freien Eigenthumes der Landwirthe sey, wenn derselbe an die Stelle jener *höchsten* Motive andere zu setzen sich unterfängt, welche zwischen dem *allgemeinen* Interesse und dem Nutzen der höchsten Staatsgewalt einen Unterschied zu machen scheinen! — Man sehe hiezu noch, was Fichte im 2ten Theile seines Naturrechtes S. 54. u. f. über die Sicherstellung des Landwirthes gegen die Verheerungen der Felder vom Wilde sagt. Vorzüglich merkwürdig ist die von Berg a. a. O. S. 256. u. folg. angeführte *Würtenbergische* Verordnung: dafs zwei unbescholtene ehrliche Männer aus einer jeden Gemeinde durch ihre eigenen Mitglieder erwählt werden dürfen, welche das schadenlaufende rothe und schwarze Wildpret mit Einschlufs der Rehe auf den Feldern, Wiesen und Weinbergen wegzupürschen angewiesen sind. —

* *
*

§. 201.

Begriff des Bergbaues.

Der Umfang derjenigen Gesetze und Anstalten, welche auf die vollkommenste Erzielung der zur Bestreitung der Bedürfnisse und zur Vervielfältigung der Nahrungszweige erfoderlichen Mineralien

ralien und Metalle hingehen, machet den *Bergbau* aus. *

* Anmerk. Gemeine Steinbrüche gehören allerdings auch zu dem Bergbau im weiteren Sinne; ob sie gleich von demselben, im engeren Sinne genommen, spezifisch unterschieden sind, in welchem Anbetrachte die dabei statthabende Erzielung der Metalle und der edleren Mineralien das karakteristische Merkmal ausmachet.

§. 202.

Wirkungskreiſs der Polizei bei demselben.

Da die Erzielung der Metalle und der Mineralien nicht nur unmittelbar die mannichfaltigsten unserer Bedürfnisse befriediget, sondern auch, da dieselbe das vorzüglichste Mittel erzeuget, durch welches der Erwerbfleiſs einen höheren Schwung erhält, durch welches die verschiedensten Geschäfte und somit vorzüglich die Handlung bis zum höchsten Grade gebracht werden kann; so ist dieselbe, nach ihrer vorzüglichsten Ansicht erwogen, ein sehr wichtiger Punkt der Polizei. —

§. 203.

Fortsetzung.

Die Aufsuchung der Metalle und Mineralien überhaupt ist daher diejenige Aufgabe, welche die Polizei auf die vortheilhafteste und dem menschlichen

lichen Leben unschädliche * Weise zu besorgen hat. Zu diesem Zwecke befödert sie das Studium und den Unterricht in den dazu gehörigen Wissenschaften, und trifft die erfoderlichen Anstalten, um diesen für den Bergbau besonders abzielenden Unterricht zur Habhaftwerdung jener wichtigen Natural-Produkte auf die zweckmäſsigste Weise auszuführen.

* Anmerk. Daſs ein Geschäft, welches im Staate begünstiget werden soll, dem menschlichen Leben *in Thesi* unschädlich seyn müsse, ist ein absolutes Erfodernifs! — Denn im entgegengesetzten Falle würde ein zwar guter Zweck doch durch verwerfliche Mittel erzielet, welche Maxime eben sowohl nach ethischen als nach rechtlichen Prinzipien als unzuläſsig angesehen werden, und folglich auch für einen Staat, wie er seyn soll, schlechterdings unanwendbar seyn muſs. — Ja sogar Verbrechern kann die Auflage eines solchen *in Thesi* dem Leben nachtheiligen Geschäftes zur Strafe nicht gemachet werden. Denn eine solche Strafe wäre an sich doch mit der wirklichen Todesstrafe einerlei, und widerspräche nicht nur in diesem Anbetrachte den in der Metaphysik der Kriminal Gesetzgebung aufgestellten Grundsätzen, sondern wäre sogar noch in denjenigen Fällen unzuläſsig, wo die Rechtmäſsigkeit der Todesstrafe eintritt; weil sowohl die dann nothwendig gewordene *unverzügliche* Hinweg-

räumung und Tödtung des Verbrechers nicht erfolgen, als auch, weil eine solche Verurtheilung in den Augen des Verbrechers und eines Manchen aus dem Publikum den Anschein von sich nicht ablegen würde: der Staat habe die Maxime gefaſst, das Leben eines Menschen — als ein absolutes Gut — für zufällige Vortheile aufzuopfern! — Hieraus ergiebt sich nicht minder das Resultat: daſs der Staat sogar nur dann befugt sey, ein Geschäft zu veranstalten, oder nur zu dulten, welches *in Hypothesi* dem Leben oder der Gesundheit, nach gemachten Erfahrungen, nachtheilig ist; wenn sichere Präservativ - Mittel gegen den nachtheiligen Einfluſs desselben entdecket sind, und in der That angewandt werden können. —

* * *

§. 204.

Begriff der Kunst - Produkte und der städtischen Gewerbe. *

Unter dem Ausdrucke der *Kunst - Produkte* verstehet man den, entweder der Form nach oder in Hinsicht des Stoffes zu einem besonderen Zwekke veränderten Natural - Ertrag. — Die meisten Natural - Produkte sind ohne die Hinzukunft dieser Veränderungen entweder gar nicht brauchbar, oder doch nur von sehr geringem Nutzen. Die Natur überlieſs dieses Geschäft dem Menschen, um

um ihm nicht nur das reichhaltigste Materiale zu seiner Beschäftigung zu geben, sondern auch, um seinen Scharfsinn und alle seine Seelenkräfte mit Nachdruck für seine Bestimmung zu wekken. — Diejenigen Gewerbe, welche die Verfertigung der Kunst-Produkte zum besonderen Geschäfte haben, nennet man *städtische Gewerbe.***

* Anmerk. Man sehe den §. 185.

** Anmerk. Der Ausdruck "*städtische* Gewerbe" ist zwar zur Bezeichnung dieser besonderen Erwerbzweige allgemein angenommen, aber meines Erachtens doch nicht ganz passend; weil derselbe die unrichtige Vorstellung erzeugen könnte: als könnten diese Gewerbe nur in *Städten* am vortheilhaftesten angeleget werden, welches nicht nur allein geradezu falsch ist, sondern wovon sogar noch das Gegentheil in so vielen Fällen eintritt. — Rössig hat die a. a. O. S. 393. in diesem Anbetrachte gemachten Einwurfe lange nicht gehoben, und es stehen seiner Meinung noch weit mehrere andere Gründe entgegen, unter welchen das oben erwähnte (§. 184.) Bedürfniſs der gleichmäſsigen Vertheilung der Nahrungsquellen in alle Distrikte des Staates von vorzüglicher Wichtigkeit ist. Man sehe Filangieri a. a. O. im 2ten Bande S. 213. Desgleichen Soden a. a. O. 2ten Bande S. 103. u. folg.

§. 205.

§. 205.

Einfluſs der städtischen Gewerbe auf den Staat.

Der Einfluſs der städtischen Gewerbe auf den Staat ist sehr beträchtlich. Denn nebst dem, daſs durch dieselben die mannichfaltigsten Bedürfnisse zum Leben und zum erhöhteren Genusse desselben befriediget werden, welches sonst auf keine andere Art möglich wäre; so äusseren sie auch vorzüglich dadurch ihren höchst vortheilhaften Einfluſs, daſs sie die Erwerbzweige vermehren und vervielfältigen, den Tausch und den Handel zur höchsten Stufe seiner Vollkommenheit bringen, und zugleich auf diese Weise die mit dem Landbaue beschäftigte Menschenklasse anspornen, die Landwirthschaft mit aller Betriebsamkeit sowohl nach ihrer Intention als nach ihrer Extention zu erweiteren. Durch diese äusserst vortheilhafte Vermehrung und Vervielfältigung der Nahrungsquellen im Staate wird daher in dem nämlichen Maaſse dem eigentlichen Berufe des letzteren ein Genüge gethan, indem derselbe die Bedingung realisiret, auf welcher die physische Erhaltung und Wirksamkeit der Urrechte der Bürger (§. 171.) unmittelbar gegründet ist. *

* Anmerk. Diese Ansicht ist der höchste Zweck, welchen der Staat bei den städtischen Gewerben haben kann; weil dieselbe unmittelbar aus seinem Berufe hervorgehet, wie zu Genüge aus den im ersten Hefte vorgetragenen Urgesetzen erhellet. — Die Vermehrung

rung der Staats - Einkünfte aber kann blofs als ein accessorischer, und eben defswegen untergeordneter, Zweck hiebei in Erwägung kommen! —

§. 206.

Wirkungskreifs der Polizei bei denselben.

Der Wirkungskreifs der Polizei bei den städtischen Gewerben bestehet darin: dafs die Polizei auf die zweckmäfsige, d. i. dem Bedürfnisse des Staates angemessene * Vermehrung und Vervielfältigung der städtischen Gewerbe bedacht sey. Hiernächst ermuntert dieselbe unternehmende und geschickte Köpfe, sorget für einen guten Unterricht in den einschlagenden Künsten, und machet gemeinnützliche Versuche allgemein bekannt, um auf diese Weise nicht nur stäts die nöthige Anzahl von Künstlern nachzuziehen, und die errichteten gemeinnützlichen Anstalten zu erhalten, sondern auch, um dieselben durch Bereicherung an den erfoderlichen Kenntnissen immer blühender zu machen. Endlich bestimmet sie das Verhältnifs der Anzahl der Künstler unter sich, und zu den Landwirthen, und reguliret auf diese Art indirekte das Verdienst - Quantum derselben, um den allgemeinen Grundsätzen der Beschaffenheit der eigentlichen Erwerbzweige (§. 179. u. f.) ein Genüge zu leisten. **

* Anmerk. Ich verweise hier vorzüglich auf die Anmerkung zum §. 183.

** An-

** Anmerk. Die zweckmäſsigste Anlegung und Einrichtung der Fabriken und Manufakturen, und die Veranstaltung guter *Zunftordnungen*, welche allen bisher ihnen gemachten Einwendungen ungeachtet ein sehr nothwendiges Bedürfniſs zur Aufrechthaltung der Gewerbssicherheit und selbst zur Beföderung des Kunst- und Handwerksfleiſses bleiben, sind die vorzüglich hieher gehörigen Aufgaben.

* *
*

§. 207.

Begriff der Handlung. *

Die *Handlung* ist derjenige Erwerbzweig im Staate, durch welchen sowohl die rohen Naturprodukte, als auch jene des Kunstfleiſses für das Bedürfniſs der Bürger des Staates wie auch des Auslandes entweder gegen Eintausch anderer Produkte oder gegen Erlegung des Geldpreiſses derselben versendet werden.

* Anmerk. Man sehe oben den §. 185.

§. 208.

Vortheile derselben für den Staat.

Durch die Handlung werden die Erwerbzweige sowohl unmittelbar als auch mittelbar vermehret. Jenes findet Statt in Ansehung derjenigen Individuen, deren Gewerb unmittelbar die Handlung selbst ist; dieses aber, weil durch die

Handlung der Absatz der Natural- und Kunst-Produkte erleichtert, vermehrt, und somit die ländliche Industrie sowohl als auch die städtische ermuntert wird. Durch die Handlung werden sogar viele Bedürfnisse des Menschen befriediget, welche ausserdem zum grofsen Nachtheile desselben unbefriediget bleiben müfsten. Durch die Handlung erhalten sogar die Wissenschaften einen höheren Schwung, und einen beträchtlichen Zuwachs, und endlich wird durch dieselbe, nebst der Vergröfserung der Macht des Staates, das Band um die gesammte Menschheit der Erde fest erhalten, vermöge welches der Tausch physischer und moralischer Güter zur stets höheren Vollendung des Zweckes der Intelligenz bewerkstelliget wird. *

* Anmerk. Die endliche Zerstörung des barbarischen Zustandes, unter welchem noch viele Völker der Erde schmachten, wird wohl vorzüglich das Werk der Handlung seyn.

§. 209.

Wirkungskreifs der Polizei bei derselben.

Das wichtigste Beföderungsmittel der Handlung ist blofs negativ, und bestehet in der Handlungsfreiheit. Diese kann nur in so ferne von dem Staate nicht sowohl beschränket, als vielmehr blofs modifiziret werden, in wie ferne es die allgemeine Nothwendigkeit erfodert, um den *Mifs*brauch derselben zu hindern. Zunächst diesem

sem Beföderungsmittel erhalten alle diejenigen Momente ihre Stelle, welche zur Beföderung des National-Kredits abzwecken. Dahin gehören vorzüglich ein rechtlicher Münzfuſs, die zweckmässige Einrichtung von Banken, und die Beföderung der Handlungs-Assekuranzen. * Die Anlegung der Landstraſsen und Kanäle, die Erbauung der Seehäfen, die Errichtung von Handelsverträgen mit auswärtigen Staaten, die Begünstigung der Schifffahrt mit allen zu derselben nöthigen Wissenschaften, die Veranstaltung des Postwesens, und zum Theile die zweckdienliche Anlegung von Kolonien beföderen das Interesse der Handlung im hohen Grade. Endlich hat die Polizei das Verhältniſs der einzelnen Handelsleuten unter sich selbst und zu den übrigen Gewerbsleuten im Staate zn bestimmen, um auf diese Art den Prinzipien zu entsprechen, welche oben von der Beschaffenheit der eigentlichen Nahrungsquellen (§. 179. u. folg.) aufgestellet worden sind. **

* Anmerk. Diese Materien behandelt vorzüglich schön Soden a. a. O.

** Anmerk. Die besondere Abhandlung aller dieser Materien muſs in der angewandten Polizeilehre ausführlich ihre Stelle erhalten. Ich habe nach dem Plane dieses Buches genug gethan, indem ich nicht nur den Punkt nachwieſs, vermittelst welchem sich diese Materien an die reine Staatslehre anschliessen, sondern auch, indem ich zugleich den je-

jedesmaligen systematischen Standort derselben bestimmte.

* * *

§. 210.

Von dem zweiten Theilungsgliede der Nahrungsquellen. *

Begriff der Armen-Polizei.

Zunächst der Theorie der Polizei der Bildung der *eigentlichen* Erwerbzweige im Staate erhält das zweite Eintheilungsglied der Nahrungsquellen, nämlich die *mildthätige Unterstützung der Armen*, seine Stelle, und in Gemäſsheit derjenigen Kardinal-Prinzipien, welche oben zur Rechtfertigung der gegebenen Eintheilung der Nahrungsquellen (§. 174. u. f.) aufgestellet worden sind, bestehet die *Armen-Polizei* in demjenigen Umfange von Gesetzen und Anstalten, nach welchen der Staat die mildthätige Unterstützung der Armen (§. 173.) als einer ausserordentlichen Nahrungsquelle auf die zweckmäſsigste Weise ausführet.

* Anmerk. Man sehe den §. 173.

§. 211.

Resultate aus diesem Begriffe.

In diesem Begriffe sind: Erstens, nur *wirkliche* Arme nach der schon gegebenen Bestimmung (§. 173.) als die Betheiligten der wohlthätigen Unterstützung, und Zweitens, nur in so ferne, als

als der Grad ihrer Armuth reichet, anzusehen. Denn die mildthätige Unterstützung muſs als eine *ausserordentliche* Nahrungsquelle betrachtet werden, welche somit in dem nämlichen Standpunkte aufhöret, auf welchem ihr *ausserordentlicher* Bestimmungsgrund sich endiget. Hierin lieget ferner gleichfalls der Grund, aus welchem bei diesen ausserordentlichen Nahrungsquellen keineswegs *von einem Überflusse* die Rede seyn kann, worin doch eine wesentliche Eigenschaft der *eigentlichen* Erwerbzweige (§. 179.) bestehet. Würde diese ausserordentliche Nahrungsquelle weiter reichen, so würde offenbar durch diese Erweiterung derselben der vollständigen Erreichung des Staatszweckes Hindernisse in den Weg geleget; weil die gedachte Erreichung des Staatszweckes nur durch die bestmöglichste Wechselwirkung eines jeden Bürgers (§. 174.) ausgeführet werden kann. *

* Anmerk. Da, wo der Rechtsgrund, welcher den dürftigen Individuen im Staate auf eine mildthätige Unterstützung zustehet, aufhöret, und wo daher die Verbindlichkeit des Staates, jene Unterstützung zu leisten, gelöset ist, eben da entstehet nach der oben erwähnten Ansicht zugleich aus der Staatsklugheit die neue Verbindlichkeit des Staates, welche seine Freigebigkeit beschränket. —

§. 212.

§. 212.

Fortsetzung.

Auf diese Art ist die Bestimmung derjenigen Subjekte, welche die Betheiligten jener mildthätigen Unterstützung sind, sowohl, als auch die Festsetzung des einem jeden zufallenden Antheiles vom gleichgrofsen und überaus wichtigem Anbetrachte. — Der Staat eignet sich daher mit zureichendem Grunde diese Einsicht und Bestimmung ausschliefslich selbst zu, und durch diese ausschliefsliche Zueignung von Seite des Staates wird die mildthätige Unterstützung der Armen *am zweckmäfsigsten* ausgeführet. *

* Anmerk. Dieses unbezweifelt richtige Gesetz der Armen-Polizei hat keinesweges eine solche Tendenz, welche den einzelnen Bürgern die Realisirung ihres guten und theilnehmenden Willens verbietet; sondern ist vielmehr die absolute Vorschrift, nach welcher ihr gedachter guter und zur Wohlthätigkeit hinzielender Wille sich auf die weiseste Art äussert. Denn, wenn man sich die Wohlthätigkeit zur Maxime gemacht hat, so setzet man bei demjenigen Subjekte, welchem die Wohlthätigkeit zu Theile werden soll, das *Verdienst* der wohlthätigen Unterstützung als die unumgängliche Bedingung zum Voraus. Sobald diese Voraussetzung gebricht, kann der gute Wille nicht mehr als eine *Tugend* verehret werden; er tritt vielmehr

mehr in die Klasse solcher Handlungen zurück, welche aus materialen Maximen entspringen, oder ist als das Resultat einer *Geistesschwäche* anzusehen, welche gar kein moralisches Verdienst enthält, sondern vielmehr in dem zufälligen Zustande des Temperamentes gegründet ist. — Da nun das Streben eines jeden Staates schlechthin nothwendig dahin gehen soll, das zu seyn, was die Urgesetzgebung von ihm fodert, so kann diese heilige Ansicht des Staates einen jeden Bürger zuverläſsig hoffen lassen, daſs der in ihm wohnende, menschenfreundliche, gute Wille dadurch am besten angeleget werden könne, wenn er denselben im Einklange des obigen Gesetzes auszuführen bedacht ist, und seine wohlthätig gemeinten Gaben nicht auf geradewohl verschleudert, sondern dieselben vielmehr dem Staate anvertrauet, um dieselben in Gemäſsheit seiner Absicht zu verwenden. — Selbst der hiebei stattfindende Unterschleif, welcher öfters gegen die guten Absichten des Staates von widerrechtlichen Vorstehern getrieben wird, hebet die Richtigkeit dieser Darstellung bei weitem nicht auf. Denn es ist nur zu klar, daſs sogar bei jenem Unterschleife lange kein so groſser Theil der wohlthätigen Gaben an Unwürdige gelanget, als dann geschiehet, wenn ein jeder Bürger die Ausspendung derselben in eigener Person unternimmt; und es ist nur zu unbezweifelbar,

was

was in den Blättern für Polizei und Kultur, Supplem. I. zum Jahrgange 1801. S. 59. u. f. geschrieben stehet: "Faulheit und Bettelsinn greifen, durch das tägliche Beispiel der Leichtigkeit, Almosen zu erhalten, genähret und begünstiget, immer sichtbarer um sich!" In Franken schwärmten ganze Haufen liederlicher Bettler vor dem Regierungsantritte des verewigten Fürsten *Franz Ludwig* zur Beschwerde und Gefährde des betriebsamen Bürgers umher; überal fielen freigebige Spenden gottseliger Leute, und der Faulheit, des Müssigganges und der Bettelei war kein Ende. Jener weise Fürst, dessen grofse Regenten-Tugenden noch der spätesten Nachwelt sein gemeinnützliches Andenken verkündigen werden, verbot das Almosengeben bei scharfer Strafe, und wandelte durch eine weise Armen-Polizei die ehemaligen Bettler in fleissige und nun ihr zureichendes Auskommen habende Leute um. Wie traurig ist dagegen der Zustand des Bettelwesens in Lisabon, Madrid, und in Rom, in Ansehung welcher letzteren Stadt in dem Jahrgange 1803. der Justiz- und Polizei Fama No 23. ein schrekkenvolles Gemälde zu finden ist! —

Endlich sind auch alle diejenigen besonderen Fälle von dem obigen Gesetze ausgenommen, in welchen entweder eine *schleunige* wohlthätige Unterstützung nöthig ist, oder

in

in welchen die fragliche Unterstützung eines Subjektes gröſser seyn müſste, als sie dem Staate seines groſsen Wirkungskreiſses wegen möglich wäre, und überhaupt in einem jeden Falle, in welchem die Gewiſsheit des Verdienstes eines Bedürftigen den Grund des obigen einschränkenden Gesetzes nach seinem ganzen Umfange offenbar hebet. —

Die Reflexion auf die Resultate des obigen beschränkenden Gesetzes und auf die hier angemerkten Ausnahmen von demselben läſst keinesweges miſskennen: wie sehr auf diese Art dem Bettelwesen sein Ende bereitet, den wahren Hausſarmen aber Unterstützung geleistet werden könne; und hiebei ist der Zweck des obigen Gesetzes schon gröſsten Theiles erreichet! —

§. 213.

Anstalten der Armen - Polizei.

Diejenigen Anstalten, welche die Armen - Polizei einschlagen muſs, um ihre Bestimmung zu erreichen, heben mit den nämlichen Anstalten an, welche erfoderlich sind, um die Anzahl der Armen und den Grad ihrer Dürftigkeit zu ersehen. Es sind daher vor Allem Verzeichnisse der Armen nöthig, welche dieser zweifachen Erfodernis ein Genüge leisten. *

* Anmerk. Die in dem Herzogthume *Franken* eingeführte Armen - Konscriptions Tabel-

bellen können allerdings hiezu als Muster dienen. Übrigens scheinet die Anordnung sehr rathsam: daſs diese Tabellen in Gegenwart der versammelten Ortsgemeinde verfertiget würden. Man würde auf diese Art nicht nur ihren Endzweck genauer und zuversichtlicher erreichen, sondern man würde zugleich das Publikum von der guten Verwendung der allgemeinen Wohlthätigkeits-Anstalten überzeugen, und auf diese Art mehrere milde Beischüsse von Privatleuten veranlassen.

§. 214.

Fortsetzung.

Aus diesen Verzeichnissen ergiebt sich sodann: wie groſs die wohlthätige Unterstützung nicht nur für ein jedes einzelne Individuum, sondern auch, wie groſs der Aufwand zur Bestreitung der erfoderlichen Bedürfnisse aller betheiligten Subjekte seyn müsse. Zu diesem Zwecke hat der Staat einen besonderen Fond anzulegen, welcher ausschlieſslich für die Armen bestimmet ist, um nicht nur die erfoderliche Unterstützung derselben desto mehr zu garantiren, sondern auch, um in den erfoderlichen Fällen desto schleunigere Hülfe mittheilen zu können. *

* Anmerk. Dieser Fond wird in gröſseren Staaten *a.* für ein jedes Ort, *b.* für eine jede Provinz besonders, und endlich *c.* für den ganzen Staat erfodert. Für die Anlegung des Er-

Ersten hat eine jede Gemeinde; für die des Zweiten eine jede Provinz Sorge zu tragen, und ist dem Staate für die Anlegung und treue Verwaltung dieses ihres Partikular-Fondes Rechenschaft abzulegen verbunden; für die Anlegung des allgemeinen Staats-Armen-Fondes aber sorget der ganze Staat. Übrigens müssen diese drei verschiedenen Armen-Fonde in ausserordentlichen Fällen, in welchen nämlich die Partikular-Fonde nicht zureichen, einander unterstützen. Endlich bemerke ich hier noch, daſs, im Falle die Frage: welches Ort die *nächste* Verbindlichkeit zur Darreichung der mildthätigen Unterstützung eines besonderen Armen auf sich habe, strittig ist, daſs in einem solchen Falle das Preuſsische Landrecht Thl. 2. Tit. 19. §. 10. 13. und 15. ganz vortrefflich zur entscheidenden Norm gebraucht werden könne, welches sagt: "Die Verbindlichkeit zur Verpflegung der Armen entstehet aus ihrer ausdrücklichen Aufnahme. In Ansehung anderer Einwohner aber ist diejenige Stadt- oder Dorfs-Gemeinde zur Ernährung eines Verarmten verpflichtet, bei welcher derselbe zu den gemeinen Lasten zuletzt beigetragen hat. Eben dieses gilt auch von den Ehefrauen, Wittwen und unversorgten Kindern der Verarmten."

§. 215.

§. 215.

Fortsetzung.

Um jedoch die Anlegung und Erhaltung dieser Fonde nicht zu einer überaus drückenden Last des Staates zu steigeren, so verfährt die Armen-Polizei auf eine solche Weise, daſs sie sich bemühet, in einem jeden nur möglichen Falle die *Ursachen* der Armuth der betreffenden Individuen gehörig zu heben; anstatt daſs sie bloſs periodische Palliative anzuwenden sich entschlieſset, welche niemals das Übel ganz beendigen. Diesem gemäſs gehet, Erstens, ihre eifrigste Sorgfalt dahin: daſs es Niemand im Staate an einer einträglichen Arbeit fehle; sie findet daher in dieser Aufgabe eine neue Bestätigung, wie nothwendig die pünktliche Einhaltung derjenigen Grundsätze sey, welche die bestmöglichste Vermehrung, Vervielfältigung und gleichmäſsige Vertheilung der eigentlichen Erwerbzweige betreffen, und bei dieser vorausgehenden Anordnung unterstützet die Armen-Polizei dergleichen arbeitsfähige und arbeitsame Individuen mit einem solchen Nachdrucke, daſs es ihnen möglich wird, den ihnen am meisten anpassenden Nahrungszweig mit dem erfoderlichen Vortheile ergreifen und betreiben zu können. * Durch eben diese Verfahrungsart kann die Armen-Polizei mit desto gröſserer Zuversicht gewärtigen, daſs sie mit ihrem Fundamental-Prinzipe (§. 210.) am konsequentesten handle; indem sie sich bemühet, die mildthätige Unterstützung

als

als eine *ausserordentliche* Nahrungsquelle in einen *regelmäſsigen* und *eigentlichen* Nahrungszweig umzubilden! —

* Anmerk. Wie äusserst mannichfaltig, und ich möchte beinahe sagen, — wie endlos sind die Hülfsquellen eines Staates, welcher mit der strengsten Gewissenhaftigkeit sich bestrebt, seinen *ganzen* Wirkungskreiſs mit *gleichmäſsiger* Pünktlichkeit zu erfüllen! — So lange noch urbar zu machende Gründe sich für den Fleiſs armer Landleute darbieten; so lange noch die zweckmäſsigere Bearbeitung derselben immer mehr Hände beschäftiget und ernähret (verglichen mit dem § 192.); so lange noch mannichfaltige Bedürfnisse der einheimischen Bürger von dem Auslande gezogen werden müssen, indessen sie ebenmässig ein Produkt der einheimischen Landwirthschaft und des einheimischen Kunstfleiſses seyn können; so bleibet es gewiſs eine nicht zu schwierige Aufgabe, obiger Erfoderniſs ein Genüge zu thun. Der Staat übergebe arbeitsamen, armen Landleuten eine verhältniſsmäſsige Strecke der Urbarkeit fähiger Felder, unterstütze ihren Fleiſs so lange, bis sie durch den Ertrag ihrer neugeschaffenen Landwirthschaft sich selbst zu ernähren vermögen. Ein Gleiches leiste der Staat den armen Gewerb-Verständigen dadurch, daſs er sie unterstützet, die erfoderlichen Werkzeuge und eine vortheilhafte Quantität der ihnen

nöthigen Materialien anzuschaffen; damit sie ihr angefangenes Gewerb mit Nutzen fortsezzen können. —

Der Staatsmann berechne sofort die Last, welche aus der Befolgung dieser Maxime (welche dabei nicht sowohl das Ansehen von Schenkungen, als vielmehr bloſs von milden Vorschüssen hat) hervorgehet, und welche aus den öfter gewöhnlichen periodischen Unterstützungen erwächst. Dort wird die Summe arbeitsamer und guter Bürger vermehret, welche die ihnen zu Theil gewordene Unterstützung dem Staate wieder lohnen; indem sie die Summe der einheimischen Natural- und Kunst-Produkte erweiteren und vervielfältigen; und indem sie auf diese Art fähig werden, an den Staatslasten einen ebenmässigen Antheil zu tragen; da sie sonst nicht nur dieses nicht zu leisten vermocht hätten, sondern auch vielmehr ohne Ende als die Vergröſserer der Staatslasten hätten angesehen werden müssen. Freilich erheischet diese Weise der Unterstützung *für die Gegenwart* ein beträchtlicheres Kapital, als dieses bei jener anderen Art erfoderlich ist, wo einem jeden Armen von Zeit zu Zeit eine kleine Gabe gereichet wird. Allein hieraus folget nur, daſs der Staat nach und nach einem jeden Einzelnen, so weit seine Kräfte reichen, helfen müsse, und daſs er in einem

jeden

jeden anderen Fache seines Wirkungskreiſses keinen Fehltritt und keine Nachläſsigkeit sich zu Schulden kommen lassen soll, durch welchen vollständigen Einklang er allen seinen Bedürfnissen am meisten steuern, und im gleichen Grade zuverläſsig die stäte Verminderung der Anzahl dürftiger Bürger hoffen kann.

Bei dieser wahren Überzeugung bleibt es gewiſs ein eifriger Wunsch eines jeden Biedermannes, daſs ein jeder Staatsbeamte die erhabenen Absichten guter Fürsten und ihrer würdigen Räthe eifrigst auszuführen streben möge. Denn aus dem Mangel der übereinstimmenden Handlungsweise jener entspringen gemeiniglich die vielen Hindernisse, welche die vortrefflichsten Anschläge einer guten Regierung nur halb oder beinahe gar nicht reifen lassen. Endlich wäre die Anlage von *Heirathskassen*, aus welchen *arme*, *arbeitsame* und *brave* Mädchen einen verhältniſsmäſsigen Zuschuſs erhielten, um ihren künftigen Nahrungsstand auf die erfoderliche Weise zu begründen, vorzüglich dienlich für die Erreichung der Zwecke der Armen Polizei, und hätte zugleich den entschiedensten Einfluſs auf die Tugend und Sittlichkeit der Nation; die Bevölkerung würde zweckmäſsig vermehret, und einem manchen Verbrechen am nachdrucksamsten vorgebeugt, über dessen Unterdrückung mancher biedere Kriminalist

list vergebens nachforschet. Denn, wenn das arme Mädchen gewifs überzeuget seyn wird, dafs der Besitz der weiblichen Tugenden zugleich eine erwünschte eheliche Unterkunft ihm verschaffen werde, so wird diese Überzeugung ebenmäfsig eine kräftige Triebfeder zur Sittsamkeit, zum Fleifse, und zur Erlernung aller derjenigen Kenntnisse, welche es als künftige Haufsfrau — als Gehülfin der Wirthschaft — als treue und liebevolle Gattin und als Mutter in Ansehung der Erziehung ihrer Kinder (§. 103.) nöthig besizzen mufs.

Ich mache hiebei noch den Leser auf die im ersten Hefte §. 34. und 38. unbezweifelbar richtig dargestellten Grundsätze im Anbetrachte des Urrechtes zum ehelichen Vereine aufmerksam! —

§. 216.

Fortsetzung.

Zunächst dieser so eben vorgetragenen Verfahrungsart dultet die Armen-Polizei, Zweitens, durchaus keine Bettler; * vielmehr übergiebt sie arbeitsfähige, allein lüderliche Menschen, deren Armuth aus dem zur Gewohnheit gewordenen Hange zum Müssiggange und zur Verschwendung hervorgehet, der geeigneten Polizei-Gewalt des strengen Rechtes, ** welche dieselben nicht nur als solche Leute ansiehet und behandelt, welche ihrer

ihrer Verbindlichkeit zur emsigen Wechselwirkung im Staate (§. 174.) kein Genüge leisten, sondern auch als gefährliche Menschen betrachtet, die durch den Drang ihrer Armuth in Verbindung mit jener unwürdigen Gemüthsart zu allerlei Angriffen auf die Urrechte der Bürger fähig sind. ***

* Anmerk. Der Rechtsgrund, aus welchem eine gute Armen-Polizei das Bettelwesen als absolut zweckwidrig ansehen muſs, und in so ferne durchaus nicht gestatten darf, lieget in dem Prinzipe, welches oben (§. 212.) vorgetragen wurde.

** Anmerk. Da die Armen-Polizei dem Wesen ihres eigentlichen Begriffes nach bloſs *wohlthätig* ist, so ist die Verfolgung der Bettler und Müssiggänger nicht ihre Sache, sondern vielmehr die Aufgabe der Polizei des strengen Rechtes, von welcher an Ort und Stelle noch gehandelt werden wird. Allerdings gehöret jedoch die Erkenntniſs der Unwürdigkeit dieser Menschen, zu Folge welcher sie keine mildthätige Unterstützung verdienen, in die Sphäre der Armen-Polizei.

*** Anmerk. Merkwürdig ist, was I. P. Harl in seinen Grundlinien einer Theorie des Staates (der Staatswissenschaftslehre) des Geldes und der Staats-Wirthschaft, wie auch der Erziehung und des Unterrichts über die Schädlichkeit und Unterdrückung des Müſsigganges sagt.

§. 217.

Fortsetzung.

Drittens sorget die Armen-Polizei für krankhafte Arme dadurch, dafs sie den aufgestellten Ärzten, Wundärzten u. dergl. m. die unentgeldliche * Obsorge derselben zur gemessenen Auflage machet; imgleichen die Kosten der Arzneien aus dem Armen-Fonde bestreitet, ja sogar in solchen Fällen, in welchen der Krankhafte keine zweckdienliche Besorgung in Privathäusern zu gewärtigen hat, bestimmet sie besondere Krankenhäuser, ** in welchen der Krankhafte die zweckdienlichste Verpflegung und Behandlung erhalten kann, um denselben wieder herzustellen. Zu einer ähnlichen Bestimmung dienen die Siech- und Invaliden-Häuser, um die Pflege unvermögender und mit je einer bleibenden körperlichen Schadhaftigkeit behafteter Armen besorgen zu können.

* Anmerk. Aus diesem Grunde ergiebt sich vorzüglich das Recht, vermöge welchem die Ärzte, Wundärzte u. dgl. auf eine verhältnifsmäfsige (der Summe der ihnen anvertrauten Armen entsprechende) fixe Bestallung und Entschädigung Anspruch machen können. Es ergiebt sich zunächst dieser Ansicht auch noch eine zweite zur Regulirung der fixen Bestallung dieser Personen, nemlich: dafs dieselben als Staatsbeamte bei ihrer wissenschaftlichen Verwendung nicht der Noth-

wen-

wendigkeit ausgesetzet werden mögen, die häufige Existenz krankhafter Zufälle *zu wünschen*, um nicht selbst hungern zu müssen! —

** Anmerk. Hieher gehören die Spitäler, Lazarethe, Entbindungs- und Irrenhäuser. Im Vorbeigehen glaube ich hier unmaſsgeblich erinnern zu dürfen, daſs ich die Belästigung dergleichen milden Stiftungen mit öffentlichen Abgaben, als: Schatzung, Grundzinsen, Kriegssteuern u. dgl. m, wie öfter geschiehet, ohne Widerspruch mit der Natur und dem Entstehungsgrunde jener wohlthätigen Anstalten nicht statthaft erachten könne. Denn der Staat hat kein Recht, von seinen *gebrechlichen* und *selbst Hülfe bedürftigen* Bürgern Unterstützung zu verlangen, sondern vielmehr die Verbindlichkeit, diesen nach seinen Kräften zu helfen. — Nur denjenigen Individuen, welche nach ihren physischen oder moralischen Kräften das Ihrige zur Aufrechthaltung des Staates leisten können, stehet eine solche Auflage zu.

§. 218.

Fortsetzung.

Das, was endlich von der Fürsorge des Staates für die Armen überhaupt gesagt worden ist, gilt ebenmäſsig in Hinsicht der mildthätigen Unterstützung derjenigen Personen, welche durch die Ehrenstelle ihres Familien-Vaters eine verhält-

hältnifsmäfsige Auszeichnung erhielten. * Nur ist hier noch zu bemerken, dafs die mildthätige Unterstützung, welche dergleichen Personen gegeben wird, nicht blofs auf die Bestreitung der allernothwendigsten Bedürfnisse des Lebens berechnet seyn, und dafs ebenmäfsig nicht eine *jede* Art der Arbeit von ihnen gefodert werden könne, um diese ausserordentliche Nahrungsquelle in einen eigentlichen und regelmäfsigen Erwerbzweig umzuschaffen; sondern dafs vielmehr der Staat die Maxime einhalten müsse: diesen Personen eine solche mildthätige Unterstützung zu geben, welche zureichet, ihre Bedürfnisse — in den möglichen Fällen mit Hinzukunft einer *standesmäfsigen* Beschäftigung — auf eine *standesmäfsige Art* zu befriedigen. —

* Anmerk. Hieher gehören die Wittwen und Waisen verstorbener Staatsdiener.

§. 219.

Fortsetzung.

Dieser Grundsatz gehet Erstens aus der Verbindlichkeit hervor, zu Folge welcher der Staat gehalten ist, dergleichen Personen mit den übrigen Armen verhältnifsmäfsig gleich zu setzen; und dieses geschiehet einzig dadurch, dafs ihre konventionellen nothwendigen Bedürfnisse gleichfalls berücksichtiget werden, denn diese Bedürfnisse sind jenen Personen *selbst durch die wesentliche Einrichtung der Staatsverhältnisse kategorisch noth-*

nothwendig geworden! — Zweitens ist der Staat, zu Folge der rechtlichen Klugheit verbunden, diejenigen Personen, die am nächsten mit seinen Staatsdienern verbunden sind, besonders auszuzeichnen, um auf diese Weise das Ansehen derjenigen Klasse, zu welcher sie gehören, desto weniger der Gefahr auszusetzen, in den Augen des Volkes beeinträchtiget zu werden. *

* Anmerk. Die Anstalten, welche der Staat zu diesem Zwecke machet, dürfen keineswegs für die einzelnen Familien der Staatsdiener drückend seyn, denn sonst würden dieselben, anstatt der Armuth der Wittwen und Waisen zu steuern, ihre Armuth vielmehr selbst in dem nämlichen Grade veranlassen. Der Staats-Fond muſs daher eben so sehr der Garant der wohlthätigen und standesmässigen Unterstützung der Wittwen und Waisen der verstorbenen Staatsdiener seyn, als ihm diese Verbindlichkeit in Hinsicht des Fondes für die Verpflegung der Armen überhaupt zukömmt. — Zu der Annahme willkührlicher Beischüsse von wohlhabenden Staatsdienern ist übrigens der Staat eben so sehr befugt, als derselbe berechtiget, und sogar verbunden ist, die allgemeinen Gesetze der Armen Polizei überhaupt bei dieser seiner wohlthätigen Fürsorge zu berücksichtigen, um nicht in eine für den Staat sehr drückende Liberalität zu verfallen, welche weder

weder Recht und Billigkeit erheischet, noch mit den Prinzipien einer weisen Staats-Ökonomie vereinbaret werden kann. —

Endlich gehöret auch noch derjenige Fall hieher, in welchem der honorirte Familien-Vater zwar noch am Leben ist, allein seine nöthigen Ausgaben bei seiner grofsen Familie weder mit seiner Amtsbesoldung, noch aus seinen eigenen Mitteln standesmäfsig zu bestreiten vermag. Ein solcher Familien-Vater kann aus dem oben Angeführten mit Rechte Anspruch auf eine verhältnifsmäfsige Unterstützung aus der gedachten wohlthätigen Anstalt machen, und der Staat ist zunächst dieser rechtlichen Nothwendigkeit auch nach den Prinzipien der Klugheit hinlänglich verbunden, ihm diese Unterstützung zu gewähren, um ihn um so mehr vor aller Anfechtung zur Treulosigkeit und vor allem selbstsüchtigen Mifsbrauche seiner Amtsgewalt zu sichern. Man sehe hierüber das im Durchschnitte sehr gehaltvolle Werk: "Hallo's glücklicher Abend" betitelt, S. 125. im zweiten Theile nach.

* * *

VIII. Ab

VIII. Abschnitt.

Von der vollziehenden Gewalt der Polizei der Bildung im Allgemeinen.

§. 220.

Von dem Organe derselben, und dessen wesentlicher Beschaffenheit.

Diese Urgesetze der Polizei sowohl der physischen als der moralischen Bildung erfodern die vollkommenste Ausführung im Staate. — Unmittelbar auf dieselben muſs daher die Abhandlung von demjenigen Organe und von der wesentlichen Beschaffenheit desselben folgen, durch welchen die Gesetzgebung der Polizei der Bildung nach allen ihren Zweigen ausgeführet, d. i. vollzogen wird.

§. 221.

Fortsetzung.

Obgleich der Staat, als eine moralische Person betrachtet, nicht nur die *Pflicht* auf sich hat, so viel ihm möglich ist, sich selbst, und einen jeden Gegenstand ausser ihm für den höchsten Zweck der Intelligenz zu bilden,* sondern auch ob ihm gleich der Staats - Grund - und Bürger-Vertrag sogar dazu *verbindet*, daſs ein jeder Bürger *rechtlich* von ihm fodern kann, daſs er ihn in den Fortschritten seiner Bildung werkthätig unterstütze; so gehet doch aus diesen Verhältnissen

sen des Staates schlechterdings kein *Zwangsrecht* hervor, in Gemäſsheit dessen er seine eigenen Glieder mit einer äusseren Gewalt nöthigen dürfte, sich von ihm bilden zu lassen. —

* Anmerk. Man sehe die Anmerkung zu dem §. 22. im ersten Hefte.

§. 222.

Fortsetzung.

Denn im Anbetrachte des gedachten ethischen Verhältnisses des Staates ist für sich klar, daſs von keinem Zwangsrechte die Rede seyn kann. — In Hinsicht des Staats-Grund- und Bürger-Vertrages aber kann die Wahrheit dieser Behauptung eben so wenig einem Zweifel unterliegen. Denn in diesem Vertrage machet sich nur der Staat verbindlich, einem jeden seiner Bürger Unterstüzzung leisten zu wollen, so ferne derselbe Gebrauch davon zu machen den Willen habe. Im Gegentheile verspricht ein jeder Bürger nur so viel in jenem Vertrage: daſs er den Staat nicht hindern wolle, seine Unterstützung zu Jedermanns beliebigem Gebrauche darzubieten, und behält sich jedoch das Recht bevor, *selbst* über seinen Zustand zu urtheilen: ob er einer fremden Unterstützung bedürftig sey, oder nicht? —

§. 223.

Fortsetzung.

Würde dieser Vorbehalt nicht angenommen werden; so würde folgen, daſs der Staat ein Recht habe,

habe, einen Bürger zu zwingen, daſs er gegen seine Überzeugung glaube: Er habe fremder Unterstützung nöthig, um zu seinem intelligiblen, moralischen oder physischen Wohle stäts vollkommener zu gelangen! — Dieses ist aber geradezu ein Widerspruch, es muſs daher auch der gedachte Vorbehalt durchaus nothwendig angenommen werden.

§. 224.

Fortsetzung.

Um einem jeden Widerspruche zu entgehen, so kann der Staat sonst nichts anderes unternehmen, als den schwachen Bürger über seine eigene Unbehülflichkeit und über die Vortrefflichkeit der von ihm dargebottenen Unterstützung zu *belehren*, und auf diesem Wege (welcher nach dem Gezeigten der einzig *rechtmäſsige* ist) darf sich der Staat auch mit der zuversichtlichen Hoffnung schmeicheln, daſs seine Unterstützung von dem bezweckten Erfolge seyn würde, wie aus mehreren bereits gegebenen Bemerkungen erhellet. —

§. 225.

Fortsetzung.

Diesem gemäſs ist die vollziehende Gewalt der Polizei der Bildung, mit der Verweisung aller Zwangsgerechtigkeit, * bloſs *bildend*, und kömmt, Erstens, der gesetzgebenden Gewalt selbst zu; in wie ferne dieselbe ihre Gesetze so einrichtet,

tet, daſs schon durch ihre Mittheilung die Überzeugung von ihrer Zweckmäſsigkeit bei dem Bürger begründet wird. ** Zweitens ist sie allen denjenigen Personen anvertrauet, welche die gesetzgebende Gewalt der Polizei der allgemeinen Bildung denjenigen Anstalten vorsetzte, die auf die allgemeine Bildung selbst hingehen. ***

* Anmerk. Diejenigen Fälle, in welchen das Strafrecht eintritt, gehören nur dem Anscheine nach zu der Polizei der allgemeinen Bildung, und sind eigentlich aber der Gerichtsbarkeit der Polizei des strengen Rechtes eigenthümlich, wie ich im Verlaufe bereits angemerket habe. — Sehr schön sagt Filangieri a. a. O. 8ten Band 8ten Kap.: "Das von ihr (der Regierung) vorgeschriebene Gute müſste nicht bloſs das von dem Gesetze verordnete Gute, sondern auch sogar das Gute seyn, das der Gesetzgeber erreichen muſs, ohne es *vorschreiben* zu können; das von ihr verbotene Übel müſste nicht bloſs das vom Gesetze verworfene Übel, sondern auch dasjenige seyn, das der Gesetzgeber verhüten muſs, ohne es verdammen zu können."

Hiemit stimmt auch Montesquieu überein; Geist der Gesetze, 2ten Bande 24sten Buche und 7ten Absatze. Ferner Harls schon belobte gekrönte Preiſsschrift S. 217. Desgleichen gilt von der Executiv-Gewalt der Polizei der Bildung überhaupt dasjenige, was

So-

Soden a. a. O. im ersten Bande S. 16. von der Executiv - Gewalt der National - Ökonomie ins Besondere sagt: "Das ethische Prinzip der National - Ökonomie, das Prinzip der Humanität schliefst aber das Zwangsrecht aus, weil es um der unvermeidlichen Kollisionen mit dem höchsten menschlichen Gute, der Freiheit willen, in dem nämlichen Augenblicke aufhören, und seine Quelle, nämlich die höhere Moralität, verleugnen würde."

** Anmerk. Hierin lieget somit ein weiterer Grund zur Befolgung der im ersten Hefte in der Anmerkung zum §. 52. angeführten Aufgabe des Staates, vermöge welcher derselbe seine geeigneten Gründe seinen Gesezzen beifügen muſs. —

*** Anmerk. Hieher gehören daher die öffentlichen Erzieher, Volkslehrer, die Distrikts - Bildungs - Kommissarien, die Vorsteher der höheren Lehranstalten, die Beamten und die Mitglieder der gelehrten Gesellschaften für den Zweck der Polizei der physischen Bildung, und endlich die dem Gesetzgeber unmittelbar nachstehenden höchsten Behörden der Polizei der allgemeinen Bildung. —

* *
*

§. 226.

Resultate der Polizei der physischen und moralischen Bildung des Staates.

a. *Objektive Wohlfahrt des Staates.*

Die objektive Wohlfahrt des Staates und eines jeden einzelnen Individuums desselben ist das erste wichtige Resultat, welches aus der Polizei der physischen und moralischen Bildung hervorgehet, im Falle diese sowohl nach ihrer Theorie als in Hinsicht ihrer Ausführung den bereits aufgestellten metaphysischen Urgesetzen der Polizei entspricht. — Unter der *objektiven Wohlfahrt* des Staates ist aber keinesweges jener veränderliche Glückesgenuſs zu verstehen, welchen der launische Mensch oder der Schwelger sich wünschet, sondern vielmehr jenes erhabene Gut, welches der Philosoph *als den Genuſs sinnlicher Güter nach sittlichen Gesetzen* verehret! * — Mit Rechte machet diese Wohlfahrt auf das ihr eigene wesentliche Merkmal der *Objektivität* Anspruch, weil ihre wesentliche Eigenschaft *a priori* — folglich allgemein und strenge nothwendig für ein jedes sinnliche und mit Freiheit begabte Wesen ist. Denn doch darf die objektive Wohlfahrt nie als ein *Zweck* von dem Staate angesehen werden, um seine Handlungsweise von allem Vorwurfe des denselben entwürdigenden Materialismus (welcher in dem Staatssysteme so leicht den Zustand des Despotismus und der Barbarei erzeuget) zu befreien; sondern dieselbe muſs vielmehr stäts

nur

nur als das *Resultat* seiner nach metaphysischen Prinzipien pünktlich geeigneten Verfügungen betrachtet werden, welches sich nothwendig selbst ergiebt, sobald der Staat seiner Seits die Aufgabe der Intelligenz vollkommen zu realisiren bestrebet ist. Dabei kann der Staat nur auf *diesem* Wege mit Zuversicht gewärtigen, daſs seine Operationen keinesweges schwankend seyn werden, sondern vielmehr einen gerechten Anspruch auf den Vorzug der Stätigkeit machen können; da dieselben auf einer unwandelbaren Grundfeste — auf den Urbedingungen aller physischen und moralischen Realität beruhen. Eben so wenig wird derselbe bei dieser sicheren Leitung je zu befürchten haben, seiner zärtlichsten Absichten ungeachtet, eine Geiſsel für das Begehrungs - Vermögen der Bürger zu werden, und anderen Theiles auch die Materialien zu einem Deckmantel selbstsüchtiger Maximen zu veranlassen! ** —

* Anmerk. Man sehe die Abhandlung über das Wesen und das Verhältniſs der Glückseligkeit zur Sittlichkeit in meiner *Philosophie des Lebens* S. 85. u. f.

** Anmerk. Auf diese Weise bleibt folglich einem jeden Individuum im Staate seine freie Willkühr, für sich die *besonderen* Wege für sein individuelles Wohlbehagen zu wählen. —

§. 227.

§. 227.

Fortsetzung.

b. Steigende Bevölkerung.

Die steigende Bevölkerung ist das zweite Resultat, welches sich aus der Ausführung jener Prämissen nothwendig ergiebt. — Die bestmöglichste Vermehrung der freien Wesen auf einem jeden für sie bestimmten Orte ist als ein heiliger Wunsch der Intelligenz anzusehen. Allein dieser Wunsch ist nicht von absoluter Eigenschaft. — Die Intelligenz will vielmehr nur die Vermehrung der freien Wesen, um durch sie und in ihnen ihr heiliges Ebenbild desto allgemeiner personifiziret zu sehen! — Die Steigerung der Bevölkerung kann daher auch eben so wenig als ein *absoluter Zweck* des Staates und der Polizei-Gesetzgebung angesehen werden (wie bisher mancher Lehrer der Polizei dafürhielt); sondern sie kann schlechthin nur als das nothwendige *Resultat* betrachtet werden, welches sich, wie die objektive Wohlfahrt (§. 226.) aus der metaphysischen Organisation der Polizei-Gesetzgebung ergiebt. *

* Anmerk. Wie oft diejenigen Staatsmänner, welche das entgegengesetzte System einhalten wollen, die schreiendsten Mißgriffe gegen unleugbare Rechtsprinzipien und sogar gegen die rechtliche Klugheit begehen, wird sich derjenige leicht überzeugen, welcher ihre Schritte gehörig beobachtet. Ein Beispiel giebt

giebt das strenge Auswanderungs - Verbot, welches nicht nur der Regel nach sehr widerrechtlich ist, sondern auch sogar der Staatsklugheit widerspricht.

Widerrechtlich ist das strenge Auswanderungs - Verbot, weil ein jedes Individuum, das in demjenigen Staate, in welchem es zur Zeit lebet, keinesweges mit Gewiſsheit die bestmöglichste Wirksamkeit seiner Urrechte hoffen kann, und im Gegentheile diese Wirksamkeit seiner Urrechte in einem anderen Staate mit ungleich gröſserer Wahrscheinlichkeit vorsiehet, weil ein jedes solches Individuum befugt ist, seinen Bürger - Vertrag mit demjenigen Staate aufzuheben, in welchem es den Staatszweck *für seine Person* nicht realisiret siehet. — Wenn der Staat alle seine Aufgaben erfüllet, und überhaupt das ist, was er seyn soll; so ist er zwar im Stande, einen groſsen, dem Zwecke der Intelligenz entsprechenden Einfluſs auf die Schicksale seiner besonderen Bürger zu erzeugen, aber er ist der Endlichkeit seiner Kräfte wegen doch nicht vermögend, über jene Schicksale *ganz* und *vollständig* Meister zu werden, und in diesem Falle tritt die freie Befugniſs derjenigen Bürger wieder ein, aus dem Bürger - Vertrage eines Staates zu treten, welcher *für sie der Umstände wegen* nicht zureichet, um ihren physischen oder moralischen Bestand zu begründen! —

Der

Der Staatsklugheit aber widerspricht dieses Verbot, Zweitens, im gleichhohen Grade, weil nicht nur Alles dasjenige, welches widerrechtlich ist, höchstens nur *scheinbar* erspriefslich seyn kann, in der That aber in Gemäfsheit der durch die Intelligenz *a priori* bestimmten Einrichtung aller Realität durchaus nothwendig zerstörend wirket; sondern auch vorzüglich, weil der Staat hiedurch sehr unzufriedene Bürger erhält, welche in dem Staate selbst ihren persönlichen Feind und den Zerstörer ihrer rechtlichen Ansprüche erkennen. Nicht selten geschiehet es sogar, dafs der Staat ein manches Subjekt in den Zustand des äussersten Elendes stürzet, indem er es abhält, sein Glück zu verfolgen, und auf diese Art veranlasset der Staat selbst alle diejenigen Gefahren für den inneren Rechtsstand, welche aus einer solchen üblen äusseren Lage jenes Subjektes entspringen, als auch, welche von dem schrecklichen Gemüthszustande desselben zu befürchten sind. Möchte doch ein jeder Staatsmann die vortreffliche Maxime des weisen *Karl Friedrich*, Kurfürsten von *Baden*, unverbrüchlich heilig halten, welcher das ihm vorgeschlagene Auswanderungs-Verbot mit der Äusserung verwarf: *Er wolle freie Menschen und nicht Sklaven regieren!* —

Mit dieser menschenfreundlichen Maxime des gedachten würdigen Fürsten stimmet die

Ver-

Verordnung in dem allgemeinen preuſsischen Landrechte vollkommen überein, wo es heiſst: "Denen, welche mit ihrem erlernten Gewerbe ihren Unterhalt im Lande nicht finden zu können behaupten, muſs der Staat entweder Gelegenheit dazu anweisen, oder ihnen die erbetene Erlaubniſs zum Auswandern ertheilen." —

§. 228.

Fortsetzung.

c. *Objektive Schönheit des Staates.*

Anmuth mit Nutzbarkeit verbunden herrschet nicht minder durch die vorgängige genaue Realisirung der Polizei der Bildung im ganzen Staate. — Offenheit und Geradheit, die beiden Quellen des höheren Seelen-Adels, verbunden mit einer jeden schönen gesellschaftlichen Tugend, sind in dem nämlichen Maaſse mehr die ausgezeichneten Verdienste eines jeden Bürgers, in welchem die Wirklichmachung jener Prämissen dem Staate gelungen ist. — Der Bürger fühlet dann die in ihm wohnende Menschheit, und übet die erhabenen Tugenden derselben gegen den Staat und gegen einen jeden seiner Mitbürger. — Das Äussere desselben entspricht seinem inneren Gemüthszustande. Denn das Äussere wird mit Rechte der Spiegel des Gemüthes von den Menschenkennern genennet; weil beide in einem engen Zusammenhange und in stäter Gemeinschaft be-

stehen. * Dabei erkennet man in Hinsicht seiner Glücksumstände einen mäſsigen Überfluſs, welcher das Resultat seiner Arbeitsamkeit ist, die sich wieder auf seinen gebildeten Verstand und vorzüglich auf sein gut geleitetes Herz, sofort endlich auch auf das zweckmäſsig organisirte Sachenreich des Staates gründet, von welchem Allen der Staat — wie ein weiser und gütiger Vater — der erhabene Urheber ist. — Sümpfe und öde Steppen verwandeln sich in urbares Land, und Wildnisse bilden sich in den Wohnort der Freude um; kurz, ein jeder Theil des ganzen Staates ist ein Abdruck des in ihm herrschenden und dem Ideale, nach welchem er sich stäts vollkommener zu bilden strebet, so würdigen Geistes! ** —

* Anmerk. Hieraus ergiebt sich der Aufschluſs über die dem Psychologen allerdings wichtige Wahrnehmung: daſs die rauhen Gesichtszüge allmählig mehr unter den Menschen verschwinden, welche zur Zeit der Barbarei so allgemein waren! —

** Anmerk. Wenn man einen so auffallenden Unterschied wahrnimmt, welcher sowohl die Bürger als auch das Sachenreich verschiedener Staaten betrift; so wird dieses ein deutlicher Vorbothe dessen, daſs die Maximen der Regierungen derselben sich mehr oder weniger von den absoluten Prinzipien des Staates entfernet haben, oder daſs wenig-

nigstens die Ausführung jener Prinzipien mehr oder weniger genau und allgemein befolget würde. Man lese hierüber Campe's vortrefflich bearbeitete Reisebeschreibungen für die Jugend. — Wenn in *Rußland* die Steppen *Sibiriens* immer mehr in anmuthige Triften sich verwandeln, und allmälig mehr die zufriedenen Wohnörter eines guten und wohlhabenden Schlages von Menschen werden, indessen die vortrefflichsten und ergiebigsten Erdstriche der *Türkei* und mehrerer anderen despotischen Staaten der unfreundliche Wohnort der Barbarei bleiben; ist dieses nicht ein unwiderlegbares Belege für obige Sätze? — Man sehe sofort in der Bibliothek der neuesten Reisebeschreibungen 15ten Bandes 2te Abtheilung, Jakob Friess, Gouvernements-Physikus, Reise durch *Rußland* und *Sibirien*. Ferner Christoph Ludecke, ehemaligen Pfarrers zu *Smirna*, Beschreibung der Religions- und Staats-Verfassung des *türkischen Reiches*, und John Jaksons Landreise aus Ostindien nach Europa.

§. 229.

Fortsetzung.

d. *Patriotismus der Bürger, und wahre Festigkeit des Staates.*

Ein hoher Grad von Patriotismus der Bürger, und wahre — unerschütterliche Festigkeit des

Staates gedeihet nicht minder nur als die Folge der dargestellten Einrichtungen des Staates! — Es ist ein baarer Irrthum, wenn man glaubt, der wahre Patriotismus könne auch ein Sprößling eines vorurtheilvollen und nachläßsigen Staats-Regimentes seyn. Vielmehr ist derselbe das unmittelbare Gefühl der Erhabenheit und Vortrefflichkeit einer Regierung, welche wie ein weiser Vater den *a priori* begründeten Gesammtzweck der Menschheit und des Staates an einem jeden Bürger auszuführen strebet. — Nur das, was ein unmittelbares Resultat der Intelligenz ist, kann auf dieselbe Stätigkeit und Wahrheit gerechten Anspruch machen, welche seiner ewigen und unwandelbaren Quelle zukömmt. Der Staat kann daher auch nur dann unbestechbare Treue und Anhänglichkeit von seinen Bürgern hoffen, wenn er überzeuget ist, daß die edlen Früchte seiner weisen Verfügungen ihre wesentlichen Attribute geworden sind; und nur dann stehet zu erwarten, daß ein solcher Bürger-Verein dem Steckenbündel in jener gehaltvollen Parabel jenes sterbenden Vaters gleichet, wo alle Individuen der Hauptabsicht nach einen und denselben Zweck eifrigst im Auge haben, und einer jeden Gewalt trotzen, welche sich dieser ihrer vereinten Tendenz in den Weg setzet. *

* Anmerk. *Griechenlands* kleiner Haufe von Bürgern wäre wohl das Opfer der unzähligen Heere von *Persien* geworden, wenn nicht dessen

sen Feldherren und Bürger ihre im Verhältnisse mit dem persischen Staate unendlich bessere und der Menschheit würdigere Staats-Verfassung stäts vor Augen gehabt hätten, welche Reflexionen ihnen Treue, Muth, Entschlossenheit und Verachtung des Todes für ihren erhabenen Zweck einflöſsten. — Hierin lieget somit der Aufschluſs von noch mehreren beinahe wundervollen Thaten der kleinsten Nationen gegen die weit überlegensten feindlichen Heere und Hülfsquellen! —

Zwar wird man diesen hohen Grad von Energie auch bei solchen Nationen finden, deren innerer Zustand beinahe das vollendete Gräuel der Barbarei war, wie die Geschichtsbücher der französischen Revolution unter dem Schreckens-Systeme der *Berg*-Parthei beweisen. Allein dem aufmerksamen Beobachter wird es keinesweges entgehen, daſs denn doch die bloſse Vorstellung der Hoffnung eines besseren künftigen Staats-Regimentes, von welcher *Frankreichs* Heere beseelet waren, jene Energie erzeugte. — Wie oft geschiehet es, daſs ein Traumbild dieselbe Stärke von Gemüths-Bewegungen in dem Menschen erreget, welche die Wirklichkeit selbst kaum hervorzubringen vermag. — Allein zwischen diesen beiden Erregungs-Ursachen bleibet doch der wichtige Unterschied, daſs die Begründung der Ersteren sehr unsicher,

cher, noch unsicherer und gewagter aber das Vertrauen ihrer erfoderlichen Dauerhaftigkeit ist; indessen die letztere Erregungs-Ursache *allein* mit einer unbezweifelbaren Gewifsheit begründet werden kann, und sodann eine unwandelbare Stätigkeit zur ausgezeichneten wesentlichen Eigenschaft hat, welches ich manchem Staatsmanne zur reiflichen Erwägung und Beherzigung vorlege, welcher glaubt, mit leeren Traumbildern seine Nation eben dahin gängeln zu können, wohin sie nur durch die *reine Objektivität* geführet werden kann! — —

§. 230.

Fortsetzung.

e. *Resultat für das zweite Obereintheilungsglied der Polizei ins Besondere.* *

Endlich hängt nicht blofs die Steigerung der Thätigkeit des höchsten Urrechtes der Menschheit von dieser *a priori* bestimmten Sphäre der Polizei der Bildung schlechterdings nothwendig ab, sondern auch sogar diejenige Tendenz des Staates, welche durch Zwangsmittel die für sich bestehende Thätigkeit der Urrechte eines jeden Bürgers gegen eine jede Beeinträchtigung zu schüzzen bestimmet ist, geräth auf unabsehbare Hindernisse, welche keine physische Kraft gehörig zu besiegen vermag. Ohne die genaueste Befriedigung jener grofsen und überaus wichtigen Auf-

Aufgabe kann daher die Polizei des strengen Rechtes und die Kriminal-Gesetzgebung ins Besondere (selbst wenn sie von den gröfsten Meistern ihr Daseyn erhielt) keinesweges ein besseres Resultat gewärtigen, als jenes ist, welches von rohen und ungebildeten Seelen einzig zu erwarten stehet, und in der blofsen Furcht vor schrecklichen Strafen lieget. Menschen dieser Art halten es zwar für rathsam, der gröfseren physischen Macht nachgeben zu müssen, sind aber im entgegengesetzten Falle bereit, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben — Die Polizei der allgemeinen Bildung mufs daher schlechthin nothwendig der Polizei des strengen Rechtes den Weg bahnen; sie mufs die Gemüther sowohl durch die Bildung ihrer inneren Beschaffenheit, als auch durch die Bildung der äusseren Verhältnisse der Bürger zur Befolgung der Vorschriften der Letzteren mit unsichtbarer Macht stimmen, und auf diese Weise in der Freiheit der Bürger selbst diejenige Grundfeste erwecken und befestigen, welche durch ihre eigene Solidität der Absicht des Staates ein Genüge leistet, ohne auf eine äussere — von jener verschiedene — Triebfeder reflektiren zu müssen. Und unter dieser Beziehung ist der Satz von unbezweifelbarer Richtigkeit, so paradox er auch klingen mag: dafs die Polizei der allgemeinen Bildung keinen anderen und höheren Zweck habe, als alle Strafgesetzgebung immer mehr unnöthig und überflüssig zu machen! ** —

* Anmerk. Man sehe den §. 9. dieses Heftes.

** Anmerk. Durch diejenige Einrichtung des menschlichen Willens und sogar des gesammten Sachen-Reiches, zu Folge welcher das vollendete Gut des Menschen nicht anders erreichet werden kann, als dadurch, daſs die metaphysischen Gesetze der Polizei der allgemeinen Bildung realisiret werden; durch diese Einrichtung, sage ich, findet der Philosoph ein ganz vortreffliches Belege zu seinem Postulate *der moralischen Welt-Ordnung;* hiedurch dringet sogar der, einen jeden Theil des unendlichen Reiches der Realität belebende und bestimmende Geist Gottes sich seiner Reflexion auf, und er erhebet, durchdrungen von dieser erhabenen Ueberzeugung, seine Stimme zu den Vätern der Völker, und fodert sie auf, diesem göttlichen Fingerzeige zum Heile der Menschheit die gewissenhafteste Folge zu leisten! —

IX. Abschnitt.

Von der Polizei des strengen Rechtes.

§. 231.

Übergang zu der Polizei des strengen Rechtes.

Da bereits das System der Polizei der allgemeinen Bildung geendiget ist, so schreite ich zu der wissenschaftlichen Darstellung des zweiten Obereintheilungsgliedes der Polizei im Allgemeinen (§ 9.) fort, welches in der *Polizei des strengen Rechtes* bestehet. —

§. 232.

Begriff der Polizei des strengen Rechtes.

Die Polizei des strengen Rechtes bestehet in demjenigen Umfange von Gesetzen und Anstalten, welche durch eine rechtliche und zweckmässige * physische Gewalt auf die bestmöglichste Sicherstellung der Urrechte gegen Verletzungen abzwecken.

* Anmerk. Zur näheren Bestimmung dieser beiden Prädikate berufe ich mich hier nur ganz kurz auf diejenigen Grundsätze, welche im dritten Abschnitte des ersten Heftes über die Wesenheit der Exekutiv - Gewalt überhaupt aufgestellet worden sind.

§. 233.

Eintheilungsgrund der Polizei des strengen Rechtes.

Die Verletzungen der Urrechte aber, welche die Polizei des strengen Rechtes zu verhüten die Bestimmung hat, können entweder von Menschen geschehen, oder von solchen Wesen, welche zum Sachen-Reiche gehören. —

§. 234.

Beweiſs der Richtigkeit desselben.

Die Richtigkeit dieses Eintheilungsgrundes erhellet sehr leicht aus der bereits (§. 5. u. fgg.) dargestellten Scheidung des Wirkungskreiſses der Polizei der Bildung im Allgemeinen von der Polizei des strengen Rechtes. Denn so wie die Erstere die *Beföderung* der Thätigkeit der Urrechte schlechthin beabsichtiget; so ist der unüberschreitbare Zweck der Letzteren bloſs dahin beschränket, daſs Alles hinweggeschaffet werden möge, welches die *bereits statthafte* Thätigkeit der Urrechte *hindern* könnte. — Diese Hindernisse aber können von dem so eben gedachten zweifachen Gesichtspunkte ausgehen. Endlich kömmt auch noch dieser Umstand in Erwägung: daſs ein jeder Bürger *gezwungen* werden könne, nicht nur selbst keine solche Ursache zu veranlassen, welche die Thätigkeit der Urrechte hindern könnte; sondern auch dieselbe, wenn sie sogar ohne sein Hinzuthun entstanden seyn sollte, mit *vereinter*

Kraft

Kraft zu heben; * indessen bei der *Beföderung* der Thätigkeit der Urrechte schlechterdings kein äusserer Zwang (§. 220. u. folg.) denkbar ist. **

* Anmerk. Wer wird dieses wohl in Ansehung der Aufsuchung und Einfangung von Räubern, der Abwendung von Feuer- Wasser- und Frostschäden bezweifeln? — Ein jeder Bürger verlangt mit Rechte Schutz seiner Person und seines Eigenthumes vom Staate, und dieser ist der Regel nach nur durch die *vereinte* Kraft der Bürger auszuführen.

** Anmerk. Ich bitte, diesen aufgestellten Beweiſs der Richtigkeit des obigen (§. 233.) Eintheilungsgrundes um so genauer zu erwägen; weil er nicht nur ein helleres Licht über das ganze System zu verbreiten geeignet ist, sondern auch, weil derselbe die Klassifikation der besonderen Fälle in der Erfahrung für den ihnen jedes Mal entsprechenden Zweig der Polizei-Gesetzgebung um so mehr erleichtert, und zugleich auch noch diesen wichtigen Aufschluſs ertheilet, welche Fälle zur Straf-Gesetzgebung gehören, und in welchen Fällen aller Zwang durchaus unstatthaft ist. Diese Gründe sind gewiſs wichtig genug, hiebei die schärfste Scheidung zu beobachten! —

§. 235.

Eintheilung der Polizei des strengen Rechtes.

In dem ersteren Falle (§. 233) ist die Polizei des strengen Rechtes die *Straf-Gesetzgebung im strengen Sinne.* * Im zweiten Falle aber kann man dieselbe die *Polizei der schädlichen Natur-Phänomene* nennen.

* Anmerk. Man sehe im zweiten Hefte die Anmerkung zum §. 15.

§. 236.

Eintheilungsgrund der Straf-Gesetzgebung.

Die Straf-Gesetzgebung im strengen Sinne ist entweder gegen *schwere* oder gegen *geringfügige* Verletzungen der Urrechte, welche von Menschen geschehen können, gerichtet.

§. 237.

Eintheilung derselben.

In so ferne ist also die Straf-Gesetzgebung im strengen Sinne entweder die *Kriminal-Gesetzgebung*, oder die *Polizei im engeren Sinne.* *

* Anmerk. Da die *Kriminal-Gesetzgebung* bereits im zweiten Hefte ihre wissenschaftliche Erörterung erhielt; so berufe ich mich hier nur kürzlich auf das schon an Ort und Stelle Vorgetragene, und schreite sogleich zu der systematischen Darstellung des zweiten Eintheilungsgliedes.

X. Ab-

X. Abschnitt.

Von der Polizei im engeren Sinne.

§. 238.

Begriff der Polizei im engeren Sinne.

Die *Polizei im engeren Sinne* bestehet in demjenigen Umfange von Gesetzen und Anstalten, welche auf die bestmöglichste Sicherstellung der Urrechte gegen minder wichtige (§. 236.) Verletzungen, welche von widerrechtlichen Menschen geschehen, abzwecken.

§. 239.

Begriff der minder wichtigen Verletzungen.

Diejenigen Verletzungen aber müssen als *minder wichtige* angesehen und als das spezielle Objekt der Polizei im engeren Sinne im Gegensatze mit dem Objekte der Kriminal-Gesetzgebung * betrachtet werden, welche den Urrechten nicht unmittelbar, sondern vielmehr nur mittelbar und in entfernter Rücksicht Gefahr drohen.

* Anmerk. Man sehe den §. 20. im zweiten Hefte.

§. 240.

Nähere Beleuchtung dieses Begriffes.

Nicht nur diejenigen Handlungen eines Menschen, welche einem Anderen auf eine widerrecht-

rechtliche Weise die intensive Thätigkeit seiner Urrechte auf eine kurze Zeit vermindern, * sondern auch sogar solche Handlungen, welche zwar *in Thesi*, d. i. nach ihrer wesentlichen Beschaffenheit keinesweges eine Beeinträchtigung der Urrechte Anderer in sich schliefsen, wohl aber diese Eigenschaft *in Hypothesi* erhalten; in wie ferne sie nämlich auf eine leichte Art den selbstsüchtigen Hang der Menschen erwecken, und auf diese Weise nicht nur minder wichtige, sondern sogar oft schwere Verletzungen der Urrechte veranlassen können, ** sind daher unter den *minder wichtigen* Verletzungen der Urrechte begriffen, gegen welche die Polizei im engeren Sinne die Garantie unumgänglich nothwendig übernimmt.

* Anmerk. Hieher gehören z. B. die sogenannten *Verbal*- und *Real*-Injurien. Letztere aber nur so lange, als sie keine gefährliche Verletzung des menschlichen Organismus oder eines vorzüglichen Theiles desselben in sich schliefsen, wie auch die geringfügigen Diebstäle u. dgl. m.

Es scheinet mir nicht überflüssig zu seyn, hier gelegenheitlich die Frage zu untersuchen: Auf welche Momente die Beurtheilung der *Gröſse* eines widerrechtlichen Eingriffes in das Eigenthum Anderer eigentlich beruhe? — Nach meinem unmafsgeblichen Ermessen ist es ein Irthum, wenn man diese Beurtheilung nach einem, im Allgemeinen mathematisch

bestimm-

bestimmten Maafsstabe am sichersten und richtigsten vornehmen zu müssen glaubt. Vielmehr bin ich der Meinung, dafs der gröfsere oder geringere Grad der durch eine solche widerrechtliche That entsprungenen Verletzung des Wirkungskreifses des bestohlenen Subjektes der einzig rechtmäfsige Maasstab für diese Beurtheilung sey. — Eine und dieselbe entwendete Summe kann für den Wirkungskreifs des Armen ganz zerstörend werden, indessen dieselbe für den Reichen kaum bemerkenswerth ist. Mit Rechte wird sie daher in dem ersteren Falle als ein *Verbrechen*, und in dem letzteren Falle nur als ein *Vergehen* (man sehe den §. 21. im zweiten Hefte) anzusehen seyn. Denn die Personalität wird in dem ersten Falle sehr schwer, in dem letzten Falle aber nur unbedeutend in Hinsicht der Intension ihrer Thätigkeit verletzt. Es ist daher sowohl für den Gesetzgeber, als für den die Strafgewalt begleitenden Richter ein vorzüglich wichtiger Punkt, diese Ansicht gehörig ins Auge zu fassen! —

** Anmerk. Die Gesetzgebung der Polizei im engeren Sinne berücksichtiget hiebei vorzüglich die Gemüthslage der in Wechselwirkung stehenden Menschen. — So kann z. B. manche an sich schuldlose Handlungsweise der Bürger für die weniger gebildete Klasse derselben

selben eine *vorzügliche* Veranlassung zu allerlei Unordnungen werden. Die Kurzsichtigkeit und die Rohheit des Gefühles der Letzteren läſst den Individuen derselben das Gute in der gedachten Handlungsweise der Ersteren nicht ahnden; sie beurtheilet vielmehr Alles nach ihrer eigenen Empfindungs- und Gesinnungsart, und auf diese Weise reisset die Macht eines eingebildeten Beispieles dergleichen niedrige Menschen zu allerlei Ausschweifungen fort, welche auf den allgemeinen Rechtsstand einen sehr nachtheiligen Einfluſs äusseren.

§. 241.

Unterabtheilung der Polizei im engeren Sinne.

Die Anstalten, welche die Polizei im engeren Sinne einschlägt, um ihren Endzweck wirklich zu machen, gehen entweder auf die Sicherstellung der moralischen Anlage vor minder wichtigen Verletzungen der Menschen, oder auf jene der physischen hin. Ich handle jetzt von dem ersten Theilungsgliede, und werde unmittelbar auf dasselbe die wissenschaftliche Darstellung des zweiten folgen lassen.

XI. Abschnitt.

Von der Polizei der Sitten und der Wahrheit.

§. 242.

Begriff der Polizei der Sitten und der Wahrheit.

In wie ferne die Polizei auf die Sicherstellung der moralischen Anlage hinwirket (§. 241.); so gehen ihre Gesetze und Anstalten darauf hinaus: einem jeden Ärgernisse für das sittliche Gefühl sowohl, * als auch der Verbreitung von einem jeden Vorurtheile zu steuern, und der Umfang dieser Gesetze und Anstalten machet den Begriff der *Polizei der Sitten und der Wahrheit* aus.

* Anmerk. Daſs unser sittliches Gefühl von Niemand beleidiget werde, wie nicht minder, daſs unser Verstand auf keine arglistige Weise von heimlichen Betrügern mit Irthümern anstatt mit Wahrheit angefüllet werde, ist ein eben so unwandelbares Recht, als es Urrechte in Hinsicht unseres physischen Bestandes giebt. Denn dieses Recht muſs als das Resultat unseres moralischen Lebens (§. 29. u. f. im ersten Hefte) angesehen werden, und es ist daher eine irrige und gewiſs sehr schädliche Behauptung, wenn man die Unverletzbarkeit des sittlichen Gefühles und des richtigen Verstandes - Gebrauches aus dem Wir-

Wirkungskreiſse des Rechtes und der Polizei ausschlieſsen will! — Die Lauheit in Hinsicht der Unverletzbarkeit der guten Sitten verschlimmert den Charakter des Volkes, machet auf das Gefühl - Vermögen des gebildeten Mannes einen unangenehmen und widerrechtlichen Eindruck; und die Fahrläſsigkeit, mit welcher der Verstand des Volkes gegen die Tücke selbstsüchtiger Betrüger sicher gestellet wird, ist offenbar nicht weniger verdammungswürdig, als dieses diejenige Fahrläſsigkeit seyn würde, welche gegen die Bestrafung heimlicher Diebstäle unter der Voraussetzung eingeführet würde: daſs der Bestohlene seinen Schaden nicht erfährt! — Die Schädlichkeit der Fahrläſsigkeit in dem letzteren Falle wird noch um ein Beträchtliches erhöhet, wenn man erwäget, welchen nachtheiligen Einfluſs die Vorurtheile auf die Handlungsweise der Menschen haben, und wie sehr in ihnen öfter der einzige und mächtigste Entstehungsgrund zu suchen ist, aus welchem die Zerrüttung der allgemeinen Ordnung und des Rechtsstandes überhaupt hervorgehet. — Beide Momente können daher auf das wesentliche Merkmal der Polizei vollkommenen Anspruch machen, welches in der *unbedingten* Garantie (§. 3.) bestehet.

Übrigens ist sehr wichtig zu bemerken: daſs die bei den Pflichten öfter eintretende

schein-

scheinbare Kollision nebst den zur Aufhebung derselben nöthigen Grundsätzen von der Polizei-Gesetzgebung genau berücksichtiget werden müsse.

Die Grundsätze, welche bei der Kollision der Pflichten als die entscheidende Richtschnur angesehen werden müssen, habe ich in meiner Philosophie des Lebens S. 75. u. folg. ausführlich abgehandelt, und lassen sich einzig auf die nachstehenden zurückeführen:

Diejenigen Pflichten, deren Gegentheil als allgemeines Gesetz gedacht sich *geradezu* und *unmittelbar* widerspricht, sind ihrem Erkenntnifsgrunde nach *unmittelbare* und *absolute* Sittengesetze. Diese Pflichten lassen der Einheit der Intelligenz gemäfs auch nicht einmal eine *scheinbare* Antinomie *unter sich* zu. —

Diejenigen Pflichten aber, deren Gegentheil, als allgemeines Gesetz gedacht, sich zwar nicht unmittelbar (wie die ersteren) doch aber *mittelbar* widerspricht, in wie ferne nämlich dadurch die physische Bedingnifs gehoben wird, unter welcher die Erfüllung der *unmittelbaren* Pflichten selbst erst möglich wird, sind nur in so ferne Pflichten, in wie ferne sie als erspriefsliche Mittel zu dem eben erwähnten absoluten Zweck angesehen werden können, und hören im Gegentheile auf, Pflichten zu seyn. —

Diese zweite Klasse von Pflichten können daher ihrem empirischen Entstehungsgrunde nach

Erstens, mit den oben gedachten unmittelbaren Pflichten kollidiren, und dann verlieren sie diese ihre ethische Würde, weil sie in solchen Fällen aufhören erspriefsliche Mittel zu dem absoluten Zwecke zu seyn.

Zweitens, können sie *unter sich selbst* in Widerstreit kommen, und dann ist für diejenige Pflicht zu entscheiden, welche auf die Wirklichmachung der wichtigeren und mit der Existenz des absoluten Zweckes enger zusammenhängenden Bedingung hingehet. —

Diese Prinzipien finden in vielen Fällen, vorzüglich aber bei der Entscheidung der bisher äusserst schwierigen Streitfrage: "*Sind Bordelle vom Staate zu dulten*" ihre vollwichtige Anwendung, und mit Hinsicht auf denselben findet die Überzeugung, welche *Frank* im 4ten Bande seines Systemes der medizinischen Polizei, und welche *Frankenau* in seinem gehaltvollen Werke: "Die öffentliche Gesundheits-Polizei unter einer aufgeklärten Regierung" betitelt, §. 114. u. f. äussert, allerdings auch in moralischer Hinsicht vollen Beifall. — Ein Übel abstellen zu wollen, welches der Staat wegen der noch fortwährenden Gebrechlichkeit der Menschen nicht zu thun vermag, ohne dasselbe sogar noch

ärger

ärger zu machen, ist gewifs schon vor dem gesunden Menschenverstande ein chimärischer Einfall! — Es bleibt also nur noch so viel übrig, — *zu dulten*, was man nicht ändern kann, *und das nicht zu zerstörende Übel so unschädlich für den höheren Zweck der Intelligenz zu machen, als nur immer möglich ist.* Die Heilighaltung der jungfräulichen und ehelichen Keuschheit, die Gesundheit der Bürger, die Beföderung einer gesunden Nachkommenschaft, und sogar die Vorsorge für Abortus und Kindermord, und für die schändlichsten sodomitischen Ausschweifungen finden nach dieser Maxime eben so ihren vollwichtigen Gewinn, als diese Güter durch nichts zuverläfsiger, als durch eine Keuschheits-Kommission gefährdet und zerstöret werden! — Man lese auch noch hiezu, was Filangieri a. a. O. im zweiten Bande über diese Materie sagt.

§. 243.

Anstalten der Polizei der Sitten.

Da üble Sitten sich leicht verbreiten, und dann offenbar als die Pest des Staates anzusehen sind; so mufs den Polizei-Beamten die gemessenste Weisung ertheilet werden, über die Unverletzlichkeit der guten Sitten zu wachen. Alle sehr wahrscheinliche oder gar ausgemacht gewisse Gelegenheiten zu Ausschweifungen müssen aus den

den Gränzen der Willkühr der Bürger verwiesen werden, und diejenigen Auswürflinge, welche dem ungeachtet ihren inneren Hang zum Bösen äusserlich erkennbar zu machen streben, sind nach Maafsgabe der Gefahr, welche aus ihrem ärgerlichen Betragen für die guten Sitten der Übrigen entstehet, und nach Maafsgabe ihrer eigenen bewiesenen Ausartung mit einer leichteren und blofs vorübergehenden, oder mit einer schwereren und länger dauernden Strafe zu belegen, welche zunächst dem ihr zu Grunde liegenden ersten Zweck — durch sie nämlich dem verletzten Rechtsstande Genugthuung zu leisten, — die Bekämpfung der sittiichen Verdorbenheit, und somit die Verbesserung des Bestraften als eine wesentliche Aufgabe berücksichtigen mufs. *

* Anmerk. Manche Vergehungen gegen die guten Sitten erfoderen schlechterdings eine anhaltendere Dauer der Korrektion, besonders wenn sie habituell geworden sind, wie z. B. bei dem Säuffer u. dgl. Statt findet.

Die fleischlichen Vergehungen, welche wegen dem Mangel ihrer Schwere nicht in die Sphäre der Kriminal-Gesetzgebung gehören, (Anmerk. zum §. 22. im zweiten Hefte) unterliegen eigentlich nur dann einer Polizei-Strafe, wenn sie zum öffentlichen Ärgernifs geworden sind. Jedoch erfodert die rechtliche Klugheit nach der bekannten Regel: "*ne dehortationibus praeceptoris advenerem alliciatur*

ciatur" dafs die Strafe solcher Subjekte keinesweges *öffentlich* vollstrecket werde.

§. 244.

Anstalten der Polizei der Wahrheit.

Die Polizei der Wahrheit erreichet ihre wesentliche Bestimmung, zu Folge welcher sie einer jeden Verbreitung von Vorurtheilen zu steuern die Aufgabe hat; Erstens, durch eine strenge Aufsicht auf diejenigen Organe, vermittelst welchen der Austausch der Meinungen unter das Volk am zuverläfsigsten geschehen kann. Diese Organe aber sind *a.* Jugend- und Volkslehrer, *b.* Volksschriften.

§. 245.

Fortsetzung.

Die Polizei der Wahrheit macht es daher dem Staate zur unumgänglichen Verbindlichkeit, auf die öffentlichen Erzieher und Volkslehrer * eine beständige Aufmerksamkeit zu verwenden, ihre Schritte der Gesetzgebung zu unterwerfen, und diejenigen, welche durch ihre gemeinschädliche Nachläfsigkeit, oder gar durch selbstsüchtige Absichten mit ihrem Unterrichte hinter den von der Gesetzgebung sanktionirten Fortschritten des Zeitgeistes zurückebleiben, und sich des Vergehens des Obskurantismus theilhaftig machen, nachdrucksam zu strafen, und sie auf diese Weise zur genauen Erfüllung derjenigen Pflichten und

Ver-

Verbindlichkeiten anzuhalten, deren gewissenhafte Erfüllung sie durch die Übernahme ihres wichtigen Berufes dem Staate feierlichst versprochen haben. — Wie sehr es sich endlich die Polizei der Wahrheit im Einklange mit der Polizei der Jugend- und Volks-Bildung zur angelegentlichsten Sorgfalt machen müsse, nur diejenigen Subjekte zu solchen, dem Staate äusserst wichtigen, Ämtern befördert zu sehen, welche jedes Mal nach einer vorgängigen Prüfung die Würdigsten sind, erhellet eben so sehr, als die Nothwendigkeit, einen jeden Unberufenen seiner zum Nachtheile der Polizei der Wahrheit unternommenen Anmassungen wegen in diejenigen Schranken zurückzuweisen, wohin denselben seine Unwissenheit oder der bei ihm statthafte Mangel an Wahrheitsliebe verurtheilet! —

* Anmerk. Zu den Volkslehrern gehören auch die Katecheten, und endlich in katholischen Ländern sogar die Beichtväter. Letztere sind, im Falle sie das Zutrauen des Staates und ihrer Beichtkinder auf eine schändliche Weise zum Nachtheile der Wahrheit mifsbrauchen, um so schwerer zu strafen, als die Gefahr gröfser ist, dafs ihre obskuranten Machinationen gehörig nicht entdecket werden. — Die Wichtigkeit dieses Winkes verdienet allerdings eine genaue Beherzigung, und ohne weiteren Zweifel wird dieselbe gewifs von einem Jeden eingesehen,

wel-

welcher den Beruf eines unbefangenen Beobachters befolget! — —

§. 246.

Fortsetzung.

Im Anbetrachte der Volksschriften stehen somit alle diejenigen Grundsätze fest, welche ich oben (§. 154. Anmerk.) kürzlich angeführet habe. Nicht nur diejenigen Schriften sind der Prüfung einer besonders hiezu aufgestellten Behörde zu unterwerfen, welche *im* Staate selbst für den ungelehrten Theil des Publikums erscheinen, sondern auch eine jede andere, welche *auswärts* eingeführet wird, und ebenmäſsig nicht für den Beruf des Gelehrten ausschlüſslich geeignet ist. — Diese Behörde hat somit das Recht, eine ihr vorgelegte Schrift nach ihrem wesentlichen Gehalte entweder als statthaft, oder als unstatthaft für den Volksunterricht zu erklären; und letzteres zwar aus diesem Grunde: weil sie entweder *hinter* dem von der weisen Gesetzgebung sanktionirten Zeitgeiste zurücke ist, und folglich als unfähig zum Volks-Unterrichte betrachtet werden muſs; oder weil sie diesen Zeitgeist auf eine *voreilige* und *unberufene Weise weit überſpringet*, und somit die eigentlich wahre, und allein wünschenswürdige Aufklärung des Volkes gefährten könnte. Die Verkäufer der Volksschriften sind daher zu einer, dieser Vorschrift entsprechenden Handlungsweise bei einer nachdrucksamen Strafe anzu-

anzuhalten, deren Modifikation sowohl von dem Verhältnisse der Abweichung einer verbreiteten Volksschrift von dem sanktionirten Zeitgeiste, als auch von der gröfseren oder geringeren Verbreitung derselben abhängt. *

* Anmerk. Mancher schwärmerische Verehrer des hellen Lichtes wird zwar an dieser Stelle genug zu tadeln wissen; allein ein solcher wisse, dafs diejenige Aufklärung, welche nach metaphysischen Grundsätzen dem Staate zum würdigen Ziele vorgestecket ist, nicht diejenige sey, welche *Er* als die *Seinige* anerkennet, und dafs überhaupt die Resultate der kaltprüfenden Kritik nicht für einen Menschen geschrieben seyn können, welcher eher die Rolle eines Herostrats, als eines künstlichen Baumeisters, übernehmen kann. —

Den kaltprüfenden Kritiker aber brauche ich nur auf die im ersten Hefte dargestellte Organisation der gesetzgebenden Gewalt, und auf die bereits in diesem Hefte ausgeführten Urgesetze der Polizei der allgemeinen moralischen Bildung sowohl als auch besonders jener des Gelehrten zu berufen, und er wird mir, wie ich keinen Augenblick zweifle, gewifs Beifall geben, wenn er auch ohne diese Reflexionen Bedenken getragen hätte! —

§. 247.

§. 247.

Fortsetzung.

Der Staat mufs, Zweitens, alle schon wirklich im Schwunge gehenden Vorurtheile, sobald es nur ohne gröfseren Schaden für die wahre Aufklärung geschehen kann, öffentlich auszuüben verbieten, und auf eine angemessene Art verpönen, um den gemeinen Mann allmälig von denselben zu entwöhnen. *

* Anmerk. Die Macht der Vorurtheile entstehet eben so durch die Gewöhnung derselben, wie dieses bei der Tugend und bei dem Laster eintritt. — Wenn daher diejenigen Gebräuche hinweggeschaffet werden, welche als die sinnlichen *Bestättigungszeichen* derselben von dem gemeinen Manne (der ohne dem das Allgemeingeltende für das Allgemeingültige zu nehmen sehr bereit ist) angesehen werden; so verlieren die Vorurtheile die gröfste Stärke ihres Einflusses, und werden immer mehr als die Märchen der Vorzeit verlacht! '— — Seitdem Teufels - Beschwörungen (Exorcismen), Geisterseherei und Schatzgräberei durch die weisen Verordnungen unseres verewigten Fürst - Bischoffes Franz Ludwig nachdrücklich verboten sind, seit dieser Zeit hat sich der Glaube an Teufel, Hexen und Gespenster gröfsten Theiles verlohren, und öffnet dem reinen Glauben

ben an die Gottheit und dem Vertrauen auf die Menschheit seine Stelle! —

XII. Abschnitt.

Von der Polizei des physischen Rechtsstandes.

§. 248.

Begriff der Polizei des physischen Rechtsstandes. *

Ich komme nun zu der wissenschaftlichen Darstellung des zweiten Theilungsgliedes der Polizei im engeren Sinne, und dieses bestehet dem erwähnten Eintheilungsgrunde gemäſs in der *Polizei des physischen Rechtsstandes* im Staate. Man verstehet unter diesem Ausdrucke denjenigen Umfang von Gesetzen und Anstalten, welche die zur Wechselwirkung in der Sinnenwelt erfoderlichen Bedingungen des Menschen gegen minderwichtige widerrechtliche Verletzungen Anderer zu sichern bestimmt sind.

* Anmerk. Man sehe oben den §. 241.

§. 249.

Unterabtheilung derselben.

Dieser Zweig der Polizei im engeren Sinne beziehet sich entweder auf die Unverletzbarkeit des

des *menschlichen Körpers*, oder auf jene des *äusseren Wirkungskreiſses* desselben.

* * *

§. 250.

Von der Unverletzbarkeit des menschlichen Körpers.

Der menschliche Körper ist als das absolute Organ des menschlichen Gemüthes anzusehen, auf welchen sich alle Urrechte nach ihrer physischen Bedingung vereinbaren. Jede Verletzung desselben stöhret daher verhältniſsmäſsig auch die intensive Thätigkeit der Urrechte, und ist aus dem nämlichen Grunde (so lange sie nicht nach dem Gesetze der Nothwehre vor sich gehet) durchaus rechtswidrig. So wie nun schwere Verlezzungen des menschlichen Körpers in die Sphäre der Kriminal-Gesetzgebung gehören; so ist die Sicherstellung gegen minder wichtige Verletzungen der Zweck der Polizei im engeren Sinne, und des physischen Rechtsstandes ins Besondere. *

* Anmerk. Hier ist der Ort, die rechtliche Ansicht aufzustellen, nach welcher die *Selbstverletzungen* überhaupt, und der *Selbstmord* ins Besondere betrachtet werden muſs. — Die Unverletzlichkeit des menschlichen Körpers ist als ein Urrecht zu betrachten, welches man sich folglich selbst keineswegs zu entschlagen rechtlich im Stande ist. Selbstverletzungen sind daher auch nothwendig nicht

als

als willkührliche Gegenstände zu betrachten; vielmehr sind dieselben allerdings rechtswidrige Handlungen, und zwar dergestalt, daſs dieselben in demjenigen Maaſse, in welchem ihnen eine schwere oder eine geringfügige Verletzung zu Grunde lieget, gleichfalls entweder als Verbrechen, oder als bloſse Polizei-Vergehen angesehen werden müssen. So wie aber weder ein Vergehen noch ein Verbrechen ohne dem erfoderlichen Zurechnungsgrunde (§ 90. im 2ten Hefte) gedacht werden kann; eben so höret die rechtliche Verantwortlichkeit bei dem Selbstverletzer in demjenigen Grade auf, in welchem in seinem Gemüthszustande der gedachte Zurechnungsgrund aufhöret. —

Hieraus ist somit ersichtlich: warum der Selbstmord weder nach Kriminal-Gesetzen, noch nach jenen der Polizei des physischen Rechtsstandes einer Strafe unterworfen werden kann. Denn derselbe wird nur in dem Zustande der Verzweiflung, und folglich der gänzlichen Zurechnungslosigkeit unternommen und vollführet. Es ist daher die Verordnung des preuſsischen Landrechtes Th. 2. Tit. 20. § 804.: daſs das Andenken der Selbstmörder beschimpfet werden solle, nicht mit der in demselben durchgängig herrschenden Weisheit und Gerechtigkeit vereinbar. Denn diese Strafe ist, psychologisch beurtheilet,

für

für den verzweifelten Selbstmörder zwecklos, verwildert das Gefühl des Volkes, und trifft eigentlich bloſs allein die unschuldigen Anverwandten des Selbstmörders, wogegen Kleinschrod a. a. O. mit Rechte eifert. Gleichfalls aber erhellet: warum doch in anderen Selbstverletzungsfällen Strafen von verschiedener Schwere (denn doch aber der Regel nach nur die leichteren Strafen der Polizei im engeren Sinne) verhänget werden können.

Die von Bensen a. a. O. §. 274. gegebene Ansicht der Selbstverletzungen und ihrer Strafbarkeit (weil nämlich eine jede Selbstverletzung auch verderbliche Folgen für andere Staatsmitglieder habe) ist zwar allerdings richtig; allein doch nicht der erste und höchste Bestimmungsgrund ihrer Strafbarkeit, sondern dieselbe ist vielmehr nur vom subordinirten Gehalte, weil sie ein höheres Prinzip zum Voraus setzet, welchem zu Folge diese für Andere verderbliche Kausalität des Selbstverletzers nicht bloſs *ethisch*, sondern auch *rechtlich* unerlaubt wird. Denn der Nachtheil, welcher für Andere aus einer Handlungsweise entspringet, wirket für sich allein betrachtet noch nicht die Widerrechtlichkeit einer Handlung. —

Gleichfalls erhellet die Falschheit der Behauptung manchen Rechtslehrers, welcher

cher die Selbstverletzungen schlechthin als die Gegenstände der freien Willkühr angesehen wissen will, welches daher kömmt, dafs derselbe die Unverletzlichkeit der Urrechte keinesweges als die unwandelbare Grundlage seiner Behauptungen aufstellet, woraus überhaupt in mannichfaltiger Hinsicht, besonders in den Prinzipien des Staats-Vereines, grosse Irrthümer entspringen! — Übrigens ist es die Pflicht der wachsamen Polizei, den Selbstmord so viel als möglich ist zu hindern, und den Verunglückten die schleunigste Hülfe zu schaffen, um sie, wo möglich, noch zu retten.

§. 251.

Anstalten zum Zwecke des ersten Theilungsgliedes.

Um den Zweck dieses Theilungsgliedes der Polizei des physischen Rechtsstandes desto zuverläfsiger zu erreichen, verbietet der Staat eine jede dolose oder kulpose Veranlassung von Gefahren für den menschlichen Körper, wie auch eine jede Gelegenheit, welche vorzüglich geeignet seyn kann, die Gemüther zu erhitzen, * bietet einem Jeden schleunige Mittheilung der Gerechtigkeit dar, um auf diese Weise die vermeintliche Überzeugung: im Falle der Nothwehre zu seyn, keinesweges aufkommen zu lassen, ** beordert Polizei-Wachen, unterhält eine gute medizinische Polizei, *** wachet für die persönliche Freiheit der

der Bürger,**** und verpönet einen jeden dem ungeachtet unternommenen Angriff zur Genugthuung des beleidigten Rechtsstandes. —

* Anmerk. Hiezu dienet z. B. die gesetzliche Polizei - Stunde in Wirthshäufsern und öffentlichen Zusammenkünften der weniger gebildeten Stände, u. dgl. m.

** Anmerk. Es ist daher allerdings sehr zwekwidrig, wenn den Gerichts - Distrikten eine solche Ausdehnung gegeben wird, dafs die ausserordentliche Menge von Geschäften die Kräfte des Justiz - Personale übersteiget, wodurch die Rechtsangelegenheiten der Bürger nicht nur in die Länge gezogen werden, sondern auch, wodurch die Verfolgung der Gerechtigkeit selbst äusserst erschweret und mifslich gemacht wird.

Desgleichen erhellet hieraus: mit welcher Genauheit die höheren Justiz - Behörden ihre untergeordneten Gerichte zum Eifer in ihrer Amtsführung und zur unpartheischen Justiz-Pflege anzuhalten verbunden sind. —

*** Anmerk. Hieher gehöret derjenige Theil der medizinischen Polizei, welcher der *Strafgesetzgebung* eigenthümlich ist; indessen der oben (§. 168.) erwähnte Zweig derselben nach seinem ganzen Berufe genau die Eigenschaften der Polizei der *Bildung* an sich trägt.

**** Anmerk. Sie hindert daher den Menschenraub, unter welcher Eigenschaft derselbe auch vorkommen mag, dadurch, daſs sie keine fremden Werber u. dgl. m. im Lande duldet, und genaue Aufsicht auf die Reisenden sowohl auf den Straſsen als in den Gasthäusern ausübet. Dabei ist zu bemerken, daſs der Staat eine jede Beschränkung der Freiheit auswärtiger Bürger, welche von seinen eigenen Bürgern aus je einer widerrechtlichen und selbstsüchtigen Absicht unternommen wird, eben so sehr und nachdrücklich verhindern müsse, wie er dieses zur persönlichen Sicherheit seiner eigenen Bürger für nothwendig findet. Im Gegentheile kömmt er mit sich selbst in Widerspruch, und zeiget keinesweges eine für die rechtliche Denkart seiner Bürger auferbauliche Maxime! —

* *
*

§. 252.

Von der Unverletzlichkeit des Wirkungskreiſses.

Der äussere Wirkungskreiſs des Menschen gehöret eben so zu der Summe der Urrechte, wie dieses mit dem menschlichen Organismus unmittelbar Statt findet. * Er muſs daher eben so unverletzlich seyn, wie jener. Schwerere Eingriffe in denselben behandelt die Kriminal - Gesezgebung,

bung, die geringfügigeren aber finden hier ihre Erörterung.

* Anmerk. Man sehe den §. 36. im ersten Hefte.

§. 253.

Eintheilung der Vergehungen gegen den Wirkungskreiſs.

Der Wirkungskreiſs des im gesellschaftlichen Vereine lebenden Menschen kann entweder *mittelbar* oder *unmittelbar* angegriffen werden. Im ersten Falle sind die Angriffe der moralischen und konventionellen Ehre enthalten; im zweiten Falle aber werden die Angriffe auf das Eigenthum verstanden.

* *
*

§. 254.

Von der Unverletzbarkeit der moralischen und konventionellen Ehre.

Die moralische und konventionelle Ehre eines Menschen kann zwar nur durch das eigene Verschulden desselben, und keinesweges von Anderen in der That gekränket oder gar verlohren werden. Denn die Erstere bestehet einzig in dem gerechten Anspruche auf moralische Würde, und Letztere drücket das Verdienst einer bürgerlichen Auszeichnung aus. — So wenig also die moralische Würde oder sonst ein Verdienst um die bürgerliche Gesellschaft durch einen Dritten erhö-

het oder vermindert werden kann; so wenig unterlieget meine obige Behauptung einem weiteren Zweifel. Allein auf eine solche Weise läſst sich der Ausdruck der Verletzung der Ehre keineswegs verstehen. Die nachtheilige Meinung von uns vielmehr, welche Anderen auf eine falsche und widerrechtliche Art eingeflöſset wird, und die wegen der statthabenden Gemeinschaft in dem geschäftigen Leben den Wirkungskreiſs des betreffenden Subjektes beeinträchtigen kann, verletzet den Rechtsstand desselben zu Folge dem so eben angeführten Resultate und auf dem dargestellten Wege bloſs *mittelbar.* *

* Anmerk. Hieraus erhellet daher: daſs die Verletzung der moralischen und konventionellen Ehre gröſser oder geringer sey; nachdem aus derselben eine beträchtlichere oder geringfügigere Beeinträchtigung des Wirkungskreiſses zu befürchten ist, wie auch: daſs zu Folge eben dieser Ansicht eine jede Verletzung des Ansehens der Staatsdiener wegen dem unmittelbar auf den Staat sich beziehenden Schaden, welcher aus derselben erwächst, als eine schwere Verletzung zu betrachten und zu verpönen sey.

§. 255.

Anstalten zu der Sicherstellung derselben.

Die Straf-Gesetzgebung läſst daher mit Rechte dem Verläumder, Pasquillanten und Injurianten

ten die Widerrechtlichkeit seiner unternommenen That auf eine angemessene Weise zu seiner Besserung und zum rechtlichen Beispiele Anderer fühlen. Diese dadurch verwürkte Strafe ist nicht nur gegen jene widerrechtliche Menschen zu verhängen, sondern auch nach dem Verhältnisse der Theilnahme gegen einen Jeden, welcher sich als Mittel gebrauchen liefs, um jene widerrechtliche Absicht auszuführen. *

* Anmerk. Wohl verdienet hier noch bemerket zu werden, dafs der Staat durch Beibehaltung alter Vorurtheile: als sey mit einer manchen Geburt und mit manchen eben so nothwendigen als rechtlichen Erwerbzweigen eine Verminderung der bürgerlichen Ehre verbunden, gerechte Beschwerden von ihm selbst begangener oder doch wenigstens gedulteter Injurien gegen brave und nützliche Individuen nicht begründe. —

* * *

§. 256.

Von der Unverletzbarkeit des Eigenthumes.

Die Unverletzbarkeit des Eigenthumes, d. i. aller derjenigen Sachen, welche zum ausschliefslichen Wirkungskreifse eines Menschen gehören, mufs daher noch um so mehr gegen unmittelbare Eingriffe geschützet werden; da durch dieselben das widerrechtliche Resultat der Beeinträchtigung des Wirkungskreifses mit weit mehr Zuverläfsigkeit zu befürchten ist.

§. 257.

§. 257.

Eintheilung der Verletzungen des Eigenthumes.

Die Verletzungen des Eigenthumes geschehen entweder von Anderen, oder von dem Eigenthümer selbst. In dem ersteren Falle ist der Diebstahl, der Betrug und der Wucher, — als dieselbe Wesenheit nur unter verschiedenen Formen — begriffen. In dem letzteren Falle aber verstehet man einen jeden solchen Gebrauch einer Sache von Seite des Eigenthümers selbst, welcher als ein unnützer *Verbrauch* derselben mit dem Ausdrucke *Verschwendung* beleget wird. *

* Anmerk. Diese Eintheilung ist allerdings richtig, so sehr auch das zweite Theilungsglied von Manchem bestritten werden mag. Denn die Verschwendung mag in dem unnützen Verderben einer Sache, oder in unnöthigen, und das Verhältnifs der Glücksgüter eines Bürgers übersteigenden Ausgaben bestehen; so ist dieselbe ausser derjenigen Gränze der Willkühr, welche der Begriff des *Eigenthumes* festsetzet. —

Wird nämlich unter der Verschwendung das *unnütze Verderben* einer Sache verstanden, so widerspricht diese Handlungsweise derjenigen Absicht, welche die Intelligenz berücksichtiget wissen will; wenn freie Wesen sich auf die Eigenschaft der Eigenthums-Fähigkeit berufen wollen. Vielmehr erkläret der unnü-

unnütze Verderber einer Sache eben durch den unverkennbar gemachten Versuch: dieselbe zwecklos verderben zu wollen, daſs er die fragliche Sache nicht mehr eigenthümlich besitzen, und somit unter die Klasse der herrenlosen Sachen gezählet wissen wolle, wodurch ein jeder Andere das Recht erhält, dieselbe zu okkupiren, und auf diese Art zu seinem Vortheile jene Sache vor dem Verderben zu bewahren. — Dieses Recht ist in einem jeden Falle unbezweifelbar, in welchem die gedachte Gesinnung des Eigenthümers *in Thesi* ausgemacht und offenbar ist! —

Betrachtet man aber die Verschwendung unter der zweiten Ansicht; so hat der Staat allerdings ein unverkennbares rechtliches Interesse, dieselbe bei seinen Bürgern zu verhinderen. — Denn kümmerliche Glücksumstände befähigen öfters zu allerlei Widerrechtlichkeiten, und gefährden somit den im Staate garantirten Rechtsstand eben so sehr, als sie anderen Theiles die Staatslasten durch die Vergröſserung der Summe der Armen und durch die auf diese Weise nothwendig gewordenen beträchtlicheren Ausgaben für ihre mildthätige Unterstützung vermehren. —

Es ist daher eine äusserst paradoxe, und dem wissenschaftlichen Genie eben so wenig, als dem gesunden Menschenverstande entsprechende Behauptung, wenn man die Befug-

fugnifs: Sachen verderben, wegwerfen und umkommen lassen zu dürfen, als das wesentliche Resultat des Eigenthums-Rechtes aufstellen will! —

§. 258.

Anstalten gegen die erste Klasse von Verlezzungen des Eigenthumes.

Diejenigen Anstalten, welche der Staat gegen Diebstähle, gegen den Wucher und gegen den Betrug einzuschlagen hat, sind so vielfältig, als die Menge von Kunstgriffen ist, welche die Verschlagenheit jener eigennützigen Menschen, von denen jene widerrechtliche Handlungen vollbracht werden, zu ersinnen vermag. — Das vorzüglichste Gesetz, welches die rechtliche Klugheit dem Staate bei der Auswahl der gedachten Anstalten an die Hand giebt, bestehet darin: *dafs der Staat der Wechselwirkung jedes Mal solche Formen vorschreibe, durch welchen die Kontrahenten selbst die Aufrichtigkeit und Rechtmäfsigkeit derselben zu erkennen und zu beurtheilen in den Stand gesetzet werden;* wie auch, *dafs der Staat alle diejenigen Mafsregeln einschlage, welche erspriefslich oder gar nothwendig sind, eine solche rechtswidrige That am zuverläfsigsten ihrer Entdeckung, und somit ebenmäfsig ihrer verwürkten Strafe* * *zu unterwerfen.* —

* Anmerk. Hieher gehören auch die dem Wechselprozesse eigenthümlichen Strafen gegen

gen zahlungsfällige Wechselschuldner. Dafs übrigens ein blofs politischer Zweck des Handlungsstandes keinesweges zureiche, die Strafgesetzgebung des Wechselprozesses über den *a priori* bestimmten Maafsstab der Strafen (§. 71. u. folg. im ersten Hefte) wie nicht minder mit der nämlichen Appodixis (§. 87. u. folg. im zweiten Hefte) dargestellten Einflusse der Imputation hinwegzusetzen, erhellet für sich. Die Strafen im Wechselprozesse sind vielmehr nach den erwähnten absoluten Kriterien abzumessen, weil sie nur unter dieser Voraussetzung ihre Rechtlichkeit und folglich auch ihre wahre und untrügliche Zweckdienlichkeit für den Staat und für den Handlungsstand ins Besondere erhalten. Sehr schöne Gedanken über diese Materie findet man bei Filangieri a. a. O. 2ten Bande, 23sten u. folg. Kap.

§. 259.

Fortsetzung.

Welche spezifischen Formen aber in einem jeden besonderen Falle der Wechselwirkung nothwendig seyen, um den Bürger in den Stand der gedachten eigenen Beurtheilung zu setzen, wie nicht minder, welche Maasregeln in einem jeden Falle zur Entdeckung der widerrechtlichen That und ihres Vollbringers getroffen werden müssen, dieses entscheidet jedes Mal die Natur des in Frage stehenden Geschäftes, und die besondere Eigen-

genschaft der zu schützenden Sache. — Die Hülfskenntnisse einer guten Gesetzgebung * sowohl, als auch die geprüften Erfahrungen und der Rath der Kunstverständigen sind daher die eigentlichen Wege zur Lösung dieser Aufgabe.

* Anmerk. Man sehe den §. 56. im ersten Hefte.

§. 260.

Fortsetzung.

Die vorzüglichsten und allgemein nothwendigen Anstalten bestehen jedoch in folgenden: Da es nämlich nur zu sehr zu befürchten ist, daſs Faulheit und Unthätigkeit den Bürger allmälig demjenigen Grade vom Elende aussetzen, daſs er aus seiner eigenen Habe seine Bedürfnisse nicht mehr befriedigen kann; da anderen Theiles auch ein solcher Gemüthszustand, je mehr derselbe habituell geworden ist, einen gleichmäſsig gröſseren Abscheu gegen eine jede Arbeit begründet, durch welche ein rechtlicher Erwerbzweig für seinen Inhaber eröffnet werden könnte; so hat der Staat das Recht, das Laster der Faulheit durchaus nicht zu dulten, sondern vielmehr einem jeden Bürger die gemessenste Auflage zu machen, sich einem rechtlichen Nahrungszweige mit Betriebsamkeit zu ergeben, widrigen Falls zu gewärtigen, daſs ihm von der Polizei-Gewalt ein solcher angewiesen, und daſs derselbe mit Gewalt zu dessen eifrigen Betrieb angehalten werden würde. *

* An-

* Anmerk. Hieher weiset das oben §. 216. Vorgetragene, zu Folge welchem der Staat keinesweges das Bettelwesen zu dulten befuget ist, und die Armen-Polizei verbunden gemacht wird, lüderliche Arme nicht nur von ihrer Wohlthätigkeits-Anstalt auszuschliessen, sondern auch der Polizei-Gewalt des strengen Rechtes anzuzeigen. §. 608. a. a. O. zeiget Berg die Gefährlichkeit dieser Leute für die allgemeine Sicherheit.

§. 261.

Fortsetzung.

Desgleichen hat der Staat ein Recht, zu fordern: daſs kein Bürger auf die Begründung einer Familie Anspruch mache, bevor derselbe nachzuweisen im Stande ist, daſs er eine solche Nahrungsquelle besitze, welche ihn selbst mit seiner Familie auf eine rechtliche Art zu ernähren vermag. Denn der Zustand des kümmerlichen Elendes, in welchen sich mancher Leichtsinnige stürzen könnte, läſst in dem nämlichen Grade eine Verschlimmerung seiner Rechtschaffenheit befürchten, in welchem Grade die rechtliche Gesinnung bei demselben von geringerer Festigkeit ist, und in welchem Grade selbst sein Elend steiget. * —

* Anmerk. Mit Rechte sagt Berg im 4ten Thle. XXXIII. Abschnitte seines Handbuches des teutschen Polizeirechtes; Die Polizei müs-

se sich mit der *Wahrscheinlichkeit eines nothdürftigen Auskommens* begnügen, und das Übrige dem Ermessen der Familie überlassen, und ich glaube, dafs vor Allem auf eine gute Aufführung, auf Arbeitsamkeit und Sparsamkeit und auf eine vollständige Kenntnifs und Fertigkeit zu denjenigen Geschäften Rücksicht genommen werden müsse, vermittelst welchem der Heirathslustige seine künftigen Nahrungsquellen eröffnen will. Die vielfältigste Erfahrung lehrte bereits, dafs wohlhabende Leute, denen jene vorzügliche Eigenschaften mangelten, alle jene nachtheilige Folgen für sich, für ihre Kinder und für den Staat erzeugten, welche der gedachte Verfasser in der oben erwähnten sehr meisterhaften Abhandlung mit eben so wahren als nachdrücklichen Farben schildert, dafs aber auch im Gegentheile Arme von den obigen Charakter-Vorzügen durch ihren Fleifs und Eintracht sich aus ihrer Dürftigkeit allmälig erhoben, und zufriedene Ehegatten, gute Ältern und achtungswürdige Bürger wurden. Wie wahr sind in Ansehung dieser Letzteren die Gedanken, welche der Verf. a. a. O. S. 702. vorbrachte! —

§. 262.

Fortsetzung.

Damit aber der Staat bei der Geltendmachung dieses seines Rechtes, welches ihm zur Sicherstellung

lung des Eigenthumes der Bürger nothwendig geworden ist, sich keinem Widerspruche aussezze; so folget: daſs der Staat die Verbindlichkeit mit einer gleichmäſsigen kathegorischen Strenge anerkennen und einhalten müsse, zu Folge welcher ihm die Sorge zustehet, daſs es keinem Bürger an Arbeit und Erwerb fehlen möge. — Diese Verbindlichkeit zu erfüllen, schlägt er genau diejenigen Prinzipien ein, welche oben (§. 179. u. folg.) von der Begründung der Nahrungsquellen erörtert wurden. — Eine zweckmäſsige periodische und mit den nöthigen statistischen Bemerkungen verbundene Volkszählung leitet bei der Ausführung der gedachten Prinzipien seine Schritte. Und auf diese Art hat der Staat sich zu beruhigen: *daſs Er selbst die erste Veranlassung zu den widerrechtlichen Eingriffen in das Eigenthum Anderer, welche allenfalls geschehen können, keinesweges gegeben habe!*

§. 263.

Fortsetzung.

Da es denn doch aber solche Menschen geben kann, welche, ohne auch die geringste Veranlassung von Aussen zu ihrer widerrechtlichen Handlungsweise zu haben, dieselbe vielmehr stäts in ihrer eigenen bösen Gesinnung vorfinden; so hat der Staat das oben (§. 258.) vorgetragene Prinzip durch die Einführung eines allgemeinen Gewichtes und Maaſses,* und der für eine jede Waare vorzüglich nothwendigen Probier-Mittel

unter

unter öffentlicher Beglaubigung, ** so fort eine gesetzmäſsige Taxe der nothwendigen Bedürfnisse des Lebens, und die gesetzmäſsige Quantität der Prozente und des Rabattes *** mit vorzüglichem Nachdrucke geltend zu machen. Alle diese Verfügungen gehen somit dahin, daſs sich kein Bürger und kein besonderer Stand im Staate über den anderen zum Nachtheile des Eigenthumes und des Erwerbes erhebe, sondern vielmehr in stäter verhältniſsmäſsiger Gleichheit bleibe; diese Verfügungen müssen daher das bereits (§. 180.) vorgetragene Prinzip zur absoluten Vorschrift haben. ****

* Anmerk. Die Dultung eines äusserst mannichfaltigen und verschiedenen Gewichtes und Maaſses ist daher schon darum sehr zweckwidrig, weil dasselbe Betrügereien begünstiget. Aus diesem Grunde hat der Staat die unumgängliche Aufgabe, durchgehends und in seinem ganzen Gebiete nur *ein einziges* Maaſs und Gewicht einzuführen und geltend zu machen.

** Anmerk. Wäre es wohl nicht zweckmässig, wenn der Staat, wo es nur immer möglich ist, allen Handels-Artikeln, welche sowohl im Inlande verfertiget, als auch von dem Auslande eingeführet würden, nach vorgängiger Prüfung ihrer Güte, ein Zeichen als das öffentliche Kreditiv ihrer Ächtheit aufdrücken, und im Gegentheile allen Absatz sol-

solcher Waaren, bei denen jenes Kreditiv vermisset würde, bei Strafe der Konfiskation verbieten würde? — Man sehe hiernächst noch die grofsen Vortheile für die Handlung überhaupt, welche aus einer solchen öffentlichen Beglaubigung der Güte der Waaren entspringen, in Johann David Schöpfs Reisen durch einige der vereinigten Nordamerikanischen Staaten, Erlangen, bei Palm, ersten Theile S. 540. u. f.

*** Anmerk. So wenig auf diese Weise die Handelsfreiheit beeinträchtiget werden soll, so strenge mufs jedoch auf die Einhaltung dieser Verordnung bei allen Darleih-Kontrakten, in welcher Eigenschaft sie immer vorkommen mögen, gesehen werden. Eine jede Übertretung derselben hat die Nichtigkeit des Geschäftes nebst einer verhältnifsmäfsigen Strafe zur rechtlichen Folge. Auf dem nämlichen Rechtsgrunde stützet sich die Beschwerde gegen die durch ein Geschäft entstandene Beschädigung über die Hälfte des wahren Werthes. —

Diejenigen Gelehrten, welche die Freiheit des Zinsfufses für die Steigerung des Flores der Industrie als sehr erspriefslich halten, bitte ich nur zu bedenken: Erstens, dafs bei einem höheren Zinsfufse dem betriebsamen Schuldner aller Profit entzogen wird, welcher demselben bei dem gesetzlichen Zinsfufse

fuſse als Überschuſs zu Theile wird. Zweitens, daſs die tägliche Erfahrung, welche man in den Gerichtszimmern wahrnimmt, leider zu deutlich beweiset, daſs die Summe der durch den Zinswucher zu Grunde gerichteten Bürger weit gröſser sey, als die Summe derjenigen Bürger selbst bei der unglaublichsten Übertreibung immer seyn kann, welche ungeachtet der höheren Zinsen durch ihre Industrie auf einen blühenderen Zweig gekommen sind. Daſs, Drittens, der reiche Kapitalist lieber mit dem *billigen gesetzlichen* Zinsfuſse zufrieden ist, als daſs derselbe sein Kapital tod in seiner Kiste liegen läſst, und dasselbe der Hand des produktiven Mannes entziehet, weil er dasselbe gegen *beliebige sehr überspannte* Abzinsen nicht ausleihen darf. Viertens, daſs bei einer solchen gesetzlichen Bestimmung des Zinsfuſses keineswegs von einem widerrechtlichen Eingriffe in das Eigenthumsrecht des Kapitalisten die Rede seyn kann; da durch dieselbe vielmehr das Recht des Besitzers des bloſsen Kapital-Stoffes mit jenem des Besitzers der bloſsen Produktiv-Kraft in ein rechtliches Gleichgewicht gebracht wird, dessen leichtsinnige Überhüpfung sowohl von verschwenderischen Schuldnern, als von unbilligen und habsüchtigen Darleihern so leicht begangen werden könnte. Und würde nicht endlich, Fünftens, bei einem willkührlichen, also *höheren*, Zinsfus-

se zu gewärtigen seyn, dafs, wie in England wirklich der Fall ist, durch diese Zinsfreiheit der Kapitalist sein ohnedies schon grosses Vermögen auf Unkosten der weniger bemittelten produktiven Klasse zu einem höchst verderblichen Übergewichte zu steigern vermag, wodurch alle Vermögensgleichheit immer mehr zernichtet, und auf diese Weise der wahre National-ökonomische Standpunkt aus den Gränzen des Staates verbannt würde.

Wenn gleich Soden a. a. O. sich so sehr gegen die gesetzliche Bestimmung des Zinsfufses erkläret; so kann derselbe doch nicht umhin, S. 64. selbst das Gegentheil in folgenden Worten zu gestehen: "Findet der Produzent, sagt er, Vorschüsse zu niederen Zinsen, so wird die Produktion dadurch befördert, und dieser Vortheil überwieget denjenigen weit, der aus einem vergröfserten Gewinne des Kapitalisten resultiret!" — —

**** Anmerk. Aus einer genauen Beobachtung der einzelnen Bürger und Stände ergiebt sich das Resultat: dafs es für die Staatsklugheit eben kein wünschenswürdiges Gut seyn könne, sehr reiche Bürger zu haben. — Ich würde lieber jedes Mal den *mittleren* Glückszustand derselben vorziehen, und zu dessen Realisirung dem Staate rathen. Denn *sehr reiche* Bürger finden leicht in ihren grofsen Glücksgütern diejenigen Mittel, durch wel-

che sie ihre Willkühr zum widerrechtlichen Nachtheile vieler Anderen, und öfter sogar auch zum Schaden des Staates geltend machen können. — Diejenigen Wege, welche dem Staate die Begründung jenes ersprieſslichen Mittelstandes möglich machen, liegen eines Theiles in den bereits dargestellten Polizei-Anstalten, anderen Theiles gehören sie in die Sphäre der Staats-Ökonomie, welche letztere also bis an ihre eigentliche Stelle versparet werden.

Filangieri in seinem rühmlichst bekannten Werke "System der Gesetzgebung" betitelt, 2ten Bande Kap. 36. schlägt folgende Wege zu diesem Zwecke besonders vor:

1tens die durchgängige Abschaffung der durch das Lehnsystem eingeführten Majorat-Primogenitur- und Fideikommiſs-Rechte.

2tens die Einführung des Eviktions-Rechtes der Nichteigenthümer bei dem Verkaufe liegender Gründe.

3tens die Beförderung eines gut geleiteten Luxus.

Diese von dem gedachten Schriftsteller angeführten Wege gehören zwar allerdings zu den vorzüglichsten, vollenden aber bei weitem noch nicht die ganze Sphäre der hieher gehörigen Staats-Operationen; noch mehr aber

aber vermisset der Leser an dem angezeigten Orte diejenigen allgemeinen Prinzipien, auf welche sich jene Operationen gründen müssen, um in denselben das absolute Kriterion der ächten Staatsweisheit zu haben, welches vor allen Misſsgriffen sichert. Diese allgemeinen Prinzipien gehen nur aus der Metaphysik der Polizei-Gesetzgebung hervor.

§. 264.

Fortsetzung.

Polizei-Wachen und Patroullen in den Städten sowohl, als auch auf dem Lande, wie auch vorzüglich fleiſsige Polizei-Beamten versprechen dem Staate die beständige Beobachtung und Aufsicht der möglich kleinsten Theile seines Gebiethes, und lassen einen jeden widerrechtlichen Menschen die zuverläſsigste Entdeckung seiner rechtswidrigen That sowohl, als auch seiner Person befürchten. *

* Anmerk. Es ist rathsamer, wenn einem jeden Polizei-Beamten auf dem Lande einige berittene, und unter militärischer Disziplin stehende Polizei-Diener beigegeben werden, als daſs man diese Stellen von unberittenen Civil-Personen versehen läſst. Denn bei den Ersteren läſst sich eine schnellere Ausführung der Befehle, mehr Muth und zugleich auch ein respektableres Ansehen gewärtigen.

§. 265.

Fortsetzung.

Endlich sind diejenigen Gesetze, welche sogar in dem Civil-Prozesse dem öfter zu befürchtenden Mißbrauche der Gerechtigkeit vorzubeugen die Bestimmung haben, eines hieher gehörigen Ursprunges, deren Realisirung daher bei einer jeden Rechtssache dem Richter *von Amtswegen* zustehet, weil dieses der Charakter aller Polizei-Gesetze (§. 3.) überhaupt ist. * —

* Anmerk. Für die Beförderung der Gerechtigkeit in Civil-Sachen ist es daher ein dringendes Bedürfniß, ein deutliches und vollständiges Gesetzbuch zu haben, dieses würde nicht nur für sich schon den Ränken der Partheien und mancher schlechten Anwälte zu steuern geeignet seyn, sondern auch noch die Polizei des strengen Rechtes dazu anweisen, eine jede erwiesen unstatthafte Angabe und jede arglistige Verdrehung der Rechts-Prinzipien an der betreffenden Parthei oder ihrem Stellvertreter mit der angemessenen *gesetzlichen* Strafe zu belegen. — Man sehe die Schilderung der Prozeßsucht und ihrer nachtheiligen Folgen nebst den Mitteln derselben zu steuern, vom Berg a. a. O. im 4ten Theile S. 425. u. folg.

§. 266.

Zweifache Entstehungsart der zweiten Klasse von Vergehungen gegen das Eigenthum. *

Um die zweckmäſsigsten Anstalten gegen die zweite Klasse von Verletzungen des Eigenthumes treffen zu können, muſs man zuvor den zweifachen wesentlichen Unterschied derselben kennen lernen. Im Durchschnitte entstehen sie nämlich entweder durch den zügellosen Hang zur Befriedigung des verfeinerten oder des groben animalischen Genusses. — Im ersten Falle ist der *Luxus*, in dem letzten aber eine Summe von mehreren thierischen Leidenschaften begriffen, welche alle die Zerrüttung des Vermögens zur Folge haben.

* Anmerk. Man sehe den §. 257. dieses Heftes.

§. 267.

Anstalten gegen den Luxus.

Wenn es dem Staate zur Aufgabe gemacht ist, die zweckdienlichsten Anstalten gegen den Luxus einzuschlagen, so wird unter dem Ausdrucke *Luxus* einzig die *zügellose* * Befriedigung des verfeinerten sinnlichen Genusses, keineswegeg aber jene Befriedigung verstanden, welche in einem genauen Verhältnisse mit dem Zustande der allgemeinen Bildung ** stehet, ja sogar die Letztere werkthätig befördert, und im vollen Sinne dieses Ausdruckes: *in allen Händen, durch welche sie gehet, Gewinn zurückeläſst.* ***

* An-

* Anmerk. Diese Art von Luxus meinet Montesquieu in seinem Werke "Geist der Gesetze" ersten Bande, 7ten Buche, 2ten Absatze, wenn derselbe sagt: Der Luxus macht die Gemüther selbstsüchtig, man hasset die Gesetze u. s. w. Mit Rechte giebt derselbe Verfasser die Unenthaltsamkeit und Koquetterie der Weiber als einen der wichtigsten Entstehungsgründe des Luxus an, welchem der Staat auf das Sorgfältigste steuern müsse.

** Anmerk. Wenn nämlich die Bedürfnisse der Bürger mit ihrer moralischen, ästethischen und physischen Bildung sowohl, als auch mit der Erweiterung ihrer Erwerbzweige im gleichen Verhältnisse eleganter werden. — In diesem Falle gilt dasjenige, was in der Anmerkung zum §. 183. oben gesagt worden ist.

*** Anmerk. Man sehe Karl Gottl. Rössig a. a. O. 4te Abtheilung, 1ter Abschnitt, I. Kap. §. 4. — Dieser Gewinn kann nämlich eine *physische* oder *moralische* Tendenz haben. —

§. 268.

Fortsetzung.

Wenn ein verfeinerter Genufs nach allen seinen Resultaten betrachtet, *keinesweges* Anspruch machen kann, dafs derselbe in allen Händen, durch welche er gehet, Gewinn zurückeläfst; so ist

ist derselbe eben deſswegen *geradezu* unmöglich zu machen, und es muſs daher auch ein jeder Erwerbzweig, welcher denselben darbieten könnte, durchaus als polizeiwidrig verboten, und verhältniſsmäſsig verpönet werden. — Fällt aber diese nachtheilige Ansicht jenes Genusses bei einer gewissen Beschränkung desselben hinweg, so ist bloſs diese Beschränkung zu verfügen, jener Genuſs selbst aber zu gestatten. *

* Anmerk. Eine gründliche Abhandlung über die Vortheile und über die Schädlichkeit des Luxus, nach der ihm eigenen verschiedenen Abstufung und Richtung betrachtet, findet man im Kameral-Korrespondenten Nro. 79. und 80. vom Jahre 1806.

§. 269.

Fortsetzung.

Die gänzliche Unmöglichmachung des ersteren, und die erforderliche Beschränkung des zweiteren Genusses bewirket die Polizei des Luxus durch zwei Mittel; nachdem nämlich derselbe durch einheimische Erwerbzweige oder durch ausländische befriediget werden kann. — Das kathegorische Verbot oder die erfoderliche Beschränkung dergleichen einheimischen Erwerbzweige, und eine weise und rechtliche Mauthordnung gegen die auswärtigen sind die kräftigsten Zwangsmittel, welche der Staat einschlägt, um sich gegen die Ausartung des Luxus zum Voraus zu sichern.

§. 270.

§. 270.

Von der Mauthordnung.

Die *Mauthordnung* erhält daher ihre vorzüglichste Rechtfertigung von der Polizei. * — Sie bestehet in denjenigen Gesetzen und Anstalten, welche die durch den Zweck der Polizei nothwendig gemachten Bedingungen des Ein- und Ausganges aller Handlungs-Artikel bestimmen. Die Norm, nach welcher dieselbe schlechthin beschaffen seyn muſs, wenn sie anders rechtmäſsig seyn soll, ist im Anbetrachte der Polizei des Luxus mit jener gleichlautend, welche bereits (§. 268.) dargestellet worden ist. **

* Anmerk. So wie der Zweck der Staats-Ökonomie, nach allen seinen Seiten erwogen, jenem der Polizei unleugbar untergeordnet ist; so ist es ausgemacht, daſs ein — nach dem gemeinen Sprachgebrauche — kameralistischer Zweck bei dieser Materie durchaus nicht schärfer in das Auge gefasset werden dürfe, als jener, welchen die Polizei aufstellet, indem sie das Gegentheil des zügellosen Luxus zur allgemeinen Bildung ersprieſslich erkennet, den zügellosen Luxus selbst aber, als dem strengen Rechte widersprechend, verwirft.

Im Gegentheile würde das Mittel selbst zum Zwecke erhoben, und aus dieser gewaltsamen Umkehrung würde das nämliche Resultat

sultat erzeuget werden, welches aus der materialen Handlungsweise habsüchtiger Menschen so oft hervorgehet, und darin bestehet: daſs sie die Natur der Sache umkehren, und auf diese Art nothwendig ihre eigene Absicht untergraben. — Wenn der Staat also die Entschlieſsung fasset, die Begünstigung seines Finanz-Systemes zum höchsten Zwekke der von ihm eingeführten Mauthordnung zu erheben; so würde derselbe zwar auf eine kurze Zeit einen anscheinenden Gewinn ziehen, allein die widerrechtliche Eigenschaft dieses Gewinnes würde sich bald und im stäts höheren Grade durch die Verringerung der Finanzen selbst rächen. Denn eine so eingerichtete Mauthordnung würde viele Erwerbzweige verletzen, den Handel untergraben, somit ebenmäſsig der Bevölkerung nachtheilig seyn, und auf diese Art sogar immer mehr diejenigen ergiebigen Quellen verstopfen, aus welchen nicht nur allein der National-Reichthum entspringet, sondern auch von deren guten Bestand einzig die Stätigkeit und die beständige rechtliche und zweckmäſsige Erweiterung der Finanzen zu erwarten ist! —

** Anmerk. Des groſsen *Friederichs* von Preussen Staats-Maximen über diesen Punkt waren sehr einfach. — Diejenigen Gewerbe, welche die nothwendigen Bedürfnisse des Lebens

bens lieferten, drückte verhältnifsmäfsig die geringste Last des Staates; jene aber, welche dem üppigen Vergnügen fröhnten, unterlagen einer weit schwereren Taxe, weil *Friederich* ganz richtig in dem letzteren Falle weit mehr überflüssige Kräfte wahrnahm, als in dem ersteren. — Die Einfuhr aller Produkte des Auslandes, welche ebenmäfsig in zureichender Quantität und Güte das Inland erzeugte, rechnete er in die Sphäre der geradezu zu verbietenden Erwerbzweige; weil dieselbe einzig in einer gar nichts nützenden Eitelkeit sich gründet, ja dem Staate sogar grofse Nachtheile dadurch zuführet, dafs auf diese Weise die Nahrungsquellen der Einheimischen zum Vortheile der Ausländer beschränket werden, und von Zeit zu Zeit eine beträchtliche Quantität des baaren Geldes in das Ausland verschwendet wird. — Endlich zählte er auch diejenigen Produkte dahin, welche eben so wenig für die Steigerung des guten Geschmackes der Nation erspriefslich erachtet, als sie für nothwendige Bedürfnisse gehalten werden könnten. —

Diese Maximen der Mauthordnung erklärt zwar Soden a. a. O. in mehreren Stellen für unzuläfsig, weil dieselben unerlaubte Eingriffe in die heiligen Eigenthums-Rechte der Bürger enthielten. Allein, so belobenswerth es auch für eine Staatsverwaltung ist, mit der

der gröſsten Sorgfalt über einen jeden ihrer Schritte zu wachen, daſs sie keine Verfügung treffe, welcher obiger Vorwurf eines widerrechtlichen Eingriffes in die heiligen Eigenthums-Rechte mit Wahrheit zur Last geleget werden kann; so wenig kann ich mich überzeugen, daſs den *obigen* Maximen dieser Vorwurf mit Grunde gemacht werden könne. Denn sobald nur eine schädliche Laune und blinde Lüsternheit nach ausländischen Produkten in der Mitte lieget, so verlieret die Prätension des Besitzes derselben in dem nämlichen Maaſse an ihrer Rechtlichkeit, in welchem dieselbe überhaupt aufhöret, *nach vernünftigen Zwecken geeigenschaftet zu seyn*, und die kathegorisch durch den Staatsbürger-Vertrag entsprossene Verbindlichkeit: *sich nach dem allgemeinen Interesse des Staates zu richten*, hebt sodann allen etwa noch übrigen Zweifel über die Zuläſsigkeit obiger Maximen.

Hievon übrigens abgesehen, findet man in jenem klassischen Werke die reichhaltigste Ausbeute über diesen Gegenstand.

§. 271.

Anstalten gegen den zügellosen groben Genuſs. *

Die Anstalten gegen den zügellosen groben Sinnes-Genuſs bestehen hauptsächlich in dem strengen Verbote aller Gelegenheiten zu der Befrie-

friedigung desselben, ** und in angemessenen Strafen gegen die Übertreter.

* Anmerk. Man sehe den §. 266.

** Anmerk. Hieher gehören vorzüglich jene, welche die Sauf- und Spielsucht unterstüzzen. Mit Rechte beleget der Staat diejenigen lüderliche Menschen, welche aus Gewinnsucht Andere zu dergleichen Ausschweifungen verführen, mit einer scharfen Strafe. Denn solche Verführer sind gemeiniglich die ersten Veranlasser solcher Leidenschaften unter den Bürgern, welche den häuſslichen Wohlstand und das Familien-Glück bei der Wurzel benagen und zu Grunde richten. Diejenigen aber, welche durch dergleichen Taugenichtse verführet werden, finden der Regel nach durch die Polizei der Sitten (§. 242. u. folg.) ihre Zurechtweisung. —

Man kann hieraus leicht abnehmen, wie unwürdig einem Staate das privilegirte *Lotto*-Spiel anstehet, welches allerdings durch die Hoffnung eines groſsen Gewinnes den Hang zu Hazart-Spielen auf die stärkste Weise erreget, in Gemäſsheit seiner schändlichen, wucherhaften Einrichtung nicht nur Tausende an den Bettelstab bringet, sondern sogar auch anderen Theiles noch durch die wenigen Glücksfälle, welche bei ihm manches Mahl eintreten, die Anzahl der unglücklichen Betrogenen vermehret, den rechtmäſsigen Er-

werb-

werbfleiſs schwächet, und kurz, nach allen seinen Seiten erwogen, in die Klasse der schändlichsten und verdammungswürdigsten Finanz-Operationen gerechnet werden muſs. Lotto zum Besten der Armenkasse errichten, heiſst endlich gerade so viel, als zwei widersprechende Dinge zugleich wollen. Denn gewiſs kann dasselbe von keiner andern Seite betrachtet werden, als von dieser, daſs man zur desto besseren Unterstützung der Armen die Wohlhabenderen anlocken wolle, durch Vergeutung ihrer glücklichen Umstände gleichfalls arm zu werden, und die Anzahl der Hülfsbedürftigen zu vermehren! —

XIII. Abschnitt.

Von der Polizei der schädlichen Natur-Phänomene.

§. 272.

Begriff der Polizei der schädlichen Natur-Phänomene. *

Der Umfang derjenigen Gesetze und Anstalten, welche auf die Sicherstellung des Lebens und des Eigenthumes der Bürger gegen schädliche Natur-Phänomene hingehen, machet die *Polizei der schädlichen Natur-Phänomene* aus.

* **Anmerk.** Man sehe oben den §. 235.

§. 273.

§. 273.

Eintheilung der schädlichen Natur-Phänomene.

Die schädlichen Natur-Phänomenen gehören entweder zu der belebten oder zur unbelebten Natur. Im ersteren Falle sind es Bestien, d. i. reissende Thiere, oder eine jede andere Art wilder Thiere, welche ihren Unterhalt auf Unkosten der Nahrungszweige der Bürger sich verschaffen. * In dem letzteren Falle sind alle diejenigen Erscheinungen begriffen, welche durch eines der vier Elemente für sich betrachtet, oder mit Hinzukunft der übrigen einen plötzlichen oder nur allmähligen Nachtheil für die Gesundheit und das Leben der Bürger, oder für ihre Erwerbszweige erzeugen. **

* Anmerk. Hieher gehören daher: *a.* alle Fleisch fressenden Raubthiere; *b.* welche dem guten Stande der Landwirthschaft im Allgemeinen (§. 186.) widerstreben.

** Anmerk. Das Feuer, die Luft, das Wasser und die Erde können, ein jedes für sich betrachtet, dem Leben und dem Wirkungskreiſse der Menschen äusserst schädlich werden; um so mehr noch, wenn sich zwei oder noch mehrere von diesen Elementen vereinigen. Im ersten Falle sind es Feuersgefahren; so fort der allzugroſse Mangel oder das Übermaaſs von Wärme in der Atmosphäre; heftige Windstöſse, Überschwemmungen und Erd-

Erdfälle. — In dem letzteren Falle aber sind Ungewitter, Erdbeben, Kieselschläge, Vulkane und die verschiedenen Giftarten begriffen, welche durch das verhältnifsmäfsige Zusammenwirken der verschiedenen Elemente erzeuget werden, dafs sie das sind, was sie sind. —

§. 274.

Anstalten gegen dieselben.

Aus der genauen Kenntnifs der wesentlichen Eigenschaften eines jeden dieser feindseligen Ereignisse der Natur ergeben sich die zweckdienlichen Anstalten, welche entweder auf die Zernichtung jener schädlichen Ursache selbst, oder doch wenigstens auf die Hemmung ihrer nachtheiligen Wirkungen hingehen. Die Physik dienet auf diese Art dem Staate zur Lehrerin; indem sie ihm die nöthigen und besten Mittel an die Hand giebt, wodurch er das Bedürfnifs am zuverläfsigsten befriediget sehen kann, welches aus diesem besonderen Theile der Polizei erwächst. — So wie der Staat seiner Seits verbunden ist, alle diese Mittel zur genauen Kenntnifs aller einzelnen Bürger zu bringen, und gesetzlich vorzuschreiben, eben so ist ein jeder Bürger rechtlich verbunden, der weisen und heilsamen Absicht des Staates werkthätig beizustimmen, und die nöthigen Vorsichtsregeln gegen die Übel der Natur weder aus Nachläfsigkeit, noch aus böser Absicht zu vernachläfsigen. Die vereinigte Vorsorge und

Thatkraft aller Bürger ist in vielen Fällen das einzige Rettungsmittel gegen die Schrecknisse der Natur, aus welchem Grunde die Polizei der schädlichen Natur-Phänomene die Verbindlichkeit auf sich hat, einen Jeden, welcher den gedachten Normen ihrer weisen Vorsorge entgegen handelt, der Straf-Gesetzgebung (§. 228.) anzuzeigen, um denselben durch eine angemessene Strafe zu der Entrichtung seiner Verbindlichkeit anzuhalten. *

* Anmerk. Die grofse Mannichfaltigkeit der schädlichen Natur-Phänomene erzeuget eine ebenmäfsige äusserst vielfältige Menge nöthiger Anstalten, um jenen entweder vorzubeugen, oder doch wenigstens ihre Schädlichkeit zu heben. Die Absicht dieses Werkes ist schon erreichet, indem ich auf diese Art dieser Materie ihren eigenthümlichen Platz in der Metaphysik der Polizei angewiesen, und die Prinzipien *a priori* angegeben habe, an welchen dergleichen Verfügungen des Staates in der Empirie sich anschliefsen. Ich beschränke mich somit nur dahin, die wichtigsten und allgemein nothwendigen Anstalten hier anzugeben, um dem Neulinge in diesem Studium sogleich einen näheren Wink zu geben, welche besondere Verfügungen unter die vorliegende Kathegorie gehören. —

Alle schädliche Thiere werden entweder in ihrer ersten Brut aufgesuchet, und getödtet, oder nachher durch vergiftete Lockspeisen

(Äfser)

(Äſser) oder auch durch offenbare oder heimliche Nachstellungen erleget.

Den verheerenden Wasserergieſsungen beuget die Wasserbau-Kunst durch Dämme und Kanäle vor, und im Falle diese nicht zureichen, so sorget die Polizei für die Rettung der Unglücklichen und ihrer Habe durch herbeigeschafte Fahrzeuge, und strebet sogleich, die Ursachen solcher ausserordentlichen Überschwemmungen auf die bestmöglichste Art zu heben. Daher hält sie an einem jeden gefährlichen Orte zunächst der erfoderlichen Wachsamkeit auch diejenigen Werkzeuge bereit, welche geeignet sind, die etwa eintretenden Stemmungen zu verhindern und zu durchbrechen. Mit warmen Dankgefühle verehret gewiſs ein jeder Menschenfreund die humane und liberale Vorsorge, mit welcher der wahrhaft edle Baron Nathanael Krewe, Bischoff zu Durham in England, im Jahre 1674. zu Bamborough den Fond zu den kostbarsten und zweckmäſsigsten Anstalten zur Rettung verunglückter Schiffe errichtete. Die Zweckmäſsigkeit dieser Anstalten verdienet auch von unseren deutschen Bürgern näher gekannt zu werden, und in dieser Hinsicht verweise ich den Leser auf Warners Reise durch die nördlichen Grafschaften von England und die Gränzen von Schottland, herausgegeben von C. G. Küttner,

ner, 1803. zweiten Band S. 32. u. folg. Desſgleichen sind die eben daselbst S. 37. u. f. beschriebenen Rettungsboote sehr merkwürdig, deren Erfinder der verdienstvolle Schiffsbaumeister Heinrich Greathead ist.

Gegen die Feuersgefahren leistet eine gute Feuerordnung ihre Dienste, welche sowohl darauf berechnet seyn muſs, denselben selbst vorzubeugen, als auch, im Falle sie wirklich eingetreten sind, bei dem geringsten Schaden für Personen und Eigenthum dieselben zu dämpfen. Hieher gehöret die *Göttingische* Rettungs- und Sicherheits-Anstalt der aus dem Feuer geretteten Effekten. Man sehe Berg a. a. O. im zweiten Bande S. 61.

Den Beschädigungen schwerer Ungewitter beuget die Polizei durch eine im Lande vertheilte verhältniſsmäſsige Anzahl von Blitzableitern vor, welche die übermäſsige und zu schädlichen Ausbrüchen anwachsende Elektrizität des Dunstkreiſses abführen. Auch in Ländern, welche heftigen Erderschütterungen ausgesetzet sind, läſst die Polizei dergleichen Leiter der Elektrizität anlegen, um dieselbe aus der Erde hinweg, und zwar in flieſsende Gewässer zu leiten, und giebt baldige Nachricht von der drohenden Gefahr, um die nöthigen Vorsichts- und Rettungs-Maaſsregeln zu treffen.

Fer-

Ferner hält die Polizei den giftigen Stoff, welcher bei Epidemien statthaft ist, von den gesunden Bürgern ab, und zwar durch Sperrung der epidemischen Orte, durch Quarantainen-Häuser u. dergl. dringet eben desswegen auf Reinlichkeit der Städte, Örter und des ganzen Landes, um der Verpestung der Luft vorzubeugen. Desgleichen warnet sie vor den giftigen Pflanzen und Mineralien, und sorget durch zweckmäfsige Vorschriften für Apotheker und andere dergleichen Personen dafür, dafs solche der Gesundheit und dem Leben schädliche Stoffe weder auf eine zweckwidrige Weise erzeuget, noch in unvorsichtige oder gar verdächtige Hände kommen. Und endlich

Suchet die Polizei einer jeden möglichen Hungersnoth durch zweckmäfsige Verhinderung der oftmal zusammentreffenden Natur-Ursachen, oder doch wenigstens durch zureichende Magazine zuvorzukommen. Die Magazine des Staates, welche durch einen Theil der öffentlichen Abgaben errichtet werden, nehmen bei dieser Vorsichts-Maafsregel den ersten Platz ein. Allein zunächst diesen Magazinen sollte auch eine jede Gemeinde ihr besonderes haben, welches von den Bürgern der Gemeinde auf dem Lande nach der verhältnifsmäfsigen Ärndte eines Jeden erschüttet werden müfste. In Städten müfsten von

dem Stadt-Ärarium eben so Getraid-Magazine errichtet werden, wie dieses bereits mit den Holzvorräthen gehalten wird, und allen Getraid-Produzenten müſste unter einer nahmhaften Strafe verboten werden, mehr Getraid zu veräusseren, als sie nach Abzug ihres eigenen häuſslichen Bedürfnisses für ein Jahr zuverläſsig erübrigen könnten. Endlich dürften die herrschaftlichen Magazine nicht eher veräussert werden, als bis die neue Ärndte sehr nahe wäre, und letztere dürften nur dann wieder an ihre Eigenthümer bei einem billigen Schwande abgegeben werden, wenn die Eigenthümer ihre neuen Früchte zur Vorsorge für das folgende Jahr erschütten würden. — Eine solche Einrichtung würde nicht nur alle Hungersnoth schlechterdings unmöglich machen, sondern auch den Landmann der so äusserst drückenden Getraidesperre überheben! — Man sehe hierüber Franks System der medizinischen Polizei, 7ten Band 1te Abtheil., 4ten Abschn. §. 2. von der Nothwendigkeit eines beständigen Getraide-Vorrathes und der Hungersnoth und Pestilenz. Wie auch die schon mehrere Male gerühmte Preiſsschrift von J. P. Harl, im Anbetrachte der groſsen Schädlichkeit der Getraide-Sperre, in deren Gemäſsheit die vielfältigsten Erfahrungen beweisen, daſs diese Maaſsregel der Polizei, groſse Theuerung und Hungersnoth zu heben, gerade die entgegengesetzten Wirkun-

kungen erzeuget. — Ferner den schon belobten Kameral-Korrespondenten Nro. 27. u. 28. vom J. 1806. Wie auch Soden a. a. O. S. 318. u. f.

§. 275.

Beschluſs.

Es ist kein Fall von Verletzungen der Urrechte denkbar, welcher nicht in einem der angeführten Zweige der Polizei des strengen Rechtes oder in mehrere zugleich einschlägt, und nach der wesentlichen Eigenschaft derselben seine Beurtheilung erhält; weil die ganze Sphäre der Urrechte selbst durch die gedachten Zweige der Polizei ausgefüllet ist, es ist folglich auch das System der Polizei des strengen Rechtes geschlossen. — Alle demselben einverleibten Theile sind wesentliche Eigenschaften des Ganzen; denn sie sind im Anbetrachte der Sicherstellung der gesammten Sphäre der Urrechte von der nämlichen Nothwendigkeit. Es kann daher eben so wenig einer oder der andere Theil aus dem Systeme der Polizei hinweggenommen werden, als es dieser Wissenschaft unbeschadet möglich ist, noch andere von den aufgestellten Zweigen der Polizei verschiedene Aufgaben hinzuzufügen. * —

* Anmerk. Es ist in der That höchst wichtig für die Gesetzgebung: daſs sie die Gränzen und den Inhalt aller dieser Felder mit wissenschaftlicher Strenge bei ihren Operatio-

rationen berücksichtiget. Denn die wesentliche Verschiedenheit dieser Felder führet die Gesetzgebung ohne dieser genauen Reflexion auf solche Miſsgriffe, welche nicht nur der Staatsklugheit, sondern auch dem strengen Rechte widersprechen! —

XIV. Abschnitt.

Von der Polizei - Gerichtsbarkeit.

§. 276.

Begriff der Polizei - Gerichtsbarkeit.

Wenn die im Staate bestehende Gesetzgebung der Polizei des strengen Rechtes nach metaphysischen Prinzipien modifiziret ist, und bei ihren der rechtlichen Klugheit nicht minder würdigen Eigenschaften die gesammte ihr zuständige Sphäre erfüllet; so ist die Geltendmachung derselben das fernere wichtige Moment, auf welches es ankömmt, wie dieses bei der Gesetzgebung überhaupt der Fall ist. — Die richterliche Gewalt ist daher der Polizei des strengen Rechtes zur ersten Bedingung nöthig, unter deren Voraussetzung diese fernere Aufgabe ihre Befriedigung erwarten kann. Die richterliche Gewalt der Polizei, d. i. die *Polizei Gerichtsbarkeit*, bestehet aber in derjenigen Befugniſs, die Handlungsweise der im Staate sich befindenden Menschen

schen unter die Polizei - Gesetze zu subsumiren, und dieselbe (Handlungsweise) unter dieser Voraussetzung entweder als erlaubt, oder als gesetzwidrig zu erklären, und gegen sie die angemessene Strafe unaufgefordert zu erkennen.

§. 277.

Nähere Beleuchtung dieses Begriffes.

Die Polizei - Gerichtsbarkeit ist also den Grundsätzen der richterlichen Gewalt überhaupt unterworfen, und durch dieses wesentliche Verhältniſs ist sie generisch dahin bestimmet: daſs ihre wesentliche Funktion in der Subsumtion fraglicher Handlungen unter die vorräthigen Gesetze, und in dem rechtlichen, d. i. aus der gedachten Subsumtion gezogenen Erkenntnisse bestehet. — So wie nun die Polizei - Gerichtsbarkeit diese Gränze ihres wesentlichen Berufes eben so wenig weiter zu rücken vermag, als dieses der richterlichen Gewalt überhaupt zukömmt; eben so wenig kann sie sich in je einem anderen Falle das Recht zur Subsumtion und zum richterlichen Erkenntnisse anmassen, als nur in einem solchen Falle, welcher nach seinen wesentlichen Eigenschaften einem *Polizei* - Gesetze entspricht; und hierin bestehet der spezielle Unterschied der Polizei - Gerichtsbarkeit von einem jeden anderen Zweige der richterlichen Gewalt überhaupt. * —

* Anmerk. Bensen giebt a. a. O. in der Anmerkung zu dem §. 234. den Unterschied

zwi-

zwischen der Polizei-Gerichtsbarkeit und den übrigen Zweigen der richterlichen Gewalt (nach seinem zu allgemeinen Ausdrucke — zu der *Justiz*) nach meinem Ermessen sehr sonderbar an.

Wenn derselbe sagt: "Die Anstalten der Justiz bestehen blofs in der Wahl allgemeiner Mittel zur Beförderung der Sicherheit. Diese werden alsdann erst gebraucht, wenn die Sicherheit schon wirklich verletzet ist. Hingegen die Polizei fängt mit speziellen Verhütungsanstalten an; strafet den Versuch, urtheilet aber nicht mehr über die wirklich vollzogene Beleidigung, sondern überliefert den Übertreter des Gesetzes der Justiz;" so glaube ich nicht zu irren, wenn ich ihn beschuldige, dafs er keinesweges über diesen wesentlichen Unterschied mit sich selbst einig war. — Denn verstehet derselbe unter dem Ausdrucke der *Justiz* die richterliche Gewalt überhaupt, so hat er keinesweges seinen eigentlichen Zweck erreichet, welcher in der Bestimmung des Unterschiedes der richterlichen Gewalt der *Polizei* von jener der *übrigen* Zweige der Gesetzgebung bestund. — Verstehet er aber unter jenem Ausdrucke die *Civil*- oder *Kriminal*- Gerichtsbarkeit (welche gewöhnlich vorzugsweise darunter verstanden wird); so setzet er der richterlichen Gewalt der Polizei eine willkührliche und zu

enge

enge Gränze, und erweitert im Gegentheile auf eine gleichmäſsige ungegründete Weise das Gebiet der Civil- oder Kriminal-Gerichtsbarkeit, begehet endlich sogar dadurch einen schweren Widerspruch, daſs er die Beurtheilung einer gänzlich vollbrachten polizeiwidrigen That aus der Gränze der Polizei der nöthigen Subsumtion wegen verweiset, das Straf-Erkenntniſs gegen den bloſsen Versuch derselben jedoch eigenthümlich anheimstellet, gerade als wenn dieses Straf-Erkenntniſs je ein Mal ohne aller vorgängigen Subsumtion derjenigen Thatsache rechtlich möglich wäre, welche Thatsache die wesentliche Eigenschaft des fraglichen Versuches bestimmet. —

Ausführlicher erklärt zwar Berg in seinem klassischen Handbuche des teutschen Polizei-Rechtes, ersten Bande S. 131. dieselbe Ansicht der Polizei-Gerichtsbarkeit; allein man findet bei genauer Erwägung, daſs durch diese Erklärungsweise der gedachten beiden Rechtsgelehrten das Gebiet der spezifischen Theile der richterlichen Gewalt mehr konfundiret, als in das Reine gebracht wird. Gleichwohl räumt Berg der Polizei-Gewalt S. 136. die Befugniſs: Strafen gegen Vergehungen zu erkennen, ein, und muſs also nothwendig derselben auch eine richterliche Gewalt zugestehen; weil ohne derselben die

Exe-

Exekutiv-Gewalt ganz wirkungslos ist, wie ich im ersten Hefte ausführlich gezeiget habe, und wie der gedachte Verfasser S. 148. selbst ausdrücklich eingestehet; indem er der Polizei-Obrigkeit die Untersuchungs-Gewalt einräumet. Sehr lesenswerth ist übrigens das S. 160. u. folg. ausgeführte Verhältniſs der Polizei-Gewalt zur bürgerlichen Gerichtsbarkeit.

Meines Erachtens entspricht einem jeden besonderen Zweige der Gesetzgebung seine besondere richterliche Gewalt, welche nach der Wesenheit der Ersteren nothwendig modifiziret ist, und nach dem nämlichen Anbetrachte ihren spezifischen Unterschied erhält. — So genau diese meine Meinung mit der Natur der Sache übereinstimmet; so unverkenntlich wird hiedurch der Unterschied und die Gränze aller besonderen Zweige der Gerichtsbarkeit überhaupt bestimmet, und auf diese Art sowohl dem Bedürfnisse der Wissenschaft, als auch jenem des Staates zur Vermeidung mannichfaltiger Kollisionen der Gewalten ein Genüge geleistet.

§. 278.

Kautelen der Polizei-Gerichtsbarkeit bei der Subsumtion.

Da es nun allerdings solche Handlungen giebt, deren Verhältniſs zum allgemeinen Interesse

esse des Staates der einzelne Bürger nicht genau zu überschauen und zu beurtheilen im Stande ist; so ist die Auflage für denjenigen, welcher dieselben unternehmen will, allerdings das Resultat der rechtlichen Klugheit: daſs Letzterer über die Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit seiner vorhabenden Unternehmung bei dem betreffenden Polizei - Gerichte vorläufig anzufragen schuldig sey. Der Polizei - Gerichtsbarkeit ist sodann die Subsumtion dieser angezeigten Handlungen, welche erst unternommen werden wollen, wie nicht minder die rechtliche Erkenntniſs über ihre Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit eben so eigenthümlich, als dieses in Hinsicht der Subsumtion und der rechtlichen Erkenntniſs über bereits vollbrachte Handlungen der Fall ist.

§. 279.

Fortsetzung.

Bei den vorerwähnten Anfragen der einzelnen Bürger über die Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit einer Unternehmung, welche einen unmittelbaren Zusammenhang mit dem allgemeinen Interesse des Staates hat, und als solche gesetzlich bestimmet ist, bei diesen Anfragen unternimmt die Polizei - Gerichtsbarkeit die nöthige Subsumtion jener Unternehmung auf diese Weise, daſs sie dieselbe nach allen ihren Eigenschaften und Folgen erwäget, und somit diese Momente mit Hinsicht der auf sie Bezug habenden Um-

Umstände dem betreffenden Polizei - Gesetze als Untersatz subordiniret, woraus sich sodann ein richtiger Schlufs ergiebt, welcher die Entscheidung der Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit jener Unternehmung enthält, und somit entweder die Erlaubnifs oder das Verbot derselben auf die vorgängige Anfrage zur Antwort ertheilet.

§. 280.

Fortsetzung.

Die Subsumtion der bereits vollbrachten Handlungen aber hat das Eigenthümliche, dafs sie sich nicht begnüget, das objektive Verhältnifs jener Handlungen zu dem Polizei - Gesetze ausgemittelt zu haben; sie mufs sich vielmehr auch auf die Ausmittelung des bei ihnen stattgehabten subjektiven Verhältnisses erstrecken, sobald das objektive Verhältnifs mit dem Polizei - Gesetze im Widerspruche erscheinet. — Diese Erfordernifs gehet aus dem Zwecke der Subsumtion polizeiwidriger Handlungen hervor, welcher in der Zuerkennung der verwürkten angemessenen Strafe bestehet, und gründet sich somit auf den höchsten Maasstab des Strafrechtes. Das höhere Mifsverhältnifs der gesetzwidrigen That wird noch bei weitem mehr verstärket, wenn demselben zugleich auch stärkere Zurechnungsgründe zukommen, wie es auch in dem entgegengesetzten Falle unter einer beträchtlicheren Verminderung erscheinet. In dem ersteren Falle ist folglich offenbar

fenbar die Gefahr des Rechtsstandes gröſser, als in dem letzteren, und in dem nämlichen Anbetrachte ist eine schwerere oder gelindere Strafe die nothwendige rechtliche Folge, welche der verübten gesetzwidrigen Unternehmung zu Theil wird. *

* Anmerk. Die Materien, welche hier vorausgesetzet sind, und nachgelesen werden können, sind: Erstens, die Lehre von dem Maaſsstabe der Strafen in dem ersten Hefte §. 71. u. folg. Zweitens, die Lehre von der Zurechnung in dem zweiten Hefte §. 87. u. folg., und Drittens, der Begriff des *Corpus delicti* ebendaselbst §. 77.

§. 281.

Fortsetzung.

Die Verfahrungsart, welche bei der Ausmittelung des gedachten objektiven und subjektiven Verhältnisses einer polizeiwidrigen Unternehmung von der Polizei-Gerichtsbarkeit eingeschlagen werden muſs, ist bereits in der Metaphysik der Kriminal-Gesetzgebung ausführlich aufgestellet worden, wohin sie auch auf eine ausgezeichnete Art gehöret. Durch dieselbe sind somit die Schritte der Kriminal-Gerichtsbarkeit eben so sicher und gesetzlich geleitet, als dieses der Fall seyn wird bei dem zweiten Eintheilungsgliede der Strafgesetzgebung — nämlich in Hinsicht der richterlichen Gewalt der Polizei im engeren Sinne (§. 238.); wenn

wenn ich nur noch hinzusetze: daſs in dem letzteren Falle die Prinzipien jener Verfahrungsart nicht mit derselben Strenge in Anwendung gebracht werden können, mit welcher dieses bei dem Verfahren der Kriminal-Gerichtsbarkeit nothwendig ist. Denn die eigenthümliche Schwere einer peinlichen Strafe sowohl, als auch die Gefahr, daſs der eines Verbrechens Verdächtige entweder zu seinem eigenen Nachtheile auf eine unbesonnene Weise, oder zur Beeinträchtigung der hinlänglichen Genugthuung, welche der beleidigte Rechtsstand an der Person des Verbrechers fordert, die reine Wahrheit verunglimpfen könnte; diese beiden Momente treten bei dem richterlichen Verfahren der Polizei im engeren Sinne mit ungleich geringerer Wichtigkeit ein. — Die peinlichen Strafen greifen die bürgerliche Freiheit, die Ehre und manches Mal sogar das Leben des Verbrechers an, und gehen auf diese Art auf die Zerstöhrung der ersten Bedingnisse aller freien Thätigkeit seiner Urrechte hin. Die eigentlichen Polizei-Strafen aber vermissen nicht nur schlechterdings diese ausserordentliche Schwere, sondern sind vielmehr jedes Mal unter einer solchen Ansicht zu betrachten, welche bloſs auf die Korrektion des Polizei-Übertreters hingehen. Ferner bebt das moralische Gefühl des Menschen keinesweges in einem so hohen Grade vor einer Beschuldigung eines eigentlichen Polizei-Vergehens zurücke, als dieses im Gegentheile bei einer eigentlich peinlichen Beschuldigung zu befürchten ist,

ist, und die geringere Schwere der gegen Polizei-Frevel bestimmten Strafen betäubet im ungleich geringeren Anbetrachte den Instinkt des reitzbaren und furchtsamen Menschen, und reitzet anderen Theiles den schlaueren Verschlagenen zu einer weit geringeren Geistesanstrengung, als dieses bei den schweren peinlichen Strafen der Fall ist. Endlich ist das Bedürfniſs einer öffentlichen und hinreichenden Genugthuung für den beleidigten Rechtsstand bei vorgefallenen Polizei-Freveln unverhältniſsmäſsig weniger dringend, als dieses bei vollbrachten Verbrechen Statt findet, aus welchen Gründen die Summe der Kautelen, welche der peinlichen Gerichtsbarkeit als nothwendig vorgeschrieben sind, bei der Gerichtsbarkeit der Polizei im engeren Sinne bis auf diejenige Anzahl herabschwindet, *deren Beobachtung nach logischen Gründen sowohl zur Erforschung der Wahrheit als zur Herstellung des Beweises durchaus erfoderlich sind.* * —

* Anmerk. Aus diesem Grunde ist die Gegenwart der sogenannten Schöppen, welche die rechtliche Klugheit bei einem jeden Hauptverfahren des Kriminal-Richters als nothwendig fodert (§. 126. im zweiten Hefte) zu den Verhandlungen des eigentlichen Polizei-Prozesses nicht nöthig, sondern es genüget vielmehr die Gegenwart des gewöhnlichen Amts-Personale.

Eben-

Ebenmäſsig ist die dort jedes Mal erfoderliche Beeidigung der Kunstverständigen und Zeugen hier der Regel nach nicht nöthig.

Ferner können Suggestionen, so lange dieselben sich nicht des Fehlers der Verfänglichkeit schuldig machen, (in wie ferne sie dann in rechtlicher Hinsicht sowohl als im ethischen Anbetrachte absolut unzulässig sind, wie ich im §. 136. u. folg. des zweiten Heftes bereits gezeiget habe) allerdings nicht von einem so wichtigen Einfluſs auf das darauf erfolgende Geständniſs des Polizei-Übertreters haben, daſs dasselbe als nichtig angesehen werden muſs, wie dieses in dem Kriminal-Prozesse geschiehet;

Vielmehr wird in dem ersteren Falle der ausgemittelte Beweiſs durchgehends nicht mit einer solchen Strenge nach seinen begleitenden Eigenschaften geprüfet, und es reichet daher sogar das bloſse Eingeständniſs des Angeschuldigten auch ohne weitere Anzeigen der objektiven Wahrheit desselben zu, um den Angeschuldigten für den Schuldigen zu erkennen, und in die von ihm verwürkte Strafe zu verurtheilen.

Nebst diesen vorzüglichsten Punkten, in welchen sich die geringere Strenge der Subsumtion der Polizei-Gerichtsbarkeit unterscheidet,

det, können noch mehrere andere in Anrechnung kommen, welche eine statutarische Gesetzgebung als die nothwendigen Formalien des Kriminal-Verfahrens zu Folge der rechtlichen Klugheit als nothwendig vorgeschrieben hat; allein doch in Gemäſsheit des obigen Grundsatzes in dem Verfahren des eigentlichen Polizei-Richters als unnöthig übergangen werden können. —

§. 282.

Von dem rechtlichen Erkenntnisse der Polizei-Gerichtsbarkeit.

Aus der gehörigen Subsumtion des vorräthigen Falles (§. 279. u. 280.) unter das betreffende Polizei-Gesetz gehet das Erkenntniſs der Polizei-Gerichtsbarkeit hervor, welches entweder die fragliche Handlung als unsträflich und erlaubt erkennet, oder dieselbe als unerlaubt und sträflich ausspricht, und in dem letzteren Falle gegen ihren Vollbringer die im Straf-Kodex der Polizei des strengen Rechtes bestimmte und der objektiven und subjektiven Eigenschaft der widerrechtlichen That angemessene Strafe vorschreibet. * —

* Anmerk. Hieraus läſst sich zu Genüge abnehmen, daſs ein vollständiger, d. i. den höchsten Prinzipien des Strafrechtes (§. 57. bis 86. im ersten Hefte) entsprechender Straf-Kodex, in welchem für eine jede besondere Klasse von Vergehungen ihre verwürkte Stra-

fe bestimmet ist, nicht bloſs für die Kriminal-Gesetzgebung, sondern auch für die Gesetzgebung der Polizei im engeren Sinne von ausserordentlicher Wichtigkeit sey. Eine dem Rechtsstande schädliche Gelindigkeit, oder eine eben so widerrechtliche despotische Strenge ist in dem entgegengesetzten Falle, wenn nämlich diese genaue Bestimmung der jedesmaligen Strafe den Polizei-Gesetzen mangelt, und wenn dieselbe vielmehr dem willkührlichen Ermessen der Richter überlassen wird, sehr zu befürchten. Ja den rechtlichen und gewissenhaften Richtern werden durch diese Mangelhaftigkeit der Polizei-Gesetzgebung die Entscheidungen der vorkommenden strafbaren Fälle erschweret, und sogar *diese* sehen sich öfter wegen ihren gefällten Entscheidungen, welche die aufrichtigen Resultate ihres besten Wissens und Willens waren, durch die erregte Rachsucht der Verurtheilten solchen Chikanen ausgesetzet, bei welchen es von der Einsicht und von der Gerechtigkeits-Liebe der höheren Gerichts-Höfe einzig abhängt, daſs ihr Verfahren entweder nach Verdienst gewürdiget, oder zu ihrem Nachtheile und zwar gleichwohl ohne zureichendem Grunde ihnen verhoben wird. — Hieraus entstehet aber so vielfältig die leidige Folge, daſs dergleichen Behörden, zum Nachtheile des Zweckes der Polizei-Gesetzgebung sich so wenig als möglich mit der ge-

genauen Ausübung der Polizei-Gerichtsbarkeit befassen, um sich nicht in solche Händel zu mischen, in welchen sie ohne einen allgemeinen und unbezweifelbaren festen Grund gemeiniglich sich auf Diskretion ihrer höheren Behörde ergeben müssen. — Die Wahrheit dieser gemachten Bemerkung sowohl, als ihre äusserst schädlichen Folgen, wird sich schon aus einer oberflächlichen Beobachtung ergeben! — Übrigens finde ich für zuträglich zu erinnern, was Abicht in seinem Werke "Lehre von Belohnung und Strafe in ihrer Anwendung auf die bürgerliche Vergeltungs-Gerechtigkeit überhaupt und auf die Kriminal-Gesetzgebung ins Besondere, wie auch auf Moral und Theologie' betitelt, 2ten Theile S. 337. u. f. über die *angenehmen* Verhinderungsmittel der Illegalitäten sehr vortrefflich vorschreibt.

§. 283.

Fortsetzung.

So wie hiernächst der richterlichen Gewalt überhaupt, * wie nicht minder auch der Kriminal-Gerichtsbarkeit ** die Verbindlichkeit zustehet, ihren gefällten Urtheilen die dazu bewegenden Entscheidungsgründe jedes Mal spezifisch *** beizufügen; so muſs dieses auch ein unverbrüchliches Gesetz der Polizei-Gerichtsbarkeit seyn, auf dessen genauen Beobachtung desto nachdrück-

licher zu sehen ist, je mehr zu befürchten stehet, daſs die Polizei-Gerichtsbarkeit in den Händen eines widerrechtlichen, partheiischen und rachesüchtigen Richters zu demjenigen Ungeheuer reifen könne, welches auch den rechtschaffensten und biedersten Bürger unter dem erdichteten Vorwande der Wirklichmachung *der unbedingten Garantie gewisser Rechte* zu beunruhigen und zu quälen geeignet ist. Der Zustand eines solchen verfolgten Bürgers ist dann noch weit schrecklicher, als jener, wenn der gedachte Bürger sich selbst überlassen wäre, und somit keinen anderen Schutz gegen widerrechtliche Angriffe Anderer als denjenigen hätte, welchen seine eigenen Kräfte ihm darbieten. Denn in einer solchen Lage kann ihm sogar noch die Selbsthülfe, wenn er sie anwenden wollte, zum Verbrechen gegen den Staat gemacht werden, und ihn auf diese Art noch weit gröſseren Kränkungen aussetzen. Geduldig müſste er sich also den schmerzlichen Beeinträchtigungen seines Wirkungskreiſses **** unterziehen! —

* Anmerk. Man sehe die Anmerkung zum §. 100. im ersten Hefte.

** Anmerk. Man sehe die Anmerkung zum §. 173. im zweiten Hefte.

*** Anmerk. Die spezifische Beifügung der Entscheidungsgründe ist um so mehr erforderlich, da eine generelle Beifügung immer noch genugsame Gelegenheit übrig läſst, den unge-

ungerechten Entscheidungen einen gesetzlichen Anstrich zu geben, und die willkührliche Tendenz des Richters keinesweges so sehr entlarvet. — Die Wichtigkeit der in der Polizei vorkommenden Gegenstände erfodert dieses schlechterdings nothwendig; so sehr sich auch Mancher dagegen aufzuhalten berechtiget glaubet, welcher mit dem Gedanken umgehet, die Polizei lieber zu einem zügellosen Feld von Gnadenbezeugungen zu bilden, als durch dieselbe den absoluten *Rechts*stand unmittelbar zu garantiren. — Ich habe mich über diesen Vorwurf bereits in dem ersten Hefte §. 41. zu Genüge erkläret, und die absolute Unzuläſsigkeit einer solchen Maxime dargethan, wohin ich also den Leser verweise. —

**** Anmerk. Gemeiniglich sind die boshaftesten Stiche der widerrechtlichen Polizei-Gerichtsbehörden auf die Begründung einer Nahrungsquelle und auf die häuſsliche Niederlassung eines manchen Bürgers gerichtet. Diese widerrechtlichen abschlägigen Erkenntnisse zerstören aber auch gemeiniglich den gesammten Wirkungskreiſs desselben vom Grunde aus, und stürzen ihn öfter in ein endloses Elend! —

Aus diesem Grunde stimme ich mit vollem Beifalle der eben so energischen als verdienstlichen Auffoderung bei, welche der würdige Rechts-

Rechtsgelehrte Nikol. Taddäus Gönner im ersten Theile und vierten Stücke seines rühmlichst bekannten Handbuches des gemeinen Prozesses an die Fürsten und höchsten Vorsteher der Staaten erhebet: *daſs einem jeden Bürger — zur besseren Sicherheit seiner Freiheit — das Recht, die Akten-Versendung an auswärtige Rechts-Kollegien zu ſodern, zuständig seyn und bleiben solle.* —

Je wichtiger der Streitgegenstand ist, desto wichtiger ist auch den im Streite verwickelten Subjekten sowohl die Person der instruirenden Gerichts-Behörde, als auch die Person des entscheidenden Richters. —

Wenn man daher erwäget, wie leicht es öfter einem gewissenlosen Kriminal- und Polizei-Richter sey, eine falsche Untersuchung zu führen, den objektiven und subjektiven Antheil des *Corpus delicti* gegen einen Angeschuldigten, wo nicht ganz fälschlich, doch wenigstens viel schwärzer in das Untersuchungs-Protokoll zu bringen, als es sich in der Wahrheit verhält, und zwar dieses um so mehr, wenn der das Protokoll schreibende Aktuar (wie oft der Fall eintritt) ein seichter Kopf ist, *oder von der gnädigen Zuneigung des Richters abhänget*, oder gar in dessen Brode stehet! — Wenn man ferner berücksichtiget, wie leicht es einem pflichtvergessenen Referenten bei einem Dikasterium

ist,

ist, durch eine unrichtige Relation der in den Akten enthaltenen Thatsachen einen ganz unrichtigen Beschluſs des Kollegiums zu erschleichen. Wenn man endlich bedenket: wie sehr die oben erwähnten boshaften Stiche widerrechtlicher Polizei - Behörden begünstiget werden, wenn man den *geheimen* Berichten derselben volle Gewiſsheit dergestalt beileget, daſs man *gar nicht für nöthig hält*, dem dadurch beeinträchtigten Bürger eine Vertheidigung gegen etwaige falsche Angaben zu eröffnen und möglich zu machen, dadurch, daſs man ihm die Anstandspunkte seines Gesuches nicht zur Erkenntniſs bringet; wenn man diese ausserordentlich wichtigen Momente genau beherziget, so muſs gewiſs ein jeder Bürger und ein jeder biedere Staatsmann wünschen: daſs die bestmöglichsten Kautelen gesetzlich eingeführet, und sogar mit der Staats - Grundverfassung — mit der Konstitution — verwebt würden, um die Rechtmäſsigkeit der Justizpflege desto zuverläſsiger zu versicheren und zu beweisen.

Hierüber verdienet nachgelesen zu werden Filangieri a. a. O. und 3ten Bande.

§. 284.

Fortsetzung.

Das rechtmäſsige Erkenntniſs der Polizei - Gerichtsbarkeit muſs eben so nothwendig und unauf-

aufgefodert vollzogen werden, als dieses in Hinsicht der Untersuchung der objektiven und subjektiven Beschaffenheit der fraglichen widerrechtlichen Handlungsweise eines im Staate sich befindenden Menschen Statt findet. Diese Nothwendigkeit des unaufgefoderten Vollzuges ist das Resultat derjenigen Eigenschaft der Polizei-Gesetzgebung überhaupt, in dessen Anbetrachte dieselbe die unbedingte Garantie der Urrechte übernimmt, und behauptet nicht nur in dem ersten Eintheilungsgliede der Polizei, als Straf-Gesetzgebung betrachtet, nämlich in der Kriminal-Gesetzgebung * ihren wesentlichen Einflufs; sondern auch in der Gesetzgebung der Polizei im engeren Sinne. Denn der Grund jener Nothwendigkeit gehet aus der Wesenheit der Urrechte hervor, ** und kömmt somit nicht blofs bei der Kriminal-Gesetzgebung, sondern auch bei der Polizei im engeren Sinne unumgänglich in Erwägung; weil die Urrechte das wesentliche Objekt dieser beiden Zweige der Polizei-Gesetzgebung überhaupt *** ausmachen.

* Anmerk. Man sehe den §. 18. im zweiten Hefte.

** Anmerk. Man sehe den §. 14. und folg. ebendaselbst.

*** Anmerk. Man sehe den §. 16. ebendaselbst.

§. 285.

Von der rechtlichen Exemtion von Polizei-Strafen.

Diejenigen Prinzipien, welche in der Kriminal-Gesetzgebung von den Wirkungen der rechtmäfsigen peinlichen Urtheile aufgestellet worden sind, gelten daher allerdings auch für die Erkenntnisse der Gerichtsbarkeit der Polizei im engeren Sinne. Es erhellet somit, dafs sogar auch in diesem zweiten Falle von keinem Begnadigungs-Rechte die Rede seyn könne, wohl aber die rechtliche Exemtion von dem allgemeinen Strafgesetze zugelassen werden müsse. *

** Anmerk. Man sehe zu dieser Materie die §§en 174. u. folg. im zweiten Hefte.

§. 286.

Fortsetzung.

Allein das Gesetz der rechtlichen Exemtion, welches die Strafe in allen denjenigen Fällen zu unterlassen befiehlt, in welchen die Vollziehung der Strafe ein gröfseres oder doch gleichmäfsiges Übel für den Rechtsstand würde, als das fragliche Polizei-Vergehen nach seinem ganzen Umfange ist, * läfst in der Sphäre der Polizei im engeren Sinne der rechtlichen Klugheit ein weiteres Feld, als dieses in der Kriminal-Gesetzgebung möglich ist. Denn in der Polizei im engeren Sinne kann es nur von minder wichtigen und bald vorübergehenden Beeinträchtigungen der Ur-

Urrechte die Rede seyn; indessen diejenigen Angriffe auf die Urrechte, welche der Kriminal-Gesetzgebung zur Bestrafung zustehen, schwere, andauernde und öfter von unverbesserlichen Folgen sind. Sowohl der Gemüthszustand, welcher zur Begehung dieser verschiedenen Klassen widerrechtlicher Handlungen erfodert wird, als auch der Eindruck, welcher durch die Existenz solcher Thaten auf die Bürger erzeuget wird, ist äusserst verschieden. Die Gemüthslage des Verbrechers ist in einem solchen Grade widerrechtlich, daſs derselbe nur durch die wirkliche Empfindung eines Strafübels sowohl, als auch durch eine lange Andauer desselben bei einer zweckmäſsigen psychologischen Behandlung gebessert werden kann, oder daſs an der Besserung desselben (die unwahrscheinliche Hinzukunft ausserordentlicher Umstände ausgenommen) gar zu verzweifeln ist, und der Eindruck, welchen derselbe durch seine That auf die übrigen Bürger nothwendig erzeuget, ist so heftig und tief, daſs ihn keine Zeit vertilget. ** Im Gegentheile aber ist die Gemüthslage des bloſsen Polizei-Frevlers im ungleich geringeren Grade verdorben; geringe Ahndungen und Zurechtweisungen, ja sogar öfter ganz gewöhnliche Zufälle, welche ihn zur Reflexion über sich selbst verleiten, versprechen die gehörige Besserung desselben; der Eindruck seines Frevels ist nur vorübergehend, und ein jeder Bürger fühlet sich menschlich genug, demselben seine widerrechtliche That zu verzeihen,

sobald

sobald er als gebessert erscheinet, und die Würde eines ordentlichen und braven Bürgers annimmt; weil jene widerrechtliche That bloſs als eine Verirrung angesehen werden muſs, und nicht sowohl als das Resultat der Bosheit den gerechten Abscheu erreget. —

* Anmerk. Man sehe den §. 37. im zweiten Hefte.

** Anmerk. Man sehe den §. 195. ebendaselbst.

§. 287.

Fortsetzung.

Da nun auf diese Art erhellet, daſs der Zweck der Strafen der Polizei im engeren Sinne dadurch in der Sicherstellung des Rechtsstandes erreichet wird, daſs der Frevler gebessert werde; so folget, daſs der Zweck der Polizei-Strafe schon erreichet sey, und folglich keine weitere Strafe mehr eintreten könne, *sobald es nur ausgemacht gewiſs ist, und von Niemand mehr vernünftig bezweifelt werden kann, daſs sich der Frevler gänzlich gebessert habe.* — Denn unter dieser Voraussetzung ist in der vortheilhaft veränderten Gemüthslage des Frevlers der hinlängliche Grund vorräthig, daſs man annehmen muſs: Er werde den Rechtssand nicht wieder verletzen, und seine aufrichtige Reue und seine öffentlich erkennbar gewordene Besserung wieget auch das böse Beispiel wieder auf, welches er durch seinen

nen Frevel für Andere gab, und welches ausserdem eine hinreichende Gegengewalt nothwendig machen würde, um den Einfluſs desselben auf Andere zu tilgen. Bei der gedachten Voraussezzung wäre daher die Zuerkennung einer Strafe die Veranlassung eines solchen Übels für den Rechtsstand, welches keinesweges aus dem höchsten Grunde des Strafrechtes hervorgehen, und eben deſswegen durchaus widerrechtlich, folglich auch weit gröſser seyn würde, als der bereits objektive und subjektive getilgte Frevel zu betrachten ist.

§. 288.

Fortsetzung.

Da aber die vollständige Besserung, den Gesetzen der Psychologie gemäſs, kein Werk eines Augenblickes ist, sondern vielmehr einen gereiften Grad von Stärke und Festigkeit der rechtlichen Gesinnung zum Voraus setzet, welche nur durch eine längere Ausübung der gedachten rechtlichen Gesinnung erzeuget wird; so kann der Frevler nur dann durch seine vorgeschützte Besserung die Befreiung von seiner verwürkten Strafe hoffen; wenn derselbe bereits eine lange Zeit hindurch sich nicht nur keinen weiteren Frevel mehr zu Schulden kommen lieſs, sondern auch seine begründete Gerechtigkeits- und Ordnungs-Liebe in seiner Handlungsweise sichtbar zeigte, und auf diese Art dem Staate seine *wahrhafte* Besserung auch *äusserlich verbürgte.* — Die Dauer die-

dieser Besserungs-Zeit bestimmet zugleich die Gesetzgebung der Polizei im engeren Sinne, mit genauer Rücksicht auf den Gemüthszustand, welcher bei einer jeden Klasse von Freveln vorausgesetzet werden muſs, und zwar so, daſs den wichtigeren Polizei-Freveln auch eine längere Dauer, den leichteren Freveln aber eine um so viel kürzere angewiesen wird. — Diese Besserungszeit kann somit unter der gedachten wesentlichen Modifikation und Bestimmung derselben als die *Verjährungszeit* * der Strafen der Polizei im engeren Sinne gelten. —

* Anmerk. Obgleich die Polizei im engeren Sinne mit der Kriminal-Gesetzgebung eins und dasselbe Objekt hat; so lieget doch kein Widerspruch in meiner Behauptung, zu Folge welcher ich die Verjährung aus den Gränzen der Kriminal-Gesetzgebung schlechthin verwiesen (§. 191. im zweiten Hefte), dieselbe denn doch aber in der Sphäre der Polizei im engeren Sinne als zulässig dargestellet habe. Denn die Gründe dieses Unterschiedes liegen in Gemäſsheit des vorhergehenden §en zu klar am Tage! —

§. 289.

Fortsetzung.

Endlich würde das Straf-Erkenntniſs in allen denjenigen Fällen ein gröſseres Übel veranlassen, als der zu bestrafende Frevel selbst betrach-

trachtet werden könnte, in welchen es sich auf die allergeringfügigsten Fehltritte beziehen, und auf diese Weise eine solche Beschränkung der Freiheit aller Bürger bewirken würde, welche für den Rechtsstand weit empfindlicher wäre, als die Existenz aller dieser unerheblichen Fehltritte zu betrachten ist. Der Staat muſs in dieser Rücksicht bloſs dulten, wenn seine Belehrungen und Ermahnungen fruchtlos sind. *

* Anmerk. Möchte doch mancher heftige Polizei-Beamte diesen Lehrsatz recht sehr beherzigen, und bei einem jeden seiner Schritte den oben (§. 287.) vorgetragenen Grundsatz über die Exemtion von Polizei-Strafen genau erwägen; gewiſs würde dann so manche Gewaltthätigkeit unterbleiben, welche mehr aus einem der Straf*sucht* ähnlichen Gemüthszustande hervorzugehen, und die Maxime anzuzeigen scheinet, vermöge welcher solche Männer ihre Macht-Vollkommenheit und ihre Herrlichkeit allgemein anerkannt wissen wollen, als jener Gewaltthätigkeit die reine Liebe zum Rechte und zur Ordnung zu Grunde geleget werden kann.

Es ist nur zu unbezweifelbar, daſs die Ausübung der Polizei im engeren Sinne leichtlich in ein despotisches Joch ausartet, welches ungleich höheres Unheil anstiftet, als dieses selbst von einer zu weit getriebenen Dultung zu befürchten stehet, die sich ein

Regi-

Regiment zur Maxime gemacht hat. Ja ich möchte (und vielleicht auf keine sehr gewagte Art) sogar sagen: die strenge Ausübung der Polizei wird in einem jeden Falle mehr oder weniger despotisch, je strenger dieselbe wird, und je weniger der Bürger in der eingeführten Polizei der allgemeinen Bildung Entschädigung für diejenigen Opfer erhält, welche er an seiner Freiheit machen muſs, um das Ganze des Staates zu erhalten. — —

Wenn gleich Bensen a. a. O. §. 33. gegen die Behauptung eifert: daſs der Mensch durch den Eintritt in die bürgerliche Gesellschaft einen groſsen Theil seiner natürlichen Freiheit aufopfern müsse; so stehet dieselbe doch fest, kann selbst in einem *durchaus rechtlichen* Staate nachgewiesen werden, und die Polizei ist es, welche *am vorzüglichsten*, und, man darf fast sagen, unter allen Zweigen der Gesetzgebung *allein*, dieses Opfer fodert und bestimmet. — Eine unrichtige Ansicht jener Behauptung erzeugte bloſs den Widerspruch des gedachten würdigen Gelehrten. Eine jede Polizei-Behörde mag sich daher um so mehr zum scharfen Augenmerke machen, daſs Bensens Vorwurf *mit Rechte* ihr nicht zur Last geleget werden muſs! —

§. 290.

§. 290.

Von dem rechtmäſsigen Forum der Polizei.

Das *Forum* der Polizei ist diejenige Gerichts-Behörde, welcher die Untersuchung und die Entscheidung einer vor die Polizei-Gerichtsbarkeit gehörigen Handlung zustehet. Dasselbe muſs deſswegen als ein äusserst wichtiges Moment für die Wirklichmachung der Polizei-Gesetzgebung und für die Polizei-Gerichtsbarkeit ins Besondere betrachtet werden, weil die rechtliche und zweckmäſsigste Bildung desselben einen sehr beträchtlichen Einfluſs auf jene Wirklichmachung äussert. Es ist in dieser Hinsicht entweder von dem *höheren* oder von dem *untergeordneten* und *unmittelbaren* Forum der Polizei die Rede. Das erstere ist die höchste Behörde der Polizei im ganzen Staate, das letztere aber nur die besondere für einen einzelnen Distrikt oder eine einzelne Stadt im Staate. In Ansehung der Letzteren erfodert es der Zweck der Polizei-Gerichtsbarkeit unumgänglich nothwendig, daſs der Grundsatz unabänderlich eingehalten werden müsse, zu Folge welchem diejenige untergeordnete Behörde der Polizei-Gerichtsbarkeit für einen jeden besonderen Fall die einzig zuständige sey, *in deren Distrikte diejenige Handlung, welche gerichtlich untersuchet und beurtheilet werden soll, entweder schon geschehen ist* (§. 280.), *oder erst vorgenommen werden soll.* (§. 278.) *

* Anmerk. Man sehe Berg a. a. O. im 4ten Theile S. 302. u. f. nebst den daselbst angeführten Citaten.

§. 291.

Fortsetzung.

Denn die Untersuchung und Beurtheilung bereits vollbrachter Handlungen kann auf die zweckmäſsigste Weise aus den nämlichen Gründen nur von demjenigen Polizei - Gerichte, in welchem sie ausgeführet wurden, vorgenommen werden, welche Gründe das *Forum Delicti* in der Kriminal - Gesetzgebung zu dem ausschlieſslichen Gerichtsstande der Kriminal - Gerichtsbarkeit erheben, und bereits an Ort und Stelle* dargestellet worden sind.

* Anmerk. Man sehe den §. 206. im zweiten Hefte.

§. 292.

Fortsetzung.

Die Untersuchung und Beurtheilung aller derjenigen Handlungen aber, welche erst vorgenommen werden sollen, kann ebenmäſsig aus dem Grunde nur derjenigen Polizei - Gerichts - Behörde anheimgestellet werden, in deren Gerichts-Distrikte die fragliche Handlung ihr Daseyn erhalten soll; weil nur diese Behörde die gegründete Vermuthung für sich hat: daſs sie bei der genauesten Kenntniſs aller derjenigen Umstände

und Lokal-Verhältnisse, welche bei der gedachten Untersuchung und Entscheidung der Zuläſsigkeit oder Unzuläſsigkeit jener in Vorschlag gebrachten Handlung nöthig ist, am zuverläſsigsten im Stande sey, nicht nur ein rechtliches, sondern auch ein dem Zwecke der Polizei am genauesten entsprechendes Resultat zu ziehen. * —

* Anmerk. Die höheren Polizei-Gerichts-Behörden dürfen also durchaus in keinem solchen Falle einer betreffenden untergeordneten Behörde vorgreifen, und ohne zuvor einen gründlichen und gutächtlichen Bericht von der Letzteren abgefodert, und die darin enthaltenen Vorschläge *genau geprüfet* zu haben, schlechterdings nicht dezidiren; wenn sie sich nicht der Gefahr aussetzen wollen, gegen das strenge Recht der Polizei sowohl, als auch gegen die rechtliche Klugheit sich zu verfehlen, und eben dadurch ihre kathegorische Bestimmung der *Oberaufsicht* zu verletzen.

§. 293.

Fortsetzung.

Die *höchste* Polizei-Behörde im Staate ist der Vereinigungspunkt aller untergeordneten Ausschüsse der Polizei-Gerichtsbarkeit. Sie ist das groſse Triebrad und die Regentin des ganzen Organismus der Polizei im Staate. — Wohl ihr, und Heil dem Staate, wenn ihr Auge und ihre Wirk-

Wirksamkeit auf einen jeden ihrer untergebenen Beamten im möglichst vollständigen Maaſse reichet! — Ohne diesem Bedürfnisse ein Genüge gethan zu haben, gleichen die vortrefflichsten Gesetze einem heiligen Kleinode, dessen Anschauung nur Trauer erwecket, weil man zugleich auch seine Unausführbarkeit einsieht. *

* Anmerk. Ich habe im Verlaufe dieses Buches bereits mehrere Winke gegeben, auf welche Weise der Staat dieses groſse Bedürfniſs zu befriedigen im Stande sey. Hier merke ich nur noch dieses an — und wohl wird dieser Vorschlag der wichtigste und zweckmäſsigste unter allen seyn, welche der Staatsklugheit zu Gebote stehen: — Allen subordinirten Behörden der Polizei müssen tabellarische periodische Berichte über die Befolgung und Ausübung der vorhandenen Polizei-Gesetze zur unerläſslichen Pflicht gemacht werden, und zur Verbürgung der Wahrheit dieser Berichte müssen öfters unvermuthete Visitationen angeordnet werden, welche nicht selten sogar von dem Regenten selbst zorzunehmen sind. —

§. 294.

Fortsetzung.

Um die Thatkraft der im Fache der Polizei angestellten Beamten durch keine fremdartigen Geschäfte abzuziehen, und vielmehr ihre Verwen-

dung für das grofse Interesse der Polizei wie in einem Brennpunkte zu versammeln, ist erfoderlich, dafs, *erstens*, die Beamten der Polizei durchaus kein anderes von der Polizei verschiedenes Staatsgeschäft aufgebürdet erhalten. Denn es ist bekanntlich in dem Gemüthe des Menschen gegründet, dafs ein Jeder einen besonderen Lieblingsberuf sich bildet, auf welchen er sein vorzügliches Streben wirft. Bei der Vereinigung mehrerer verschiedenartigen Ämter in einer Person werden daher regelmäfsig einige derselben *schlecht* besorget. Aus einer solchen unweisen Vereinigung könnte nicht minder auch gegen das hier folgende *zweite* Prinzip der Einrichtung der Polizei - Behörden ein grofser Verstofs entspringen, welches Prinzip darin bestehet: dafs die Beamten der Polizei (wie auch alle Übrigen) durch häufige Geschäfte nicht dergestalt überhäufet werden, dafs zur gehörigen *gründlichen* und *schleunigen* Beföderung ihrer Geschäfte sowohl, als auch zum Fortschreiten mit dem Zeitgeiste und der Literatur, wie nicht minder zum frohen Lebensgenusse ihnen die erfoderliche Mufse entzogen wird. — Unreife oder verzögerte Besorgung der Geschäfte, Indolenz gegen alle — obgleich bessere — Neuerungen und endlicher Mifsmuth und Erschlaffung der Thatkraft in der Geschäftsführung sind die traurigen Resultate jeder Sünde gegen dieses Prinzip der Staatsklugheit! —

§. 295.

Fortsetzung.

Die Prinzipien, welche im vorhergehenden Absatze vorgetragen wurden, sind von allgemeiner Gültigkeit, folglich müssen sie auch bei der Einrichtung der *höchsten* Polizei-Behörde beobachtet werden. Diese Behörde macht daher gleichfalls ein besonderes * Dikasterium aus. Füglich kann dieses Dikasterium in zwei Sektionen abgetheilet werden, deren *erste* die Polizei der Bildung, und die *zweite* die Polizei des strengen Rechtes zum vorzüglichen Vorwurfe hat. Das *Plenum* dieser beiden Sektionen, d. h. ihre vereinigten Sitzungen, bringen Harmonie in den ganzen Geschäftskreiſs ihres beiderseitigen Berufes, lassen den gesammten Zustand der Polizei des Staates überschauen, und die zweckmäſsigsten Resultate für die Bedürfnisse desselben hoffen.

* Anmerk. Es ist äusserst nachtheilig, wenn zu dem Berufe der höchsten Polizei-Behörde noch jener der höheren Civil-Gerichtsbarkeit oder jener der Staats- und Finanz-Wirthschaft hinzugefüget wird. Wie leicht hemmen in einem solchen Falle die Formalitäten des statutarischen Civil-Rechtsgelehrten und die Spekulationen des Finanz-Rathes die Energie der höchsten Polizei-Behörde! —

Wenn man bei der Organisation des höchsten Polizei-Kollegium dieser Aufgabe der orga-

organisirenden Weisheit zuwider handelt, so begeht man auch ein solches Versehen, welches der Natur jenes Forums schnurstracks widerstrebet. Denn das höchste Polizei-Gouvernement beschäftiget sich unter allen Sparten der Staatsämter am nächsten und einzig unmittelbar mit der Realisirung des höchsten Staatszweckes, indessen die Aufgaben aller übrigen letztgedachten Ämter bloſs die Wirklichmachung der entfernteren Mittel zum subordinirten Berufe haben. Wenn daher Soden a. a. O. isten Bande S. 15. sagt: "Alle Bestimmungen, welche die Staatswirthschaft aus der National Ökonomie überträgt, können also nur *negativ* seyn, und das Feld ihrer *positiven* Bestimmungen ist nur da geöffnet, wo es die National-Ökonomie durch prohibitive Gesetze nicht geschlossen hat" u. s. w.; so wird man schon bei einer mäſsigen Reflexion sich gedrungen fühlen, diese seine Behauptung zu unterschreiben, folglich auch um so mehr einzugestehen, daſs dem *ganzen* Umfange des Berufes der Polizei (von welcher die National-Ökonomie ein Theil ist) und somit auch dem repräsentativen Kollegium derselben der absolute Vorzug und die höchsten Auspizien vor allen anderen Departementern ausschlieſslich zukommen müssen, und daher an eine Koordination oder gar Vermischung derselben durchaus nicht gedacht werden könne, wenn man nicht gera-

dezu

dezu eine widernatürliche und folglich auch zweckwidrige Einrichtung zu treffen wünschet. —

XV. Abschnitt.

Von der Exekutiv-Gewalt der Polizei.

§. 296.

Begriff der Exekutiv-Gewalt der Polizei.

Nachdem der Staat für die Organisation der Polizei-Gerichtsbarkeit die erfoderliche Sorgfalt verwendet hat, so hat derselbe die erste Bedingung erfüllet, welche erfoderlich ist, seine Polizei-Gesetze exequiren zu dürfen. Er hat nun das Recht, eine physische Gewalt zu beordern, deren Bestimmung in der vollständigen Vollstrekkung der Polizei-Gesetze und der rechtlichen Erkenntnisse der Polizei-Gerichtsbarkeit bestehet. — Diese physische Gewalt wird die *Exekutiv-Gewalt der Polizei* genennet.

§. 297.

Von dem Bewaffnungsrechte der Polizei.

Die Exekutiv-Gewalt der Polizei aber (wenn sie anderst die vollständige Erfüllung ihres eigentlichen Berufes erreichen soll) muſs stark genug

nug seyn, um einen jeden Bürger in Respekt erhalten zu können, in welchem der Hang zu widerrechtlichen Angriffen rege werden könnte. Ferner sind diejenigen Individuen, in deren physischen Kräften vorzüglich die Exekutiv-Gewalt beruhet, zugleich als die untersten Polizei-Aufseher zu betrachten (§. 264.); die Anzahl dieser Individuen muſs daher auch so groſs seyn, als nothwendig ist, um alle Theile des Staates einer stäten Beobachtung zu unterwerfen. Es ergiebt sich dieser Ansicht gemäſs das Recht des Staates, ein so groſses Korps zum unmittelbaren Organe der Exekutiv-Gewalt der Polizei zu ernennen, als nothwendig ist, um bei einer vorzüglich vortheilhaften Bewaffnung nicht nur über alle Ordnungs- und Rechts-widrige Menschen in dem Staate Meister zu werden, sondern auch, um einen jeden Theil des Staates in einer stäten Beobachtung zu erhalten, und auf diese Weise nicht nur denjenigen, welcher mit einem bösen Vorsatze schwanger gehet, von der Ausführung desselben zurücke zu schrecken, sondern auch, wo möglich, eine jede rechtswidrige Verletzung bei ihrem Entstehen sogleich im Zaume zu halten, und des strafwürdigen Thäters habhaft zu werden. — Die Befugniſs, mit welcher der Staat das unmittelbare Organ der Exekutiv-Gewalt der Polizei auf diese Art einrichtet, heiſset das *Bewaffnungsrecht der Polizei.*

§. 298.

§. 298.

Von dem Verhältnisse der Exekutiv - Gewalt der Polizei zur Polizei - Gerichtsbarkeit.

Die Exekutiv - Gewalt der Polizei muſs nicht nur allein aus denjenigen allgemeinen Gründen mit der Polizei - Gerichtsbarkeit in einer und derselben Person vereiniget seyn, welche Gründe schon an Ort und Stelle von der Vereinigung der richterlichen Gewalt mit der Exekutiv - Gewalt überhaupt * angeführet worden sind; sondern die Vereinigung dieser beiden Gewalten ist in dem Anbetrachte des Zweckes und des Wirkungskreisses der Polizei um so mehr nöthig, da bei derselben öfter solche Fälle sich ereignen, in denen nur durch die schleunigste Dazwischenkunft der Exekutiv - Gewalt die Unverletzlichkeit der Polizei - Gesetze und der rechtlichen Erkenntnisse der Polizei - Gerichtsbarkeit behauptet, und ein nicht selten unverbesserlicher Schaden für den Rechtsstand abgewendet werden kann.

* Anmerk. Man sehe den §. 100. im ersten Hefte.

§. 299.

Folgerung.

Ob nun gleich der Staat durch das gedachte bewaffnete Korps der Polizei die physische Gewalt gebildet hat, durch welche er die Unverletzbarkeit der Polizei - Gesetze und der rechtlichen

chen Erkenntnisse zu behaupten suchet; so machet jenes bewaffnete Polizei-Korps doch nicht dasjenige Personale aus, in dessen Händen die Exekutiv-Gewalt der Polizei selbst niedergeleget ist; vielmehr ist jenes Personale nur als das *Organ* der eigentlichen Exekutiv-Gewalt anzusehen. Die Behörden der Polizei-Gerichtsbarkeit sind somit zugleich diese eigentlichen Exekutiv-Gewalthaber, und jenes bewaffnete Polizei-Korps stehet unmittelbar zu ihren Befehlen. — Die im Gesetze bestimmte und durch das richterliche Erkenntniſs besonders vorgeschriebene Weise der Wirksamkeit dieses Korps ist zugleich die unverbrüchliche Norm und die unüberschreitbare Gränze der durch dasselbe in das Werk gesetzten Vollstreckung. —

§. 300.

Von der Beschaffenheit der eigentlichen Polizei-Strafen.

Die eigentlichen Polizei-Strafen stehen in dem nämlichen Verhältnisse zu den peinlichen Strafen, in welchem Verhältnisse die Polizei-Frevel zu den Verbrechen betrachtet werden müssen. — Die Verbrechen gehen auf die gänzliche oder doch wenigstens sehr beträchtliche Zerstöhrung der Urrechte hin; die peinlichen Strafen zerstöhren daher auch die Urrechte des Verbrechers entweder gänzlich, oder sie beschränken doch wenigstens die freie Thätigkeit derselben in dem höchsten Grade und auf eine lange und an-

dauern-

dauernde Weise. — Die eigentlichen Polizei-Frevel im Gegentheile gehen nicht nur allein keinesweges auf die Zerstöhrung eines Urrechtes h n, und verletzen daher auch schlechterdings keine wesentliche Bedingung der Thätigkeit der Urrechte, sondern stöhren vielmehr bloſs die Intension dieser Thätigkeit, und zwar nur auf eine kurze und bald vorübergehende Zeit. Es kann daher auch bei solchen Frevlern keinesweges von der Zerstöhrung ihrer Urrechte, oder von dem höchsten Grade der Beschränkung der freien Thätigkeit derselben die Rede seyn. Gleichwie nur die Intension der Urrechte und zwar bloſs auf eine kurze Zeit durch ihre Frevel gestöhret worden ist; so kann auch nur derselbe Grad von Stöhrung der Thätigkeit und zwar ebenmäſsig nur auf eine vorübergehende Zeit als Strafe gegen dieselben verhänget werden.

§. 301.

Fortsetzung.

Da es unter den Polizei-Freveln eben so einen verschiedenen Grad ihrer Schwere giebt, wie dieses bei den Verbrechen* Statt findet; so sind die eigentlichen Polizei-Strafen gleichfalls einer verschiedenen Modifikation unterworfen, in deren Anbetrachte die Schwere derselben sich den Kriminal-Strafen mehr nähert, oder weiter unter ihnen zurückebleibet. Doch tritt aber nothwendig eine entschiedene und unverkennbare

Grän-

Gränze zwischen beiden Strafarten ein, welche darin bestehet, daſs mit den eigentlichen Polizei-Strafen keinesweges der Verlust der bürgerlichen Ehre, eben so wenig auch eine lange Dauer der Beschränkung der Freiheit, in keinem Falle aber die Todesstrafe verbunden werden kann. Denn sonst würde das Straf-Übel ein gröſseres Übel für den Rechtsstand abgeben, als diejenigen Frevel sind, zu deren Tilgung dasselbe verhänget wird. ** —

* Anmerk. Man sehe den §. 23. im zweiten Hefte.

** Anmerk. Man sehe den §. 36. eben daselbst.

§. 302.

Fortsetzung.

Die Polizei-Strafen reichen vielmehr nur so weit hin, daſs sie die bürgerliche Ehre in dem nämlichen Verhältnisse bloſs verminderen, in welchem der Grad ihrer Schwere steiget, * und bestehen übrigens in einem kurzen Arreste, in den leichteren körperlichen Arbeiten, in dem untersten Grade ** der körperlichen Züchtigungen, und in einer geringen Verminderung des Vermögens, mit welchen Strafarten jederzeit die gedachte Verringerung der bürgerlichen Ehre nothwendig eintritt, jedoch nach der Beschaffenheit der Sache auch für sich allein betrachtet *** gegen den Frevler verhänget werden kann.

* Anmerk. Diese Verminderung der bürgerlichen Ehre wird nach dem gemeinen Sprachgebrauche der Rechtsgelehrten *levis notae macula* genennet.

** Anmerk. Bereits in dem zweiten Hefte (§. 69. Anmerk.) sind die Grade der Schärfung der Strafe überhaupt angegeben, dieselben dürfen also nur auf diese besondere Strafart der körperlichen Züchtigungen bezogen werden, um dem obigen Ausdrucke seine eigentliche Bestimmung zu ertheilen.

*** Anmerk. Dieses geschiehet z. B. durch die Ausstellung des Frevlers auf dem Schandpfahle u. dgl. m. Aber ich bin der unmaſsgeblichen Meinung, daſs diese Strafarten sehr behutsam und selten mit gutem Erfolge verhänget werden können. Denn entweder hat der Frevler nur noch wenig Ehrgefühl, oder ist dieses noch sehr lebhaft in ihm. In dem ersteren Falle wird ihn diese Strafart nur sehr wenig affiziren, und daher keineswegs geeignet seyn, das erfoderliche psychologische Gegengewicht gegen seinen widerrechtlichen Gemüthszustand abzugeben. Bei einem Solchen sind angemessene körperliche Zuchtigungen, die Beschränkung der Freiheit und verhältniſsmäſsige Arbeiten unumgänglich nothwendig, um auf sein Begehrungs-Vermögen gehörig zu wirken.

Hat aber der Frevler noch ein lebhaftes Ehrgefühl; so stehet zu befürchten, dafs diese gute Eigenschaft in ihm in dem nämlichen Grade mehr geschwächet werde, in welchem die Beschimpfung seiner Person in der Strafart selbst hervorsticht, und dafs durch diese Strafart überhaupt für seine Rechtlichkeit mehr verdorben, als gut gemachet werde. Bei diesem Letzteren wird also ein einfacher Arrest, oder eine mäfsige Geldstrafe die gewünschte Wirkung thun. —

Endlich benütze ich hier die Gelegenheit, den öfter Statt findenden übeln Gebrauch auf die verdiente Weise zu rügen, vermöge welchem man einen manchen Frevler *dem Spotte des Pöbels preifsgiebt.* — Erbitterung über die Injurien des Pöbels, welche durch die betreffende Polizei-Gerichts-Behörde selbst veranlasset worden sind, ergreifet in dergleichen Fällen den Bestraften, und Statt der durch die Strafe zu erzielenden Besserung harret derselbe nur auf eine schickliche Gelegenheit, welche ihm genugsame Rache an seinen Spöttern verspricht. — Daher mufs sich eine jede Polizei-Behörde zum unverbrüchlichen Gesetze machen, Alles Anzügliche von einer jeden Strafart zu entfernen, und vielmehr stäts jenen feierlichen Ernst mit derselben zu verbinden, welcher das erhabene Resultat der Weisheit und Gerechtigkeit

keit überhaupt ist, und eben deſswegen Ehrfurcht einflöſset. — — Das sogenannte Geigen-Tragen, der Spanische Mantel und noch manche andere Strafarten, welche den Bestraften in einer lächerlichen und posirlichen Figur den Augen des Publikums darstellen, sind daher als unvermeidlich zweckwidrig durchaus nicht länger zu dulten, und eben deſswegen eben so bestimmt aus dem Straf-Kodex der Polizei im engeren Sinne auszustreichen, als den Polizei Gerichten strenge zu verbieten ist, in denjenigen Fällen, in welchen das Gesetzbuch die zu verhängende Strafe nicht ausdrücklich bestimmet, sondern vielmehr ihrem willkührlichen Ermessen und ihren besten Einsichten anheim stellet, eine solche äusserst zweckwidrige Strafart auszuwählen, und gegen den Schuldigen zu verhängen! —

§. 303.

Von der Vollstreckung der Polizei-Strafen.

Die Polizei-Strafen müssen, Erstens, ungesäumt, und Zweitens, in allen denjenigen Fällen, in welchen es möglich ist, an dem Orte des begangenen Frevels; endlich, Drittens, der Regel nach öffentlich vollzogen werden. Denn es treten bei der Vollziehung der Strafen der Polizei im engeren Sinne die nämlichen Gründe der rechtlichen Klugheit ein, welche bei der Vollstreckung der peinlichen Strafen * eintreffen. **

* Anmerk. Man sehe den §. 199. und folg. im zweiten Hefte.

** Anmerk. Nur dann findet eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel Statt, wenn entweder das lebhafte Ehrgefühl des zu Bestrafenden gegen denselben diese Nachsicht rechtfertiget; oder wenn durch den öffentlichen Vollzug der Polizei - Strafe für das Begehrungs - Vermögen des Publikums ein böses Beispiel und ein Reitz zur Widerrechtlichkeit entstehen würde. Denn in beiden Fallen würde augenscheinlich ein solches Resultat zu befürchten seyn, welches der rechtlichen Klugheit geradezu widersprechen, und somit diejenigen Gründe offenbar aufheben würde, aus welchen der öffentliche Vollzug der Strafe als zweckmäſsig angesehen werden muſs. —

* * *

§. 304.

Resultate der Polizei des strengen Rechtes.

a. *In Hinsicht der allgemeinen Bildung.*

Die Polizei des strengen Rechtes äussert auf das Gedeihen der allgemeinen Bildung den vollwichtigsten Einfluſs. Denn dieselbe ist als diejenige Vorbereitungs - Anstalt anzusehen, welche dem Bürger die Unverletzbarkeit seiner Person sowohl, als auch jene seines Wirkungskreiſses garanti-

rantiret, und auf diese Art denselben geneigt machet, seine Erkenntnisse zu erweiteren und zu berichtigen, und seinen gesammten Zustand allmälig mehr und mehr zu verbessern. Wenn im Gegentheile bei einer weniger sorgfältigen, und den Rechts-Prinzipien sowohl, als der rechtlichen Klugheit keinesweges entsprechenden Polizei des strengen Rechtes beständige innere Befehdungen und die mannichfaltigsten Schleichwege geduldet werden, durch welchen Einer den Anderen zum Nachtheile seines Rechtsstandes überlistet, so kann eben so wenig der physische Wohlstand der Bürger gedeihen, als es je zu erwarten stehet, daſs sich die Erkenntniſskraft derselben aus dem Dunkel der Barbarei herauswinden, und daſs ihr Gemüthszustand für die sanfteren Gefühle der Menschheit empfänglich gemacht werde. Die Vorurtheile und die Rohheit der Sitten pflanzen sich vielmehr von einer Generation zu der anderen fort; das ungestraft von Einigen vollbrachte böse Beispiel wird eine Lockspeise für viele Andere. Man achtet um so weniger auf die liebevolle Stimme der Belehrung, weil sogar der kathegorische Imperativ des Rechtes nicht als unverletzlich angesehen werden darf, und entfernet sich auf diese Art in dem nämlichen Maaſse mehr von seiner moralischen und physischen Vervollkommnung, in welchem Maaſse die Polizei des strengen Rechtes ihre *a priori* vorgezeichnete Bestimmung unerfüllet läſst, oder derselben gar geradezu entgegen handelt! * —

* Anmerk. Nicht bloſs allein die Natur der Sache und vorzüglich des menschlichen Gemüthes setzet die Wahrheit dieser Sätze ausser allem Zweifel, sondern auch die Erfahrung liefert die mannichfaltigsten Belege für dieselbe. Die Geschichte der Menschheit zeiget, daſs das Menschengeschlecht durchgängig von demjenigen Standpunkte zuerst ausgieng, welcher sich mit der Hinwegschaffung der Hindernisse beschäftigte, die sich der Wirklichmachung des damals nur dunkel geahndeten Zweckes der Intelligenz entgegensetzten. Die Menschen verbanden sich zuerst nach Familien, dann nach ganzen Stämmen, und endlich in noch weit gröſseren Kommunitäten, und hatten bei ihrem Vereine nur den einzigen Zweck, sich durch die Vereinigung ihrer Kräfte um so mehr gegen die Angriffe der Anderen zu sichern. So lange eigentlich dieser Kriegszustand dauerte, war die gröſste und vorzüglichste Anstrengung ihrer physischen und moralischen Kräfte bloſs dahin gerichtet: wie sie sich am zuverläſsigsten in den Stand setzen könnten, ihren so eben erwähnten Zweck zu erreichen. — Kaum sahen sie sich hinlänglich gegen ihre äusseren Feinde gesichert; so fiengen sie schon an, ihre Wirksamkeit für die Kultur ihres gesammten Zustandes allmälig mehr und mehr zu verwenden. Allein diese war nur noch zu einem geringen Grade ge-

diehen; so drohten schon innere Feinde (nämlich die widerrechtlichen und selbstsüchtigen Glieder ihres Bundes) ein leidiges Stokken ihrer glücklichen Fortschritte. Diese neu entstandenen Hindernisse mufsten erst besieget werden, ehe ihnen die Fortsetzung ihres Strebens zur Verbesserung und zur Vervollkommnung ihres Zustandes möglich ward, und in demjenigen Maafse es ihnen gelang, über ihre inneren Feinde Meister zu werden, in dem nämlichen Maafse erweiterte sich ihr Erkenntnifskreifs, verbesserte sich ihre gesammte physische Lage, und veredelte sich ihr moralischer Zustand. —

Nebst diesen Wahrnehmungen, welche die Geschichte der Menschheit überhaupt darbietet, beweifset die Geschichte der Staaten unwiderlegbar: dafs eine despotische Regierung (welche sich vorzüglich durch eine rechtswidrige Polizei-Gesetzgebung zeiget,) den Muth und den Erwerbfleifs der Bürger niederschlägt, ihre Verstandeskräfte hemmet, und sie in einem stäts höheren Grade zu solchen Sklaven-Seelen herabsinken läfst, welche tückisch und in sich selbst zurückgezogen, dem unwürdigen Beispiele ihrer Regierung gemäfs, kein höheres Gut kennen, als ihre Selbstsucht ist! —

Man lese zur Bestätigung dieser Wahrnehmung den 6ten Band der Bibliothek der neue-

 sten

sten Reisebeschreibungen, herausgegeben von Sprengel, welcher Oliviers Reise durch das türkische Reich enthält.

§. 305.

Fortsetzung.

b. *In Hinsicht der Staats-Ökonomie.*

Wenn es auf diese Art keinem weiteren Zweifel mehr unterlieget, daſs die Polizei des strengen Rechtes als die Basis der Wirklichmachung der allgemeinen Bildung angesehen werden muſs; so ist für sich klar, welchen groſsen Einfluſs dieselbe auf die Staats-Ökonomie haben müsse. Da durch die beständig steigende allgemeine Bildung des Staates zugleich auch das Eigenthum desselben sich vergröſsert; so äussert sich ein jeder Miſsgriff, welchen sich der Staat gegen die Rechtmäſsigkeit der Polizei erlaubet, somit auf die Staats-Ökonomie durch die zweckwidrigsten Resultate, und man siehet, wie ein Staat sich selbst aufzehret, und endlich in sich selbst zusammenstürzet; weil er durch die Häuffung jener Miſsgriffe seine eigene Grundfeste erschüttert und untergraben hatte! —

§. 306.

Fortsetzung.

c. *In Hinsicht der bürgerlichen Gesetzgebung.*

Die bürgerliche Gesetzgebung erhält durch die Polizei des strengen Rechtes eine gröſsere soli-

Solidität, und kann nur allein durch die Hinzukunft der Letzteren am meisten hoffen, daſs der ihr zu Grunde liegende Zweck * wirklich erreichet werde. Denn die Polizei des strengen Rechtes leistet der bürgerlichen Gesetzgebung die nöthige Garantie, daſs ihre Gesetze von verschlagenen und widerrechtlichen Menschen nicht miſsbrauchet werden; sie drohet sowohl dem arglistigen Kläger, als auch dem ränkevollen Beklagten eine besondere Strafe. ** Endlich enthält sie sogar die bestimmenden Gründe, wegen welchen die bürgerliche Gesetzgebung sich genöthiget siehet, manche besondere Erwerb - Arten entweder ganz aus ihrem Gesetzbuche auszustreichen, oder dieselben doch wenigstens besonders zu modifiziren; weil das Interesse und die *Derivativ*-Rechte eines einzelnen Bürgers der allgemeinen Nothwendigkeit weichen müssen. ***

* Anmerk. Man sehe den §. 4. im zweiten Hefte.

** Anmerk. Man sehe oben die Anmerkung zum §. 265.

*** Anmerk. Beispiele hievon ergeben sich sehr viele. Wenn nämlich die bürgerliche Gesetzgebung den Erwerb des Eigenthumes solcher Gegenstände nicht gestatten kann, welche die Polizei des strengen Rechtes aus zureichenden Gründen zu ausschlieſslichen Regalien erhoben hat; wenn sie sofort den

Gläu-

Gläubigern wegen Spielschulden keine Klage verstattet; wenn sie den Weibern und den Minderjährigen allerlei besondere Rechts-Wohlthaten zugestehet; wenn dieselbe allen Tausch und Verkauf unter den Vormündern und ihren Pflege-Befohlenen als ungültig erkläret, es wäre dann derselbe unter denjenigen Formalitäten geschlossen, welche von ihr ausdrücklich vorgeschrieben sind, um die Gerechtsame der Pflege-Befohlenen zu sichern u. s. w.; so sind diese bürgerlichen Gesetze bloſs diejenigen Resultate, welche aus dem Einflusse der Polizei des strengen Rechtes auf die bürgerliche Gesetzgebung hervorgehen.

Endlich bemerke ich noch, daſs ganze Sparten der bürgerlichen Gesetzgebung den innigsten Zusammenhang mit der Polizei-Gesetzgebung haben, und einzig durch die wesentlichen Prinzipien der Letzteren ihre nothwendige Modifikation erhalten, wie z. B. das Eherecht, das Wechselrecht, die Tutel- und Kuratel-Rechte und Verbindlichkeiten, und der summarische sowohl, als der ordentliche Prozeſs u. s. w.

Übrigens ist hier der Ort, den Leser auf die oben angeführten Erfodernisse aufmerksam zu machen, welche einzig den Staat berechtigen können, an dem Civil-Rechte, wie es *a priori* gegründet ist, oder an dem Zustan-

stande der *wohlerworbenen* Rechte einzelner Bürger eine ändernde Modifikation zu treffen. —

Sobald die *allgemeine Nothwendigkeit* (welche übrigens nicht blofs in der dringenden Abwendung negativer Potenzen, sondern auch in der zum höheren Flore der Urrechte nöthigen Begründung besonderer positiven Potenzen angetroffen werden kann) dieses nicht erfodert; so ist das so geeignete Verfahren der Polizei durchaus unstatthaft, weil sie dem Urrechte der bürgerlichen Freiheit willkührliche Fesseln anleget, da sie nach ihrer unbedingten Wesenheit die unaufgefoderte Garantie aller Urrechte realisiren soll. Im Falle aber dieses allgemeine Bedürfnifs eintritt, und die Polizei nicht sowohl von allen Bürgern gleichmäfsige Opfer zur Erreichung ihres absoluten Zweckes nothwendig hat, sondern wenn diese Opfer in Ansehung der *wohlerworbenen* Derivativ-Rechte einiger Bürger oder nur eines Einzigen dargebracht werden müssen, so ist dann noch ferner zu bemerken, dafs die Polizei zwar berechtiget sey, die gedachten Opfer zu fodern, allein, dafs auch eben diese Anfoderung dem Staate anderer Seits die kathegorische Verbindlichkeit aufbürde, die durch den Drang der allgemeinen Nothwendigkeit beschädigten Individuen gehörig zu entschädigen, um dadurch die rechtliche Gleichheit der Vortheile und

Lasten

Lasten aller Bürger im Staate wieder herzustellen. — Es unterlieget daher keinem Zweifel, daſs sogar eine Civil-Klage den beschädigten Individuen gegen den Staat zustehe, im Falle derselbe auf eine widerrechtliche Weise die gedachte Entschädigung verweigeren würde, von welcher Materie im folgenden Hefte an Ort und Stelle gehandelt werden wird. — Hierüber verdienet nachgelesen zu werden Berg a. a. O. 1sten Theile S. 160. u. f.

§. 307.

Beschluſs der Metaphysik der Polizei im Allgemeinen.

Aus dem ganzen Umfange und aus dem wesentlichen Inhalte der Metaphysik der Polizei im Allgemeinen erhellet: daſs dieser Theil der Gesetzgebung *geradezu* auf die Sicherstellung des höchsten Staatszweckes hingehet, und eben deſswegen in dem Staatszwecke selbst unmittelbar begründet ist. Die Metaphysik der Polizei ist daher der erste und wichtigste Theil der Urgesetzgebung des Staates, dessen Wichtigkeit sogleich mit dem Begriffe des Staates anhebet. Alle übrigen Theile der Urgesetzgebung; nämlich die Metaphysik des bürgerlichen Rechtes und der Staats-Ökonomie (welche beide zusammen genommen den zweiten Hauptzweig der höchsten Eintheilung der Gesetzgebung ausmachen, wie ich schon an Ort

Ort und Stelle gezeiget habe) sind diesem ersten Eintheilungsgliede der Gesetzgebung überhaupt in Hinsicht ihrer Wichtigkeit subordiniret. Denn sie sind nur zu dieser Bestimmung in dem Systeme des Staates nöthig und gültig, um die Ausführung der Aufgaben der Polizei entweder selbst erst möglich zu machen, oder dieselbe doch wenigstens zu unterstützen und zu erleichteren. — Derjenige Staat, welcher diese seine wichtigste Aufgabe *im strengen und ununterbrochenen Einklange mit der Apriorität* erfüllet hat, darf zuverläſsig hoffen, daſs keines seiner übrigen Bedürfnisse unbefriediget bleiben wird. — Möchten daher alle Fürsten und Gewalthaber der Staaten diese Wahrheit nach der ihr eigenen Wichtigkeit erwägen und beherzigen; möchten doch die Ersteren zunächst der gewissenhaftesten Ausübung ihrer gesetzgebenden Gewalt die genaueste Oberaufsicht über alle untergeordneten Polizei-Behörden zu ihrer wesentlichen Funktion machen, welche Oberaufsicht dieselben am zuverläſsigsten und am weisesten dadurch auszuführen im Stande sind, wenn Sie nicht nur alle Ihnen untergeordneten Staats-Stellen in dem genauesten Zusammenhange und in einer gegenseitigen Intendanz organisiren würden, wie dieses in dem ersten Hefte sowohl, als auch in diesem dritten ausführlich dargestellet wurde, sondern auch, wenn Sie Sich bemühen, so viel Ihnen nur immer möglich ist, mit eigenen Augen zu sehen und zu untersuchen. Möchte endlich ein jeder

Staats-

Staatsbeamte und ein jeder Biedermann, welcher Kraft genug in sich fühlet, die erhabenen Absichten dieser Väter der Völker werkthätig zu unterstützen, ebenmäſsig sein Schärfchen zur bestmöglichsten Wirklichmachung jener groſsen Aufgabe beitragen. — Noch ein Mal, *Väter der Völker*, sey es gesagt: *darin bestehet Ihre erste und heiligste Pflicht: daſs Sie die gewissenhafteste Sorge tragen, nicht nur Nichts zu verfügen, welches mit den absoluten Prinzipien der Polizei im Widerspruche wäre, sondern auch, daſs Sie Sich mit aller Thatkraft bestreben, ein jedes Hinderniſs, so wie es nur Zeit und Umstände möglich machen, zu besiegen und hinweg zu räumen, um die Fülle jenes absoluten Gutes, welches vermittelst der Polizei-Gesetzgebung in die Sphäre des Staates gebracht wird, durch die Hinzukunft Ihrer weisen Verfügungen und Anstalten realisiren zu können. — Heil und Segen komme dann über Sie zum Lohne Ihres erfüllten groſsen Berufes!* — —

Verbesserungen im ersten Hefte.

S. XII. Z. 20. lies reiflich Statt reichlich.
— 2. — 22. l. machte St. machten.
— 7. — 12. l. um St. und.
— 7. — 21. bleibt das, und, weg.
— 7. — 22. l. zurückfiel St. zurückhielt.
— 46. — 19. l. zugestehet St. zustehet.
— 64. — 21. l. des St. der.
— 77. — 21. l. deren St. dereu.
— 103. — 26. l. Staates St. Staat.
— 157. — 15. l. Anfragen St. Umfragen.
— 150. — 7. Triebe St. Triaten.

Verbesserungen im zweiten Hefte.

S. 27. Z. 20. lies erwäget Statt erwäge.
— 30. — 17. lies: und die Todesstrafe auf diese Weise.
— 41. — 28. l. welche St. welcher.
— 69. — 12. l. Wesen St. Wesens.
— — — 13. l. ein St. eine.
— 71. — 28. l. vorbeschiedenen St. verschiedenen.
— 73. — 19. l. möchten St. möchte.
— 177. — 4. l. ohne dies St. ohne dem.

Verbes-

S. 32. Z. 26. lies Verein freier Statt Vereinfreier.
— 73. — 9. l. ihres St. ihren.
— 81. — 16. l. entsprechende St. entsprechenden.
— 96. — 5. l. welchem St. welchen.
— 97. — 31. l. Ältern, und ein St. Ältern ein.
— 121. — 29. l. Polizei der Volksbildung St. Polizei-Volksbildung.
— 134. — 16. l. welcher St. welche.
— 150. — 31. l. mit gleicher Stärke zu St. mit gleicher zu.
— 161. — 7. l. auch der den St. auch den.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Burkardt, Joseph Michael Vincenz,

Urgesetze des Staates und seiner nothwendigen Majestätsrechte

Bd.: 1,3

Erlangen 1808

Pol.g. 141-1,1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10768508-0